Johann Jacob Moser,

Königlich-Dänischer Etats-Rath,

von der

Landes-Hoheit

in

Justiz-Sachen,

Nach denen Reichs-Gesezen und dem Reichs-Herkommen, wie auch aus denen Teutschen Staats-Rechts-Lehrern und eigener Erfahrung;

Mit beygefügter Nachricht von allen dahin einschlagenden öffentlichen und wichtigen neuesten Staats-Geschäfften, so dann denen besten, oder doch neuesten, und in ihrer Art einigen, Schrifften davon.

[17]

Franckfurt und Leipzig,
1773.

Johann Jacob Moser,

Königlich-Dänischer Etats-Rath,

von der

Landes-Hoheit

in

Justiz-Sachen,

Nach denen Reichs-Gesezen und dem Reichs-Herkommen, wie auch aus denen Teutschen Staats-Rechts-Lehrern und eigener Erfahrung;

Mit beygefügter Nachricht von allen dahin einschlagenden öffentlichen und wichtigen neuesten Staats-Geschäfften, so dann denen besten, oder doch neuesten, und in ihrer Art einigen, Schrifften davon.

[17]

Franckfurt und Leipzig,

1773.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Vorrede.

Forderist beziehe ich mich in Ansehung dises Tractats auf die der Abhandlung von der Landeshoheit in Regierungs-Sachen beygefügte Vorrede:

2. Habe ich zu melden, daß in meinem Tractat von der Teutschen Justiz-Verfas-

sung das erste Buch mit gegenwärtiger Schrifft mit gutem Nuzen könne verbunden werden.

3. Seynd die hierinn angeführte Säze und Anmerckungen bloß zur Probe mit einigen Beyspilen belegt: Dann, wann ich alles hätte anführen wollen, was in dergleichen Fällen zwischen Landesherrn und ihren Landständen in Justizsachen verhandelt worden ist, würden bloß die **Chur-Sächsische**, absonderlich aber die **Ostfriesische**, dergleichen Landtagssachen, diesen gegenwärtigen Tractat bey nahe noch so starck gemachet haben; welches aber meinem Plan entgegen gewesen seyn würde.

* * *

Denen, welche gerne wissen möchten, aus was für Theilen **mein neues Teutsches Staatsrecht** bestehe, und wie selbige auf einander folgen, dienet dises zur Nachricht: 1.

Von Teutschland und dessen Staatsverfassung überhaupt. 2. Von dem Röm. Kayser, Röm. König, und denen Reichsvicarien. 3. Von denen Kayserlichen Regierungsrechten und Pflichten. 4. Von denen Reichsständen, der Reichsritterschafft, auch anderen Unmittelbaren. 5. Von der Reichsversammlung. 6. Von denen Reichstags-Geschäfften. 7. Von der Teutschen Religions-Verfassung. 8. Von der Teutschen Justiz-Verfassung. 9. Von der T. Lehens-Verfassung. 10. Von der T. Crays-Verfassung. 11. Von dem Reichsständischen persönlichen Staatsrecht. 12. Von dem Reichsständischen Familien-Staatsrecht. 13. Von der Reichsstände Landen, Landständen ꝛc. 14. Von der Landeshoheit überhaupt. 15. Von der Landeshoheit im Geistlichen. 16. Von der Landeshoheit im Weltlichen. 17. Von den Rechten der Teutschen Unterthanen. 18. Von der Reichsstättischen Regiments-Verfassung. 19.

Teutsches Nachbarliches Staatsrecht. 20.
Teutsches Auswärtiges Staatsrecht.

Davon seynd dermalen gedruckt: Nro. 1 2. 3. 4. 6. 13. (etwas von 16.) 18. 20.

Der Tractat von der Landeshoheit im Weltlichen bestehet aus 9. Theilen: 1. von Regierungs-2. Justiz-3. Militar-4. Steuer-5. Cameral-6. Policey-und 7. Gnaden-Sachen/ 8. von Sachen, so der Unterthanen Personen und Vermögen/ wie auch 9. Erde und Wasser ꝛc. betreffen. Zu allen 9. Theilen kommt ein Hauptregister. Dermalen ist davon gedruckt: Nro. 1. 2. und 3.

Innhalt.

Erstes Capitel:

Von der Justiz-Verwaltung überhaupt. . . S. 1.

Zweytes Capitel:

Von denen verschidenen Gattungen der Gerichtbarkeit. . S. 44.

Drittes Capitel:

Von denen Justiz-Collegiis und Gerichten. . . S. 75

Viertes

Viertes Capitel:

Von der Art und Weise, in Justiz-Sachen zu verfahren. S. 197.

Fünftes Capitel:

Von Collegien zu Rechtsbelehrungen. S. 264.

Erstes

Erstes Capitel.

Von der Justiz-Verwaltung überhaupt.

Innhalt.

§. 1. Die Justiz-Verwaltung, §. 2. ist ein Landesherrliches Recht, §. 3. und Pflicht, §. 4. auf Anruffen, §. 5. oder auch von Amtswegen, §. 6. in Ansehung der Unpartheylichkeit, §. 7. der Geschicklichkeit, §. 8. und der Beschleunigung. §. 9. Verbottenes Verfahren des Regentens, wider Recht, §. 10 und unter dem Schein Rechtens. §. 11. Nicht Gestattung Anderer Verfahrens mit Gewalt, §. 12. oder unter dem Schein Rechtens. §. 13. Landes-Freyheiten und Beschwerden. §. 14. Versagte Justiz, §. 15. verzögerte, §. 16. übel verwaltete. §. 17. Arten der Justiz-Verwaltung. §. 18. Cabinets-Justiz. §. 19. Commißionen. §. 20. Versuch der Güte. §. 21. Concurrenz der Landstände. §. 22. Oberaufsicht des Kayſers. §. 23. Mehreres remiſſive.

§. 1.

Die Verwaltung der Gerechtigkeit bestehet hauptsächlich darinn, 1. daß alle Mitglidere des Staats bey denen ihnen zustehenden Rechten und Besizungen geschützet, 2. wann sie darinn wider- Die Justiz-Verwaltung.

widerrechtlich gestöhret oder deren entsezet worden, ihnen wiederum zu dem ihrigen verholffen, so dann 3. die zwischen denselben entstehende Streitigkeiten: wer? und wie fern ein oder der andere Theil zu etwas berechtiget seye oder nicht? entschieden, auch denenselben würcklich darzu verholffen, und 4. endlich die Verbrechen auch von obrigkeitlichen Amts wegen abgestraffet werden.

Disen Zweck zu erhalten hat man zweyerley Mittel, welche auch beyde zugleich gebraucht werden müssen, indeme eines ohne das andere nicht bestehen kan. Solche seynd: 1. Gesezе, so dann 2. Gerichte: Von jenen ist in dem Tr. von der Landeshoheit in Regierungs-Sachen, Cap. 4. gehandelt worden; von disen hingegen ist allhier zu reden.

§. 2.

Ist ein Landesherrliches Recht.

Dises hohe und sich weit erstreckende Recht der Justizpflege ist ein Hauptstück derer Teutschen Reichsstände Landes-Hoheit, und wie man in Absicht auf unser ganzes Teutsches Reich zu sagen pflegt: Der Kayser seye die Quelle aller Gerichtbarkeit; so gilt unstreitig eben dises auch in Ansehung des Landesherrns eines jeden Landes oder Gebiets, dermaßen, daß entweder alle und jede Gerichtbarkeit darinn von ihme allein, oder doch in seinem Namen, verwaltet wird; oder wann auch Landsaßen, Communen, ꝛc. eine eigene Gerichtbarkeit über ihre Unterthanen haben; so bekommen sie 1. selbige von ihm, 2. behält doch der Landesherr die Ober-Aufsicht darüber, und 3. die, so sich von solchen Untergerichten beschwert zu seyn erachten, können sich an den Landesherrn und deßen Gerichte wenden.

Solche Rechte erhält ein jeder geist- und weltlicher Reichsstand in dem Augenblick, da ihme die Regierung anfällt; mithin auch noch vor der ihme von denen Unterthanen leistenden Huldigung.

Der Fürst zu Ostfrießland und seine Landstände stritten zwar An. 1662. und 63. darüber: Ob ein neuer Regent befugt seye, dem Hofgericht vor eingenommener Huldigung ein neues Sigel überreichen und die Processe unter seinem Namen ausgehen zu lassen? und die Stände verlangten, das Hofgericht solle indessen seine Processe in des Hofrichters oder einem anderen Namen ausgehen lassen; man konnte es auch zu keinem Vergleich darinn bringen: Die Stände hatten aber offenbar unrecht.

§. 3.

§. 3.

Eben so wohl aber, als die Justizpflege ein vorzügliches Recht eines Reichsstandes ist und bleibet, ist es auch eine derer vorzüglichsten Pflichten eines Regentens, daß er und diejenige, so in seinem Namen Antheil an der Regierung des Landes haben, darauf sehen und halten, daß Jedem im Lande Recht und Gerechtigkeit angedeyhe. Das erfordert der Zweck, warum die Menschen sich in bürgerliche Gesellschafften zusammen begeben, Regenten über sich erwählet oder angenommen, und denenselbigen so grosse Besoldungen geschöpffet haben; das verlanget die heil Schrifft von denen, welche sie als GOttes Wort erkennen; und das wollen unsere Teutsche Reichs Grundgeseze in vilen Stellen. Und Pflicht.

In dem Reichs-Abschied von 1654 §. 163. werden Churfürsten und Stände erinnert: Ihnen die förderliche und gleiche Administration der Justiz besten Fleisses angelegen seyn zu lassen: und dises bey der Gelegenheit, da Klagen vorgekommen, daß bey der Churfürsten und Ständen Gerichten, oder nachgesezten Obrigkeiten, denen klagenden Parthien, und sonderlich Fremden und Entsessenen, in wichtigen Sachen, sub prætextu Impossibilitatis, oder Unvermögenheit des Beklagten, schlechte oder gar keine Ausrichtung beschehe.

Einige Landstände haben sich in denen mit ihren Regenten geschlossenen Landesverträgen auch noch eigene verbindliche Versicherungen, für sich, auch ihre Erben und Nachkommen, darüber ausstellen lassen, Z. E.

In denen Br. Wolfenbüttelischen Landesfreyheiten von 1770. Art 13. wurde versprochen: Der Justiz solle ihr stracker Lauff gelassen werden.

Und in dem Braunschweigischen Landtagsabschid von 1770. wurde Art. 11. zugesagt: Die heilsame, GOtt wohlgefällige Gerechtigkeitspflege Jedermann, mit gleich durchgehender Unpartheylichkeit, so geschwind, und mit so wenigen Kosten, als möglich seye, angedeyhen zu lassen.

Von Ostfrießland werden wir unten Cap. 4. §. 3. eben dergleichen vernehmen.

Ereignet sich ein Mangel daran, und es kommt darüber zu Klagen an einem höchsten Reichsgericht, werden die Landesherrn, wie billig,

billig, durch Urtheil und Recht angehalten, daß sie diser ihrer Pflicht ein Genügen leisten. Z. E.

In Sachen der Lippischen Landstände gegen Lippe-Detmold, sprache das Cammergericht An 1746. „§. Die Justiz-Pflege hat die Landes-Herrschafft, denen Reichsgesezen und Lippischer Land- und Hofgerichts-Ordnung, auch sonstiger wohl hergebrachter Landesverfassung, gemäß, durch die dazu verordnete Justiz-Collegia und Instanzen unpartheilich und unbeeinträchtigt administriren zu lassen, die allda anhängige oder dahin gehörige Sachen nicht zu avociren, noch weniger der Gräflichen Rent-Cammer eine ganz unzuläßig und unbefugt sich anmassende Cognition in Justizsachen fürterhin zu gestatten, vilmehr denen Gerichten ihren starcken Lauff zu lassen, dieselbe unter keinem Schein, so lang sie sich denen Rechten und denen Ordnungen gemäß verhalten (bevorab ungehörter Dingen,) durch Inhibitiones, oder ad nuda narrata partium erschleichende immemediate, und theils gegen einander lauffende, Resolutionen zu hindern; am allerwenigsten aber Rechtskräfftig gewordene Judicata durch neuerlich anordnende Commißionen in neue Untersuchung und Rechtfertigung ziehen, und die bereits vollzogene Executionen suspendiren, oder gar aufheben zu lasen, sondern all solche Reichsgesez- und Landesverfaßungswidrige Vorgänge abzustellen, und, nach eigenem Anerbieten und Erklärung, = = hierunter uneingestellte Remedur zu verschaffen."

Eine besondere Stelle findet man auch in K. Ferdinands I. Theilung vom Jahr 1554. unter seinen Prinzen, da es heißt: „Aus den obangeregten christlichen billigen Ursachen, sollen und wollen auch Ihre Liebden, samtlich und Ihr Jeder insonderheit, halten und führen in allen ihren Landen rechte und ungefährliche Gericht, und das Recht vestiglich üben und beschirmen; doch zu Zeiten mit der Barmherzigkeit und Milde gemischt, nach Gelegenheit der Läuff, in billigen und möglichen Sachen, als je solches mit GOtt und mit Glimpf oder Fug seyn mag; ohne Gefährde."

Ob das allgemeine und Teutsche Staatsrecht einem Landesherrn erlaube, des gemeinen Bestens halber, den Lauff der Justiz zu hemmen? untersucht Herr Vicecanzl. STRUBEN (1) und bejahet es auf gewiße Weise.

Herr

(1) in seinen rechtl. Bedenck. 3. Theil, S. 47.

Herr Hofrath von SELCHOW (2) fasset dessen Meinung kurz also zusammen: Es ist unverantwortlich, das gemeine Beste der Convenienz einiger Burger aufzuopfern, und, um ihnen zu dem ihrigen zu verhelffen, den Staat in Gefahr zu sezen, grossen Schaden zu leiden: welches in allen Fällen statt findet, wenn der Gebrauch des strengen Rechts vermuthliche nachtheilige Würckungen für den Staat nach sich ziehet. Jedoch kan der Unterthan, welchem die rechtliche Hülffe des gemeinen Bestens halber versagt wird, von dem Staate seine Schadloshaltung fordern, wenn seine Forderung klar, zu selbiger sonst nicht zu gelangen, und das gemeine Wesen im Stande ist: den Bürger zu vergnügen.

§. 4.

Auf Anruffen.

Ordentlicher Weise nun muß freylich ein Reichsstand darum ersuchet werden, wann er Jemanden das Recht solle wiederfahren lassen, und es ist bekannt, daß es heißt: Wo kein Kläger ist, da ist auch kein Richter. Hat einer, der sich von einem Dritten beleidiget zu seyn glaubt, oder Streit mit ihme hat, sich nicht an seiner Behörde gemeldet; so kan er auch nicht sagen, daß ihme die Justiz versagt oder auch nur verzögeret worden seye. Das gilt aber allein von besonderen Rechtsfällen.

So richtig hingegen dises ist; so muß doch auch in der Art der Ausübung dises Rechts nicht gegen die Landesverfassung angestossen werden.

Der Regent muß dahero die Justizsachen ihren besagter Landesverfassung gemässen Gang gehen lassen, und darf selbige nicht entweder selbst vor sich unmittelbar ziehen, noch Anderen gestatten, sich ordentlicher Weise an ihn zu wenden; geschiehet es aber dennoch, muß er die Sachen gehöriger Orten hin verweisen: Wiewohl auch dise Regel ihre Abfälle leidet.

Der Recurs ad manus, oder unmittelbar an den Landesherrn, wird in Bayern (2) vermöge Churfürstlicher Decreten vom 10ten Febr. 1648. und 2. Maj. 1750. §. 12. nur alsdann gestattet, wann

(1) in der juriſt. Bibl. 3. Band, S. 233.
(2) Anmerck. ad Cod. Jud. Bav. Cap. 16. §. 4. p. 226.

1. die Justiz denegirt oder protrahirt wird, oder 2. die Dicasterien nicht in denen Schrancken derer ihnen vorgeschribenen Ordnungen verbleiben; welchen Falles Vorsehung gethan wird, resp. daß bey der behörigen Stelle die Justiz schleunig und unpartheyisch administrirt, oder das, was der Ordnung zuwider ist, auf thunliche Weise abgestellet werde.

§. 5.

Oder auch von Amts wegen.

Hingegen ist ein Regent auch von Amtswegen schuldig, ohne von denen Landständen, oder anderen einzelen Personen, daran erinneret zu werden, darnach zu sehen, und darüber zu halten, daß es im ganzen an der Justizpflege nicht ermanglen möge. Zu solchem Ende hat er nicht nur die zu derselben Verwaltung benöthigte Personen und Collegia anzuordnen und selbige, auch das ganze Land, mit Amts-Instructionen, Ordnungen und Gesezen zu versehen, sondern auch selbst die Ober-Aufsicht darüber zu haben, und durch seine Collegia und Beamte darauf halten zu lassen, daß nicht nur gute Ordnungen gemacht, sondern denenselben auch würcklich nachgelebet, und diejenige, so durch Unterlassung oder Begehung dawider handlen, gehörig bestraffet werden.

§. 6.

In Ansehung der Unpartheylichkeit.

Dise Pflicht hat drey Haupttheile, nemlich 1. dafür zu sorgen, daß die Gerechtigkeit unpartheyisch verwaltet werde; mithin Niemand weder zu lieb, noch zu leid, aus Freund- oder Feindschafft, Menschen-Furcht oder Gefälligkeit, oder anderen unlauteren und Neben-Absichten. Und weil absonderlich Geschencke, oder andere Hoffnung, etwas für sich oder die Seinige zu gewinnen, oder einen Schaden von ihnen abzuwenden, der meisten Menschen Gemüth sehr starck neigen kan; so hat ein Regent auf alle nur mögliche Weise zu trachten, daß eines Theils diser Pest des gemeinen Wesens vorgebogen, anderen Theils aber auch die Uebertrettungs-Fälle an allen, so Antheil daran haben, auf das schärffeste angesehen werden.

§. 7.

Der Geschicklichkeit.

2. Ein Richter muß nicht nur ehrlich und gewissenhafft seyn, sondern auch selber wissen, was recht oder unrecht seye. Freylich ist es eine noch unentschidene Aufgabe: Ob es einem Staat nicht fürträglicher seye, wenige Gesezе haben und rechtschaffene Leute in vorkommenden Fällen nach bestem Wissen und Gewissen nach der natür-

natürlichen Billigkeit sprechen zu lassen? Wie vile tausend Processe und Ungerechtigkeiten würden verhütet: Indessen ist doch auch wahr, und aus der Erfahrung alter und neuer Zeiten bekannt, daß offt nicht aus Bosheit, sondern aus Unverstand und Vorurtheilen, tolle Urtheile an nideren Gerichten gefället worden seynd, und daß mehrmalen in peinlichen Sachen unsinnig zu Werck gegangen worden ist. Ein Regent hat also dafür Sorge zu tragen, 1. daß alle Gerichte, so vil möglich, mit Personen, so dem Richteramt gewachsen seynd, besezet werden; 2. daß die Gerichte, welche keine Rechtsgelehrte Beysizere haben, angewisen werden, in schweren bürgerlichen, absonderlich aber in peinlichen Sachen, entweder gar nicht selbst zu sprechen, oder doch sich zuvor Rechtens belehren zu lassen.

So werden in Würtemberg ordentlicher Weise zwar alle peinliche Sachen vor denen Stattgerichten verhandelt, die geschlossene Acten aber alsdann zur Juristen-Facultät zu Tübingen, und darauf zur Regierung eingesandt, die Urthel allda oder vom Geheimen Rath, oder dem Herzog selbsten, resp. bestättiget oder abgefaßt, und alsdenn an das Stattgericht zur Eröffnung und Vollstreckung überlassen:

Und so fragen eben dise Gerichte in Concurs- und anderen wichtigen Fällen entweder bey besagter Juristen-Facultät, oder bey einem einzelnen Glid derselbigen, oder bey ihrem eigens darzu angenommenen Statt-Consulenten, an, welche etwa geschickte Advocaten, oder andere Rechtsgelehrten seynd.

§. 8.

Endlich und 3. hat ein Landesherr auch darauf zu sehen, daß die Rechts-Sachen und Streitigkeiten baldmöglich zu Ende gehen; vorzüglich aber diejenige, welche vor anderen einen rechtlichen Vorgang haben, besonders wo Gefahr oder Schaden auf dem Verzug hafftet, z. E. in peinlichen Concurs- Handlungs- Wechsel- Policey-Sachen, u. d. Ist es nicht unverantwortlich, wann Gefangene, (wo offt noch oben darauf die That selber ganz klar ist,) wohl Jahr und Tage, auch noch länger, hingesezet werden, biß ihre Sache zu Ende gehet? wann Concurs-Processe 20. 30. 50. Jahre herumgeschleppet werden, da indessen die Massa wohl noch gar sich selbst verzehret? u. s. w. Und der Beschleunigung.

Auf

Auf der anderen Seite aber ist eben so wohl auch zu verhüten, daß die Justiz-Pflege nicht überschnellet werde. Die Absicht, die Processe abzukürzen, ist löblich und gut: Aber es lassen sich unmöglich alle Sachen auf einerley Weise behandlen, und es können durch Uebereilung der Parthien eben so schreyende Ungerechtigkeiten begangen werden, als durch die Nachläßigkeit in Abthuung der Rechtshändel. Ueberhaupt werden böse Menschen auch durch die beste Geseze nicht gut gemacht, und wann man nicht darauf hauptsächlich siehet, rechtschaffene Richter und Sachwaltere zu haben; so kommt nichts weiteres heraus, als daß, nicht die Gerechtigkeit, sondern die Ungerechtigkeit, auf einen kürzeren Fuß verwaltet wird; davon die Parthien und das gemeine Wesen den Schaden eben wohl genug empfinden.

Es stehet auch einem Landesherrn frey zu verordnen, daß vorzüglich gewisse Sachen schleunig, und bloß mit Beobachtung der wesentlichen Stücke eines Processes, resp. provisorie, oder auch endlich, entschiden werden, z. E. Alimenten-Criminal-Handlungs-Wechsel- u. d. Sachen.

Eine Chur-Bayrische Verordnung von 1767. 7. Maj. wegen förderlicher Justizpflege gegen die, welche Handelsleute und Handwercker durch Borgen und verweigerende Zahlung in Schaden sezen, liset man bey Herrn GEGEL (1).

Ein Chur-Pfälzischer Befehl wegen Beförderung derer Criminal-Processe von 1766. 11. Nov. ist auch bey Herrn H. R. GEGEL (2) anzutreffen.

§. 9.

Verbottenes Verfahren des Regentens wider Recht.

Wie nun also der Regent darzu bestellet ist, Jedermann in seinem Land Recht und Gerechtigkeit angedeyhen zu lassen; also schicket es sich für ihne selbst am allerwenigsten, wann er in selbst eigener Person dagegen handelt; welches auf verschidene Weise geschehen kan; wann er nemlich, aus eigener Bewegung, und in eigener Person, Sachen begehet, welche wider Recht und Billigkeit anstossen, Jemanden in eigener Person vergewaltiget, oder ungerechte Befehle ertheilet, oder auf die von seinen Collegiis ihme geschehende Anträ-

(1) in seiner Samml. Landesh. Verordn. 2. Theil, S. 135.
(2) l. c. 1. Theil, S. 71.

Anträge in Justiz-Fällen und Sachen Resolutionen ertheilt, welche zu scharf, zu gelind, oder sonsten eines Dritten Gerechtsamen nachtheilig seynd.

§. 10.

Und unter dem Schein Rechtens.

Noch unverantwortlicher aber ist, wann man selbst die äusserliche Form der Justiz-Pflege darzu mißbraucht, unerlaubte Nebenabsichten damit zu bedecken, oder dadurch zu erreichen, z. E. wann man eine Person, unter dem Vorwand begangener Verbrechen, gefangen sezt, und Jahr und Tage, oder auch mehrere oder vile Jahre, sizen läßt, ohne es zu untersuchen, oder die Untersuchung zu Ende zu bringen, damit, wie bey manchen Catholischen Inquisitions-Gerichten, der Geplagte, um nur seiner Qual los zu werden, selber Sachen angebe, die er nie gethan hat, oder damit er währender Zeit der Gefangenschafft aus dem Wege komme, und in disem oder jenem, was indessen vorgenommen wird, nicht hinderlich seye, 2c.

So auch, wann man unnöthige, weitläufftige und kostbare Commißionen erkennet und den Beschuldigten zum Vorschuß der Kosten anhält; da man doch nicht im Sinn hat, der Commißion ihren Gang zu lassen, sondern nur den Beschuldigten durch die schwere Kosten müde machen und dadurch zu dem bey der ganzen Sache habenden Zweck gelangen will:

Anderer, aus der betrübten Erfahrung bekannten, Fälle von Ungerechtigkeiten zu geschweigen.

§. 11.

Nicht Gestattung Anderer Verfahrens mit Gewalt.

Damit seynd aber eines Regentens Pflichten noch nicht erfüllet; sondern er solle auch nicht gestatten, daß Andere, ohne sein Veranlassen, mit Gewalt und mit Beyseitsezung des Wegs Rechtens gegen ihres Gleichen oder Geringere verfahren, und es ist allemal ein Anzeigen einer nicht zum besten bestellten Regierung, wo man in einem Land von dergleichen Beyspilen höret, z. E. von Duellen, oder daß ein Hof-Bedienter, Officier, 2c. welcher sich beleidiget zu seyn erachtet, andere Leute insultiren oder übel behandlen, und sich also selber vermeintliche Satisfaction verschaffen darff, u. d.

So haben wir zwar auch vile Landesherrliche Edicte, u. d. wider die Selbsthülffe, Selbstrache, Rencontres, Duelle, u. d. und doch wird gemeiniglich, aus einem wider alle Vernunfft streitenden und gegen das Gesez, auch die Ehre des Gesezgebers selbsten, an-

stossenden grundfalschen Begriff von der Ehre, schlecht darüber gehalten.

§. 12.

Oder unter dem Schein Rechtens.

Eben so wenig solle ein Regent seinen untergebenen Justiz-Collegiis, Gerichten, Commissarien, u. s. w. gestatten, daß sie in Justiz-Sachen entweder partheyisch, oder tumultuarisch, oder sonsten illegal, verfahren, oder solche schwere Geld- oder andere Strafsen ansezen, welche gegen denen Verbrechen keine Proportion haben, u. s. w. z. E.

An. 1721. 27. Jul. ergienge eine K. Preußische Verordnung gegen den Mißbrauch der Arreste und suchende Soldatenwache in Civilsachen.

Doch nicht nur besagte Collegia ꝛc. allein, sondern auch die privat-Personen, sollen die ihnen in gewisser Maasse freygelassene auffergerichtliche Rechtshülffsmittel nicht mißbrauchen.

Dahin gehören die in vilen Landtagsabschiden befindliche Klagen über den Mißbrauch derer Pfandungen, u. d.

§. 13.

Landes-Freyheiten u. Beschwerden.

Indessen ersiehet man dennoch aus denen öffentlichen Handlungen, denen Sprüchen derer höchsten Reichsgerichte, wie auch denen Landes-Verträgen und Freyheiten, daß mehrmalen entweder würcklich dergleichen Unordnungen und Mißbräuche in Justiz-Sachen vorgekommen, und bald von denen Landsständen und Unterthanen gesammter Hand, bald von einzelnen Personen, bald dem Landesherrn, bald einem höchsten Reichsgericht, klagend vorgestellet worden seynd, oder daß man doch vernünfftige Ursachen zu haben geglaubet hat, zu besorgen, daß etwas solches geschehen möge, und zu verhüten gesuchet hat, daß das mögliche nicht in das würckliche ausbreche.

Die Tyrolische Landstände baten An. 1711. Vorsehung zu thun, daß in Rechtssachen die unbillig- und beschwerliche Zehrung und Sportuln durch Bestimmung billiger Tag und Mahl-Gelder abgestellt; jede Parthie mit ihrer Handlung und Strittsache vor ihrem Foro und Instanz nach billiger Ordnung gelassen, Niemand durch unnothwendige fiscalische Proceße ohne genugsam erweisliche Ursach beschweret, die wider Ritter und Adel zu ertheilen nothfallende Commißionen tauglichen, und der beklagten Parthie im Stand gleichen,

Subjectis

Subjectis committirt, und endlich die so grosse Anzahl der Advocaten, mittelst Erwählung der tauglichen und in dem Landstatuto mehrers practicirten, auch zu Unruhen und Rechtsstritten weniger geneigten, reduciret werde.

Ferner baten sie: Jede Parthie bey ihrer ersten Instanz zu lassen, und die Sachen, wider die Ordnung und ohne genugsame Ursach, von da nicht ab, oder die Proceß (wie wohl öffters geschehen,) gar ausser Lands zu ziehen; hingegen die ehedem zu Bozen üblich geweßte adelische Hofrechte, oder das, in deren Surrogatum, schon vormals in Vorschlag gekommene Assessorat, (durch welches die selbiger Enden gesessene vilfältige Ritterschafft und Adel zu allen vier Marcktzeiten des Jahrs eine ganz schleunig- und gute Justiz, ohne sonderen Kosten und Entgelt, genossen habe,) wiederum aufzustellen und zu introduciren.

Weiter klagte ein Landgericht 1. über unnöthige Unkosten, 2. daß der Fiscus mit bey denen Zeugen-Verhören size, und selbige von ihme, tanquam parte, unfüglich examiniret werden wollen.

In der Bayrischen Ritterschafft Landshutischen Districts Beschwerden vom Jahr 1499. kommt viles von Justiz-Sachen vor, so ich aber nicht hieher sezen will. (1.)

Die Erledigung derer Chur-Sächsischen Landesgebrechen von 1612. enthält unter dem Titul von Justiz-Sachen 33. §§. (2.)

Die von 1661. aber 154 §§. (3.)

In dem Chur- und Märckischen Landtagsabschid von 1653. wurde versprochen: Es sollen unerkannten Rechtens keine präjudicirliche Inquisitionen angeordnet werden. Ferner: „ wir wollen jedermänniglich gerne zu seiner Defension verstatten und Niemanden, causa neque audita neque cognita, mit einiger Straffe belegen lassen. "

In dem Braunschweigischen Landtags-Abschid zu Gandersheim von 1601. wurde bedungen: „ Zum 27sten: hat mehr-hochgedachter Fürst, Herzog Heinrich Julius ꝛc. sich ferner in Gnaden erbotten, daß S. F. G. ex causa civili vel ob leve aliquod delictum

(1) v. Biblioth. histor. Gœtting. Part. 1. pag. 281. sqq.
(2) v. LUNIGS Corp. Jur. Saxon. Tom. I. p. m. 173. sqq.
(3) ibid. p. 211. sqq.

die Landstände oder derselben Diener inaudita causa nicht überfallen, noch bestricken, viel weniger rechtlicher Ordnung, wohl hergebrachten Privilegiis, und Gebrauch zuwider prägraviren lassen, darentgegen aber zu ihnen sich versehen wollen, es werde es ein jeder also anstellen, daß S. F. G. in zuläßigen Fällen, wann die kundbar oder S. F. G. sich der vorher sattsam erkundiget, zu solchen Mitteln zu schreiten nicht vonnöthen haben mögen. "

In dem Hanöverischen Landtags-Abschid von 1639. wurde versprochen: Daß Niemand mit extraiudicial-Decreten, Mandaten, Rescripten, oder wie es sonsten Namen haben möchte, beschweret werden solle.

In der Münsterischen Erklärung der Landesfreyheiten von 1570. heißt es: „ Und als Wir - - Unsern von der Ritterschaft, auch andern Burgern Unserer Statt und Stätte des Stiffts Münster nicht weniger, als den Geistlichen, mit besondern Gnaden gewogen; so sollen noch wollen Wir und Unsere Nachkommen noch Unsere oder Deren jederzeit Amtleute, noch sonsten Jemand von Uns- oder derentwegen, einigen von Adel in Unserm Stifft Münster, noch in den andern dises Stifft Münsters Stätten, so gewöhnlichermassen zu Landtagen verschriben, gesessen und wohnhafft, angreiffen, oder an seiner Person, oder seinen Gütern, keine Gewalt, oder Thathandlung, fürnehmen, noch fürnehmen lassen, oder sonst in andere Wege am Leib oder Gut ihnen Abbruch, Schaden, oder Nachtheil zufügen; sondern alle und jede von Adel und geschworene Bürger, wie vorgemeldet, gegen welche Wir Spruch und Forderung zu haben vermeinen möchten, sollen und wollen Wir mit gebührlichen Rechten besprechen, zur Antwort und gebührlicher Defension gnädiglich verstatten und also des Rechtens Ausganges gewärtig seyn, und sie über das keinesweges beschweren; es wäre dann, daß Jemand gedachter von Adel, oder geschworener Bürger, auf scheinbarer oder notorischer That in Malefizsachen, so Leibesstrafen auf sich trügen, befunden, oder sonsten solcher und dergleichen Malefizsachen, oder auch anderer Gewaltthaten und Entsezung überwisen wären; wider welche Wir und Unsere Nachkommen Uns den Anfang (Beyfang) und gebührlich Einsehen fürbehalten wollen. "

Die

Die Marckgräflich-Brandenburgische Ritterschafft in Francken hat auf dem Landtag An. 1534. gebeten, einen beschuldigten Theil jederzeit zur Verhör kommen zu lassen.

Die Br. Wolfenbüttelische Landesfreyheiten von 1770. enthalten Art. 20. „Der gnädigste Landesherr werden Dero getreue Stände, oder derselben Diener, ex causa civili, ungehörter Sachen niemals überfallen, noch bestricken, vil weniger rechtlicher Ordnung, auch wohlhergebrachten Privilegien und Gebrauch zuwider, prägraviren lassen: Se. Durchl. versehen Sich dahingegen auch zu getreuen Ständen, es werde ein jeder derselben es also anstellen, daß Höchstdieselben in zulässigen Fällen, wenn die kundbar, oder solche vorher sattsam erkundiget worden, zu solchen Mitteln zu schreiten, nicht vonnöthen haben mögen. "

In denen Mecklenburgischen Reversalien von 1572. lautet es: „Hätten Wir Jemanden von Unsern Unterthanen zu belangen, und solches nicht offenbare höchststräffliche Fälle beträffe, in welchen vom gefänglichen Angriff, nach Verordnung der Rechte, der Anfang gemacht wird; so soll wider denselbigen nicht mit gewaltsamer That, oder vom Zugriff und Einziehung der Güter, oder Execution, sondern Citation zu Verhör- und Erkundigung der Sachen, verfahren werden; wie solches in göttlichen, natürlichen und beschribenen Rechten versehen, damit eines Jedern Einrede und Entschuldigung angehöret, Beweis aufgenommen und ordentlich darüber erkannt werde. "

Derer Mecklenburgischen Stände um das Jahr 1684. geführte judicialia Gravamina, nebst denen Herzoglichen Resolutionen darauf, seynd beym LüNIG (1) zu lesen.

Unter Herzog Carl Leopold zu Mecklenburg klagte dessen Ritter- und Landschafft bey dem Reichs-Hof-Rath (2): „1. Vermöge der Landes-Reversalien soll, ausser offenbaren peinlichen Fällen, wider niemand mit gewaltsamer That, Zugriff, Einziehung der Güter, noch der Proceß mit der Execution angefangen werden. 2. Hierwider ist bißher in Mecklenburg gar sehr gehandelt, und zwar schon bey der Regierung des Herrn Herzog Friderich Wilhelms ...

(1) von der landsäß. Ritterschaft. Tom. 2. p. 417. sqq.
(2) KLüVERS Beschr. Mecklenb. T. 3. p. 253.

6 Fürnemlich aber ist währender Regierung des jezigen Herrn Herzogs Hochfürstl. Durchl. dawider verfahren; als 7. durch Arrestirung derer Burgermeister, Rath und 400. Männer der Statt Rostock, 8 Gefangenhaltung derer vier Membrorum von der Ritterschafft zu Rostock, 9. Belegung der Ritterschafft mit Rußischer Armee, 10. Wegnehmung der Ochsen, Kühe, und anderes Viehes von den Gütern, 11. Wegschleppung der Bedienten, auch wohl adelicher Personen, von denen Gütern, 12. Declarirung der Land-Räthe und Deputirten für Rebellen, 13. Anstellung eines fiscalisch-peinlichen Processes wider dieselbe, und zugleich geschehenen Wegnehmung deren Güter, 14. Occupirung aller übrigen adelichen Güter, 15. Verjagung der Ritterschafft aus dem Lande, 16. und der adelichen Wittwen und Fräulein von ihren innhabenden Gütern, 17. Forcirung der adelichen Unterthanen zu Kriegs-Diensten, und 18. zum Schanzen und Fortifications-Bau, 19. Visitirung des Ritterschafftlichen Einnehmers Stohlmanns Behausung, 20. Gefangennehmung des Ritterschafftlichen Einnehmers Eylers, 21. Durchsuchung der Burgermeisterin Diestern, des Land-Syndici und dessen Schwieger-Sohns Häuser, 22. Verbrennung der von denen Land-Räthen und Deputirten verfertigten Schrifften, 23. deren Absetzung und 24. Caßierung des wohlhergebrachten Landes-Siegels, auch Obtrudirung eines andern, und durch dergleichen mehrere gewaltsame Proceduren. 25. Worauf endlich das Kayserliche Conservatorium, woraus man künfftige Sicherheit hoffe, erfolget: Weßwegen 26. damit vorberegte gewaltsame Proceduren und angestellte Proceße hinfüro nicht zum Vorwand der Thätlichkeiten dienen mögen; 27. Gebeten werde, alles vorerwehnte ausdrücklich zu caßiren, und zu verfügen, daß in Zukunfft nach dem Innhalt des Assecurations-Recesses strickte verfahren werden möge.“

Der Reichs-Hofrath erliesse auch darauf mehrere nachdrückliche Verordnungen, welche zum Theil unten vorkommen werden.

In dem hierauf An. 1755. geschlossenen Erb-Vertrag handelt der 21ste Art. vom Justizwesen, von §. 381. biß 433. auf eine überaus merckwürdige und gegenwärtige Materie gar sehr erläuterende Weise: Es ist aber allzuweitläufftig, als daß es hier Plaz finden könnte; doch werde ich hernach ein und anderes an bequemen Orten daraus anführen.

Von

Von der Ostfriesischen Landstände Beschwerden in Justiz-Sachen, und was darüber theils vor denen Reichsgerichten, theils vor denen General-Staaten, über 100 Jahre lang gestritten, gehandelt, entschiden oder verglichen worden ist, findet man biß auf das Jahr 1720. ausführliche Nachrichten in H von BRENNEISENS Ostfriesischer Historie und Landes-Verfassung; (1) denen sodann in Ansehung der neueren Zeiten die anderwärts (2) angezeigte beederseitige Wechselschrifften beyzufügen seynd. Ich will daraus hier nur so vil melden.

In denen Concordaten von 1599. liest man: „ Wie dann auch ferner Unsere getreue Landstände und Unterthanen sich dessen gegen Uns gewißlich versehen sollen, daß Wir durchaus nicht gemeinet, Jemand, was Würden, Standes oder Wesens der seye, in Unsern selbsteigenen so wenig, als in Parthey-Sachen, ungehört und unerlangten unpartheyischen Rechtens, an seinen Gütern, Recht und Gerechtigkeit, deren Possession vel quasi wider Recht zu turbiren, vil weniger zu entsezen; sondern Wir versprechen hiemit, daß Wir einen jeden bey gleichmäßigen ordentlichen Rechten lassen, schüzen und handhaben wollen:

So soll auch in der Canzley- und Untergerichts-Ordnung mit allem Ernste geboten werden, daß bey den Verbrechungen der Unterthanen, welche nicht am Leib und Leben zu strafen, dise Moderation gebraucht werde, damit diejenigen, welche genugsam begütert, oder bürgliche Caution leisten können, mit gefänglicher Hafft verschonet, und nach Landrecht jederzeit gestrafet werden. “

An. 1611. wurde wieder verglichen: „ Niemand soll aus seiner Possession ausser Form Rechtens gesezet werden. “

An. 1619. verlangten die Stände an die General-Staaten: „ Laut 47. und 48. Art. der Concord. und 26. Art. Osterhus. Accords, Niemand aus seiner natürlichen Possession, ob schon dieselbe streitig, de facto zu verstossen, und dann allererst auf die Justiz zu verweisen; sondern einen Jeden, biß in summariissimo oder ordinario zu Rechte ein anderes erkannt worden, dabey zu lassen, auch diejenige, so dawider aus allen Ständen beschweret, zu restituiren. “

Die

(1) z. E. Tom. 2. p. 751. sqq.
(2) im Tr. von der R. Stände Landen ꝛc. p. 1206. sqq.

Die General-Staaten resolvirten darauf: „Es soll der Herr Graf erinnert werden, daß Ihro Liebden (wider den Innhalt des Osterhusischen Accords Art. 26.) Niemand ohne förmliche Rechtsproceduren aus der Possession sezen möge: „ Und sollen die Herrn Hofrichter und Assessores erinnert werden, daß sie die klagende Partheyen, so nach dem Jahr 1611. depoßidirt, oder in ihrer Possession turbiret worden, oder auch noch depoßidirt, oder in ihrer Possession ohne rechtliche Form turbiret werden würden, bey Zeiten mit behöriger Provision der Justiz versehen, und wider des Herrn Grafen Fiscal und andere Beamte auch Mandata de non turbando erkennen sollen; und solches, nach Beschaffenheit der Sachen, auf solche Art und Weise, wie das Kayserliche Cammergericht zu Speyer vor Aufrichtung der Concordaten und des Osterhusischen Accords, Mandata wider den Herrn Grafen zu erkennen, und noch täglich im Heil. Reiche solche Mandata wider höhere und gleiche Standespersonen zu verleyhen befugt gewesen ist. "

Der Graf antwortete: „ Ihro Gnaden haben Sich niemals gesperret, Jemanden, welcher in Possessorio, sive adipiscendæ, sive retinendæ, sive recuperandæ, zu klagen gehabt, vor dem Hofgerichte in Rechten zu antworten, und Sich in casum Succumbentiæ zu conformiren; (nach dem 26. Art. Osterhusischen Accords;) wäre also diese Apostill, wie auch angehängte Vermahnung an Herrn Hofrichter und Assessoren gar nicht vonnöthen gewesen: Was aber anlanget den Processum Mandatorum; da hat man Gräflichen Theiles sustiniret und getriben, daß Herrn Hofrichter und Assessoren, als Ihro Gnaden Unterthanen und nachgeordnete Richter, wider Ihro Gnaden und in Dero Sachen Mandata ausgehen zu lassen, (quod Superioritatis atque hac in parte Cæsaris est;) nicht befugt noch mächtig, sondern in Ihro Gnaden Sachen nicht mehr, als vor willkührliche und austrägliche Richter, zu halten seyen; und will man sich dißfalls auf alle unpartheyische und des Röm. Reichs Gelegenheit und Status kundige Rechtsgelehrten und Practicos berufen haben: Nichts destoweniger haben Ihre Gnaden endlich nachgegeben, daß Herrn Hofrichter und Assessoren in Ihrer Gnaden Sachen wider Dero Beamten und Officiers Mandata ausgehen lassen mögen; jedoch, wie sonsten ordinair geschieht, in Ihrer Gnaden Namen: Aber damit ist man noch nicht fridlich. "

Anno

Anno 1662 wurde wieder geklagt: „Nachdem, wider den 48sten Art. derer Concordaten, begüterte Leute in civil- und criminal-Sachen, (so jedoch am Leben nicht strafbar,) in gefängliche Hafft genommen, und wider dieselbe, aus unerheblichen Ursachen, ungewöhnliche Inquisition- und andere Processe zum öfftern angestellet werden; ꝛc. daß dises abgeschafft, und Niemand, welcher gesessen ist, oder Caution stellen kan, in obgedachten Sachen, auffer des Hofgerichts Cognition, eingezogen werden mögen: Da aber dem ohngeachtet, das contrarium unternommen würde, daß alsdann das Hofgericht Mandata de relaxando, und sonst, erkennen, &, non obstante Revisione vel Transmissione Actorum, auf das kräfftigste fortsezen möge. Norder Exec. Receß Art. 8. & 14. pag. 103. Vers. Und dann endlich. "

Man vergliche sich endlich An. 1663. dahin: „Es soll Niemand einiges Criminis wegen, es sey dann aus wichtigen Indiciis, apprehendiret werden; wovon der Beweis in 4. oder aufs äusserste in 6. Tagen nach der Apprehension dem Hofgerichte, (da der Gefangene, oder dessen Bevollmächtigter, solches ersuchen würde,) eingelifert werden soll, damit bey selbigem judiciret werden möge, ob nicht der Gefangene, unter sattsamer Caution, relaxiret werden müsse; welchem Spruch denn bey der Canzley ohne Revision oder Appell pariret und nachgelebet werden muß, auch keine Verschickung gesuchet werden. "

Anno 1699. wurde zwischen dem Fürsten und seinen Landständen von neuem verglichen: „Es soll auch, 12tens, wider Niemanden einige widerrechtliche Executionen und gewaltsame Actus, unter keinerley Prätext, vorgenommen werden. "

In Würtemberg wurde Anno 1514. in dem Tübingischen Vertrag beschlossen: „Es soll auch Niemand in peinlichen Sachen, wo es Ehre, Leib oder Leben antrifft, anders, dann mit Urtheil und Recht, gestraffet oder getödtet, sondern einem Jeden nach seinem Verschulden Rechts gestattet werden; es wäre dann in Fällen, darinn die Kayserliche Rechte, anders zu thun, zulassen: Und mit Gefängniß und Frag (Tortur,) soll es, wie von Alter herkommen ist, gehalten werden. "

Anno 1520. wurde dises also erläutert: „Und als im Vertrag ein Articul begriffen stehet, wie es in peinlichen Sachen, Ehr,

Leib oder Leben antreffend, gehalten werden soll mit Urtheilen und Straffen, und aber die Landschafft begehrt, und unterthäniglich gebeten hat, denselben Articul zu leutern, in massen wie hernach folgt: Und also ob Sach were, daß iemand berichtiget würde in Sachen, die ihn sein Leib und Leben betreffen möchten, wo dann die That und der Schub offenbahrlich am Tag gelegen, oder es erscheinten sich solch kräfftig beweißlich Anzeigung und Vermuthungen, daraus man sich einer Sachen Uebelthat zu derselben Person gnugsam versehen möchte, daß denn gegen denselben verschuldten Personen mit peinlicher Gefängnüß und Frag mög fürgangen und gehandelt werden, doch mit rechtlicher Vorerkantnuß, in massen wie im nechsten Articul hernach unterschiedlich geschriben steht, darin auch allwegen Gestalt und Gelegenheit der Personen und Sachen sollen angesehen und betrachtet werden. So aber die That und Bezig nit offenbahr am Tag lägen, sondern der beschuldiget das in Läugnen und Abred stünde, und es erfinde sich bei den Amptleuthen und Gerichten, deß Flecken, darinnen er seine Wohnung gehabt, daß dieselb Person eines ehrlichen Herkommens und Wohlhaltens bishero gewest wäre, dardurch man sich derselben Beschuldigung kräfftiglich zu ihr nicht versehen möchte, daß denselben unverleumbden Personen mit gewaltiger That in peinlicher Frag nichzig solte fürgenommen, sonder zuvor rechtlich darinn erkant werden ob derselbig Verdacht zu peinlicher Frag gnugsam, oder nicht, und ob hart, oder mildiglich damit solte gehandelt werden, und was also rechtlich erkant, daß dann darnach solchem gemäß fürgangen und also gegen denselben unverleumbdten Personen ihrem Gut, Leib, oder Leben weiters nicht dann mit rechtlicher Erkäntnüß, wie obsteht, gehandelt werden, und ob es wer umb Sachen, die mit Geldt wolten gestrafft werden, daß dann niemands, der das Recht mit Leuthen oder mit Güthern zu verbürgen hett, darum gefänglich angenommen, sonder, nach gethaner Bürgschafft, anderst nit, dann rechtlich gegen ihnen gehandelt werde; Es were dann der Handel dermassen gestalt, daß sich darumb zu rechten nicht gebühren wolt, als umb offenbahre Leichtfertigkeit und dergleichen Sachen, so alle Straffe des Thurms erfordern, darin sollen und mögen die Thäter angenommen, und nach Gestalt und Gelegenheit der Sachen und Personen zimlich, wie sich, ihrem Verschulden nach, gebührt, gestrafft werden, wo es auch Geistlich Personen

sonen antreff, gegen denselben soll auch nit anders dann mit Recht, und vor ihrem ordentlichen Richter gehandelt werden: Uf solches haben wir disen Articul der Leuterung also zugeben, nachdem derselbig den Rechten und der Vernunfft gemäß vorkommt. "

Der Landtagsabschid von 1599. besagt: „ Nachdem auch, fürs dritt, Unsere gehorsame Prälaten und Landschafft unterthänig angebracht, als solte mit etlichen malefizischen Personen nicht, wie es bißhero in disem Unserm Herzogthum löblich herkommen, procediret worden seyn; dahero sie Uns des Tübingischen Vertrags, wie nicht weniger der beschribenen Kayserlichen Rechten und peinlichen Halsgerichts-Ordnung gehorsamlich erinnert, und gebeten daß hinführo denselben gemäß möcht procedirt werden: Hierauf wollen Wir es in solchen peinlichen Sachen, bey obvermeldtem Vertrag, (vermög Unserer gemeiner Landschafft deshalben gegebener Confirmation,) bewenden und Niemand dawider beschweren lassen. "

Die Würtembergische Landstände brachten An. 1764. unter ihre Landesbeschwerden, die mit verschidenen Personen vorgenommene Bestrafung mit hartem Vestungs-Arrest, Zuchthaus und anderem, ohne rechtliches Vorerkenntniß; gegen den Tübingischen Vertrag und nachgefolgte Landes Compactaten.

Der Herzog antwortete: Dieser ganze Punct betreffe das Exercitium der Jurisdiction und Justizadministation, welches unwidersprechlich unter die Landesherrliche Regalien und Rechte gehöre, ohne daß die Landstände dabey zu concurriren haben, ꝛc. Er werde aber Selbst und durch seine Collegia niemalen anderst, als in behöriger rechtlicher Ordnung, (wie es nach dem hierunter quoad causam & personam bey singulis casibus zu machen habenden Unterschid, so wohl dem Tübinger Vertrag selbsten, in denen dahin gehörigen Fällen, als auch denen sonstigen allgemeinen Rechten und Observanz gemäß,) gegen seine Unterthanen und ihre Vergehungen verfahren lassen.

In dem An. 1770. getroffenen Vergleich lautet es: „ Ad Grav. 3. von rechtlichem Verfahren in beschuldigten Verbrechen.

§. 1. Was wegen des Verfahrens in peinlichen Sachen, so wohl wegen der Strafe, als auch wegen der peinlichen Frage oder Tortur, in dem Tübinger Vertrag de 1514. nebst dessen Erläuterung de An. 1520. enthalten, dabey solle es fürohin sein Verbleiben

haben, mithin gegen keinen Landes-Unterthanen, in Sachen, welche Ehr, Leib, Leben, Haab und Gut betreffen, anderst, als nach Maasgab ersagter Landesverträge und der peinlichen Halsgerichts-Ordnung, verfahren, demnach mit keinen andern, als von denen Herzoglichen Collegiis oder behörigen Instantien erkannten Commissionen, oder vorläufigem Ansaz grosser Geldsummen, nicht fürgegangen, auch in Fällen, wo der Landesregent, nach denen Reichs- und Landesgesezen, sich der Person eines Landesunterthanen zu versichern berechtiget ist, ein jeder nach der mit ihme, in Gemäßheit derselben, vorgenommenen Gefängniß, oder Arrestirung, nicht allein vor seiner ordinari-Instanz, oder, im Fall derselbe unter einem Foro privilegiato, oder auch immediate unter dem Landesfürsten stünde, vor solchem Foro privilegiato, oder letzteren Falles vor einem deshalb besonders anzuordnenden Judicio, jedesmalen in Zeiten, und ohne einigen Verzug genugsam gehört, folglich hienach die rechtliche Erkenntniß ratione Torturæ vel pœnæ ertheilt, sondern auch hiebey demselben, auf sein Verlangen, die Defensio pro avertenda Inquisitione, denen Rechten nach gestattet, und, wann sich in der Folge ergeben würde, daß die vorgewendete Ursachen zu einem Verfahren mit Gefängniß oder Arrest von Rechtswegen sich nicht qualificiret hätten, die behörige Satisfaction gegeben werden.

§. 2. So dann sollen und werden auch denen zur Landschafft gehörigen und andern in Officio publico stehenden Personen ihre Amts-Verrichtungen und die Pflichten halber machende Vorstellungen, wann sie in geziemendem unterthänigsten Respect verfasset sind, nicht zum Verbrechen angerechnet werden; und, wann auch einiger Exceß ihnen dabey zu Schulden käme, gegen sie jedoch diserhalb nicht, (wann durch sie, oder die Ihrige, oder die Landschafft, Caution geleistet wird,) mit personal-Arrest verfahren, noch dieselbe unter disem Vorwand so gleich an Leib, Ehre, Haab oder Gut, angegriffen, sondern legali modo, und so, wie in §. præc. hierinn bereits prospiciret ist, wider sie verfahren werden; wie dann auch Se. Herzogliche Durchl. zu werckthätiger Bezeugung aller Unpartheylichkeit, in disem Fall gnädigst gestatten wollen, daß die Acta, auf Begehren des Beklagten, an eine unpartheyische Facultät zum Spruch verschickt, und das von dar eingehohlte Urthel publiciret und vollstrecket werden solle.

§. 3.

§. 3. Ihro Herzogl. Durchl. geben, in Conformität des bißher angezogenen die gn. Versicherung, daß alle auf Vestungen, im Zuchthaus, oder anderem Verhafft, ohne vorgängig-rechtliche Untersuchung, befindliche Personen innerhalb 14. Tagen nach Schliessung dises Vergleichs, wo nicht ohnentgeltlich, doch, nach Beschaffenheit der Umstände, gegen gebührliche Caution, losgelassen, oder, wann Ihro Herzogl. Durchl selbige nicht gänzlich freysprechen wollen, ihnen schleunige und unpartheyische Justiz widerfahren lassen, und die, so sich zu gefänglichem Verhafft qualificiren, biß zu baldmöglichstem Ausgang ihrer Sache, nicht mit ungewohnlicher Härte tractirt, sondern, wie es sonsten im Röm. Reich üblich, in leidentlichem Verhafft gehalten werden sollen.

§. 4. Der Indemnisations-Punct vor die Landschafft-Einnehmere, Magistraten und Commun-Vorstehere, auch ganze Communen, wegen der bey Gelegenheit der bißherigen Landes-Irrungen angesezten und von ihnen beygetribenen Geldstrafen, Commissions-Kosten, und anderen Schäden, bleibt biß zu Endigung des ganzen Verglichswercks ausgesezt, wo alsdann, und wann man sonsten in dem Verglich übereingekommen, sich auch hierüber auf beeden Seiten eine annehmliche Auskunfft finden lassen wird; wo inzwischen jedoch in Ansehung derjenigen Strafen, so noch nicht eingezogen sind, von Sr. Herzogl. Durchl. bereits die Verfügung beschehen, daß deren Execution sistirt bleiben solle. "

§. 14.

Ueberhaupt theilen sich die Mißbräuche in Justiz-Sachen in drey Fälle; davon in dem Tr. von der Teutschen Justiz-Verfassung mit mehrerem gehandelt worden ist; dahero sie hier nur kurz zu berühren seynd. Nemlich: Versagte Justiz.

1. In die versagte Justiz: wann in Justiz-Sachen a) verbotten wird, Vorstellungen zu thun; b) wann man (ohne oder gegen das Verbott,) um Justiz bittet, die Schrifft aber nicht angenommen, oder doch wieder zurückgegeben wird, ohne eine Antwort darauf zu ertheilen; c) wann eine abschlägige Antwort gegeben wird.

Uebrigens scheinet es widersinnisch zu seyn, und es ist doch wahr, daß es auch eine löbliche Versagung der Justiz gibt. Man sehe davon unten Cap. 4. §. 1.

§. 15.

Verzögerte. 2. Die verzögerte Justiz. Dises kan wieder auf verschidene Weise geschehen; a) entweder, wann eine Sache ligen gelassen und nicht an die gehörige Instanz verwisen wird; oder b) wann in einer Sache ein eigenes Gericht angeordnet werden solle, und solches (der gemeinen Meinung nach,) nicht innerhalb eines Monaths geschiehet, oder c) wann die Sache, alles Betreibens ohnerachtet, nicht befördert, noch zum Ende gebracht wird.

In denen Münsterischen Landesfreyheiten von 1570. heißt es: „Wie Wir denn auch das Recht dißfalls (in Malefizsachen,) nicht verziehen, sondern, auf des Gefangenen, oder Ueberwisenen, oder deren Freundschafft, Anhalten, in vierzehen Tagen den nähesten an Hand nehmen, und unverzüglich befodern = = wollen; ohne Gefährde. “

§. 16.

Uebel verwaltete. 3. Gibt es eine übel verwaltete Justiz; a) wann aus Unverstand, oder Partheylichkeit, oder andern unlautern Absichten, in der Sache selbst, oder in der Behandlungsweise, offenbar gefehlet wird, und die wesentliche Stücke des rechtlichen Verfahrens hintangesezet werden, oder gegen den klaren Sinn und Buchstaben der Rechte gesprochen wird.

b) Gehöret hieher, wann zwar nicht denen natürlichen oder gemeinen Rechten, wohl aber denen zwischen Herrn und Land errichteten Verträgen, oder verglichenen Ordnungen, zuwider gehandelt oder gesproch n wird; es mag nun die Art, zu verfahren, oder die Sachen selbsten, betreffen, und entweder bloß gegen den Sinn und Zweck, oder auch gar gegen den klaren Buchstaben, besagter Verträge ꝛc. anstossen.

c) Weiter wird die Justiz übel verwaltet, wann man Jemand vor einem Gerichte belanget, vor welchem er nicht zu stehen schuldig ist, oder eine Sache von dem Gerichte, dahin sie gehöret, abfordert und an ein ungebührliches Ort verweiset.

Daher heißt es in den Münsterischen Landesfreyheiten von 1570. §. 13. „In civil- und bürgerlichen Forderungen wollen Wir, und Unsere Nachkommen, einen jeden Unsers Stiffts Münster Unterthanen insgemein vor dem Gericht besprechen und antworten lassen, welchen er nach dessen Privilegio und Unsern publicirten Ordnungen

nungen gehörig und unterworffen ist; und sollen Wir, oder Unsere weltliche Richter, Niemand davon wissentlich ziehen, oder abmahnen. "

d) Sonderlich wird auch die Justiz übel verwaltet, wann man zu scharff verfähret, civil-Sachen als peinliche behandelt, u. d. Einiges davon ist schon oben vorgekommen, und §. 22. sehe man noch mehreres davon.

§. 17.

Die Art und Weise, wie Teutsche Landesherren die Justiz zu administriren pflegen, ist mancherley. Arten der Justiz-Verwaltung.

Ueberhaupt verwalten sie das Richter-Amt selbsten, oder überlassen es Anderen.

Ein Landesherr überlässet Anderen die Gerichtbarkeit entweder nur als Werckzeugen, solche in des Herrns Namen auszuüben, oder eigenthümlich, sie in eigenem Namen zu gebrauchen: Jenes ist etwas persönliches und zeitliches; dises ein der Familie oder dem Gut anklebendes und beständiges Recht.

Das leztere kan wiederum auf verschiedene Art geschehen: Entweder nemlich muß die Gerichtbarkeit zu Lehen empfangen werden, oder sie wird dem Landsassen ꝛc. erb- und eigenthümlich zugestanden.

1. In älteren Zeiten sassen die Landesherrn öffters in Person zu Gericht. (1) Manchmalen konnte es gut seyn, manchmal schädlich, manchmal gleichgültig: Damals aber ware die ganze Rechtsgelehrsamkeit und Art, Gerichte zu halten, in einer ganz anderen Verfassung, als heut zu Tag; es ist auch solche persönliche gerichtliche Landesherrliche Justiz-Administration nach und nach ganz abgekommen.

Die Holsteinische Landschafft bate noch An. 1590. daß ihre gnädigste und gnädige regierende Herrn Selbst in eigener Person, so vil möglich, den Rechtstagen beywohnen mögen:

Es wurde aber in der Herrschafftlichen Resolution übergangen: Auf die Landschafftliche wiederhohlte Bitte hingegen erklärte sich Herzog Philipp: Er seye erbötig, wann die Ordnung an ihm seyn werde, alsdann dem Landgericht persönlich beyzuwohnen, so ferne er

(1) v. der Tr. von der Landeshoh. in Regier. Sach. S. 4.

er nicht daran durch Leibesschwachheit, oder sonsten ehehafftiglich, verhinderet werde.

Wie durch eine Kayserliche Commißion An. 1593. dem Grafen zu Ostfrießland, und, auf dessen Befehl, seinen Söhnen, ausdrücklich vorbehalten worden seye, dem Hofgericht in Person beywohnen zu dörffen, siehe hernach Cap 3. §. 9.

In eigener Person geschiehet es doch auch noch jetzo abermalen auf verschidene Art; wann nemlich z. E. ein Herr entweder die an ihne gebrachte wichtige Justiz-Sachen allein, oder mit Zuziehung seiner Conferenzräthe, oder in seinem Geheimenraths-Collegio, resolvirt, oder selber jezuweilen einem Justiz-Collegio, Hof- oder Revisions-Gericht, ꝛc. beywohnet.

In Bayern stehet, vermög der erkl. Landesfr. Part. 1. Art. 6. der Landesherrschafft allerdings frey, einen Rechtshandel, aus bewegenden Ursachen, von der ordentlichen Obrigkeit ab- und für sich, oder dero Räthe, zu ziehen.

Was noch An. 1746. der Reichs-Hofrath denen gesammten Grafen zu Löwenstein wegen persönlicher Administration der Justiz aufgegeben habe, werden wir hernach vernehmen.

2. Durch Collegia geschiehet es, wann entweder eigene Justiz-Collegia oder Canzleyen angeordnet seynd, oder denen Regierungs- oder Hofraths-Collegiis einige Theile der Justiz-Pflege, absonderlich die auffergerichtlich zu verhandlende Justizsachen, überlassen werden.

3. Haben wir in dem Tr. von der Landeshoh. in Regier. Sachen Cap. 2. vernommen, daß wohl überall gewisse Gattungen von Landesherrlichen Beamten anzutreffen seynd, welche den Auftrag haben, Rechtssachen gütlich zu vermittlen, in dessen Entstehung aber einen amtlichen Spruch darinn ergehen zu lassen.

4. Und hauptsächlich aber seynd zu denen Rechtssachen in ganz Teutschland eigene Gerichte bestellt; von denen hernach Cap. 3. umständlich wird geredet werden.

Wie einiger solche Gattungen resp. mit einander zu verbinden und zu subordiniren seyen, lehret der Würtembergische Landtags-Abschid von 1583. allwo es lautet: „Ist von Uns, mit Gutachten Unserer getreuen Landschafft, dahin geschlossen: Daß in allen fürfallenden Strittigkeiten, und welche zu rechtlichem Proceß, consequenter

quenter auch einiger Weitläufftigkeit, zu gerathen, das Ansehen haben möchten, bevorab in den vilfältigen Schmachsachen, von Unsern Amtleuten und Gerichten jeder Ort, forderist mit bestem Fleiß die Güte versucht, und, wie die Parthien, der verstandenen Erbar- und Billigkeit nach, zu gleichmäßiger Einigkeit zu bringen und zu vertragen, unterstanden werden: Auf den Fall nun gebührende Folge und Willfahren bey ihnen gefunden; so hätte es bereits seinen Effect und gesuchte Endschafft erreicht: 2. wo nicht, und die Sach etwas wichtig, auch eines Theils unbillig Vorhaben scheinbarlichen, selbiges mit guten Umständen zu Unserer Canzley, befundenen Dingen nach ex officio darinn Bescheid zu geben, berichtet, 3. oder aber, da die Sachen in einem oder anderem Fall etwas zweifentlicher, alsdann allererst zu dem ordentlichen Wege rechtlichen und schleunigen Austrags gewisen werden. "

§. 18.

Hingegen ist der ganzen Reichsverfassung zuwider, daß die Reichsstände die Justiz aus dem Cabinet administriren; das ist, Parthiesachen unmittelbar vor sich ziehen, und selbige, mit oder Vernehmung des Gegentheils, so entscheiden, daß es die Rechtskrafft eines gerichtlichen Spruchs erlange. Cabinets-Justiz.

Der Freyherr von CRAMER (1) führet den Saz aus: Nulla admittuntur Rescripta Principum quoad vires & respectum rei judicatæ, quæ ex Cabinetto promanant.

In einem gewissen Reichs-Hofraths-Gutachten (2) wird als eine Irregularität bey dem Verfahren erster Instanz in einer sicheren Sache geahndet: „Daß, da, nach des Königs in Preussen allgemeinen Justizordnung vom 21. Jun. 1713. §. 2. die rechtliche Handlungen nicht an den König, oder Dero Geheimde Räthe gebracht, sondern bey denen ordentlichen Gerichten gelassen, auch dahin zu Fortsezung ihres richtigen ungehinderten Lauffs gewisen werden sollen;

(Similiter Jure civili veritæ sunt, extra casum Appellationis, Relationes Magistratuum, *Nov. 125.* quamvis Canonico Jure, (quod

(1) Obs. 691. Tom. 2. Part. 2. p. 297.
(2) Samml. von R. Hofr. Gutacht. 6. Theil, 75. S.

(quod in Principum Curiis valere tradit SCHILTER *Exerc. ad Pand. 1. th. 18. sq.*) denuo permittantur, *c. 68. X. de Appellat.*)

Gleichwol, selbiger heilsamer Ordnung zuwider, gegenwärtige bey der Magdeburgischen Regierung anhängige Rechtssache von dem König durch Dero Geheimde Räthe in Berlin tractiret und erörtert worden. "

§. 19.

Commißionen. Commißionen seynd Landesherrliche Aufträge an einzelne oder mehrere Personen, entweder gewisse Gattungen von Geschäfften zu übernehmen, oder auch einzelne Sachen nach der ertheilten Vorschrifft zu behandlen.

Wann ein Landesherr dergleichen Commißionen zu dem Ende ernennet, um eine Sache, welche nicht wohl von einem Gericht in Corpore berichtiget werden kan, zu untersuchen und über den Erfund Bericht (allenfalls auch mit Gutachten,) zu erstatten, mithin die Sache vorzubereiten, daß hernach von der ordentlichen Instanz desto leichter und sicherer gesprochen werden könne, kan man sich einer solchen Commißion meistens nicht wohl entziehen; absonderlich wann der Herr die Kosten biß zum Ausgang des Rechtens vorschiesset.

So auch, wann die Commißion den Proceß nur instruiren, die geschlossene Acten aber hernach an auswärtige unpartheyische Rechtsgelehrte zum Spruch Rechtens verschicken solle.

Ingleichem, wann zu Entscheidung des Streits gewisse solcher Sachen, worüber gestritten wird, kundige Personen erfordert werden; welchen Falles denenselbigen auch wohl überlassen werden kan, den Spruch in der Hauptsache selber zu thun; jedoch salva Appellatione an das nächste höhere Gericht.

Selbst die Reichsgerichte sprechen zuweilen in Streitsachen auf Anordnung einer Commißion. Z. E. in Sachen: Triebs contra Solms-Braunfels, wurde um Erkennung einer unpartheyischen Commißion ex officio am Cammergericht gebeten: Anfangs erfolgte An. 1725. 8. Aug. das Decret: „ Noch zur Zeit abgeschlagen; sondern mag Supplicantens Principal, ob er will, zuforderist nochmalen, daß vor allem die angefangene Revision seiner Hütten-Rechnung zum Ende gebracht, so dann, deme vorgangen, auch dessen

übrige

übrige Bau- und Prätensions-Rechnungen, abgethan, und zu dem Ende eine unpartheyische Commißion niedergesezet werden mögte, bey beklagtem Herrn Grafen ansuchen: Auf den Fall aber, da solche Commißion Binner 14 Tagen von Zeit erwehnten Gesuchs nicht eröffnet, oder in deren Vollführung einiger Saumsal unterlauffen sollte; so wird, in Gefolg obiger Decreten, auf ferneres Anruffen, alsdann ferner ergehen, was recht ist. "

Den 10. Nov. dises Jahres aber wurde ferner gesprochen: Es werde nunmehro eine unpartheyische Commißion erkannt, und beeden Theilen hiemit auferlegt, hierzu unpartheyische, in Bau- und Hüttenrechnungs-Sachen erfahrene, dem Kayserl. Cammergericht nicht verwandte, Personen, innerhalb 14 Tagen von Insinuation dises, vorzuschlagen; widrigen Falles auf des gehorsamen Theils Anruffen ferner ergehen solle, was recht ist.

Nachdeme nun die Commißion nidergesezt worden, und ihren Bericht erstattet, ergienge am Cammergericht An. 1756. 13. Febr. in einigen Puncten eine definitiv-Urthel, mit dem Anhang: „Ferner wird beyden Theilen, Falls sie einander in puncto Gegenforderungen und Schadenrechnungen Spruchs und Forderungen zu erlassen nicht gemeint, weitere Handlung zu pflegen, auch allenfalls zu völliger Liquidmachung derer hinc inde geforderter Posten neue Commissarios in Vorschlag zu bringen, aufgegeben; worauf sodann ergehen soll, was Recht ist. "

Es können aber dergleichen Commißionen auch, schon oben berührter massen, auf das allerärgste mißbraucht, und, unter dem Schein der Justiz-Administration, die gröste Ungerechtigkeiten ausgeübet werden: wann sich dahero etwas dergleichen zuträget, ist Niemand schuldig, sich vor einer solchen Commißion einzulassen; sondern er kan sich darüber höherer Orten beschweren.

Und eben so wenig kan ein Landesherr einer Commißion auftragen, in der Sache zu sprechen, wann es nicht mit der Parthie gutem Willen geschiehet, sondern dieselbige sich zum Weg Rechtens an ihrer ordentlichen Instanz erbietet, oder sich auf solche beruffet.

Von Chur-Sachsen schreibet WABST (1): „In denen vorigen Zeiten sind zu denen Commissions-Vormundschaffts- und

(1) von der Chur-Sächs. Justiz-Verfaß. p. m. 267.

andern dergleichen Justitien-Sachen, gewisse Land-Commissarien verordnet gewesen, also, daß in jeden Creyse einer von Adel, und eine graduirte Person verpflichtet, und entweder einer alleine, oder alle beyde dem Judici ordinario, nach Befinden, adjungiret worden, siehe Erört. der Land-Gebr. d. a 1661. Tit. von Justitien-Sachen Grav. 41. allwo von derselben Annehmung und Auslösung, ein mehrers enthalten. Alleine vorjezo sind dergleichen nicht mehr verhanden, und als die Löbl. Stände dieses Chur-Fürstenthums beym Land-Tage 1712. dießfalls allerunterthänigste Anregung gethan, haben J. K. Majest. die Sache zu überlegen, und darauf, nach Befinden, wie weit es auf jezige Zeiten, da die denen Land-Commissariis zugedacht gewesene Verrichtungen inzwischen durch andere functiones besorget würden, applicabel seyn möchte, Entschliessung zu treffen, die Stände beschieden in Land-Tags-Abschieden 1718. §. 2."

Noch vil anderes von Chur-Sächsischen Commißions-Sachen, auch, was dißfalls auf Land und Ausschußtagen vorgekommen ist, findet man bey WABSTEN in einem eigenen Capitel.

Ich will nur anführen, was die Erledigung der Landesgebrechen von 1661. Tit. von Justizsachen, von verschidenen Arten von Commißionen meldet, nemlich:

„ Es erinnert auch, zum 39sten, ferner Unsere getreue Landschafft fast in gemein, daß eines Theils Sachen, wenn gleich um Verhör gebeten, auf Commißionen gerichtet, zwey oder wohl drey Commissarien geordnet würden, deren jeglicher den Termin auf solche Zeit sezte, wie es ihm seiner privat-Verrichtungen halber am bequemlichsten, und wenn etwa eine wenige Verhinderung einfiele, denselben hinwiederum prolongiren, vilmal gütliche Handlung pflegen, und hernacher langsam genug mit denen Berichten verfahren thäten, daß also zur Verschleiffung der Sachen kein gewünschter Mittel, als der Zeit die Commißionen, wären; wobey noch weit mehrere Unkosten denen Partheyen, als in denen Judiciis selbsten, so wohl mit Auslösung derer Commissarien, als derer adjungirten Amtschössere erhöheten Gebühren, verursachet; zu geschweigen, daß die Ungehorsams-Beschuldigungen, und andere Fatalien des Proceesses, bey denen Commißionen, zum höchsten Präjudiz des gehorsamen Theils, gar nicht observiret würden; mit unterthänigster Bitte,

Canz-

Canzlern und Räthen gn. anzubefehlen, daß sie die vorfallende Streithändel selbsten in Verhör ziehen, die Güte versuchen, in Entstehung derselben nach Befindung decretiren, oder die Partheyen in ein Compromiß sezen, und, da etwas auf Beweis und Gegenbeweis beruhet, oder sonsten mehrere Ausführung vonnöthen, ins Appellationsgerichte weisen, und nicht eher per Commissarios, es wollte dann die Sache eine Besichtigung, Rechnung, Gegenrechnung, Erkundigung, Inquisition u. d. erfordern, handeln lassen sollten:

Nun gibts die Erfahrung, daß es sehr schwer seye, zweyen widerwärtigen Partheyen in einerley Sachen zugleich es recht zu machen, auch diser Beschwerungspunct allbereit bey der in An. 1612. aufgerichteten Policey-Ordnung dergestalt mit eingerucket, daß die damalige Deputirte von der Landschafft selbst befunden, wie unsere Canzler und Räthe ohne das mit vilen und täglichen Sachen und Ablesung derer Berichte überhäuffet, und über die wöchentlichen ordinar-Verhören ferner, ohne merckliche Confusion, keine Vorbescheide ansezen könnten; so bezeuget auch dererselben eingegebene unterthänigste Verantwortung, daß, wegen der annoch in grosser Menge einkommender Berichte und Supplicationen, die wahre Unmöglichkeit sey, ohne Unterscheid alle Sachen, sie seynd schlecht oder wichtig, und vorhin bey dem Unterrichter in etwas ausgearbeitet oder nicht, in Verhör zu nehmen, und wohl etliche Tage damit zuzubringen, hergegen vil andere wichtige Sachen, daran weit ein mehreres gelegen, zu versäumen; darüber wohl grössere Beschwerden vom Lande geführet werden dürfften:

Damit Wir aber vorerzählten Mängeln abhelffen, und die Justiz desto mehr befördern; so sezen und ordnen Wir, daß Unsere Canzler und Räthe, so vil ohne Versäumung derer andern täglich einkommenden Briefe nur zu geschehen möglichst, die wichtigsten Sachen, wenn es dererselben, oder derer Umstände, Beschaffenheit erfordert, selbsten in Verhör ziehen, und der Landschafft Vorschlag nach verfahren sollen; des gn. Vertrauens, sie werden nachmalen in disen und andern an ihrem Fleiß und Sorgfalt, wie sie bishero erwisen, nichts erwinden lassen.

Nächst disem lassen Wir, zum 41sten, Uns Unserer Verordneten Vorschlag gn. gefallen, daß zweene wohl-qualificirte Landcommissarien in jedem Crays, einer von Adel und eine hochgraduirte

Person, (wie dises Mittel vor dessen nüzlich im Lande practiciret worden,) angenommen, mit Pflichten beleget, und dem Ordinario Einer, oder Beyde, nach Befindung, adiungiret, einem jeden aber vor seine Mühe jährlichen 200. Thl. aus der Steuer von Unserm Deputat gewisses Dienstgeld, und täglich, wenn er zu verrichten reisete, darzu er seine eigene Pferde und Wagen zu gebrauchen, 2. Thl. Auslösungsgeldere vor alles gereichet werden; dafür sie, auf gn Anordnung, allen und jeden Verrichtungen, so in Commißions-Vormundschaffts- und anderen dergleichen Justitien-Sachen in Crayssen vorfallen, beyzuwohnen, auch angeregte 2. Thl. Auslösungsgeldere die Partheyen, wenn Einer oder Beyde ex officio zugeordnet, zugleich, da aber Einer oder Beyde ausgebeten werden, der Impetrant allein, zu bezahlen schuldig seyn sollen.

Nachdem dabey, zum 42sten, die Stätte noch dise Beschwerung führen, daß, wenn Bürger und Einwohnere wider Bürger und Einwohnere, oder Fremde wider Bürger Commißionen auswürcketen, die Schössere des Directorii und derer Sportuln sich anmassen, und gar nicht aufs' Rathhaus kommen wollten: Wie Wir nun allbereit durch Unsere Canzler und Räthe dergleichen Commißionen halber zwischen etlichen Schössern und denen Räthen dise Weisung thun lassen, daß nemlich in solchen Actionibus personalibus & realibus, da erwehnter Rath ordinarius Judex, der Schösser aber demselben adjungiret, die Commißionen auf dem Rathhause, dahin Bemeldter sich zu begeben schuldig, verrichtet werden, und, nebst dem Directorio, die Acten daselbst verbleiben sollen; als wollen Wir nunmehro dise rechtmäßige Decision ingemein auf alle Unsere Beamte und Stätte gezogen, besagten Beamten aber ernstlich injungiret haben, denen Commißionen fleißiger, als bishero geschehen, in Person beyzuwohnen, und nicht durch ihre Schreiber und Andere verrichten zu lassen; denen Räthen in Stätten auch bey solchen Adjuncturen an Ausfertigung derer Citationen, Sportuln und andern, keinen fernern Eintrag zu thun, noch sonsten unnöthigen Streit, bey Vermeidung unnachläßlicher Strafe, zu erregen. "

Der Chur- und Märckische Landtags-Abschid von 1653. enthält vilerley von Commißions-Sachen (1).

Annd

(1) v. LüNIG von der landsäß. Ritterschaft. Tom. 1. p. 898. sq.

Anno 1716. 31. Mart. ergienge eine K. Preußische Verordnung wegen der Commißionen und der Commissarien Eyd und Pflicht; deme den 5. Jun. eine Erklärung wegen des Mißbrauchs der Commißionen und Commißions-Eyde folgte.

Anno 1723. (1) vertheilte eine Königlich-Preußische Commißion einen von Pfuhl, der Wiedereinlösung des Mannsfeldischen Amts Polleben statt zu geben; der Kayser aber reseribirte den 21. Mart. 1724. dem König: Weil, vermög der Rechte und der verbesserten Magdeburgischen Proceß-Ordnung, Niemanden wider Willen das Beneficium primæ Instantiæ benommen und er dagegen für eine Commißion gezogen werden könne; als möchte der König der Commißion befehlen, den Appellanten mit weiterer Vorladung zu verschonen, und den Gegentheil anweisen, die habende Ansprüche vor der Landesregierung zu Magdeburg auszuführen, und darüber ordentliche Entscheidung auszuwarten.

Anno 1726. 7. Mart (2) reseribirte der Kayser in Sachen: aus dem Winckel contra die Magdeburgische Kriegs- und Domainen-Cammer, (deren Commißion etliche steuerfreye Güter hatte catraßriren wollen,) dem König abermalen: Der Supplicant seye nicht schuldig gewesen, die nidergesezte Commißion wider seinen Willen zum Richter zu erkennen; wann dahero der Fiscal die Steuer-Freyheit in Zweifel ziehen zu können vermeinte, solle er, nach Anleitung der Magdeburgischen Gerichts-Ordnung, die Sache bey der Landes-Regierung einführen und des Rechtens erwarten.

Den 30. Apr. 1726. (3) wurde in Sachen: Von Alvensleben contra die Magdeburgische Cammer dem König nochmalen auf gleiche Weise reseribirt, und es, der in denen Commissariats-Bescheiden befindlichen Einwendungen und Principiorum regulativorum ungehindert, dabey gelassen, daß der Fiscal, wofern er die Supplicanten nicht unbesprochen lassen wolle, seine Action bey der Landes-Fürstlichen Regierung, (als wohin die Direction und Entscheidung dergleichen Sachen lediglich gehöre,) anstellen, biß zu ausgesprochenem End-Urtheil aber die Supplicanten und ihre Unterthanen

(1) Merckw. R. Hofraths-Conclus. Tom. 3. p. 170.
(2) ibid. Tom. 2. p. 368.
(3) ibid. p. 638. sqq.

thanen bey dem Genuß der hergebrachten alten Freyheit von Contributionen fridlich und ungekränckt bleiben lassen solle.

In Sachen: Basel contra Basel, erkannte der Reichs-Hofrath An. 1736. 10. Jan. „ Es stünde zwar dem Herrn Bischoffen, als Landesherrn, frey, in Sachen, wo es deren Natur und Eigenschafft, oder Abkürzung dererselben, also erforderte, Commißionen auf dem Land anzuordnen; jedoch wäre denen Hofräthen, als Commissariis, ein gewisses Quantum auf zwey oder drey Pfund loco des Diätengelds anzusezen, auch die ernstliche Vorsehung dahin zu thun, daß die hierzu gebrauchende Räthe die Commißionen ohne Noth nicht verzögern oder verlängern sollten. "

Und nochmals: Der Kayser versehe Sich, es werde der Fürst die Unterthanen bey denen im Lande angeordneten Commißionen, oder sonsten, mit übermäßigen Taxen, oder anderen unnöthigen Kosten, nicht beschweren lassen.

Anno 1734. 5. Jul. wurde dem Würtembergischen Regierungs-Raths-Collegio von dem Herzog befohlen: Es solle in Sachen, welche ex officio nicht ausgemacht werden können, sondern sich ad Judicem qualificiren, die Remißionen sogleich, ohne Decernirung sumtuoser Commißionen und anderwärtigen Aufenthalts, verfügen.

Und in dem Würtembergischen Erbvergleich von 1770. wurde Cl. 1. Grav. 3. §. 1. beliebt: Es solle in peinlichen Sachen mit keinen andern, als von denen Herzoglichen Collegiis, oder behörigen Instanzien, erkannten Commißionen fürgegangen werden.

Eine Art von Commißionen ist auch, und dahero das von disen gesagte auch auf solche applicabel, wann zwar keine eigene oder formliche Commißion in einer Justizsache angeordnet, hingegen dieselbe zu eben disem Ende, ja wohl gar, um darinn zu sprechen, vor ein Landesherrliches Collegium oder Deputation gezogen wird, wo sie sonst nicht hingehörte. Z. E.

In dem Chur- und Märckischen Landtagsabschid von 1653. heißt es: „ Zum 47sten: weil die Streitigkeiten zwischen den Beamten und denen von der Ritterschafft und ihren Unterthanen insgemein also beschaffen, daß die Amts-Cammer, allein zu cognosciren und partes Judicis zu verwalten, nicht hat; so haben wir Unsern Geheimden Räthen befohlen, thun solches auch hiemit repetiren,

daß

daß sie solche Sachen, ehe sie zum Proceß kommen, in Verhör nehmen, etliche von den Amtsräthen, am allermeisten aber aus dem Cammergericht, mit zu sich ziehen, und also conjunctim, wofern es ohne Proceß und Weitläufftigkeit geschehen kan, decidiren: Sollten aber wegen Gränz- und Jagd-Sachen Streitigkeiten vorgehen; muß jedesmal, nebst den Obbemeldten, auch der Ober-Jägermeister mit darzu gezogen werden, welcher Unser Churfürstliches Interesse wird in Acht zu nehmen wissen."

Ob, wann ein Landesfürst zur Entscheidung einer Sache Commissarios speciales anordnet, von diser ihren Urtheln an die höchste Reichsgerichte, ohne einen salrum zu begehen, appelliret werden könne? untersucht der Freyherr von CRAMER (1), sagt ja, und bringt eine Cameral-Urthel von 1748. bey.

§. 20.

Versuch der Güte.

Daß ein Regent seinen zur Justiz-Pflege verordneten Collegiis und einzelnen Personen aufgebe, vor allen Dingen zwischen streitenden Parthien die Güte zu versuchen, ist denen natürlichen und gemeinen Rechten gemäß: Offt haben die Parthien keinen bösen Willen, aber sie seynd zu unverständig, sich das Factum klar vorzustellen, oder sie wissen nicht, was Rechtens ist, oder sie seynd durch gewinnsüchtige Advocaten aufgehezt, u. s. w. wann nun ein ehrlicher unpartheyischer Richter sie liebreich und gründlich belehret, stehen sie ab, oder vergleichen sich: Es geschiehet dahero zuweilen auch, daß die Landstände selbst verlangen, der Landesherr möchte befehlen, daß in Rechtshändeln von dem Richter forderist die Güte versuchet werde.

Aber ich habe schon anderwärts erinnert, daß auch dise allerlöblichste Anstalt, und so auch die von theils Regenten ausdrücklich zu disem Zweck angeordnete beständige Commißionen, auf das allerärgste mißbraucht werden können und würcklich mißbraucht worden seyen, daß man formliche Concußionen gebraucht die Gegen-Parthien derer, welche Geld gegeben haben mit Gewalt zum Vergleich nöthigen wollen, ungleich höhere Kosten verursacht hat, als die ganze Sache

(1) in seinen Nebenst. 21. Th. 120. S.

Sache werth ware, und sie zu'ezt dennoch zum Proceß verwisen hat. ꝛc. Alles dises nun resp. zu verhüten und zu bestraffen, ist abermalen eine Landesherrliche Pflicht, add. Cap. 4. §. 5.

§. 21.

Concurrenz der Landstände.

Wo Landstände seynd, haben selbige wohl überall das Recht, für die Erhalt- und Verbesserung des Justizwesens mit-besorget zu seyn, und zu solchem Ende auf Land- oder Ausschuß-Tägen dem Regenten die benöthigte Vorstellungen zu thun, und Handlungen mit ihme darüber zu pflegen.

Man sehe auch den Freyherrn von CRAMER (1) „ von dem Recht der Landstände, dem Verfall des Justizwesens abzuhelffen. "

Von Chur-Sachsen heißt es an unten (2) angezeigtem Ort: „ Betreffend - - V. Handlung des Rechts und der Gerechtigkeit; - - so würde allzuweitläufftig fallen, davon specialiter zu handlen; alldieweilen fast keine Landes-Versammlung gehalten worden, daß nicht dergleichen Materien sollten in Proposition und Deliberation gekommen seyn. "

Von Mecklenburg schreibt Herr H. R. JARGOW (3): „Es ist unstreitig eine Materia Comitialis in Mecklenburg die Erhalt- und Verbesserung des Justizwesens. Die Ausübung der höchsten Gerichtbarkeit in disen Landen ist zwar allerdings ein Regale und hohes Vorrecht, welches denen Landesherren privative zustehet: - - wir finden aber, daß auf denen An. 1572. ingleichem An. 1606. und demnächst An. 1609. und An. 1610. gehaltenen Landtägen ratione der Verbesserung des Justizwesens, auch Einricht- und Verbesserung des Hofgerichts verschiedenes abgehandelt und geschlossen worden: " welches er darauf mit Auszügen aus denen Landtags-Handlungen mit mehrerem bestärcket.

Daß auch eben dises auch von allen anderen Landen zu sagen seye, wo sich Landstände befinden, werden die hernach folgende Beyspile erweisen.

§. 22.

(1) in seinen Nebenst. 64. Th. 65. S.
(2) Ausf. Nachr. von Chur-Sächs. Land- ꝛc. Täg p. m. 40.
(3) in den Anmerck. zu Struvens Discurs von Landständ. p. m. 194.

§. 22.

So gar werden alle Kayſere darauf verpflichtet, die Oberaufſicht darüber zu tragen, daß deme nachgelebet werde, und es iſt nicht nur auf den Kayſer Selbſt und allein, ſondern auch auf die Reichsſtände mit gemeint, wann es in der Wahl-Capit. Art. 16. §. 1. heißt: „Wir ſollen und wollen ⁼ ⁼ ⁼ im Römiſchen Reich Fride und Einigkeit pflanzen, Recht und Gerechtigkeit aufrichten, und verfügen, damit ſie ihren gebührlichen Gang, dem Armen wie dem Reichen, ohne Unterſchid der Perſonen, Standes, Würden und Religionen, ⁼ ⁼ gewinnen und haben, auch behalten, ⁼ ⁼ möge.“ Oberaufſicht des Kayſers.

Wann dahero Landſtände und Unterthanen Beſchwerden in Juſtizſachen haben, und keine Hülffe bey ihren Landesherrn erlangen können, ſuchen und finden ſie ſolche, nach Befinden, bey einem höchſten Reichsgericht.

Und ſo iſt auch denen Unterthanen erlaubt, wann eine Sache an einem Reichsſtändiſchen Gericht allzulang aufgehalten wird, an einem Reichsgericht um Promotorialien zu bitten; davon in dem Tr. von der Teutſch. Juſtiz-Verfaſſung das mehrere vorkommt.

Denen bereits vorgekommenen Beyſpilen von diſer Art will ich hier, zur Probe und zum Beweis meiner Säze, noch folgende beyfügen.

In Sachen: von Steinen contra Neeſen ꝛc. erkannte der Reichs-Hofrath An. 1754. 9. Sept. „Decernuntur pleni Appellationis Proceſſus, ſed, ſuſpenſa eorundem expeditione, reſcribatur dem Jülich- und Bergiſchen Geheimen-Rathscollegio: Ihro Kayſerliche Maj. hätten aus dem eingelangten Bericht und Gegenbericht mißfälligſt wahrgenommen, daß, ſo wohl der daſigen ſelbſteigenen Landesverfaſſung, als auch der allgemeinen Proceßordnung, zuwider, die Sache von dem daſigen Hofraths-Collegio, als ordentlicher Inſtanz, ab- und zum Cabinet gezogen, dann von dorten zu dem Geheimenraths-Collegio verwiſen worden: ⁼ ⁼ ⁼ Im übrigen ⁼ ⁼ befehleten Ihro Kayſerliche Maj. gedachtem Geheimenraths-Collegio, die ganze Sache zu daſigem Hofraths-Dicaſterio lediglich zu remittiren; wobey diſem ſo dann autoritate Cæſarea, wie hiemit geſchiehet, aufgetragen wird, ⁼ ⁼ cauſa inſtructa die verhandelte Acta zu einer auswärtigen Univerſität pro ferenda Sententia zu verſchicken, die eingeſchickte Urthel ſo dann gehörend publiciren zu laſſen, mit-

mithin, wie diſes alles geſchehen, an Kayſerliche Maj. ſeiner Zeit allerunterthänigſt zu berichten. "

In Sachen: Baſel contra Baſel, heißt es in einem Reichs-Hofraths-Concluſo vom 10. Jan. 1736. „So vil den gleich Anfangs eingeklagten punctum Juſtitiæ überhaupt anbetreffe; ſo würden Ihro Kayſerliche Maj. Krafft tragenden allerhöchſten Kayſerlichen Amts, alle Reichs-väterliche Obſorge allen Fleiſſes dahin wenden, damit, gleichwie im ganzen heil. Röm. Reich, alſo auch beſonders in dem dahin gehörigen uralten Reichs-Biſthum Baſel, die gleich durchgehende Juſtiz denen Stifft-Baſeliſchen Landſtänden und Unterthanen bey allen Vorfallenheiten unpartheyiſch und recht, auch Reichs-Conſtitutionsmäßig angedeyhen möge. " ꝛc.

Als An. 1749. und 1750. gegen den Freyherrn von Hammerſtein zu Geßmold im Hochſtifft Osnabrück unter Biſchofflichen Namen allerley Gewaltthätigkeiten ausgeübet wurden, erhielte er am Cammergericht zwey Mandata S. C. dagegen: Der Churfürſt zu Cölln, als Biſchoff zu Osnabrück, aber nahme ſeinen Recurs an den Reichsconvent, allwo ein Schrifftwechſel darüber geführet wurde (1). Indeſſen fuhre das Cammergericht fort, und truge die Execution Preußen, als Cleve, und Chur-Pfalz, als Jülich, auf. Als aber dieſelbe die Execution nicht vollſtrecken wollten, biß der zu dem Reichsconvent genommene Recurs erörtert ſeye, transcribirte das Cammergericht die Commißion auf Chur-Braunſchweig. Chur-Cölln wandte ſich deßwegen von neuem an den Reichsconvent; (2) welches einen abermaligen Schrifftwechſel nach ſich zoge. (3)

Das Cammergericht erkannte An. 1761. (4) in Sachen: Rheinfelder contra die Brandenburg-Onolzbachiſche Regierung, Promotoriales an diſe Regierung, mit dem Anhang: Man verſehe ſich zu ihr, ſie werde den Rheinfelder den an das Cammergericht genom-

(1) ſ. mein Staatsarch. 1752. 2. Band, S. 503. 1753. 2. Band, S. 622. 1754. 2. Band, S. 635.

(2) cit. Staatsarch. 1754. 1. Band, S. 912.

(3) 1754. 2. Band, 561. S. 1755. 1. Band, S. 281. 955. 2. Band, S. 403.

(4) v. Freyh. von CRAMER Nebenſt. 60. Th. 103. S.

nommenen Recurs nicht entgelten, sondern, ihne seine Rechtssache ohngestöhrt ausführen zu lassen, von selbsten geneigt seyn.

Einen ausnehmenden Beweis und Probe davon geben ferner ab die in denen Mecklenburgischen Landes-Irrungen in Justizsachen ergangene Reichs-Hofräthliche Erkenntnisse. Einen Auszug davon findet man in dem Vorbericht zu denen *justissimis decisionibus Imperialibus in causis Mecklenburgicis* Edit. 1746. *p.* 265-328. unter folgenden Rubriquen: Tit. 1. Von der Administration der Justiz insgemein; 2. von den Untergerichten; 3. von den Justiz-Canzleyen; 4. von dem Consistorio; 5. von dem Land- und Hofgericht; 6. von der Fürstl. Rentcammer; 7. von dem Fürstl. Geheimen Raths- oder Regierungs-Collegio, wie auch der Lehnkammer, oder Lehnscanzley; 8. von Advocaten und Procuratoren; 9. von Notarien; 10. von der Appellation sowohl überhaupt, als an das Land- und Hofgericht insonderheit, ingleichem vom Succumbenz- oder Legegeld; 11. von dem Recurs an Kayserliche Majestät und der Appellation an die höchste Reichsgerichte; 12. von Kayserlichen Erkenntnissen und Verordnungen ꝛc.

Unter anderem wurde an den Kayserlichen Commissarium in Mecklenburg den 30. Oct. 1732. rescribirt: „ Weilen die Justiz im Lande, nach selbst eigener Anzeige der vormaligen Kayserlichen Commißion, in äussersten Verfall gerathen; als haben Wir Dr. Lbden die Wiederaufrichtung und nothdürftige Bestellung derselben hiermit gnädigst committiren wollen, daß Dieselbe das gesammte Justizwesen, denen gemeinen Rechten und zuforderst besonderen Landes-Verfassungen gemäß, = = dirigiren und besorgen solle. “

Anno 1735. 2. Maj. wurde ihme ferner rescribirt: „ Uebrigens ist von Ihro Kayserl. Majest. Ihme ohnedem bereits den 30. Oct. 1732. aufgegeben worden, mit Ritter- und Landschafft zu überlegen, wie dem Verfall und der Unordnung bey dem Justizwesen gänzlich vorgebeuget, und wie die gesammte Justiz-Collegia so eingerichtet werden können, daß, denen gemeinen Rechten und zuforderst denen Landesverfassungen gemäß, die heilsame Justiz künfftighin im Land administriret werden könne; wobey es also gelassen wird.

Und durch die Reichs-Hofraths-Conclusa von 1733. 28. Apr. 25. Jun. 7. Sept. auch 1735. 25. Sept. wurde dem Kayserlichen

Commissario befohlen: Die Wiederherstellung der Justiz im Lande auf dem Landtag in Proposition und Berathschlagung zu bringen: Es wurde auch An. 1736. 11. Sept. an denselben rescribirt: „Wie dann übrigens die von Ihm eingekommene Relationes selbst genugsam zeigen, daß nicht die Ritterschafft Ursach sey, daß die Justiz im Lande nicht eher hergestellet worden, sondern vilmehr diejenige böse Rathgeber, welche verursachet, daß Er, gegen die klare Landesordnung, und die auch post rem judicatam ergangene Kayserliche Erkenntnisse, der Ritter- und Landschafft ihre Rechte bey Wiederherstellung diser Justiz-Collegiorum aufs neue in Zweifel ziehen, und Vorschläge thun wollen, welche denenselben è diametro zuwider sind. "

Von einem Cameral-Proceß in Sachen: Weber contra Nassau-Dillenburg, Mandati, de non impediendo prosecutionem litis in Camera Imperialis pendentis, abstinendo ab injusta executione, restituendo pecunias interea fortiter vi extortas & resarciendo omnia damna data, cum causatis expensis, kan bey Herrn Geh. Just. Rath PüTTER (1) nachgesehen werden.

Als der Herzog zu S. Weimar einem von Marschall ein Gut gewaltthätig wegnahme, truge der Reichs-Hofrath An. 1743. dem Ober Sächsischen Craysausschreibamt auf: Den Herzog zu Abtrettung des Guts und Wiedererstattung derer entzogenen Nuzungen anzuhalten, auch den von Marschall, erforderlichen Falls vi Commissionis Cæsareæ bey dem ruhigen Besiz seines Guts kräfftigst zu manuteniren.

In Sachen: Lauin contra Sachsen-Weimar und Eisenach rescribirte der Kayser dem Herzog An. 1742. 26. Jul. unter anderem: „ Nachdem Ihro Kayserliche Majest. (nach sehr genauer der Sache Untersuch- und Erwägung,) nicht befinden könnten, wie der gegenwärtige Casus, -- nach Gestalt derer denuntiirten Beschuldigungen, ad causam criminalem, oder ad inquisitionem specialem, qualificiret, oder wie gegen den Imploranten Lau, sine antecedaneis legitimis indiciis, gleich mit einer so schweren gefänglichen Hafft, indem er doch ein im Land angesessener Mann ist, auch die Sache selbst aus denen eingeschickten Schrifften noch zur Zeit nicht so criminal

(1) in der Erläut. des Proceß. beyder R. Gericht. p. m. 81.

nal anscheinet, der Anfang gemacht, und derselbe noch darzu, obschon er ohne diß mit allerhand gefährlichen Leibes-Zuständen beladen, auch nach der Hand in einem so harten Gefängniß schon so vile Monathe eingesperrt, und, aller Reichs-Vicariats- auch nachhero Kayserlicher, Verordnungen ohnerachtet, biß auf dise Stunde nicht losgelassen, ja nicht einmal mit seiner rechtmäßigen Defension gehöret werden mögen; so könnten Ihro Kayserliche Majestät (aller ohngegründeten Einwendungen ohngehindert, Sich nicht entbrechen, zu Handhabung der GOttgeheiligten Justiz, und Rettung eines ohne diß so lange inhafftirten kränklichen Mannes, dises weitere Kayserliche Rescript zu erkennen, und dem Herrn Herzog ernstlich aufzugeben, daß Derselbe denen vorigen Kayserl. Verordnungen nachleben, mithin den obberührten Lauen, gegen Caution, (iedoch daß diser Punct die forderlamste Loslassung nicht aufhalte,) alsofort seiner hart- und beschwerlichen Verhafft entledigen, auch sein und seines Weibes Vermögen von dem angelegten Arrest befreyen lassen, nicht weniger inskünfftige seinen Räthen und Beamten, daß gegen ihn und sein Weib mit ohnbefugten oder unnöthigen Verstrickungen verfahren werde, nicht verstatten, sondern ihm auf alle imputirte Verbrechen seine rechtliche Defension freylassen, und, causa legaliter instructa, die Acta in des Lauen, oder seines Mandatarii, Gegenwart inrotuliren, und so dann selbige auf eine unpartheyische Juristen-Facultät, wohin die Sache vorhero nicht verschickt gewesen, oder gegen welche er etwan expresse nicht protestirt, zum Spruch Rechtens versende; - - damit widrigen Falls nicht nöthig seye, die Arrest-Entlassung und legale Untersuchung der Sache dem König von Pohlen und Churfürsten zu Sachsen, als Ober-Sächsischen Craysausschreibenden Fürsten, zu übertragen; wiewohl Ihro Kayserliche Majestät Sich dessen lieber entübriget sehen möchten, und das Vertrauen hätten, es werde der Herr Herzog es nicht so weit kommen lassen, sondern vilmehr, die Befolgung derer in hac causa ergangenen recht- und billigmäßigen Kayserlichen und Reichs-Vicariats-Verordnungen forderlamst zu veranstalten, von selbst geneigt seyn. "

In Sachen: Hohenlohe-Pfedelbachische Unterthanen des Amts Meinhard contra Hohenlohe-Pfedelbach, rescribirte der Kayser disem Fürsten An. 1747. 28. Apr. „Zumalen aus des Fürstens eigenen

eigenen Exhibitis erhellet, wie daß dessen Beamte, in einer bey dem Evangelischen Consistorio anhängigen Kirchenstuhlsache provisorie zu erkennen, sich zur Ungebühr angemasset; als würde Demselben hiemit aufgegeben, daß er ein solches seinen Beamten nachdrücklichst verweise, und für das künfftige untersage." Ferner: Er solle H. G. U. einen salvum Conductum von und zum Recht ertheilen, gegen denselben legaliter verfahren, so dann die Acta auf eine unpartheyische Juristen-Facultät zum Spruch Rechtens schicken, das allda ausgefallene Urthel aber vorhero an den Kayser verschlossen zu Dessen gerechtester Entschliessung einschicken.

Die Lippische Landstände klagten beym Cammergericht An. 1739. (1) über den äussersten Verfall des Justizwesens im Land: Die Regierung selbst klagte, daß, ungehört des Richters und der Gegen-Parthie, vile immediate Resolutionen ertheilt, die Sache an andere nicht darzu autorisirte Departements zur Untersuchung verwisen, inhibitoria und cassatoria Rescripta gegen offenbar in der Landesordnung gegründete und in Krafft Rechtens ergangene Bescheide ertheilt, die bey Hof ertheilte Resolutionen so gar durch militarische Executionen vollstreckt, dieselbe aber zu keiner Registratur, sondern alles in völlige Confusion gebracht, annebst die Justiz-Collegia zum Gespött gemacht, und die Unterthanen unter sich selbsten in Bewegung gebracht würden, da auf solche Weise Niemand seines erstrittenen Rechtens gesichert seyn könnte; bey der Gräflichen Rent-Cammer würden vilfältig Justizsachen, und so gar diejenige, welche bey ordentlichen Gerichten theils rechthängig, theils abgeurtheilt gewesen, zur neuen Untersuchung und willkührlichen Verordnung widerrechtlich gezogen, und die Unterthanen, wann sie allda nicht erschienen, mit Arresten und militarischen Executionen bedrohet und bestraft; einer habe durch einen achttägigen Arrest zum Vergleich gezwungen werden wollen, wie man dann ihne auch der gerichtlich bestättigten Hypothec de facto entsezet; auch das Hofgericht habe sich über die Justizhemmung, mit Anführung viler besonderen Fälle, namentlich auch darüber beschwert, daß die klagende Parthien durch ernennende Commißionen vom Hofgericht abgezogen würden: Ob man auch gleich die Advocaten über dergleichen gebrauchte, oder denen

(1) v. Freyh. von CRAMERS Nebenstund. Part. 64. p. 66. sqq.

nen Parthien angerathene, unordentliche Wege gestraft; so würden doch höherer Orten so wohl denen Parthien, als Advocaten, die Strafen nachgesehen, und die Executionen inhibirt.

Gräflicher Seits antwortete man: 1. Diser Punct gehe die Landstände gar nichts an, sondern denen angeblich Gravirten bleibe allenfalls der Recurs an die Reichsgerichte bevor; 2. die Agnaten hätten disen Puncten auch bey dem Reichs-Hofrath eingeklagt, allwo man denselben dahin beantwortet! wann sich ein Unterthan über die Dicasterien beschwere, werde ein Bericht erfordert; in casibus protractæ Justitiæ denen Gerichten schleunigste Rechtshülffe anbefohlen; denen Armen zum Besten Commißionen gratis nidergesezt; wofern je wider der Herrschafft Intention etwas versehen würde, wolle man so gleich ohne Schwürigkeit remediren; die gewinnsüchtige Schrifftensteller sollen dahin angewisen werden, daß sie die Unterthanen nicht zu unordentlichem Suppliciren veranlassen, auch die Suppliquen von denen Concipisten unterschriben, widrigen Falles aber die Advocaten exemplarisch bestraft werden; hingegen versehe sich die Herrschafft auch zu dero Justizräthen, daß sie ohne Nebenabsehen und Partheylichkeit pflichtmäßig verfahren würden.

Das Cammergericht sprach darauf An. 1746. 16. Jul. wie schon oben angeführet worden ist.

Ferner klagten sie über die in das Land ausschickende grundverderbliche militarische Executionen: An. 1719. 24. und 25. seyen zwar die Gräfliche Resolutionen auf die von denen Landständen deßwegen gethane Vorstellungen dahin ergangen: Daß die militar-Executionen, ausser in casu oppositionis, gänzlich abgeschafft, hingegen die Beamte angewisen werden sollten, mit denen Executionen der Ordnung nach zu verfahren, also, daß die Beamte ohne Vorwissen der Regierung keine Soldaten zur Execution gebrauchen, noch auch die Regierung solche ohne sonderbare Nothwendigkeit erkennen sollte; es werde aber nicht darüber gehalten, und werde zulezt denen Unterthanen kein Kessel oder Pott mehr im Hause bleiben.

Das Cammergericht sprache darauf An. 1746. 16. Jul. „12. Ist das Land mit militarischen Executionen, ausser in casu oppositionis, gänzlich zu verschonen.“

Gegen die Grafen von Löwenstein erkannte der Reichs-Hofrath An. 1746. 16. Jan. unter anderen:

„ 3. Fiat Rescriptum an gesammte fünf Grafen zu Löwenstein-Wertheim, ꝛc. sequentis tenoris: Ihro Kayserliche Maj hätten mißfälligst vernommen, daß durch eigenmächtiges und widerrechtliches Verfahren sein, des Grafen Wilhelm Heinrichs, in der ganzen Grafschafft es so weit gekommen seye, daß in Civilibus denen nothleidenden Parthien die behörige Justiz nicht administriret würde, in Criminalibus aber die Delicta ununtersucht und unbestraft erliegen blieben: dabey alles in gröster Unordnung und Confusion sich befinde: Gleichwie nun Ihro Kayserliche Maj. dergleichen verderbliches Unwesen längerhin nicht nachsehen könnten auch von unpartheyischer Administrirung der Justiz das Wohl und Uebel des ganzen Landes abhange, und bey dessen Abgang der völlige Zerfall nothwendig erfolgen müßte; als befehleten Ihro Kayserliche Maj. allergnädigst, daß gesammte fünf Brudere, wann vorhero die übrige von dem älteren Bruder darzu eingeladen worden, wochentlich wenigstens zweymal persönlich zusammentretten, über die gemeinschafftliche von ihnen, Condominis, zu resolvirende Vorfallenheiten ordentlich deliberiren, alsdann per Majora den Schluß machen, und dise auf solche Weise per Majora gemachte Concluſa an ihre Dicasteria, Beamte, oder wo die Sache sonsten, ihrer Eigenschafft nach, hingehöret, zur Execution dirigiren, und, wie solches von ihnen befolget worden, oder an wem es im Gegentheil haffte, in termino duorum mensium allerunterthänigst anzeigen sollen.

4. Fiat Decretum an die gemeinschafftliche Gräflich-Löwensteinische Canzley zu Wertheim, des Innhalts: Daß sie in allen dahin gehörigen Vorfällen und Parthie-Sachen die Gottgefällige Justiz unpartheyisch administriren, sonderheitlich die annoch zurückseyende schwere Inquisitions-Fälle, der Ordnung nach, behörig untersuchen, und an denen schuldig Befundenen, pro re nata, nach rechtlicher Erkenntniß, die etwa andictirte Straf unweigerlich vollziehen, und daran durch einseitige Befehle ein- oder des andern Condomini sich nicht stöhren lassen, sondern, wie solches geschehen, längstens in Zeit zweyer Monathen anhero berichten sollen, ꝛc. “

In Sachen der Unterthanen des Gerichts Gründau gegen den Grafen zu Ysenburg-Meerholz sprache der Reichs-Hofrath An. 1751. 12. Oct. Er seye schuldig, die denen Unterthanen durch ungebührliche Execution, auch ohnjustificirliche Pfandungen, zugezoge-

ne

ne und von ihnen resp. auf 774. fl. taxirte Schäden, nach vorgängiger darüber coram Commissione Cæsarea zu pflegender Liquidation, erfolgter Moderation, und von denen damnum patiis geleistetem Juramento in litem, cum Interesse, zu ersezen.

Das Cammergericht erkannte An. 1765. (1) in Sachen: Marthen contra Jörges: „Dann ist denen Thannischen Ganerben, daß sie in Justizsachen ihre Vota Majora in ein förmliches Decret bringen, und solches, nicht aber singula Vota, denen Partheyen verkünden, auch ihre privat-Bediente vor ihren Gerichten nicht advociren, und künfftig ihre Gerichtbarkeit legaliter und ordentlicher, als in diser Sache geschehen, verwalten lassen sollen, hiermit anbefohlen "

Man sehe aber auch des Freyherrns von CRAMER (2) Abhandlung: Von der Menge Exempeln derer Beschwerden wegen verweigert- oder verzögerter Justiz, im Gegentheil aber auch Seltenheit der dabey vorkommenden Condemnatorie-Urtheln.

§. 23.

Von denen zugleich in das Justizwesen und Gnadenrecht einschlagenden Sachen, z. E. der Strafen Milderung oder Nachlaß, der Verbrechen Abolition, denen Freystätten, Moratorien ꝛc. wird in dem Tr. von der Landeshoheit in Gnadensachen geredet werden. Mehreres remissive.

Wer ferner gerne noch mehrere, als die hernach vorkommende, besondere Fälle wissen möchte, worinn und wie sich die Landeshoheit in Justizsachen äussere, der darff nur die Sammlungen der Chur-Brandenburg- Chur-Braunschweigischen und anderer Stände Gesezе und Ordnungen durchgehen; so wird er eine Menge einzelne Edicte, u. d. antreffen, welche ihme ein Genügen leisten werden:

Und wer noch mehr, als hernach davon gemeldet wird, davon Nachricht haben will, was die Landstände hin und her als Beschwerden in Justizsachen angesehen, oder wo sie geglaubet haben, daß sie auch etwas darzu zu sprechen hätten, der schlage die im Druck vorhandene Landesbeschwerden und Desiderien derer Mecklenburgischen und anderer Landstände nach; so wird er seine Begierde stillen können.

(1) v. Freyh. von CRAMERS Nebenst. 52. Th. 62. S.
(2) l. c. 66. Th. 147. S.

Ein mehreres von der versagt- und verzögerten Justiz, wie auch von denen in Justizsachen begangenen Nullitäten, kommt in dem Tr. von der Teutschen Justizverfassung vor.

Endlich so enthält auch der Tr. von der Landeshoheit in Regierungssachen Cap. 1. allerley, so hieher miteinschläget.

Zweytes Capitel.

Von denen verschidenen Gattungen der Gerichtbarkeit.

Innhalt.

§. 1. Schrifften. §. 2. Vor-Erinnerung. §. 3. Der Gerichtbarkeit Theile. §. 4. Gemeineste Gattungen. §. 5. Peinliche Gerichtbarkeit. §. 6. Schrifften. §. 7. Namen. §. 8. Wer sie habe? §. 9. Gattungen. §. 10. Fälle. §. 11. Theile. §. 12. Grade. §. 13. Zeichen. §. 14. Privilegirte peinliche Instantien. §. 15. Wie zu verfahren, wann man die peinliche Gerichtbarkeit nicht hat. §. 16. Malefiz-Gerichtbarkeit der Landsassen. §. 17. Besondere Gattungen. §. 18. Cent. §. 19. Eintges remissive. §. 20. Bürgerliche Gerichtbarkeit. §. 21. Wer sie habe. §. 22. Gattungen. §. 23. Fälle. §. 24. Theile. §. 25. Grade. §. 26. Vogtey. §. 27. Hofmarcksgerechtigkeit. §. 28. Andere besondere Gattungen. §. 29. Gemeinschafftliche Gerichtbarkeit. §. 30. Concurrirende Gerichtbarkeit. §. 31. Collision der Gerichtbarkeiten. §. 32. Prorogirung der Jurisdiction. §. 33. Privilegia de non evocando, §. 34. Besonders wider die niedere, §. 35. und die höchste Reichsgerichte. §. 39. Mehreres remissive.

§. 1.

Schrifften. Derer hieher gehörigen Schrifften ist eine grosse Menge, welche in denen Juristischen Bibliothequen nachgesehen werden können: Ich begnüge mich, hier folgender zu gedencken.

ENGEL-

ENGELBRECHT (Ge.) de Jurisdictione Superiori, sive alta, & inferiori, sive bassa, secundum mores Germanorum. Helmstedt, 1709. Halle, 1738. 4.

GRIBNERI (Mich. Henr.) Diss. de juribus Principum regalibus, quæ vulgo, sed perperam, ad Jurisdictionem referuntur; in seinen *Opusc. Select. Jur. publ. T. 1. n. 4. p. 118.*

HILDEBRANDS (Henr.) Jurisdictio universa, secundum mores hodiernos compendiose considerata. Altorff, 1714. 4. Jena, 1738. 4.

Er handelt darinn unter anderem: Cap. 3. de Jurisdictione in excellentiori sensu, dependente, respectu cujuscunque Territorii; Cap. 4. de Jurisdictione in sensu vulgari accepta, sive subordinata, ecclesiastica & consistoriali, Cap. 5. de academica, Cap. 6. de criminali, Cap. 7. de contentiosa ordinaria, inferiori, bassa atque vogtejica, Cap. 8. de voluntaria, Cap. 9. de privilegiaria, Cap. 10. de mandata, Cap. 11. de prorogata, Cap. 12. de feudali, Cap. 13. de forestali, Cap. 14. de mercatoria, Cap. 15. de opificiaria, Cap. 16. de militari, Cap. 17. de aulica, Cap. 18. de Judaica. Er meldet aber selbst am Ende, daß noch mehrere Arten hätten können nahmhafft gemacht werden, als die tutelaris, metallifodinaria, salinaria &c.

HOETTEL (Joh. Paul.) Diss. de antiqua ac hodierna forma Jurisdictionis. Altorff, 1737. 4.

de KETTELHODT (Car. Gerdt) Diss. de Principe in causa propria jus dicente. Jena, 1758. fol. auch Jena und Schlaitz, eod. 4. v. H. Weidlichs Nachr. von Rechtsgel. 3. Theil, 316. S.

PUFFENDORFF (Frid. Esa.) de Jurisdictione Germanica. Lemgo, 1740 8.

SÜNDERMAHLER (Joh. Jac. Jos.) Potestas judiciaria S. R. I. Principum; in seinen *Opusc. n. 2.*

§. 2.

Es ist forderist überhaupt zu bemercken, daß es ganz etwas anderes ist um die Gerichtbarkeit selbsten, in so ferne sie einem Landesherrn zustehet, und um den Modum, oder in so ferne der Landesherr solche Anderen überläßt, oder selber ausübet, aber nach Beschaffen- Vor-Erinnerung.

heit der Personen oder Sachen, dise oder jene Art erwählet, sich derselbigen zu bedienen; als wodurch gar mancherley Gattungen von Untergerichtbarkeiten entstehen.

Es kommt mithin auf eines jeden Landes besondere Verfassung, Verträge und Herkommen, oder, wo ein Herr nicht daran gebunden ist, auf seine willkührliche Verordnung an, wie die Landesherrliche Gerichtbarkeit ausgeübet werden solle.

§ 3.

Der Gerichtbarkeit Theile.

Die denen Landesherrn zustehende Gerichtbarkeit selbst kan auf mancherley Weise eingetheilet werden, z. E. in die geistliche und weltliche; in die bürgerliche und peinliche: Und jede derselbigen hat wieder ihre besondere höhere oder nidrigere Grade.

Ordentlicher Weise und meistens seynd dieselbige beysammen, und stehen Niemanden, als allein dem Landesherrn, zu; absonderlich in denen Landen, wo keine Landsassen vorhanden seynd, da man in dem ganzen Land von keiner anderen Gerichtbarkeit etwas weißt, als welche der Landesherr hat.

In denen Landen hingegen, wo landsäßige Erzbischöffe, Bischöffe, Prälaten und andere Clöster, Ritterorden, Societäten, Spitäler, ꝛc. sodann dergleichen Fürsten, Grafen, Freyherrn, Edelleute, Stätte, bürgerliche Personen ꝛc. vorhanden seynd; da ist die Gerichtbarkeit gar offt getheilt, und zwar so, daß der Landesherr die hohe Gerichtbarkeit hat, die Landsassen hingegen die nidrige; welches aber wiederum auf gar sehr verschidene Weise geschehen kan; davon in dem Tr. von den Rechten der Unterthanen ein mehreres vorkommen wird.

Andere Gattungen der getheilten Gerichtbarkeit werden aus dem folgenden Capitel zu ersehen seyn.

§. 4.

Gemeineste Gattungen.

Da von der geistlichen Gerichtbarkeit schon anderwärts (:) geredet worden, und es also hier allein um die weltliche Gerichtbarkeit zu thun ist; so bleibe ich auch bloß bey derselbigen stehen.

Die gemeineste und schicklichste Eintheilung derselbigen nun ist in die 1. peinliche und 2. bürgerliche.

Pein-

(1) im Tr. von der Landes-Hoh. im Geistl.

* * *

Peinliche Gerichtbarkeit.

§. 1.

Peinliche Gerichtbarkeit.

Die peinliche Gerichtbarkeit ist das Recht, in Sachen, welche dem Beklagten an das Leben, oder die Ehre gehen, oder eine schwere Leibesstraffe betreffen, zu erkennen, und die Urthel zu vollstrecken.

Herr Prof. MEISTER (1) lehret: In Teutschland rechnete man ehedem nur solche Verbrechen zur peinlichen Gerichtbarkeit, wofür der Thäter den Tod, oder eine Pein am Leibe, mit Ausschliessung der Strafe zu Haut und Haar, erleiden mußte: Diser Begrif ist aber in denen neueren Zeiten verändert worden; daher man in Sachsen diejenige Sachen, welche die Todesstrafe, oder eine in Sachsen eingeführte Leibesstrafe, angehen, dahin rechnet; ausserhalb Sachsen aber solche Verbrechen, welche eine Lebens- oder Leibesstrafe, oder eine andere, welche denen Leibesstrafen gleich geschäzet wird, nach sich ziehet.

In dem Bayrischen Codice criminali von 1751. Cap. 1. heißt es;

„ §. 1. Es seynd nicht alle Frevel und strafbare Thaten für criminal zu achten, sondern nur jene, welche entweder mit Leibs- oder Lebensstrafe angesehen, oder sonst so beschaffen seynd, daß sie von Rechts- oder Gewohnheits-wegen ad Forum criminale gehören. " "

§. 5. Die Strafen der Criminalverbrechen gehen theils an Leib, Ehr und Gut, theils gar an das Leben. " "

§. 8. Strafen, welche zwar an den Leib, nicht aber an das Leben gehen, " " bestehen theils in dem Staub-Besen, theils in Aufbrennung des Buchstabens B. welch beeden die offentliche Vorstellung auf dem Pranger, samt der ewigen Landsverweis- und Urfedsabschwörung, oder Condemnation ad Opera publica allzeit anhängig ist. " " "

§. 9. Von denen geringeren Criminal-Strafen, welche weder an Leib noch Leben gehen, seynd meistentheils folgende im Gebrauch: a) Verweisung aus einem Burgfrids-Gerichts-Rentamts-

(1) v. H. von SELCHOW juriſt. Bibl. 1. Band, 740. S.

amts-District, oder gar aus dem Land. b) Verweisung an ein gewisses Ort, um allda zu verbleiben, und ohne Erlaubniß nicht auszutretten. c) Da man für ehrlos declariret wird, mit oder ohne offentlichen Anschlag. d) Gefängniß, oder Opera publica auf gewisse Zeit. e) Vorstellung auf dem Pranger, oder auf Schrägen an der Kirchthür, oder offentlichen Schandsäulen, f) Confiscation der Güter, g) Geldstraf, h) Wasserschnellung, i) Cassation, k) Statt- oder Hausarrest, l) Kirchenstrafen, oder Pœna canonicæ, u. d. "

Vile grosse Herrn haben in unsern Tagen Lebensstraffen auf solche Verbrechen gesezt, die in vorigen Zeiten, oder in andern Landen, vil gelinder bestraffet worden seynd, oder noch werden.

Mehreres hievon kommt hernach vor.

§. 6.

Schrifften. Hieher gehörige Schrifften:

ENDTER (Joh. Paul) de symbolica possessione Jurisdictionis criminalis, von Malefiz- und Freyß-Zeichen. Altorff, 1712. 4.

GOECKEL (Lud.) de forma Jurisdictionis criminalis apud Germanos. Altorff, 1735. 4.

HOFFMANN (Christian. God.) de origine, progressu & natura Jurisprudentiæ criminalis Germanicæ. Leipzig, 1722. 4.

KRESS (Joh. Paul.) de variis Jurisdictionis criminalis in Germania generibus. Helmstatt, 1730. 4.

MüLLER (Petr.) Diss. de Jurisdictione criminali. Jena, 1685. 4.

Von Würtemberg.

GERSTLACHERS (Carl Frid.) Abhandlung von den mancherley Arten der peinlichen Gerichtbarkeit, wie auch der ehemaligen Gestalt des peinlichen Processes in Würtemberg, stehet vor dem 2ten Buch seiner Samml. einzeln. Würtemberg. Geseze ꝛc. Stuttgart, 1760. 8.

§. 7.

Namen. Die Namen, womit die peinliche Gerichtbarkeit in älteren, mittleren, neueren und jezigen Zeiten belegt worden ist, oder noch belegt wird, seynd, zumalen in teutscher Sprache, mancherley, als: Die hohe Obrigkeit, die hohe malefizische Obrigkeit, die malefizische Obrigkeit, der Blutbann, der Bann, über das Blut zu richten,

das

das Halsgericht, die hohe fraißliche Obrigkeit, die fraißliche Obrigkeit, die Ober-Gerichte, Halsgericht zu Haut und Haar, u. s. w.

§. 8.

Wer die peinliche Gerichtbarkeit habe? muß auf doppelte Art beantwortet werden; nemlich 1. in Absicht auf den Kayser, so dann 2. in Absicht auf den Landesherrn. Wer sie habe.

In älteren Zeiten wurde dafür gehalten, daß der Blutbann im ganzen Reich Niemanden zustehe, als 1. allein dem Kayser, und 2. wem Derselbige solchen verleyhe, oder ihn sonst darüber privilegire. Z. E.

Kayser Friderich III. privilegirte die Marckgrafen zu Baden An. 1455. Wer einen Frevel in ihren Landen begehen würde, solle vor deren Gerichten belangt, und von denselben die Urthel abgefasset werden.

Als auch die Reichsstände in ihren Landen nach und nach die Landeshoheit erhielten, wurde doch dafür gehalten, daß wenigstens die nidrigere Sorten derselben, die Prälaten, Grafen, Herrn und Reichsstätte, den Blutbann nicht ausüben dörfften, sie seyen dann von dem Kayser damit belehnet. Man sehe Herrn G. R. R. BUDERS Vorrede de cura ac cautione, quam in concedendo Banno Sanguinis adhibuerunt Reges nostri. (1)

Dahero kommt es, daß, (wie wir in der Materie von den Reichs-Lehen hören werden,) noch heutiges Tages vile neue Fürsten, Prälaten, Grafen, und Andere welche sonst nichts von dem Kayser und Reich zu Lehen empfangen, doch den Blutbann zu Lehen tragen.

So auch, wann ein geist- oder weltlicher Churfürst oder Fürst einzelne Reichs-unmittelbare Orte an sich bringt, darff er deßwegen den Blutbann darinn nicht, wie in seinen andern Landen, ausüben; sondern er muß ihn entweder sich vom Kayser und Reich zu Lehen ausbitten, oder sich dessen enthalten. So ergienge noch An. 1765. 9. Dec eine paritori-Urthel gegen den Herrn Probsten zu Elwangen dahin: Daß er, Einwendens ungeachtet, den lehenbaren Blutbann bey dem Schloß und Dorff Heuchlingen Fiscali offen zu lassen, und, sich desselben zu enthalten, schuldig seye, ꝛc.

Wie

(1) vor ENGELBRECHTS Tr. de Servitut. Jur. publ.

Wie ferne die Mitglidere der Reichs-Ritterschafft den Blutbann haben oder nicht? davon sehe man anderwärts (1) nach.

In Absicht auf den Landesherrn aber ist ordentlicher Weise mit der Landeshoheit auch die peinliche Gerichtbarkeit verbunden:

Die Art, selbige auszuüben, aber kommt auf die Landes-Verfassungen, oder auch den freyen Willen des Landesherrns, an.

Z. E. in Würtemberg, wird es, schon oben gemeldeter massen, so gehalten, daß die Regierung den peinlichen Proceß erkennt, darauf wird er vor einem Stattgericht biß zum Schluß geführt; die Acten werden alsdann an die Juristen-Facultät zu Tübingen überschickt, von derselben an den Malefiz-Richter zurück- von disem aber an die Herzogliche Regierung versandt, von derselben Gutachten erstattet, und endlich die Herzogliche Resolution von der Regierung an das Malefizgericht ausgeschriben, von disem aber publicirt und exequirt.

In denen Landen, wo sich Landsassen befinden, seynd öffters vile derselben, geist- und weltlichen Standes, zu dem Blutbann berechtiget, Krafft Lehenbrieffe, oder anderer einem gewissen Stand allgemeiner, oder auch einzelner Personen eigener Freyheiten, oder auch blossen alten Herkommens.

Doch pflegen auch solchen Falles Abfälle von der Regel statuirt und die peinliche Gerichtbarkeit allein dem Landesherrn vorbehalten zu werden, wann ein Verbrechen die Majestät oder Landeshoheit verlezet.

Es können aber auch Streitigkeiten darüber entstehen. z. E.

Der Fürst zu Ostfrießland bate am Reichs-Hofrath An. 1691. „ Daß Burgermeister und Rath zu Norden, (als welche, und zwar sub Præsidio des Drosten oder Amtsverwalters daselbst, nur mit der Civil-Jurisdiction, salva tamen Appellatione an die hohe Gerichte, als die Hofcanzley und das Hofgericht, beneficiret worden,) sich der Criminalsachen Cognition, mit allem, was davon dependiret, dem Herkommen gemäß, gänzlich entäussern, und die von ihnen etwa, aus selbsteigenem Antrib, inflagranti Crimine, oder aber auf gnädigsten Befehl des Landesfürsten, apprehendirte Delin-

(1) in meinem Tr. von den T. Reichsständ. rc. S. 1285.

Delinquenten, auf Fürstliches Anschreiben und Ordre, alsofort überliefern, und sich auf keinerley Weise und Wege sperren ꝛc.

Die Kayserliche Resolution darauf aber lautete: Es werde der Statt Norden anbefohlen, die Appellation an den Fürsten keineswegs zu hindern ꝛc.

Mehreres davon kommt in dem Tr. von den Rechten ꝛc. der T. Unterthanen vor.

§. 9.

Gattungen.

Auch gibt es mancherley Gattungen der peinlichen Gerichtbarkeit in Teutschland, ja wohl in einerley Land. KRESSENS Diss. de variis Jurisdictionis criminalis in Germania generibus, Helmstätt, 1730. 4. enthält wenig practisches, und thut dem Titul gar kein Genügen.

Zu einer Probe kan man des geschickten Herrn Hofraths *GERSTLACHERS* obenangezeigte Abhandlung von den mancherley Arten der peinlichen Gerichtbarkeit, wie auch der ehemaligen Gestalt des peinlichen Processes in Wirtemberg (1) nehmen.

Die peinliche Gerichtbarkeit kan uneingeschränckt oder eingeschränckt seyn:

Eingeschränckt kan sie seyn entweder in Ansehung anderer Reichsstände, oder Anderer, die auch einen Theil daran haben; oder auch der Landsassen, Stätte, Universitäten ꝛc. ihre in Ansehung des Landesherrns.

Die Einschränckung findet statt, in Ansehung der Verbrechen selbst, der Personen der Verbrecher, der Untersuchung, Entscheidung und Vollstreckung der Urthel, wie auch des Orts, wo die Gerichtbarkeit ausgeübet wird; davon Herr Prof. MEISTER (2) umständlich gehandelt hat.

Die Eintheilung in die patrimonial- oder eigenthümliche, so dann die personal- oder Amts-criminal-Gerichtbarkeit, ist nicht recht schicklich; dann jene betrifft das Recht selbst, diese aber nur den modum an.

(1) vor dem 2ten Buch seiner Samml. einzeln. Würtemb. Gesezꝛc.
(2) in seiner Einleit. zur peinl. Rechtsgelehrs. 1. Band, 12. Hauptst. S. 569. u. f.

In Oesterreich (1) wird die peinliche Gerichtbarkeit eingetheilt in die hohe und nidere: Jene begreiffet die Bestraffung dererjenigen Verbrechen, welche eine öffentliche Leibs- oder Lebenstrafe nach sich ziehen; dise hingegen die übrige peinliche Sachen. Die leztere ist der Grundgerichtbarkeit anhängig; es wäre dann, daß ein oder anderer Grundherr von dem Landesherrn auch mit der hohen peinlichen Gerichtbarkeit begnadiget worden wäre.

Die Haupt-Eintheilung der peinlichen Gerichtbarkeit ist in vielen (nicht allen,) Teutschen Landen 1. in die allgemeine malefiziſche Obrigkeit, welche alle peinliche Fälle unter sich begreifft, und 2. in die particulare, so sich nur auf gewisse Fälle erstrecket; wohin die Cent- und mittel-Fraißliche Obrigkeit gehören.

§. 10.

Fälle. Was zur hohen oder peinlichen und hinwiederum zur nideren oder bürgerlichen Gerichtbarkeit gehöre? darinn kommen die Teutsche Landesgesetze in manchem überein; in manchem hingegen seynd sie auch sehr unterschiden: Dahero man sich in besonderen Fällen nach jeden Landes und Orts Rechten und Herkommen richten muß.

In einer Cameral-Urthel von 1683. in Sachen Bamberg und Langheim contra Brandenburg-Bayreuth heißt es: „Daß der Herr Beklagte, so wohl auf ermeldtem Münchshof, als dessen Gütern, und von dahin gehörigen Leuten, begangene Malefiz- und mißthätige Verbrechen, welche, vermög der Rechten, gemeiner Reichs-Halsgerichts-Ordnung, auch Landsbräuchlicher Gewohnheit, dem Fraischherrn zu coerciren zuständig, auch was demselben anhängig, als: Brand, Diebstahl, Bedrohung und Absag zu brennen, Nahm, Raub, Plackerey, Mord, und Zettergeschrey, Feindsbrieff, Befehdung, Hexerey, Zauberey, Vergifftung, Ehebruch, Nothzucht, Raptus, unnatürliche Vermischung und Unkeuschheit, Blutschand, doppelte Ehe-Verlobung, Meineid, Sigel- und Brief-Verfälschung, Verrätherey, Fridbruch, Unterschleiff schädlicher Leute, falsche Münz, falsche Gezeugniß, unrechte Ellen, Maaß und Gewicht, Auflauff, Aufruhr, famos Libell, Depopulatio Agrorum, und in gemein alle Uebel- und Unthaten, die gegen den Verbrechern, auch deren Helffer, und diejenige, so Rath, Unterschleiff

(1) BANNIZA von den Oesterreich. Gerichtsstell. p. m. 26.

schleiff und Beystand darzu gethan, oder Andere dergleichen bezüchtiget, und nicht wahr machen können, Straffen an Leib, Leben, Glidern, ewiger oder auf gewisse Zeit und Jahre gestellter Gefängniß, Landes- Statt- Marck- und Flecken-Verweisung auf sich tragen; dann Würff, Hieb, Schüß, Stich und Schläge, so Lebensgefahr, den Tod, Lähmung, Abnehmung eines oder mehr Glider, oder auch schädliche Verkrüppelung des Leibes, mit sich bringen; ferner Scham-Wunden, da einem ein Aug verlezt, oder gar verderbt, da Nasen, Ohren, Hand, Fuß, oder ein ander Glid, gestümmelt, oder abgehauen, Beinbruch, Herzstoß, allerhand fliessende Stich und Wunden, Bezüchtigung und Schmähung zum Malefiz gehöriger Sachen, auch atrociores injuriæ, da die beharret, und entweder Bestraffung an Leib, Leben, Glidern, Verweisung, oder sonst Verbüssung mit Geld, oder bestimmter Zeit im Gefängniß, nach sich führen; ingleichem da in Rainungs-Sachen die Marckstein gefährlicher Weis verrückt, versezt, und gar ausgeworffen, oder in Zehend- Gült- Reichung, und dergleichen real-Præstationibus, die bißherige Schuldigkeit betrüglicher oder sonst arglistiger Weise unterschlagen, entwehret, böslich vorenthalten und nicht gereicht, abgetragen und verschwigen; item wider gemein publicirte Decreta und Policey-Verfassungen, wie auch der Dorffschafften und andere gemeine gute Ordnungen boshafftiglich gehandelt würde, zu bestraffen und zu coerciren habe. "

Die Chur-Sächsische Landes-Ordnung von 1543. und 55. hat einen eigenen Titul: Was zu Ober- Nieder- und Erbgerichten gehöre.

Die Sachsen-Coburgische Landesordnung von 1566. bestimmet Tit. 21. was den Ober- und Erb-Gerichten anhange.

Die Sachsen-Waimarische Landsordnung handelt Tit. 26. auch davon.

Die Magdeburgische Policey-Ordnung Cap. 58. redet von den Ober- oder peinlichen und Hals- auch Erb- und Unter-Gerichten;

So auch die Anhaltische Landesordnung Tit. 13.

Herzog Julius zu Braunschweig solle folgende Verordnung haben ergehen lassen:

„ 1. Gehören zu den obern oder Hals-Gerichten nachgeschriebene Fälle, als: Kezerey, Zauberey, Kirchenbrechen, Blutschande, Nothzucht, Fridbruch, Ehebruch, Mord, Mordbrand, Vergifften, Verrathen, Meineyde, Aufruhr, Aufläuffe, item Jungfrauen oder Wittiben entführen, mit zweyen Weibern sich verheurathen, mit unvernünfftigen Thieren Unkeuschheit treiben, Pfluge und Mühlen berauben, Verweisung und Verbietung der Gerichte und Stätte, item wann einer den andern mit gewaffneter Hand in dem Seinen suchet, in willens ihn zu tödten, allen Diebstahl über vier Silbergroschen werth, Diebe hausen und herbergen, Diebstahl verhehlen und verbergen, Abschneidung oder Verderbung männlicher Glider oder Weiberbrüste, item wider seinen Erbherrn oder Obrigkeit rathen und helffen, todte Cörper begraben, oder aufheben, Schmach, die peinlich verklaget werden, item hohe und befridete Personen, die im Regiment seyn, schelten und injuriiren, item ob einer an befreyeten Oertern, als aufm Schloß, Rathhaus, oder in der Kirchen, schmähete, die Leute wegführen und verkauffen, item falsche Brieffe einem andern zu Händen machen, Brieffe fälschen, mit Auslöschung oder anderer Gestalt, falsche Siegel und Pittschäffte, item falsche Münzen machen, dieselben wissentlich ausgeben, oder darzu helffen und rathen, Münz (groß und klein) beschneiden, schmelzen, oder zerbrechen, item wann sich Jemand für einen Fürsten, Grafen, Herrn, oder einen würdigern Stand ausgibt, auch einiger Meisterzunffts, deß er nicht ist, betrüglich berühmet, oder Jemand seinen Namen, Wappen, Gemarck, oder Zeichen, dem Andern zum Schaden verändert, wann einer Ein Ding Zweyen verkaufft oder versezt, oder eines Brieffes Innhalt, dem Andern, so er zustehet, zu Schaden, dem Widertheil offenbaret, item da ein Richter oder Amtmann, um Giffs, Gaben oder Verheissung willen etwas thut, das nicht recht ist, oder das unterlässet, was er hätte thun sollen, item Hausfridebrechen, Thüre oder Fenster freventlicher Weise beschädigen, oder ausschlagen und werffen, peinliche oder scharffe Fragen, gezogene Messer oder Waffen, damit einer den andern verwundet, gelähmet, oder gewürget, item Mahlbaüme oder Mahlsteine abhauen oder auswerffen, neue Zöll auffsezen, Teiche abstechen, zergraben, oder darzu helffen und rathen, schändliche Schrifften dichten, anschlagen oder Anderen offenbaren, verächtliche Uebelthäter oder Mißhändler

wissent-

wissentlich herbergen und unterschleiffen, item Wunden die offen oder sonst Beulen sind, und darnach aufbrechen und Wunden werden, stossen tretten oder werffen, davon einer stirbt oder gelähmet wird, Hand, Finger, Bein, Fuß oder Zähne abschlagen, Hausfride brechen, Statt- oder Schloß-Mauren bey Nacht zerbrechen, item Schmachklagen, da Jemand zu seinen Ehren peinlich angeklaget wird. Alle solche und dergleichen, auch höhere und grössere, Mißhandlungen gehören in die Ober- und Halsgerichte, sollen auch durch dieselbe gewroget und gestraffet werden.

Was aber kleine und geringe Fälle sind, die sollen in die Nider- und Erb-Gerichte gehören, und durch dieselbe gestraffet oder gerechtfertiget werden; als nemlich Haar-rauffen, Schläge, die nicht tödtlich seyn, noch Lähmen bringen, darum auch keine Wunde wird, als braun und blau, Nasenbluten, Maulstreiche, Zähnbluten, so die nicht wackeln, oder andern blutrüsten, mit Nägeln gekrazt, oder sonst verlezt, dadurch keine Wunden oder Lähme erfolget, Lügenstraffen, schlechte Schmähworte, die nicht an freyen Oertern, oder hohen befreyten Personen geschehen, unzüchtig muthwillig Geschrey, Messer-zucken dadurch kein Mord geschiehet, Messer und verbottene Waffen tragen, verbottene Waaren feil haben, verbotene Spil treiben, Diebstahl, so unter vier Silbergroschen seyn, item Geböthe der Einlager, u. d. item alle bürgerliche Sachen, als Schulden, Gülten, Pfändungen, Güter, ligend oder fahrend, (stehend,) bewegelich oder unbeweglich, die betreffen vil oder wenig, alle bürgerliche Sachen, die nicht von peinlichen herfliessen.

Was aber Sachen seyn, Geldbuß oder Abträge belangend, so von peinlichen Sachen herrühren, (als, wann eine peinliche Sache, mit Zulassung der Gerichte und Verwilligung des verlezten klagenden Theils, oder aus andern Ursachen, bürgerlich wird, oder aber, daß sich ein Mord, Lähme, oder anders, nicht aus Vorsaz oder Argelist, sondern aus Unfleiß und Verwahrlosung, zutrüge, daß sie zu Rechte zu einem bürgerlichen Abtrag gelassen wird,) solche Fälle, ob sie wohl zu Geldbusse gereichen, gehören sie doch zu dem Ober- oder Halsgerichte; derhalben sie durch dieselbe gestrafft und die Straffen eingenommen werden.

Hätten aber Unsere Aemter, oder deren Einer oder mehr, der die Halsgerichte hat, etliche Fälle in die Nidergerichtbarkeit gehörig,

oder hinwieder derjenige, dem die Nidergerichte zuständig etliche Fälle in die Halsgerichte gehörig, über in Rechten verjährte Zeit redlich hergebracht oder geübt, bey dem- oder denselben sollen sie, ungeachtet diser Unserer Ordnung, nochmals gelassen werden."

Herr Cons. Rath GRUPEN hat (1) aber von den Ober- und Nidergerichten, ad Constitutionem Henrici Julii de An. 1596. gehandelt, eine neue richtigere Abschrifft beygebracht, und zugleich gezeigt, daß selbige nicht vom Herzog Julio, sondern Heinrich Julio, herrühre, fast gänzlich aus der Leipziger Information und Coburgischen Landesordnung genommen, übrigens aber nicht formlich bekannt worden seye, und folglich, da sie ein blosses Project gebliben, für keine verbindliche Landesordnung angesehen werden könne; zumal da selbst ihr Gerichtsgebrauch nicht durchgängig zu erweisen stehe.

§. 11.

Theile. Die peinliche Gerichtbarkeit bestehet aus verschidenen Theilen, welche seynd: 1. Die Beyfahung 2. die Untersuchung: Ob eine Sache peinlich seye, oder wenigstens anscheine, oder nicht? 3. Die Erkennung des peinlichen Processes; 4. die Führung desselbigen; 5. die Dictirung der Tortur; 6. die Fällung der Urthel, und 7. deren Vollstreckung. Nicht alle Stücke seynd allemal beysammen, sondern es gibt Collegia, Gerichte, Landsassen, ꝛc. welche einiges davon haben, anderes aber nicht; Und die es haben, besizen es bald als blosse Werckzeuge der Gerichtbarkeit ihres Herrns, bald in eigenem Namen.

Nassau-Saarbrücken und Wadgassen verglichen sich An. 1729. also: „Wegen Angriff und Auslieferung der Delinquenten, welche in einem derer Clósterlichen Dörffer und deren Districten verbrochen, und daselbst nicht so fort ergriffen werden, sollen selbige von der Regierung zu Saarbrücken mit Mannschafft, gegen Erstattung der Captur- und Azungs-Kosten, dem Clósterlichen Gericht und Gefängniß überlifert: Wo hingegen aus andern Fürstlichen Landen ein Delinquent in die Closters-Dorffschafften sich retiriren würde, soll selbiger gleichfalls ausgefolgt, und die Abhohlung dessen aus dem Ort der Gefängniß vom Herrn Prälaten gegen gleichmäßige Erstat-

(1) in seinen Anmerck. aus den Teutsch. ꝛc. Recht n. 26. S. 409. s. H. von Selchow juriſt. Bibl. 1. Band, S. 274.

Erstattung der Captur- und Azungs-Kosten, nicht gehindert werden."

§. 12.

Ferner gibt es auch verschidene Grade der peinlichen Gerichtbarkeit: Einige haben nur die erste Untersuchung, und müssen so dann das weitere seiner Behörde überlassen: Andere können den Proceß selber führen und eine Urthel fällen; müssen sie aber von dem Landesherrn bestättigen lassen: Wieder Andere können zwar Urtheile fällen und vollstrecken; aber selbige nicht mildern noch verwandlen, sondern dises kommt dem Landesherrn zu. Grade.

§. 13.

Die öffentliche Zeichen der peinlichen Gerichtbarkeit seynd Stock und Galgen. Wer jene hat, braucht über dise keine besondere Belehnung, ob sie gleich mehrmalen in denen Lehenbrieffen als ein besonderes Recht ausgedrücket werden; wie dann hinwiederum ihrer auch in manchen Lehenbrieffen nicht namentlich gedacht wird. Zeichen.

§. 14.

Es gibt endlich auch noch hin und her allerley privilegirte Instantien in peinlichen Sachen: Derer Reichsstände und anderer Unmittelbaren hier nicht zu gedencken, noch auch derer Catholischen Geistlichen; so haben dergleichen z. E. etwa die von Adel, die Geistliche, die dem Hofstab oder der Landesregierung unmittelbar unterworfene Personen, die Universitäts-Verwandte, die Militar-Personen, gewisse Fremde, so sich in einem Land nidergelassen haben, Bergwercksverwandte, u. s. w. von denen Herr Prof. MEISTER (1) gehandelt hat. Privilegirte peinliche Instantien.

Die Schleßwig-Holsteinische Ritterschafft (2) drunge von 1610. an auf die Befügniß, aus ihren eigenen Mitteln ein besonderes Criminalgericht anzulegen, vor dem sie in peinlichen Fällen beurtheilt würden, unter dem Vorwand, daß sie in solchen Sachen nicht unter dem Landgerichte stünden: Es wurde ihnen aber An. 1615. gänzlich abgeschlagen: In der revidirten Landgerichts-Ordnung von 1636. hingegen wurde sie zwar in peinlichen Fällen von dem Landgericht nicht gänzlich befreyet, jedoch, nach den Umständen der

(1) am angef. Ort, S. 689. u. f.

(2) H SCHOTTS Critik, 3. Band, 269. S.

der Zeit, und nach Beschaffenheit, der Sache, die Wahl gelassen, entweder dasselbe anzunehmen, oder ein eigenes Criminalgericht von 12. Edelleuten niderzusezen.

In Ostfrießland verglichen sich der Graf und seine Landstände An. 1611. „Wenn Jemand aus den Städten, oder dem Hausmannsstand, peinlich angeklagt, oder von Sr. Gn. inhafftiret wird, soll Se. Gnaden demselben freystellen, daß er seinen Proceß vor dem Hofgericht möge formiren lassen. "

In folgenden Zeiten wurde aber starck darüber gestritten: Ob die von Adel auch mit darunter begriffen seyen? welches der Fürst nicht zugeben wollte; davon in dem Tr. von den Rechten der T. Unterthanen das mehrere vorkommt.

§. 15.

Wie zu verfahren, wann man die peinliche Gerichtbarkeit nicht hat?

Hat Jemand ein unmittelbares Gebiet, aber den Blutbann nicht darüber, und es ereignet sich ein peinlicher Fall; so pfleget es so gehalten zu werden, daß der Besizer den Uebelthäter in ein Gebiet eines Benachbarten, der zu dem Blutbann berechtiget ist, bringen und ihne allda, auf seine Kosten, und mit Bewilligung des Orts Obrigkeit, beklagen, verurtheilen und bestraffen lässet.

Anno 1604 liesse das Stifft Kempten in eine Schrifft beym Cammergericht einflieſſen: „Auch ist nichts neues im Land zu Schwaben, daß einer hohe und nidere Obrigkeit habe und doch des Blutbanns und der hohen Fraisch-Zeichen in Mangel stehe, auf welchen Fall gleichwohl die ordentliche Obrigkeit hohe und maleficische Obrigkeit exerciren, aber, da ein Maleficant mit dem Schwerdt, Strick oder Rad soll justificiret werden, denselben Uebelthäter einem Benachbarten, so auch hoch-fraischliche Signa hergebracht, zur Execution überantworten thun. "

In Kayser Rudolfs II. An. 1609 der Reichs Ritterschafft in Schwaben verlihenen Privilegio über den Blutbann von 1609. wird gemeldet: Es seye notorisch und landkündig, daß die freyadeliche Güter im Land zu Schwaben ꝛc. je und allwegen die hohe Obrigkeit für sich selbsten und jure proprio gehabt, und die Maleficanten in ein Haisgericht, wohin sie gewollt, ihres Gefallens haben führen und daselbst auf ihre Unkosten berechtigen lassen; es stehe auch in vilen Kayserlichen Lehenbrieffen über dergleichen Güter: Daß der Besizer den Maleficanten an andere Orte seines Gefallens

zur

zur Execution führen lassen dörffte: Es seyen aber dabey merckliche Unkosten aufgelauffen, und die Benachbarte hätten nicht gern mehr gestatten wollen, die Maleficanten ohne Geleit über ihren Grund und Boden zu führen.

§. 16.

Malefiz-Gerichtbarkeit der Landsaßen.

Ein Reichsstand ist befugt, ohne daß ihn der Kayser daran verhinderen könnte, einem Landsassen, oder Statt, ꝛc die peinliche Gerichtbarkeit Lehensweise, oder auch sonst, als ein besonderes Vorrecht, zu überlassen; und ein solcher Befreyter kan die Ausübung dises Rechts in seinem Namen wohl anderen darzu qualificirten Personen auftragen: Aber das Recht selbsten kan er nicht weiter Jemanden zukommen lassen.

Ferner kan ein Landsaß, oder eine Commun, die malefizische Obrigkeit auch sonsten auf eine andere Weise, oder auch durch ein blosses altes und unfürdencliches Herkommen, erhalten oder besitzen.

So weit sich nun eines solchen Landsassens oder einer solchen Commun Rechte in dergleichen Fällen erstrecken, muß sie auch bey deren ruhigen Besiz gelassen werden; Doch verbleibet der Landes-Herrschafft die Oberaufsicht, daß dises Recht gebührend verwaltet werde.

In dem Anno 1729. zwischen Naßau-Saarbrücken und Wadgassen getroffenen Vergleich versprache jenes: Die Landesherrschafft wolle an Administration der Clösterlichen criminal-Jurisdiction nicht verhinderlich seyn; jedoch, daß in casu protractæ Justitiæ & Nullitatis &c. der Recurs an die Landesherrschafft jedesmal unverwehrt bleibe, und darüber von Deroselben rechtliche Erkenntniß abgefasset werde.

§. 17.

Besondere Gattungen.

Es gibt ferner in gewissen Gegenden Teutschlandes gewisse besondere und anderwärts unbekannte Gattungen von peinlicher Gerichtbarkeit.

Dahin gehörten vormals die berühmte Westphälische heimliche Gerichte, Freygerichte, Freystühle, Vehmgerichte, ꝛc. die nun aber in der damaligen bösen Gestalt schwerlich irgendwo mehr vorhanden seynd. vid.

THOMASIUS (Christian.) de vera origine, natura, progressu & interitu Judiciorum Westphalicorum. Halle 1711. 1732. 4. welche aber manche Zusäze leidet. (1)

§. 18.

Cent. Absonderlich ist noch jezo in Francken und gewissen Gegenden Schwabens die Cent, oder Zent, sehr bekannt. vid. (2)

BOEHMER (Ge. Lud.) oder Resp. Conr. Frid. Heße, de Centena sublimi, speciatim in Landgraviatu Hasso-Darmstadino, ejusque vicinia. Göttingen, 1746. 4.

HALLWACHS (Joh. Conr.) de Centena illimitata, sive territoriali, qua Judiciorum provincialium, Vogtejæ superioris, aliarumque Jurisdictionis Germanicæ specierum vera indoles &c. enodatur. Franckfurt und Leipzig, 1746. 4.

PRÆBES (Ge. Dan.) de injusta Centenæ extensione. Altorff, 1722. 4.

Eine Observation von Centgerichten findet sich an unten (3) angezeigtem Ort.

Von denen Centgerichten in Hessen hat Herr O. A. R. KOPP (4) gehandelt.

Es lassen sich keine allgemeine Regeln davon geben, sondern die dißfalls entstehende Fälle und Streitigkeiten müssen nach denen local-Rechten und Verträgen oder doch nach denen Gewohnheiten und dem Herkommen gewisser particular-Gegenden, beurtheilet werden.

In dem Osn. Frid. wird Art. 5. §. 30. das Reformationsrecht der Landeshoheit zugeeignet, hingegen sodann §. 44. gesezt: Sola criminalis jurisdictio, Centgericht, solumque jus gladii, -- neque conjunctim, neque divisim jus reformandi tribuant; woraus also deutlich folget: Man habe nicht dafür gehalten, daß die

(1) Man sehe auch H. MEISTERS Einleit. zu der peinl. Rechtsgel. 1. Band, 1. Hauptst. S. 16. u. f.

(2) add. H. GRUPEN in seinen Anmerck. aus den Alterth. n. 27. S. 427.

(3) in den Hannover. Beyträg. 1761. S. 441.

(4) von der Heß. Gerichtsverf. 3. Stück, 3. Abth.

die Centgerechtigkeit an und für sich und ordentlicher Weise die Landeshoheit begreiffe.

In weitläufftigerem Verstand kan zwar die hohe Cent nicht nur die ganze malefizische Obrigkeit, sondern auch gar die völlige Landeshoheit, anzeigen: Aber das wird nicht präsumirt, sondern muß erwisen werden.

Insgemein begreifft die Cent in engerem Verstand nur die Gerichtbarkeit über die vier Verbrechen, 1. Mord, 2. Brand, 3. Diebstahl und 4. Nothzucht:

Hingegen wird z. E. zu Meckmühl in Würtemberg das Zentgericht abgetheilt: 1. In das burgerliche oder selbst gebottene, und 2. in das peinliche oder malefizische: Vor jenem werden geringe Diebstähle, Schlägereyen, Injurien, Mord- und Zent-Geschrey, nebst anderen in der neuen Zent-Ordnung bestimmten Verbrechen, vor disem aber alle malefizische Sachen, untersucht und abgestraft; davon bey Herrn H. R. GERSTLACHER (1) das mehrere nachzusehen ist.

Von der Reichs-Ritterschafft in Schwaben An. 1652. erhaltenen Kayserlichen Privilegio wider den Mißbrauch der Cent und deren Erstreckung über die vier Fälle habe ich schon anderwärts (2) geredet.

Von dem Unterschid zwischen der hohen Fraiß oder halsgerichtlichen Obrigkeit und der hohen Cent, zumalen im Maynzischen und Würzburgischen, ist bey BECKEN (3) ein mehreres nachzusehen.

§. 19.

Noch vil mehreres, auch hieher mit einschlagendes, findet man bey denen sogenannten Criminalisten, das ist, denenjenigen Rechtslehrern, welche von der peinlichen Rechtsgelehrsamkeit geschriben haben: Einiges remissive.

Von dem Foro Delicti und Deprehensionis, wie auch der Abfolgung der Delinquenten aber werde ich in dem Teutschen Nachbarlichen Staatsrecht reden.

(1) l. c. p. 57. sqq.

(2) im Tr. von den R. Ständen ꝛc. Lib. 3. Cap. 1. §. 37. pag. 1287.

(3) von der vogteyl. Obrigk. Cap. 34. p. 637.

* * *

Bürgerliche Gerichtbarkeit.

§. 20.

Bürgerliche Gerichtbarkeit.

Die civil- oder bürgerliche Gerichtbarkeit bestehet in dem Recht, in Sachen, welche nicht peinlich seynd, zu erkennen und zu sprechen, wie auch andere auffergerichtliche Handlungen, welche in das Policeywesen einschlagen, vorzunehmen.

§. 21.

Wer sie habe.

Auch diese Gattung der Gerichtbarkeit pfleget in denen Landen, wo man von keinen Landsassen weißt, dem Landesherrn allein zuzustehen; ob gleich dieselbe, nebst dessen Collegien und Beamten, auch von Magistraten derer Landstätte, ja von Dorffgerichten, ausgeübet wird: Indeme dieselbe alle ihre Gerichtbarkeit dennoch ursprünglich von dem Landesherrn her- und ihme solche zu dencken haben.

Indessen entstehen mehrmalen Streitigkeiten darüber zwischen Landesherrn und deren Landsassen oder Communen. Z. E.

Um das Jahr 1738. hatten das Chur-Pfälzische Ober-Amt Heidelberg und die Statt Heidelberg Streit wegen des juris conducendi ad mortem damnatos, eorumque exequendi sententias, und gabe das Ober-Amt in besagtem Jahr eine *in Historia, Jure & Facto* begründete Vorstellung und Bitte, in Fol. heraus.

Die Chur-Braunschweigische Landesherrschafft und das Closter St. Michaelis in Lüneburg haben einen berühmten Streit mit einander gehabt, wegen der von dem Closter verlangten Jurisdictionis omnimodæ über dessen sämtliche Leute und Höfe, nicht weniger der Holzgerichte, ingleichem der Percipirung der Sende- oder Huren-Brüche. Die dißfalls an das Licht getrettene schöne Schrifften erzählet LÜNIG (1), und hat ins besondere in einer derselbigen behauptet werden wollen: Daß ein anmaßlicher Possessor Jurisdictionis und anderer Regalium, so wohl in Possessorio, als Petitorio, entweder Titulum, oder immemorialem præscriptionem, zu dociren schuldig seye.

Die Abtißin zu Quedlingburg hatte zu Ende des vorigen und Anfang des jezigen Jahrhunderts mit dem Statt-Magistrat allda Streit:

(1) in der Biblioth. Deduct. Part. 1. p. 177. sqq. Edit. Jenich.

Streit: Ob lezterem eine Jurisdictio contentiosa zustehe, oder nicht? (1)

§. 22.

Die bürgerliche Gerichtbarkeit hat ebenfalls mancherley Gattungen; welche entweder 1. in Ansehung der Sachen, oder 2. der Summen, oder 3. der Personen, oder 4. anderer Umstände, mehr oder weniger eingeschräncket seynd. Gattungen.

Ueberhaupt ist es entweder die hohe Gerichtbarkeit in zweyter oder lezter Instanz, welche ordentlicher Weise allein dem Landesherrn gebühret; gleichwie die Gerichtbarkeit in erster Instanz über die unmittelbar unter dem Landesherrn stehende Personen ihme auch allein zukommt; oder es ist die nidere Gerichtbarkeit, welche zwar auch offt dem Landesherren zugleich nebst der höheren zustehet, hingegen aber auch von Landsassen und Communen, (in des Landesherrns oder eigenen Namen,) ausgeübet werden kan, und allerley Benennungen hat, als: Erbgerichte, nidere Gerichte, bürgerliche Obrigkeit, Unter-Gerichte ꝛc.

An einigen Orten behauptet man auch eine Mittel-civil-Gerichtbarkeit.

§. 23.

Unter denen Fällen, worüber es in Ansehung der civil-Gerechtigkeit zu Streitigkeiten kommen kan, seynd besonders zu bemercken: Fälle.

1. Ob gewisse Sachen oder Verbrechen zur civil- oder criminal-Gerichtbarkeit gehören? davon aber schon oben geredet worden ist; so dann

2. Ob und in was für Fällen ein Landesherr vor seinen eigenen Gerichten Recht nehmen und geben dörffe, oder müsse? welche Frage ich aber in dem Tr. von der Teutschen Justizverfassung erörteret habe.

§. 24.

Auch die civil-Gerichtbarkeit hat ihre gewisse besondere Theile, welche zwar, zumalen bey einem Landesherrn, ordentlicher Weise beysammen seynd, aber doch auch getrennet werden können; da z. E. zuweilen einem benachbarten Reichsstand einiges dabey, Krafft Verträge oder Herkommens, zustehet, mithin dem Landesherren abgehet; z. E. Theile.

(1) v. LüNIGS Bibl. Deduct. Part. 3. p. 12. sq. Edit. 1745.

z. E. in Reichsstätten, wo Reichsvögte oder Reichsschultheissen seynd; davon aber in dem T. Nachbarlichen Staatsrecht das mehrere nachzusehen ist.

§. 25.

Grade. Es gibt auch höhere und nidrigere Grade der bürgerlichen Gerichtbarkeit, und es kan so wohl die hohe als nidere civil-Gerichtbarkeit in einem Land oder Ort bald mehrere, bald wenigere, Stücke unter sich begreiffen; darum sich abermalen auch davon keine allgemeine Reglen geben lassen, sondern alles nach denen local- oder doch provincial-Rechten und Herkommen zu beurtheilen ist.

Vilerley von diser Materie, besonders nach dem in Ober-Schwaben üblichen Herkommen, belehret

ERTELS (Ant. Wilh.) Praxis aurea de Jurisdictione inferiore, civili & bassa. Augspurg, 1721. 4.

Was in der angeblichen Braunschweigischen Constitution Herzogs Julii zur Nidergerichtbarkeit gezählet werde, haben wir schon vorhin vernommen.

BECK (1) rechnet zu der heutigen Nidergerichtbarkeit 1. die Cognition über alle civil- und Geld-Sachen, welche nur privat-Personen Nuzen oder Schaden betreffen, 2. die Untersuch- und Bestraffung aller geringen Verbrechen, oder Frevel, 3. die Huldigung der Unterthanen gegen den Gerichts- oder Vogtey-Herrn, 4. die Bestellung einer bürgerlichen Gefängniß, 5. die Obsicht über Gewicht, Maaß und Ehlen, 6. den Kirchweyhschuz, 7. die Sezung der Marckstein und andere Ausmarckungen, 8. die Frohndienste, Robold und Schaarwerck, 9. den Beysiz bey jährlicher Aufnahm der Kirchenrechnungen, 10. die Mühlschau, 11. die Aufrichtung gemeiner Dorffschulen, 12. allerley gemeine Gebott und Verbott, 13. die Obsicht über die Dorffehehafften, als über Tafern, Gemeindbad, Mühl und Schmitten, 14. die Aufstellung eines Richters, Amtmanns und anderer gemeinen Bedienten, 15. die jährliche Feuerschau, 16. das Streiffen auf allerhand lose Leute, 17. die Zusammenruffung der Gemeinds-Unterthanen, 18. die Aufnehmung der Gemeindsrechnungen,

(1) von der vogteyl. Obrigk. Cap. 25. §. 4. p. 412.

gen, 19. die Bestraffung am Geld wegen allerley bürgerlichen Verbrechen und Frevel, 20. die Andictirung allerhand bürgerlicher Schandstraffen, 21. die Aufstellung der Vormünder, 22. die Aufrichtung einer Inventur, 23. die Sigel- oder Fertigungs-Gerechtigkeit, 24. die Ertheilung Compaßbrieff und allerhand gerichtlicher Urkunden, 25 die Haltung eines Gerichts oder Amts Protocolls, 26. das Haussuchungsrecht, 27. das Pfandrecht, 28. das Einziehgeld, 29. die Nachsteuer oder Freygeld, wo es also hergebracht, 30. die Aufrichtung eines Testaments vor sizendem Gericht, 31. die Gantproceß, 32. die Aufrichtung einer offenen Schießhütten, 33. die Aufstellung allerhand Handwercker ohne Zunfft, 34. die Ausübung eines gerichtlichen Processes, 35. die Aufstellung der Feldmesser und anderer Schazmänner, 36. die Ausruffung des Fridgebotts, 37. die Sezung einer Anlag oder Steuer in gewissen Gemeinds-Nothwendigkeiten, 38. das Recht, sicher Geleit und Schuz am Ort zu geben, 39. die Oeffnung der Kirchhöfe, 40. die Forderung des Waidegelds, Hirtengelds, der Walperkühe, Rauchhüner und Forsthabers, 41. den Angriff der Verbrecher, um sie dem Centherrn auszuliefern, 42. den Vorkauff in denen von den Unterthanen zu Marckt tragenden Victualien, 43. die Anhaltung der Unterthanen, dem Gerichtsherrn vor Andern in gleichem und billigmäßigen Lohn zu arbeiten, 44. die Verstattung der Durchführung der Malefikanten, und Ertheilung der Revers- und Geleitsbrieffe, 45. den Zwang, sich der Herrschafftlichen Schencken und Mühlen zu bedienen, wo es also hergebracht 46. das Recht der Leibeigenschafft, wo es eingeführt.

Was die Fränckische nidere Reichsstände für Verbrechen und andere Gerechtsame zur niderer und vogteylichen Obrigkeit ehedessen gerechnet haben, kan man auch beym BECKEN (1) nachsehen.

§. 26.

Eine besondere Gattung der bürgerlichen Gerichtbarkeit ist auch in verschidenen Reichslanden, absonderlich in Francken und Schwaben, die Vogtey, oder Vogtey-Herrschafft. Vogtey.

Herr

(1) l. c. pag. 650. sqq.

Herr Prof. HEUMANN meldet (1): Laborem inextricabilem fere ſubit, quisquis de Vogtheia ſolide inſtituit commentari. Tam varia hujus vocis ſignificatio, tam varii mores deprehenduntur.

Es ſeynd davon heraus:

BECK (Joh. Jod.) Tr. von der ohnmittelbaren vogteylichen Obrigkeit. Nürnberg, 1738. 4.

Er rechnet dahin: Die Erbhuldigung und Landpflicht; die Macht, Landrecht und Landesordnungen zu machen, wie auch allerhand offentliche Edicte und Mandaten anzuſchlagen; das Recht, obrigkeitliche Perſonen zu verordnen und abzuſchaffen, Dicaſteria und Gerichte aufzurichten, und Appellationen anzunehmen, wie auch die vor dem Unterrichter anhängige Sachen zu avociren; das Recht, Canzleyen und Archive aufzurichten, und Landes-Viſitationen anzuſtellen; das Recht, Gewicht, Maaß und Ehlen anzuordnen, wie auch den Preis der Waaren zu ſezen, ingleichem Handel und Wandel einzurichten; die geleitliche Obrigkeit, das Streiffen und den ſalvum conductum; das Recht, allerhand Privilegien zu ertheilen, die Miſſethäter zu begnadigen, und Ehrloſe wieder ehrlich zu machen; das Recht, Aſyla oder Freyſtätte aufzurichten, Burgfriden mitzutheilen, und Monopolia zu conſtituiren; das Recht, unehlich gebohrene Kinder zu legitimiren, Notarios zu creiren, denen Minderjährigen die Volljährigkeit zu geben, und den Eyd ad effectum agendi zu relaxiren; das Recht, Moratorien zu ertheilen, gemeine Märckte und Kirckweyhen aufzurichten, auch Repreſſalien vorzunehmen; das Recht, Juden und allerhand Handwercker aufzunehmen, Handwercksznnffte anzuordnen, und ſelbige wiederum aufzuheben; das Recht, fremde Perſonen zu Burgern, Innwohnern und Unterthanen aufzunehmen, das Burgerrecht oder den Schuz wiederum aufzukünden, und denen Unterthanen den landesherrlichen Schuz zu leiſten; das Recht, Contributionen und Steuren anzulegen, auch Nachſteuer und Abzug zu erforderen: das Recht des Acciſes und Umgeldes, wie auch das Tafernen und Weinſchankrecht; das Fluß- und Mühlrecht; das Recht über die Berg- Metal- und Salzwercke, auch vergrabene Schäze; das Recht der Landfrohnen und die fiſcal-

Gerech-

(1) de Charact. Super. territ. §. 35.

Gerechtigkeit; Reiß und folge, wie auch das Recht, Soldaten zu werben, Musterungen anzustellen, denen Unterthanen Wehr und Waffen aufzulegen, und denenselben solche wiederum abzunehmen; das Recht der Einquartierung, Zeughäuser und Casernen aufzurichten, Stätte, Schlösser und Flecken zu bevestigen, Besazungen einzulegen; auch von denen Unterthanen die Wachten zu forderen; das Recht, Bündnisse einzugehen und Gesandte zu schicken; das Jus circa Sacra; die Nidergerichtbarkeit und forstliche Obrigkeit; die Zent, hohe Malefiz und fraißliche Obrigkeit; so dann die Jurisdictionem voluntariam. Der Verfasser sezet aber viles als ausgemacht voraus, von dem erst zu erweisen wäre, daß es zur Vogtey gehöre.

addantur:

von CRAMERS (Joh. Ulr. Freyh.) Abhandlung von der general-unmittelbaren Vogteylichkeit und derselben Würckung, der Erbhuldigungspflicht; in seiner Nebenst. 68. Th. 1. S.

SüNDERMAHLER (Joh. Jac. Jos.) de insigni Superioritatis territorialis & Juris vogtetici differentia. Würzburg, 1741. 4.

WILLIUS (Joh. Jac.) de justis Jurisdictionis Vogtejæ attributis, inprimis in Franconia. Altorff, 1736. 4.

Auch gehören hieher;

Rechtliche Deduction und Erörterung der Frage: Ob das jus affigendi Literas patentes, insonderheit auch gegen die Zigeuner- und Herrenloses Gesindlein, der Cent- und Fraisch- oder vilmehr der Vogtey- und territorial-Herr, sich mit Bestand Rechtens zuzueignen habe? 1724. fol

Der Reichsritterschafftliche ROESLER ware der Verfasser.

WERNHER (Joh. Balth.) de jure affigendi publice Mandata Vogthejæ immediatæ contra Centenam asserto. Wittcberg, 1727. 4 Jena, 1746. 4.

Ueberhaupt kan man so vil sagen, daß die Vogtey der Cent entgegen gesezet werde: Wie weit sich aber sonst ihre Gränzen erstrecken? davon lässet sich nichts allgemeines bestimmen.

So dann ist freylich ein grosser Unterschid zwischen dem Vogtey-Recht eines Unmittelbaren und eines Landsassens: Da jener Niemand über sich hat, als den Kayser und die Reichsgerichte; so be-

greiffet die Vogtey alle Regalien in civil-Sachen unter sich, in so ferne kein Dritter darzu berechtiget ist; eines Landsassens Vogtey-Recht hingegen bestehet in einer Art von Erb- oder Nider-Gerichtbarkeit.

An. 1766. 20. Nov. meldete der Reichs-Hofrath in einem in Sachen der Reichs-Ritterschafft in Schwaben Bezircks Hegau contra die von Enzbergische Unterthanen ꝛc. an die Kayser-Königl. obriste Justiz-Stelle erlassenen Insinuato: Daß die nidere Gerichtbarkeit oder Vogteylichkeit bey denen der unmittelbaren Reichs-Ritterschafft collectablen Gütern von je her die territorial-Gerechtigkeit involviret habe; dagegen solche der hohen Gerichtbarkeit oder Cent beyderley Gütern niemals anklebe. (1)

Zu einiger Erläuterung diser Materie dienet auch folgender: Extract Kauff-Brieffs zwischen Oettingen und dem Teutschen Orden über das Dorff Pföfflingen; d. d. 1717. 23. Oct.

„ꝛc. Verkaufft und zu kauffen gegeben haben, „„„2. die general- und immediat-Vogteylichkeit, auch vollkommene Dorffs- und Gemeinds-Gerechtigkeit, so vil Uns daran competiret, mit allen davon abstammenden Würckungen, als da seynd die Erb-Huldigungs-Pflicht der Unterthanen, die Aufnahm und Abhörung der Heiligen- und Gemeinds-Rechnungen, Bestell- und Beeydigung der Dorff-Führer, Burgermeister und Mößner, Ergänz- und Bestättigung des Gerichts, Aufführung des Untergangs zu Dorff und Feld, Verpflichtung der Hirten, Nacht-Wächter, Fluhrer, und anderen gemeinen Diener, Aufführung des Kirchweyh-Schuzes, und Abwandlung aller darbey vorgehenden Frevel, Feuer- und Mühl-Beschau, Besorgung gemeiner Dorff-Schul, Aufnehmung des Schulmeisters, doch in Ecclesiasticis Uns dardurch ohnvorgriffen, Aufstellung allerley Handwercker, Obsicht über die Dorffs-Ehehafften, Disposition über Maaß, Ehl und Gewicht, Abeychung der Messereyen, Bestellung der Vormunder, Errichtung der Inventuren und Testamenten, Sigill- oder Förtigungs-Gerechtigkeit, und andere gerichtliche Urkunden und Protocolla, Haus-Sychungs- und Pfand-Recht, Vergantungen, Einzieh-Nach-Steuer, oder Frey-Geld, die Sezung einer Anlag in gewissen Gemeinds-Nothwendigke ten, Bestraf-

(1) add. den Tr. von der Landeshoh. überh. Cap. 4. und 22.

Bestraffung der Frevel innerhalb Dorff und Fluhr-Etters, und Abhandlung in Gemeinds-Sachen vorkommender Strittigkeiten, Gebott und Verbott, welchem auch ausherrliche Unterthanen zu gehorchen schuldig, ohnausgeschlagen, was sonsten gedachter vogteylicher Dorff- und Gemeinds-Gerechtigkeit anhängig seyn mag und kan, so, daß zu Distinguirung deren vogteylichen Fällen von jenen, so zur Fraischlichen Obrigkeit gehörig, und Uns mithin vorbehalten bleiben, der Receß de 1694. so wohl, als auch der hierinnfalls mehrers erläuterte neu-errichtete Receß de An. 1717. beständige Maaß und Ordnung sezen und geben solle."

Ein Beyspil, wie Cent- und Vogtey-Herrn mit einander streitig werden können, kan dises abgeben (1): In dem Dorf Hermannsdorff haben die Grafen von Castell die Cent, und die von Holzschuher gestehen ihnen selbige in denen vier hohen Fällen und Rügen zu: Die von Holzschuher hingegen haben die Vogtey, und Krafft selbiger gestehen die Grafen ihnen zu, die Rechte: 1. Ein Hirtenhaus zu bauen, 2. einen Hirten und 3. Burgermeister anzuordnen, 4. die Beherbergung des liederlichen Gesindels, 5. das Schänden und Schmähen, wie auch 6. das Fluchen, zu verbieten, 7. die Marcken durch Stauden oder Plöcke zu bestimmen, 8. die verhinderte Wässerung der Wiesen herzustellen, 9. das Uebermähen, 10. das Schänden aus Büberey und 11. den veränderten Lauf des Mistwassers zu verbieten, 12. zu gebieten, daß die Hüner zu Haus behalten werden, 13. die Marcksteine im Holz aufzusuchen, 14. die Ueberackerung, wo kein Rain und Stein, zu untersuchen, 15. die Steinsezung zu verfügen, und 16. in Schuldsachen zu cognosciren.

Streitig aber seynd noch: 1. Die Untersuchung und Bestrafung aller geringen Frevel und Verwundungen überhaupt, 2. besonders die Beschüzung der Kirchweyhe, und was deme anhängig; als a) die Ausruffung des Fridgebots, b) das Schenck-Eichmaas, c) Standgeld von Krämern und Spiltischen, d) Tänze zu erlauben, e) die auf der Kirchweyh entstehende Frevel und Schlägereyen selbst zu strafen, f) die Centfällige aber zu arrestiren und der Cent auszulifern.

(1) v. mein R. Staatshandb. 2. Theil, 539. S.

§. 27.

Hofmarksgerechtigkeit.

In Bayern und der obern Pfalz ist sonderlich die Hofmarcks-Gerichtbarkeit und die aus der Edelmannsfreyheit sich herschreibende Gerichtbarkeit sehr berühmt: Beyde bestehen in einer gewissen bestimmten Art der Nider-Gerichtbarkeit.

Ganz kurz schreibet davon der Freyherr von KREITTMAYR (1): Die Hofmarcksgerichte hafften realiter auf den Gütern, beruhen ursprünglich auf der Ottonianischen Handfeste de An. 1311. dann der von An. 1506. und der erklärten Landesfreyheit von An. 1516. Die hingegen, welche in Krafft der Edelmannsfreyheit nur auf den einschichtigen Baurengütern ex Privilegio personali exerciret werden, leiten sich aus dem 60sten Freyheitsbrieff de An. 1557. her, welcher durch das Decret von An. 1641. in vilen Stücken erläutert worden ist.

Umständlicher handelt er davon in denen Anmerckungen über den *Codicem Bavaricum judiciarium Cap. 1. §. 21. p. 31. sqq.*

Herr von CHLINGENSPERG aber hat einen ganzen Tractat *de jure Hoffmarchiali* geschriben.

§. 28.

Andere besondere Gattungen.

Sodann seynd noch vilerley andere nur hier und da übliche Gattungen von Gerichtbarkeit in Teutschland zu finden; bey denen ich mich aber nicht aufhalten kan, sondern nur dises gar wenige davon melden will.

Es sagen die Fränckische nidrige Reichsstände in einem Aufsaz (2): In Francken ists gar bräuchlich und gemein, daß offt 10. 12. oder mehr Herrschafften Theil und Leute in einem Flecken oder Dorff wohnen haben, und hat ein jeder die vogteyliche Obrigkeit und ballam jurisdictionem über seine Unterthanen; darnach so hat etwan der Herrschafft eine die Zent, oder hohe Obrigkeit und Geleitsstrassen, hoch Wildbann auf allem; darnach hat etwan eine Herrschafft die Dorffherrschafft und gemeinliche Händel auf allen; item etwan eine Herrschafft die geistliche Jurisdiction und pfarrliche Gerechtigkeit auf allen ꝛc.

Von

(1) im Comp. Cod. Bavar. judic. Cap. 1. §. 21. p. 428.
(2) BECK l. c. pag. 657.

Von der particular-Vogteylichkeit, oder der mit Thür und Angel beschlossenen Vogtey handelt BECK (1).

Von der Dorff- oder Gemeindherrschafft ist heraus:

TEUFFELS (Christoph. Wilh.) Diss. de Jurisdictione Communitatis, sive in rem Universitatis, die Dorff- oder Gemeind-Herrschafft und Gemeind-Recht. Altorff, 1719. 4.

Von diser Dorffherrschafft ist auch ein mehreres bey BECKEN (2) zu lesen, welcher aber erinnert, es lige vil am Herkommen; dann es nicht überall gleich gehalten werde.

Eine kurze Nachricht von denen heut zu Tage üblichen Forst- und Jagd-Gerichten lifert die unten (3) angezeigte Stelle.

Von Holzgerichten hat Herr Vicecanzler STRUBEN (4) gehandelt.

Vile andere Gattungen von particular-Gerichtbarkeiten erzählet HALLWACHS (5).

§. 29.

Gemeinschafftliche Gerichtbarkeit.

Zuweilen haben verschidene Landesherrn gewisse Gattungen von Gerichtbarkeiten mit einander gemeinschafftlich. Z. E.

In Holstein stehen die Prälaten und Ritterschafft mit ihren Gütern unter der gemeinschafftlichen Königlichen und Herzoglichen Gerichtbarkeit; die Stätte hingegen nicht.

In Mecklenburg wird die Consistorial- und Hofgerichts-Jurisdiction in beyder Herzoge zu Schwerin und Streliz Namen gemeinschafftlich verwaltet.

§. 30.

Concurrirende Gerichtbarkeit.

In manchen Landen haben die Regierungen oder Justizcanzleyen, sodann die Hof- oder Landgerichte eine concurrirende Jurisdiction; da es mithin in eines Klägers freyem Belieben stehet, wohin er sich wenden will.

add.

(1) von der vogteyl. Obrigk. Cap. 28. p. 484.
(2) l. c. pag. 657.
(3) des Forstmagaz. 10. Band, 303. S.
(4) in seiner rechtl. Bedenck. 3. Theil, n. 116. S. 392.
(5) de Centen. illimit. in Proœm. p. 2. sqq.

add. Cap. 3. §. 32. und
von CRAMER (Joh. Ulr. Freyherr) von der Gerichtbarkeit, welche Hofgerichten und Regierungen in solchen Sachen, die verletzte oder strittige Landesherrliche Gerechtsame betreffen, concurrenter zustehet; in seinen *Opusc. Tom. 3. n. 12. p. 293.*

Ja so gar concurriret das Kayserliche Landgericht in Schwaben mit denen in seinem Bezirck gesessenen Reichsständen ordentlicher Weise; wie anderwärts mit mehrerem zu sehen ist.

§. 31.

Collision der Gerichtbarkeit.

Da es aber so sehr vile besondere Gattungen von Gerichtbarkeiten in Teutschland gibt, und selbige grossentheils auf keinen geschribenen, vilweniger allgemeinen, Rechten, sondern auf particular-Herkommen, Verträgen, Freyheiten, Lehenbriefen, Ordnungen u. s. w. beruhen; so ist es kein Wunder, daß mehrmalen zwischen der geist- und weltlichen, hohen und nideren, eigenthümlichen und lehenbaren, privilegirten und nicht privilegirten ꝛc. Gerichtbarkeit Streitigkeiten entstehen.

Ob die in das Contributionswesen einschlagende Zehendsachen vor die geistliche- insbesondere vor die Officialat-Gerichte gehören? hat der Freyherr von CRAMER (1) untersucht.

addatur:

REINHARTHS (Tob. Jac.) Diss. de collisione seu conflictu, qui inter Jurisdictionem allodialem & feudalem ratione Controversiarum circa Feudum in foro occurrit. Erfurt, 1730. 4.

Ejusdem Diss. de duarum vel plurium Jurisdictionum in una eademque causa conflictu. Allda, 1732. 4. und Jena, 1748. 4. allwo alles auf die Prävention gesezet wird, welches aber die Sache nicht erschöpfet.

Insbesondere ist von disen Collisionen der malefizischen landgerichtlichen Lehens- geistlichen- Geleits- Jagd- und Vogteylichen Gerechtsamen nachzusehen, was die Grafen, Herrn, Reichsritterschafft und Stätte in Francken im 16den Jahrhundert gegen die höhere Stände geklagt haben (2).

Man

(1) in seinen Nebenst. 35. Theil, 30. S.
(2) v. GOLDASTS polit. R. Händel. p. 990. und BECK von der vogteil. Obrigk. p. 630.

Man sehe auch des Tr. von der Landeshoheit in Regierungssachen 2tes Cap. und hernach Cap. 3. §. 39.

§. 32.

Von Prorogirung der Jurisdiction siehe KEMMERICH (Dier. Herm.) Diss. de Prorogatione Jurisdictionis, Witteberg, 1727. 4. Prorogirung der Jurisdiction.

Von Prorogirung der Jurisdiction derer höchsten Reichsgerichte habe ich bereits anderswo (1) gehandelt.

Es ist also hier nur die Frage: Ob und wie ferne derer Reichsstände Unterthanen, ohne Wissen und Willen ihrer Landesherrn, eines sonst incompetenten Richters Jurisdiction prorogiren können?

Ich halte es mit H. KEMMERICH, welcher (2) schreibt: An Subditis liceat, prorogando Jurisdictionem, Exterorum Judicio se subjicere? dubium. In fraudem Domini & Lege prohibente id fieri haud posse, certum est: Extra hos casus vero Prorogatio per conventionem Contrahentium licita esse videtur, quod & usus comprobat.

Sodann ist auch ein sehr grosser Unterschid: Ob die streitende Parthien die Jurisdiction eines auswärtigen oder innländischen Landesherrlichen Gerichts prorogiren wollen? Letzteren Falles entstehet ordentlicher Weise dem Landesherrn kein Nachtheil daraus, die Sache mag vor diesem oder jenem seiner Gerichte verhandelt oder entschiden werden: Ein anderes aber wäre es, wann z. E. eines Landsassens Jurisdiction wollte prorogiret werden: Und so kan ein Landesherr auch sonst seine Ursachen haben, warum in gewissen Fällen keine Prorogation der Jurisdiction Plaz greiffen solle. Z. E.

Anno 1724. 25. Oct. verordnete der König in Preussen: Daß zwischen Teutschen und Französischen Gerichten keine Prorogatio Jurisdictionis statt finden solle.

Ingleichem ist ein grosser Unterschid, ob ich mich ausdrücklich, oder stillschweigend, nemlich ipso facto, einer anderen Gerichtbarkeit unterwerffe: Dann wann ich anderwärts, als wo mein ordentlicher und eigentlicher Gerichtsstand ist, contrahire, oder delinquire, und

(1) in dem Tr. von der Teutsch. Justiz-Verfaß.

(2) in Introd. ad Jus publ. Lib. 7. Cap. 5. § 20. p. 1451.

und man meiner allda habhafft werden kan, mache ich mich eben dadurch des Richters solchen Orts Gerichtbarkeit unterwürffig, ohne daß ich, oder mein Landesherr, etwas dagegen sagen könnten, weil lezterer es gegen fremde Unterthanen eben so hält.

§. 33.

Privilegia de non evocando.

Der Kayser selbst solle, vermöge seiner Wahl-Capit. Art. 18. §. 3. 4. keinen Reichsständischen Unterthanen von seinen ordentlichen Rechten dringen, erfordern, oder vorbescheiden, sondern einen jeden bey der ersten Instanz und deren ordentlichen unmittelbaren Richtern verbleiben lassen: Noch vilweniger also darf ein Reichsstand seines Mitstandes Unterthanen evociren, oder vor sich laden, darvon anderwärts (1) nachzusehen ist.

In der Nider-Lausiz ist das Kayserliche Privilegium de non evocando, mit Genehmhaltung der Landstände, An. 1687. auf vier gewisse Provocations Fälle, nemlich 1. ex *L. si contendat*, 2. ex *L. diffamari*, 3. in Litis denunciationibus und 4. Confrontationibus limitiret worden: Die connexitas causæ aber will nicht mit unter denen nachgelassenen Evocations-Fällen paßiret werden.

§. 34.

Besonders wider die nidere.

In Schwaben seynd vile Reichsstände noch mit dem Rothweilischen Hofgericht, wie auch denen Schwäbischen Landgerichten, geplagt, welche gewissermassen mit ihnen eine concurrirende Gerichtbarkeit haben: Doch haben sich die Grössere davon frey gemacht, und es gibt zweyerley Gattungen von Privilegien dagegen: 1. Exemtions-Freyheiten in denen ordinari-Fällen, 2. auch in denen sonst reservirten oder Ehehafft-Fällen.

§. 35.

Und die höchste R. Gerichte.

Endlich so haben zwar die höchste Reichsgerichte mit denen Reichsständen durchaus keine gemeinsame oder concurrirende Gerichtbarkeit, noch sollen die Reichsgerichte denen Reichsständischen Gerichten eingreiffen; doch dörffen 1. die Reichsgerichte in gewissen Fällen der Reichsstände Unterthanen in erster Instanz für sich laden; 2. dörffen aller Reichsstände Unterthanen ordentlicher Weise von denen gerichtlichen Sprüchen ihrer Landesherrn sich an ein höchstes Reichsgericht wenden; ausser a) in gewissen Fällen, oder b) wenn

(1) im Tr. Nachbarlichen Staatsrecht.

wann ein Reichsstand von dem Kayser insbesondere dagegen privilegiret ist.

§ 36.

In dem Tr. von den höchsten Reichsgerichten desgleichen in dem Tr. von denen Rechten derer Unterthanen wird von manchen bißhero berührten Materien mehrers geredet werden; Mehreres remissive.

Auch kommt in dem nächstfolgenden Capitel verschidenes hieher mit-gehöriges vor.

Drittes Capitel.

Von denen Justiz-Collegiis und Gerichten.

Innhalt.

§. 1. Schrifften. §. 2. Vor-Erinnerung. §. 3. Recht, Gerichte zu bestellen. §. 4. Schuldigkeit. § 5. Einschränckung durch die Landes-Verträge. §. 6. Concurrenz der Landstände. §. 7. Der alten Gerichte Erhaltung, §. 8. und Abänderung. § 9. Errichtung neuer. §. 10. Der Gerichte Zahl. §. 11. Gattungen. § 12. Nidere Gerichte. §. 13. Höhere Gerichte. §. 14. Gerichtspersonen. §. 15. Deren Zahl. §. 16. Chefs. §. 17. Der übrigen Gerichtspersonen Gattungen. §. 18. Ernennung. §. 19 Eigenschafften. §. 20. Deren Versicherung. §. 21. Verpflichtung §. 22. Nebendienste. §. 23. Amtsdauer. §. 24. Ausserordentliche Beysitzer. §. 25. a. Assessores auscultantes. §. 25. b Subalternen. §. 26. Advocaten ꝛc. §. 27. Notarien. §. 28. Der Gerichte Zeit, §. 29. Ort, §. 30. Eröffnung, §. 31. Bäncke, §. 32. Concurrenz, §. 33. Wählung des Fori, §. 34. Subordination, §. 35. Gerichts-Zwang, §. 36. in Ansehung der Personen, §. 37. der Sachen, §. 38. und der Grade. §. 39. Collisionen. §. 40. Eingriffe. §. 41. Landesherrliche Beschwerden über die Gerichte. §. 42. Perhorrescirung.

vung. §. 43. Ansehen. §. 44. Besoldung, ꝛc. §. 45. Betragen im Amt. §. 46. Norm. §. 47. Avocationen ꝛc. §. 48. Visitationen. §. 49. Erlassung. §. 50 Schliessung der Gerichte. §. 51. Gemeinschafftliche Gerichte. §. 52. Gerichte der Landsassen. § 53. Commißionen. §. 54 Justiz-Beamte. §. 55. Mehreres remissive.

§. 1.

Schrifften. Hieher gehörige Schrifften:

BERGER (Joh. Henr.) de judiciariis Cancellariarum Prærogativis. Witteberg, 1708. 4.

BOCRIS (Joh. Henr.) de indole ac natura Judiciorum Germaniæ, tam antiquorum, quam recentiorum, ad statum Juris publici moderni succincte explicata. Bamberg, 1749. 4. Hat nichts eigentlich hieher gehöriges.

COCCEJUS (Henr.) de revisoriis Judiciis, cum in genere, tum in specie Statuum Imperii. Heidelberg, 1687. 4. und in seinen *Dissert.*

HERTIUS (Joh. Nic.) de - - Judiciis in specialibus R. G. J. Rebuspublicis. Gieſſen, 1 : : 4. und in seinen *Opusc.*

le PETIT (Franc. Guil.) Diss. de origine, fatis ac progressu Curiarum provincialium. Leipzig, 1769. 4. v. Schotts Critic, 2. Band, 62. S.

RUDLOFF (Wilh Aug.) von der Aehnlichkeit der deutschen Hofgerichte mit dem Kayſ. und Reichs-Cammergerichte. Bützow, 1769. 4. v. H. Schott *l. c.* 3. Band, 627. S.

STRUBE (Dav. Ge.) de Statibus provincialibus, superiorum Dicasteriorum Adsessoribus; in seinen *Observat. Jur. & Histor.* Edit. sec. *Art.* 5.

SÜNDERMAHLER (Joh. Jac. Jos.) Diss. de formato Principis Dicasterio non recusabili; in seinen *Opusc. n.* 1.

Von Cölln.

Tr. de Jurisdictionibus Colonienſibus &c. (intra & extra Coloniam, tum in Electoratu, tum Metropoli Colonienſi.) Wezlar, 1751. 4.

Von

Von Oesterreich.

BANNIZA (Joseph Leon.) vollständige Abhandlung von den sämtlichen Oesterreichischen Gerichtsstellen. Wien, 1767. 8. v. Deutsch. Bibl. Anh. *p.* 562.

Von Sachsen.

BECK (Casp. Ach.) Diss. I. de Curiis provincialibus Saxonicis. Jena, 1720. 4. Enthält meist andere Dinge.

- - - Progr. de Curiarum provincialium Saxonicarum Jurisdictione, qua ratione in causis etiam criminalibus fundata sit. ib. 1732. 4.

- - - de Jurisdictione Curiarum provincialium Saxonicarum in causis ad Politiam spectantibus. ib. eod. 4.

- - - de Exemtione Academiarum à Jurisdictione curiarum provincialium. ib. 1733. 4.

WABST (Chr. Gottlob) historische Nachricht von des Churfürstenthums Sachsen und derer dazu gehörigen Lande jezigen Verfassung der hohen und nidern Justiz. Leipzig, 1732. fol.

Von Braunschweig.

GRUPEN (Christ. Ulr.) Obs. de origine & progressu Judiciorum Curiæ in Terris Brunsvico-Lüneburgicis, von den Hofgerichten, und de Judiciis provincialibus, von den Landgerichten; im Anhang zu seinen *Discept. forens.*

MASCOVS (Godofr.) Notitia Juris & Judiciorum Brunsvico-Lüneburgicorum, resp. Osnabrugensis & Hildesiensis. Göttingen, 1738. 8.

Von Hessen.

KOPPS (Carl Phil.) ausführliche Nachricht von der ältern und neuern Verfassung der geistlichen- und civil-Gerichten in den Fürstlich-Hessen-Casselischen Landen. 1sten historischen Theils 4. Stücke. Cassel, 1769. 1770. 4. v. H. Schotts Critick 1. Band, S. 616. 3. Band, 440. S. H. von Selchow. juris. Bibl. 3. Band, S. 448. 727.

Von Hildesheim.

Siehe unter: Braunschweig.

Von Lüttich.

Eine Notitia Judiciorum Patriæ *Leodiensis*, una cum nonnullis aliis Adjunctis ad rei judiciariæ apud Leodienses informationem

nem ſpectantibus, findet ſich bey des Herrn von LUDOLFS *Jure Camerali, Append. 8. p. m. 135. ſqq.*

Eine plenior Notitia judicii viginti duorum iſt bey dem Freyherrn von CRAMER (1) anzutreffen.

Von Mecklenburg.

KRAFFTENS (Joh. Pet.) Herzoglich Mecklenburgiſche Land- und Hofgerichts-Hiſtorie, ſtehet in *Ungnadens Amœnit. dipl. hiſt. jurid.* im 6. 7. 8 und 9ten Stück.

Von Osnabrück.

Siehe unter: Braunſchweig.

Von Pommern.

BALTHASAR (Auguſtin von) hiſtoriſche Nachricht von denen Landesgerichten und derſelben Ordnungen im Herzogthum Pommern, ſonderlich Königl. Schwediſchen Antheils, und ſelbigem incorporirten Fürſtenthum Rügen. 1ſter Theil. Greifswalde, 1733. 2ter, ibid. 1737. fol.

§. 2.

Vor-Erinnerung

Da ich in meinem Tr. von der Teutſchen Juſtiz-Verfaſſung bereits allerley hieher mit einſchlagendes gemeldet habe; ſo will ich mich forderiſt hierauf bezogen haben:

Und ſo iſt auch manches in dem Tr. von der Landeshoheit in Regierungs-Sachen und in denen nächſt vorhergehenden Capiteln geſagte auch in diſer Materie zu gebrauchen.

§. 3.

Recht, Gerichte zu beſtellen.

Aus der Landes-Hoheit, und des, Krafft derſelbigen, einem unmittelbaren Reichsſtand zuſtehenden Regierungs-Recht ſeines Landes oder Gebietes, flieſſet die Befügniß, in ſolchem Land oder Gebiet, nach deſſen Beſchaffenheit und Erforderniß, hohe und nidere Gerichte anzuordnen, um zwiſchen denen mit einander in irgend einigem Streit befangenen Unterthanen ꝛc. rechtliches Erkenntniß ergehen zu laſſen, ſelbige Gerichte zu beſtellen, ihnen vorzuſchreiben, was für Sachen an jedes derſelben gehören ſollen, oder nicht, wie in denen Rechts-Sachen zu verfahren ſeye, in welcher Ordnung und wie man ſich auf ein höheres Gericht beruffen könne, oder nicht, u. ſ. w.

Von

(1) Obſ. 747. Tom. 2. Part. 2. p. 413.

Von des Hauses Oesterreich Rechten, civil- und criminal-Gerichte auszuüben, handelt Herr D. SCHROETTER (1) schlecht: Was er auch von dem Jure de non evocando & de non appellando meldet, gehöret nicht hieher.

Uebrigens können sich allerley Fälle ereignen, da wegen der Ausübung dises Rechts Verträge auch zwischen Herrn von einerley Haus errichtet werden können. Z. E. bey Theilungen können sich die verschidene Linien bald vergleichen, dises Recht dadurch einzuschräncken, indeme sie gemeinschafftliche Gerichte belieben, (2) wodurch also jedem Herrn die Macht benommen wird, in seinem Landesantheil eigene dergleichen Gerichte zu bestellen.

Andere Herrn hingegen haben bey eben dergleichen Theilungen sich vorbehalten, daß sie, jeder in dem seinigen, solcherley Gerichte anstellen können, Z. E.

In dem Erbvergleich beeder Fürstlich-Badischer Linien von 1536. wurde beliebt: Jede Linie solle ein besonderes Hofgericht anlegen; jedoch mit Beybehaltung der alten Ordnungen.

§. 4.

Aber es ist auch eines Landesherrns Schuldigkeit, in seinem Land oder Gebiet benöthigte Gerichte zu bestellen, und selbige, so vil möglich, mit Personen, so der Sache gewachsen seynd, zu besezen; wobey alles anschläget, was ich schon Cap. 1. gemeldet habe. add. hernach §. 9. Schuldigkeit.

In denen Ostfriesischen Irrungen flosse An. 1688. 1. Oct. in ein Kayserliches Decret ein: „Und wird der Landesfürst, obrigkeitlichen Amts-wegen, Sorge zu tragen wissen, damit die Justiz an beeden Orten (bey der Hofcanzley und Hofgericht,) gewissenhafft, und den Rechten und der Hofgerichts-Ordnung gemäß, administriret werde "

An. 1747. 22. Aug. erkannte der Reichs-Hofrath: „ Rescribatur denen beyden Herrn Gebrüdern, Fürsten zu Salm-Leuze, des Innhalts: Es seye bey Ihro Kayserl. Maj. des mehreren vorgekommen, was in Ansehung des Gerichts Bestellung zu Kyrn, so wohl

(1) in seiner 4ten Abhandl. aus dem Oesterr. Staats-Recht p. 106. sqq.

(2) s. §. 51.

wohl von weyl Ihro Kayserl. Maj. Carl dem VII. glorw. Ged. den 15. Dec. 1744. als auch dem Rheinischen Reichs-Vicariat den 6. Aug. 1745. provisorie verordnet, und von beyden Theilen darauf verhandelt worden: Gleichwe nun Ihro Kayserl. Maj. die Bestellung dises biß auf vier Personen abgestorbenen Gerichts höchst-nöthig befindeten; also wollten Allerhöchst-Dieselbe denen Herrn Impetraten aufgegeben haben, die ihnen in termino (turno) zukommende Bestellungen der 1. 2. 5. und 6. abgegangenen Gerichtspersonen, wobey Dhaun den 3ten und 4ten diser ad ejus turnum gehörigen Leute mit zu bestellen hätte, provisorie, & jure utriusque Partis processuque Mandati salvis, dergestalt zu thun, daß Sie so wohl, als Dhaun, die beste und tauglichste aus denen von allen noch lebenden vier Gerichts-Personen vorgeschlagenen Subjectis, sie möchten gleich majora oder minora Vota haben, herausnehmen und jeder die Seinige so fort, dem Herkommen gemäß, ohne weitere Verzögerung, bestättigen und einsezen sollten. "

In Sachen: Ysenburgische Unterthanen des Gerichts Gründau gegen Ysenburg-Meerholz, erkannte der Reichs-Hofrath An. 1751. 12. Oct. Da Impetrat, nach dem Zeugniß des Commissarischen Protocolls, sich zu Besezung des Schöffengerichts mit 8. oder allenfalls mehreren Personen, dann Beysezung eines Geschworenen aus jedem Dorff, selbst anerbotten; Gleichwol hierinnen biß dahin nichts befolget hat; als wird demselben dise bezeugte ungebührliche Verzögerung und offenbarer Ungehorsam nicht allein ernstlich verwisen, sondern auch die vollkommenste unverzügliche Erfüllung nochmalen aufgegeben.

§. 51.

Einschränckung durch Landes-Verträge.

Je mehr aber dem gemeinen Wesen, und einem jeden in seinem Theil ins besondere, an guter, schleuniger und unpartheyischer gerichtlicher Justiz-Administration gelegen ist; um so mehrers seynd auch in denen meisten Landen, wo es Landstände hat, dieselbige darauf bedacht gewesen, die Landesherrliche Gerechtsame in disem Stück durch Landes-Verträge u. d. so einzuschräncken, daß die Verwaltung der Gerechtigkeit nicht in eine willkührliche Freyheit, darinn nach Gefallen und Affecten handlen zu können, ausschlagen möge; wie die folgende Beyspile beweisen werden.

Wann

Wann auch von einem Regenten dennoch dagegen gehandelt worden ist, wurde es als eine derer hauptsächlichsten Landes-Beschwerden angesehen, und, wann bey dem Herrn keine Abstellung zu erhalten ware, wurde es mehrmalen an denen Reichsgerichten eingeklagt, auch allda Hülffe dagegen mitgetheilet.

§. 6.

Concurrenz der Landstände.

Ja in verschidenen Teutschen Landen haben es die Landstände dahin gebracht, daß Einige aus ihrem Mittel mit in denen höchsten Gerichten des Landes sizen, um desto besser beobachten zu können, daß nichts gegen die Landes-Verfassung und unpartheyische Gerechtigkeit vorgehen möge; davon obige Schrifft Herrn Vicecanzler STRUBENS nachzusehen ist, auch unten §. 18. ein mehreres vorkommt.

Erstgedachter Herr Vicecanzl. STRUBE schreibt (1): „Daß den Bremischen Land-Ständen an der Richterlichen Gewalt ein grosser Theil zustehe, wollten sie noch Anno 1662. behaupten, und liessen sich in einen ihre Gravamina enthaltenden Memorial folgender Gestalt vernehmen: „Vermöge kundbahren Herkommens seyn hiebevorn die Erz-Bischöfliche Beamte allein in liquiden Sachen zu richten und zu exequiren bemächtiget, und wann jemand über ihren Spruch sich beschwehret, denselben an das ordentliche Land-Gericht (welches der Landes-Fürst jährlich in jedem Amt einmal durch den Land-Drosten und Land-Räthe halten, darinn die Streit-Sachen entscheiden, und der Delinquenten Strafen determiniren, auch dazu allemal die Guths-Herren ohnweigerlich admittiren, und um Sistirung ihrer Gerichts freyen Meyer schrifftlich requiriren lassen) zu remittiren schuldig gewesen, wovon ferner die Appellationes an das Ober-Landgericht ergangen.

„Wie auch die aus den Ständen erwählte Pommersche Land-Räthe causas Principum & privatorum beurtheilet haben, lehret das Jus publicum Pomeraniæ Cap. 9. p. 461. Cap. 15. pag. 493. in LUDEWIGII Reliqu. MSS. Tom. 9. und die Hof-Gerichts-Ordnung des Königl. Preußischen Pommern disponiret Tit. 31. §. 6. von denen zwischen den Landes-Herrn und Unterthanen entstandenen Irrungen folgender Gestalt: „Es soll die

Sache

(1) von Regier. u. Justizsach. S. 13.

Sache für unsere zum Gericht verordnete Räthe, denen wir in diesem Fall die Eyde, damit sie uns verpflichtet, erlassen wollen, gerichtlich, bis zum endlichen Beschluß ausgeübet, und nach Beschluß der Sachen durch die Gerichts-Räthe, und die so von der Landschafft beschriben, oder von unserm Gegentheil zu adjungiren gebethen, in derselben Sache vor sich, oder mit Rath Rechts-Gelehrter, was recht und billig, ertheilet und gesprochen werden. "

An einigen Orten haben dergleichen Landständische Gerichtspersonen auch eine eigene Banck; Z. E. bey dem Würtembergischen Hofgericht zu Tübingen ist 1. eine adeliche, 2. gelehrte und 3. Landschafftliche Banck, welche leztere mit vier Burgermeistern aus vier Stätten besezet ist, die zugleich Mitglidere des Engeren Landschafft Ausschusses seynd.

Wann die Landstände auch sonsten wegen der Gerichte etwas zu erinneren haben, stehet ihnen frey, solches dem Landesherrn vorzustellen, der auch, nach Befinden, Rücksicht darauf zu nehmen hat.

Die Braunschweig-Wolfenbüttelische Stände haben, nach der Observanz, die Freyheit, etwas an gebührender Hinwiederbesezung der Canzley und des Hofgerichts, wo es nöthig, zu erinnern, per Rec. de An. 1601. §. 36. add. Acta de An. 1643. m. Nov.

Herr von TESSIN (1) rechnet unter die Landes-Ständische Gerechtsamen in Pommern: Judicium, und schreibt davon: Hic ordines interve niunt tam in ordinandis certo loco ac reformandis supremis dicasteriis.

L. A. de an. 95, §. 11. daß an einem orte und sonderlich allhier zu Wolgast &c. H. O. in præfat. auf unterthänig ansuchen und bitten unser Landschafft und mitreisem rath &c. & in tit. p. m. pr. ibi: Diese unsere Gerichts-Ordnung und wie dieselbe künftig mit gemeinem rathe geendert und gebessert &c. & in tit. von haltung dieser Ordnung, ibi: doch beybehaltig, daß wir und unsere Erben dieselbe jederzeit nach gelegenheit durch gemeinen zeitigen rath verendern, vermehren und verbessern mögen. Recess. Wollin. a deputatis utriusque provinciæ 23. Jun. an. 19. factus §. 13. fürs andere,

(1) in Jur. publ. Pomer. Suec. in Herrn von LUDEWIGS Reliqu. Mstor. Tom. 9. p. 460.

re, das Justizwesen. Resolutio ordinum prima in conventu 23. Jul. an. 26 Wolgasti data §. 14. zu administration der Justiz dises orts, werden gnug seyn, & Replica Principis 26. Jun. relata §. 15. gleichfals seyn J. F. G. geneiget, was wegen Bestellung &c. & L. A. de an. 26. §. 16. was wegen admin. der Justiz &c.

Quam in judicandi munere, quod exercent per consiliarios provinciales, vel quos princeps ex ordinibus vocat, non solum in causis privatorum,

L. A. de an. 92. §. 17. wann sichs &c. H. O. tit. 1. §. 18. so wollen wir auch &c. p. 14.

sed etiam Principum in judicio Austregarum.

In Würtemberg stellten die Landstände An. 1520. vor: „ Des Hofgerichts halb: Nachdem Prälaten und gemeiner Landschafft an Haltung und Vollziehung desselbigen mercklich und hoch gelegen; so ist unsere demüthige und unterthänige Bitt, daß solches fürterhin im Land mit ehrlichen, frommen, verständigen und geschickten Personen vom Adel und der Landschafft besezt; doch daß sie mit Doctorn nicht übersezt, daß man auch die Fürsprechen in den Urtheilen laß abtretten, und Jahrs zum mindesten viermal Hofgericht gehalten werd. “

Die Resolution darauf lautete: „ Disen Articul haben Wir auch zugeben. “

Dises wurde in der Bestättigung der Landesfreyheiten von 1551. wiederhohlt.

Und in dem Landtags-Abschid von 1739. §. 54. wurde versprochen: „ Wir wollen .. die Veranstaltung machen und Sorge tragen, daß Unser Fürstlich Hofgericht zu Tübingen, (als ein theures und hochschäzbares Kleinod Unseres Fürstlichen Hauses,) nicht nur allein mit tüchtigen, frommen, gelehrten und unverläumdeten Personen nach dessen Fundation besezt, sondern auch jährlich regulariter zweymal gehalten werden, und dabey Unserm Vormundschafftlichen Hofrichter aufgeben, die Beschleunigung der Processe auf alle möglichste Weise zu besorgen, und dadurch viles Seufzen der armen Clienten zu verhüten. “

In der Marck Brandenburg (1) ist vormals gar das Hof- und

L 2

(1) Aus GERCKENS Diplom. vet. March. H. von SELCHOW in seiner juriſt. Biblioth. 2. Band, 339. S.

und Landgericht der Landschafft überlassen gewesen, und Churfürst Joachim Friderich verstattete der Landschafft im Jahr 1599. so offt es hinfüro die Nothdurfft erforderen werde, das Richteramt, doch auf vorhergehende Landesherrliche Verwilligung, mit einer Adels-Person zu besezen, und derselben einen Assessor zu adjungiren; jedoch, daß sie jederzeit dem Landesherren präsentirt und mit Pflichten verwandt werden, und die Bestättigung suchen.

Es können sich auch Fälle ereignen, in welchen ausserordentlicher Weise denen Landständen mehr eingeraumet wird, als worzu sie sonsten berechtiget seyn. Z. E.

Als es Anno 1747. um die Wiederbesezung der vacanten Präsidentenstelle bey dem Mecklenburgischen Land- und Hofgerichte zu thun ware, erforderte der Kayser den 11. Aug. der Ritter- und Landschafft Bericht und mit nöthigen Attestaten belegtes Gutachten: Dem Kayserlichen Commissario in Mecklenburg aber wurde zu gleicher Zeit rescribirt: Ihro Kayserl. Maj. hielten die Wiederbesezung der vacanten Präsidenten- wie auch anderer Land- und Hofgerichts-Stellen, zu Beförderung der heilsamen Justiz im Lande, von solcher Wichtigkeit, daß Allerhöchst-dieselbe ohne zuvorher von der Tüchtig- und Geschicklichkeit, auch gutem Betragen und Justizliebe, derer hierzu in Vorschlag kommenden Personen genauere Erkenntniß und Testimoniales zu haben, die Ertheilung der Confirmation für höchstbedencklich halten müßten: Die nöthige Zeugnisse und Nachrichten aber könnten Ihro Kayserl. Maj. nirgendwo anders her, als von Ritter- und Landschafft, erhalten; es sey also mit solchen Berichtserforderungen gar nicht darauf angesehen, denen Landesfürstlichen Juribus Abbruch zu thun; sondern, da der Herr Commissarius vor erst, und so lang der Herr Herzog Carl Leopold am Leben sey, kein anderes Recht zu Ersezung solcher Stellen habe, als ihme von Kayserlicher Maj. aufgetragen worden, Ihro Kayserl. Maj. aber demselben nur committirt hätten, tüchtige Personen in Vorschlag zu bringen, alsdann aber fernerweite Kayserliche Resolution zu erwarten, ehe und bevor er die vacante Stellen wieder beseze; also lauffe weder wider seine, noch auch gegen des Landesregentens Rechte, wann, so lang der Herr Herzog Carl Leopold sich nicht besser begreiffet, und Kayserlichen Verordnungen gehorsamet, Ihro Kayserl. Maj. der Ritter- und Landschafft Meinung und Zeugniß zuvor erforderten, ehe

und

und bevor Allerhöchstdieselbe Dero würckliche Entschliessung wegen Wiederbesezung solcherley Stellen geben, und ihme, Herrn Commissario, die Vollziehung auftragen: Ihro Kayserl. Maj. würden aber, so bald, als der abgeforderte Bericht von Ritter- und Landschafft einkomme, mit schleuniger allerhöchster Resolution, damit die GOtt wohlgefällige Justiz im Lande befördert werde, nicht entstehen.

Hinwiederum aber müssen auch die Landstände hierinn nicht zu vil herausnehmen wollen; oder sie werden widrigen Falles in ihre Schrancken gewisen. Z E.

In denen Ostfriesischen Streitigkeiten sprache der Kayser An. 1597. „Der Ritterschafft und Landstände Begehren, daß sie im Hofgericht Beysizer an- und absezen, also auch eine Visitation haben möchten, hat nicht statt; sondern bleibt beym 2ten und 4ten Titul der Hofgerichts-Ordnung. “

Der Fürst zu Ostfrießland bate ferner An. 1691. am Reichs-Hofrath: Daß die Landstände samt und sonders, (mithin auch das Collegium Assignatorum & Deputatorum,) die hohe auch nidrige Fürstliche Gerichte, und die dazu bestellte Bediente, nicht beeinträchtigen, denenselben ihren gebührenden Lauff lassen, deren Jurisdictionen nicht turbiren, noch confundiren, vil weniger sich wider die Fürstliche obrigkeitliche an das Hofgericht in puncto Justitiæ und Bestellung der Hofgerichts-Personen abgehende zeitliche Befehle directe oder indirecte legen sollen ꝛc.

Und der Kayser resolvirte darauf: Bey dem 10den Gravamine werden die Landstände ermahnet, denen Fürstlichen Ober- und Nider-Gerichten ihren gebührenden Lauff zu lassen, und dererselben Jurisdiction keineswegs zu turbiren. “

§. 7.

Der alten Gerichte Erhaltung

Ins besondere seynd die Landstände hin und her darauf bedacht gewesen, von ihren Landesherrschafften sich einzubedingen, daß die bereits vorhandene, besonders höhere, Gerichte in dem Land in ihrem dermaligen Stand und Verfassung erhalten werden sollen.

In denen Ostfriesischen Concordaten von 1599. liset man: „Ist ferner betrachtet worden, welcher gestalt Unser (des Grafens) vilgeliebter Herr Vater, Christmilder Ged. vor etlichen Jahren, auf unterthäniges Anhalten der Landstände, ein Gräfliches Hofgericht

in disen Landen, zu desto schleunigerer Fortsezung der lieben Gerechtigkeit, angestellet, demselben gewisse Ordnung vorgeschriben, nach deren sich Hofrichter und Assessoren, auch sonsten Jedermänniglich, der vor demselben Recht zu geben und zu nehmen, in bürgerlichen Sachen zu achten; welches Hofgericht die Röm. Kayserliche Maj. = nicht allein gnädigst bestättiget, sondern auch in mehrangeregter Resolution in unterschidenen Articuln erläutert und erkläret. Darauf haben Wir den gesammten Landständen bey diser Landtags-Proposition gnädig unter anderm vorgehalten, daß Unser endlicher Vorsaz, Gemüth und Meinung sey, bey der Fortsezung und Erhaltung des Hofgerichts beständig zu verharren; wie Wir dann bald im Eintrit Unserer Regierung die Hofgerichts-Personen in Unsere Gelübde genommen, sie auf die Ordnung und Kayserliche Resolution verwisen, und, dem Hofgerichte seinen stracken Lauff zu lassen, befohlen haben. "

Denen Vor-Pommerischen Ständen wurde von der Cron Schweden An. 1663. versprochen: Daß die ordentliche Dicasteria, als das Hof- und geistliche Consistorial-Gericht, auf Weise und Maase, wie sie allbereits hiebevor in der Hofgerichts, und Kirchen-Ordnung, wie auch Consistorial-Instruction, und andern diser Lande Fundamental-Sazungen und sonderbaren Gewohnheiten und Privilegien, fundirt, und auf jezige Zeiten mit gemeinem Rath accommodirt, verbleiben, und in solchem Stande, daß sich samtliche Einwohnere dabey keines Mangels oder Abgangs zu beklagen haben, gelassen werden sollen.

Des Closters Arnstein Kirchspil, Winden und Weinähr, beklagten sich bey dem Cammergericht (1); Es seyen von unfürdencklicher Zeit alle Klag- und andere Sachen an das dasige Dorffgericht gebracht worden: Nun aber ziehe der Prälat alles vor seinen Amtsverweser, lasse die Schöpfenstellen unbesezt, und wolle also das Dorffgericht ganz und gar aboliren. Es kamen allerley Gründe für und wider das landesherrliche Recht, die Gerichtsverfassung abzuändern vor; endlich aber erfolgte doch die Urthel, aus besonderen Gründen, An. 1752. dahin: Es werde dem Abten aufgegeben, das Dorffgericht zu Winden und Weinähr, nach dem bißherigen Herkom-

(1) in seinen Nebenst. 69. Th. 64. S.

kommen und der in Actis vorgebrachten Bestellung, durch den von ihme anzuordnenden Schultheiß und die darzu (auf vorgängige Präsentation,) wählende Schöpfen bekleiden und vertretten zu lassen.

Wo aber ein Herr durch Landes-Verträge oder sonst, ungebundene Hände hat, handelt er darinn nach freyem Belieben.

Es werden übrigens auch wohl alte in Stillstand oder Abgang gerathene Gerichte wieder erneuert. Z. E.

Als das Chur-Sächsische Hofgericht zu Wittenberg im 16den Jahrhundert bey damaligen Kriegsläufften eingegangen ware, hat Churfürst Moriz dasselbe auf Ansuchen der Landschafft erneuert, und ihme An. 1550. eine neue Ordnung gegeben.

Im Stifft Hildesheim ware in älteren Zeiten ein Hofgericht vorhanden, gienge aber hernach ab: Wegen dessen Wieder-Aufrichtung wurde An. 1630. 1645. und 1652. auf denen Landtägen gehandelt, und es in letzterem Jahr würcklich eröffnet; davon bey Herrn B. C. STRUBEN (1) das mehrere zu finden ist.

Ein gemeinschafftliches Rheingräfliches Ausschreiben von 1561. wegen Wiedereröffnung des verfallen gewesenen Rheingräflichen Hofgerichts, ist an unten (2) angezeigtem Ort zu lesen.

§. 8.

Und Abänderung.

Ferner: In so ferne es der besonderen Verfassung eines Landes nicht entgegen ist, hat der Regent freye Hände in Ansehung der Abänderung alter Gerichte Verfassung; es geschehe nun selbige in Ansehung der Personen, oder des Gerichts-Zwangs, oder der Sachen, oder der Norm, wornach sie sprechen sollen, oder auf was für eine andere Art sonsten eine andere Einrichtung gemacht werden kan und will.

So seynd unter der Kayserin Königin Mariä Theresiä Regierung gar vile Abwechsl- und Veränderung in denen Gerichten derer Oesterreichischen Erblande vorgenommen worden; davon in Herrn BANNIZA Abhandlung von den sämmtlichen Oesterreichischen Gerichtsstellen; Wien, 1767. 8. manches zu finden ist.

Z. E. *p.* 42. §. 52. meldet er: „ Im Jahr 1749. wurde die Gerichtbarkeit der Nider-Oesterreichischen Regierung durch eine Landesfürst-

(1) von Regier. und Justiz-Sach. pag. 27. sqq.
(2) in meinem Teutsch. Staatsarch. 1751. 4. Theil, 18. S.

desfürstliche Verordnung um einen sehr grossen Theil vermehrt;“ welches er sodann umständlicher erzählet.

P. 43. sagt er: An. 1762. seye das Nider-Oesterreichische Mercantil- und Wechsel-Gericht von der Nider-Oesterreichischen Regierung abgesondert, und ein besonderes Wechsel-Gericht wieder aufgerichtet worden.

P. 51. sq. erzählet er die Geschichte des Obrist-Hofmarschallischen Gerichts: Anfangs habe der Obrist-Hofmarschall bey vorfallenden Streitigkeiten etliche Kayserliche Räthe zu Rath gezogen: Nachmals habe es Kayser Leopold zu einer ordentlichen Justizstelle erhoben; in welchem Stand es verblieben, biß 1749. da dises Gericht aufgehoben und der Nider-Oesterreichischen Regierung einverleibt, An. 1763. aber wieder in seinen vorigen Stand übersezet worden seye; u. s. w.

Das ehemalige Nider-Oesterreichische Landmarschallische Gericht bekame An. 1764. auch eine ganz andere Einrichtung, und wird nun das Kayserl. Königl. Nider-Oesterreichische Landrecht genannt. Das mehrere davon findet man bey H. BANNIZA (1).

Die Ostfriesische Stände hingegen klagten An. 1619. denen General-Staaten: Daß, vermöge Kayserlicher Resolution Art. 4. ohne der Ritterschafft und Landstände (und also derselbigen einhellige) Bewilligung keine Veränderung beym Hofgerichte, und was demselben anhängig, vorzunehmen seye; derowegen auch dergleichen Vorschläge, welche der Graf An. 1615. bey dem Landtage thun lassen, und per directum & indirectum mit denen Abschiden streiten, hinfüro zu unterlassen habe.

Die General-Staaten resolvirten: Es könne der Graf das Hofgericht nicht veränderen, ohne der Ritterschafft und Landstände Zuthun; vermöge Art. 4. der Kayserlichen Resolution: Wie aber dise zu verstehen seye, solches erhelle aus dem Art. 42. derer Concordaten, und Art. 4. und 52. der Hofgerichts-Ordnung.

Der Graf replicirte: Daß Er keine Veränderung in dem Hofgericht, ohne gemeinen Consens der Stände und des Kaysers Beliebung zu machen mächtig seye, das seye in confesso; nemlich so vil das Corpus Judicii, die Personen und Locum betreffe, und vermö-

(1) l. c. p. 33. sq.

vermögen es die Kayserliche Recesse und Resolution ausdrücklich; er, der Graf, könne auch nicht beschuldiget werden, daß er darinn einige Veränderung gemacht: „Es seye aber ein grosser Unterschid, Veränderungen zu machen, und mit einem oder anderm Stand: Ob mit Nuzen oder Vortheil des Landes eine Veränderung gemacht werden könne? zu reden und zu communiciren, und solches hernacher den allgemeinen Ständen vorzutragen" Solches mißbilligen die General-Staaten gar nicht, lassen auch, aus den angezogenen Texten, dem Grafen zu, mit Rath und Zuziehung des Hofrichters und Assessoren, alle solche Ordnungen zu verfassen, welche zu schleuniger Expedition und Beförderung der Justiz dienlich; und solches ohne Einrede und Gegensprechen der Landstände, insonderheit deren, welche dise Articul concinniret und zusammen gebracht hätten.

§. 9.

Mit Bestell- und Anordnung neuer Gerichte hat es eben dise Beschaffenheit: Errichtung neuer

1. Nemlich hat ein Landesherr ordentlicher Weise die Befugniß, darinn nach Gefallen zu verfahren: An manchen Orten aber leidet solches die Landes-Verfassung nicht, sondern die Landstände müssen solchen Falles auch mit beygezogen werden.

In Chur-Sachsen wurde An. 1547. auf dem zu Leipzig gehaltenen Land-Tage beschlossen: Daß das Ober-Hofgericht allda bestellet werden solle. (1)

Anno 1709. wurde von dem König in Preussen zu Berlin ein Orangisches Tribunal oder Appellationsgericht angeordnet, und selbigem die Appellationen aus dem Meursischen, Tecklenburgischen und Lingischen angewisen.

Anno 1713. wurde das Ravensbergische Appellationsgericht mit dem Tribunal zu Berlin verbunden:

Und An. 1716. geschahe mit dem Orangischen ein gleiches.

Anno 1720. wurde zu Cöslin in Hinter-Pommern ein neues Hofgericht angeordnet.

In der Chur-Braunschweigischen Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung von 1712. Eingang wird gemeldet: „Und wie Wir

(1) MÜLLERS Sächsisch. Annal. pagl 109.

Wir nun, nach reiffer Ueberlegung dises hochnöthigen Wercks, auch vorgepflogener Communication und Berathschlagung mit Unseren sämtlichen getreuen Prälaten, Ritter- und Landschafften, ein solches Supremum Judicium, unter dem Namen Unsers Ober-Appellations-Gerichts, würcklich bestellen lassen."

In einem Reichs-Hofraths-Concluso von 1761. 23. Maji wird eines Bambergischen neu-aufgestellten Vormundschafftlichen oder Pupillar-Appellations-Gerichts gedacht.

In dem Braunschweig-Wolfenbüttelischen können auser der Fürstl. Canzley, dem Hofgericht und Consistorio, keine neue Tribunalia im Land angerichtet werden, per Rec. de An. 1601. §. 40.

Erzbischoff Christofs zu Bremen, des Domcapituls und der Landstände, wie auch der Stätte Bremen, Stade und Burtehude, Receß von 1517. darinn das Bremische Hofgericht angeordnet worden ist, findet sich bey Herrn CASSEL (1).

Daß die Schwedisch-Vor-Pommerische Landstände bey Errichtung des Appellations-Gerichts zu Wißmar Antheil gehabt haben, erhellet aus der Beschreibung, wie selbiges An. 1653. eröffnet worden ist (2).

Ueberhaupt gehören z. E. alle Wechselgerichte, wo dergleichen vorhanden seynd, unter die Anstalten neuerer Zeiten.

2. Landesherren seynd aber auch schon zuweilen, gewisser massen, wider Willen angehalten worden, neue Gerichte anzuordnen. z. E.

In denen Streitigkeiten zwischen den beyden damals regierenden Grafen zu Ostfrießland flosse in einen Kayserlichen Commissions-Receß von 1588. ein: „Wann auch von der Landschafft „am öfftern gesucht, und ohne das die höchste Landzier und Nothdurfft ist, daß die heilsame Justiz wohl bestellt und vorgesetzt werden möge: Und zu deren Behuf nichts nützlicher, als ein wohlbestelltes Hofgericht, angeordnet werden kan; so haben auch ferner beyde Grafen und Gebrüdere Sich jezo alsobald vereiniget, daß Sie . . auf Montag post Michaelis, wird seyn der 30. Sept schierkünfftig, zu dem Behuf einen Landtag in der Statt Emden halten, und, mit Zuthun

(1) in seiner Bremens. 1. Band, 1. Stück, n. 4. a. S. 112.
(2) v. LüNIGS Theatr. Cerem. Tom. 2 p. 1397.

Zuthun der Landschafft, auf Personen, Unterhalt, und was ferner darzu nöthig, gedencken, und eine Hof-Gerichtsordnung berathschlagen wollen, damit dasselbe Justitienwerck aldann, nebst göttlicher Verleyhung, löblich bestellet und angeordnet werden möge. "

Darauf erkannte der Kayser An. 1589. „ Wann auch zu Erhaltung gutes Friedens und Regiments nichts nüzlichers und nöthigers seyn kan, als daß die heilsame Justiz wohl bestellet, und gleichmäßig, auch förderlich, administriret werde, solches auch die gemeine Stände der Grafschafft Ostfrießland mehrmals gesucht und begehret haben; so ist darum Ihrer Kayserlichen Majest. Meynung und Befehlich, daß gedachte Gebrüdere, Grafen zu Ostfrießland, die Bewilligung und Zusage, so sie von wegen Anordnung eines wohlbestellten Hofgerichts jüngstlich den Kayserlichen Commissarien gethan, förderlichst ins Werck sezen, sich der Personen, Unterhalts, Orts und Ordnung, samt andern Nothwendigkeiten, zu solchem Hofgerichte gehörig, ohne länger Verziehen, (wofern es anders nicht allbereit geschehen,) förderlich vergleichen, und also Männiglich, so das begehret und nothdürfftig ist, beyde in pein- und bürgerlichen Sachen, Justiz administriren und wiederfahren lassen; wie sie das vor GOtt dem Allmächtigen und Kayserlicher Majestät auch gemeinen ihren Landständen, zu verantworten getrauen. "

Und in dem Emdischen Executions-Receß von 1590. liset man: „ Wann auch ferner beyde Gräfliche Theile sich nochmals gutwillig erkläret und erboten, vermöge Kayserlichen Abschides, ein wohlbestellt Gräflich Hofgericht anzuordnen, darum auch die von der Landschafft ganz innständig gebeten und angehalten: Und denn solch Werck beyden Herrn Grafen, (als der von GOtt des Orts verordneten Obrigkeit,) eigentlich zugestanden; wie auch Kayserlicher Majest. Abschid Denselben solches ausdrücklich auferlegt; so sind auch über Verfassung desselben etlich vil Tage zugebracht, und ist endlich, vermittelst göttlicher Verleyhung, gehaltenem Rath, und mit Beliebung des anwesenden Ausschusses der sämtlichen Ritter- und Landschafft, auf Personen, die darzu gebraucht, auf Sachen, die daran gehören, dann auch auf einen Proceß und Ordnung, deren allenthalben gefolget werden soll, geschlossen worden, auf Weise und Maaß, wie die deswegen begriffene schrifftliche Ordnung mit B. notiret, solches weiter ausführet. "

Diſe derer Grafen Edzards und Johanns zu Oſtfrießland Hofgerichts-Ordnung von 1590. findet man an unten (1) angezeigtem Ort.

Endlich wurde das Hofgericht Anno 1593. 11. Aug. durch eine Kayſerliche Commißion würcklich eröffnet:

In dem Executions-Receß heißt es unter anderem: „Nebenſt diſem hat auch wohlgemeldter Graf Edzard zu Oſtfrießland eine Proteſtation und deroſelben einverleibte Declaration, wie mans genant, fürbringen laſſen, dahin gerichtet: Daß durch ſothane Anſtellung des Hofgerichts Sr. Gnaden, (weil Sie ein Stand des Reichs,) an Dero Reputation, Landes-Hoch- und Obrigkeit, Präeminenz und Autorität, nichts abgehen oder abbrüchig ſeyn ſollte; immaſſen auch Dieſelbe aus Dero Gräflichen Canzley Befehliche und andere Mandata wollte nach Sr. Gnaden Gefallen, ungehindert des Hofgerichts, abgehen, Sich auch ſelbſten dem Hofgerichte nicht unterwerffen, ſondern an gehörigen Orten ſich beſprechen laſſen, auch die Befehlhabere und Beamte in ihren Sachen und Verwaltungen, auſſerhalb perſonal- und eigener Verwirckung oder Handlung, vertretten ꝛc. Weil aber ſolch Fürbringen eines Theils dem ausdrücklichen buchſtäblichen Innhalt des 19den Tituls in Dero mit Gräflicher Hand und Secret beveſtigter Hofgerichts-Ordnung zuwider gelauffen, anders Theils auch uns der Kayſerlichen Commißion erinnert, nemlich mit keinen verzüglichen Einreden und Diſputationen uns aufhalten oder irren zu laſſen; als iſt ſolche Proteſtation nicht angenommen, ſondern verabſchidet: Daß wir, als ſubdelegirte Kayſerliche Commiſſarien, nicht auf Proteſtationen, ſondern auf Vollſtreckung Kayſerlicher Commißion, abgefertiget und befehliget, wüßten dieſelbige auch, der einmal angenommenen Gräflich-verſigelten und unterſchribenen Hofgerichts-Ordnung von neuem einzuverleiben, nicht zu geſtatten, vilweniger zu verantworten, und es dafür von uns gehalten worden, daß wohlgemeldtem Grafen durch ein ordentlich Hofgericht und unpartheyliche Adminiſtration der Juſtitien mehr an Dero Reputation und Autorität zu- dann abgehen würde; inmaſſen mit Chur-Fürſt- ꝛc. und Gräflichen Exempeln in continenti, ja zuforderſt der Kayſerlichen Majeſt.

(1) in der Oſtfrieſ. Hiſtor. und Landesverf. 2. Theil, S. 11.

Majest. Selbst, genugsam zu beweisen: So ist auch über diß Sr. Gnaden oder, auf derselben Befehl, Sr. Gn. Söhnen, Krafft dises Abschids, nichts benommen, sondern frey gelassen, zu einer oder der andern Zeit das wöchentliche oder Quartal-Hofgerichte in eigener Person zu bekleiden, anzusehen und anzuhören, daß alles richtig und ordentlich, ohne Affection und Partheylichkeit, zugehen möge; und gleichwol nichts wenigers alles das, was also, vorerwehnter Protestationsweise vorgelaufen, vil höchstgemeldter Kayserlichen Majest. gleicher Gestalt, zu Deroselben fernern Declaration, zu referiren, geschlossen worden. Sonsten ist diser Punct des Hofgerichts, (davon in dem Kayserlichen publicirten und nunmehr exequirten Entschid unzweifentliche Maaß gegeben worden, gänzlich und vor voll einsmals richtig gemacht ꝛc. "

Darauf sprach der Kayser An. 1597. ferner: „Das Hofgericht belangend, in selbem meinen, sezen, ordnen, confirmiren, bestätten und wollen Wir, daß solch Justitienwerck, allermassen es durch den Executions-Receß und Landtagsabschid zu Emden im Mart. 1590. mit Anordnung des Hofgerichts, und was demselben anhangt, von desmals beyden Graf Edzarden und Johann Gebrüdern, zu Nuz und Frommen der Grafschafft Ostfrießland Eingesessenen und Unterthanen, bewilliget, verglichen, schrifftlich verfaßt, auch unter ihren Gräflichen Händen und Sigeln bekräfftiget, hinfüro nochmals dergestalt stet, fest und unverrückt verbleiben und gehalten werde: es wäre dann, daß künfftig die Grafen zu Ostfrießland, mit Zuthuung Dero Ritterschafft und Landständen, eines andern sich verglichen, auch von Uns, als Röm. Kayser, Confirmation darüber erlangten; Dannenhero nun auch Unsere zu Norden gewesene Kayserliche Commissarii recht und wohl geschlossen, daß Graf Edzarden, nach so vilfältig ergangenen Unsern Kayserlichen Befehlchen, Executions-Recessen und Landtags-Verabschidungen, wider die zu Norden im Aug. 1593. noch einige andere Protestation oder Declaration, so den einmal entschidenen Puncten und Articuln zuwider, einzuwenden, nicht gebührt; wie Wir dann auch solche Protestation caßiren und aufheben, und diser Unserer Disposition zu Abbruch Graf Edzard kein Gebot oder Befehl ausgehen lassen solle:

In causis Summariis & extraordinariis mag gleichwol der Graf den Partheyen, so seiner Jurisdiction oder Hofgericht ohne

Mittel unterworffen, auch in seiner Canzley Recht sprechen: Wann aber hierüber Streit vorfiele, und ein Theil das ordentliche Recht begehren würde, sollen die Sachen ans Hofgericht gewisen werden:

Wie hingegen auch, da beyde Partheyen selbst, so wohl in vorberührten Summariis, als auch in ordinariis causis, ex mutuo consensu des Hofgerichts sich begeben, und vor dem Grafen, oder dessen Canzley, veranlassen wollten, ihnen solches bevor- und freystehen soll.

Ingleichem soll es auch mit den Nidergerichten, so unter des Grafen Aemter ohn Mittel gehörig, gehalten werden; daß newlich der Graf den Ansuchenden in causis Summariis & extraordinariis das Recht mittheilen möge: Aber im Fall der ander Theil auf seine ordentliche Instanz sich beruft, er dabey gelassen werden solle."

3. Wollen der Kayser und die höchste Reichsgerichte nicht gestatten, daß die Reichsstände, von welchen an ein Reichsgericht appelliret werden kan, die in ihren Landen hergebrachte gerichtliche Instantien vermehren; weil dadurch die Freyheit, an die höchste Reichsgerichte appelliren zu können, erschweret, mithin die Kayserliche und Reichs-Gerichtbarkeit dadurch eingeschräncket werde.

Von solcher unerlaubter Vermehrung derer Instantien zum Nachtheil der Kayserlich-höchst-Reichsgerichtlichen Jurisdiction, sehe man den Freyherrn von CRAMER. (1)

§. 10.

Der Gerichte Zahl, Die Anzahl derer Gerichte, besonders derer höheren, richtet sich theils nach dem grossen oder kleinen Umfang des Landes, theils nach dem Belieben des Regentens, oder auch denen Verträgen zwischen demselbigen und seinen Landständen:

Es verhält sich dahero fast in einem jeden Land damit anderst, als man es anderwärts antrifft.

Wie in einem Land die Anzahl der Gerichte bald vermehret, bald verringeret worden seye, davon findet man bereits gemeldeter massen, vile Exempel in H. BANNIZA Abhandlung von denen Oesterreichischen Gerichtsstellen.

Eine Königlich-Preußische Erläuterung des Einrichtungs-Reglements der neuen beständigen Justiz-Aemter im Fürstenthum Halber-

(1) in seiner Nebenst. 2. Th. 71. S.

Halberstatt und darzu gehörigen Graf- und Herrschafften, von 1767. 28. Maj. lifert H. GEGEL. (1)

Zuweilen befiehlet der Kayser Selbst, noch mehrere Gerichte anzuordnen: Dann so pfleget denen illimitirten Privilegien de non appellando meistens mit-einverleibet zu werden, daß der also Privilegirte, statt eines Surrogati derer vorhin an die Reichsgerichte ergangenen Appellationen, ein Revisionsgericht in seinen Landen anordnen solle:

Wann hingegen in einem Land, gegen das alte Herkommen, und ohne Bewilligung des Kayserς, auch wohl wider Willen der Landstände und Unterthanen, neue Gerichte angeordnet und dadurch die Instantien vermehret werden wollen, mithin die Beruffung an die höchste Reichsgerichte erschweret und weiter hinausgezogen wird, will der Kayser es nicht leiden; wie ich bereits angemercket habe.

Was der Kayser An. 1757. 21. Jan. dißfalls an die Reichs-Ritterschafft am nidern Rheinstrohm rescribiret habe, ist schon anderwärts (2) gemeldet worden.

Ob ein Landesherr, der mit seinen Unterthanen zu thun hat, ein Judicium delegatum anlegen könne ꝛc. hat der Freyherr von CRAMER (3) untersucht.

§. 11.

Die Gattungen derer in denen Teutschen Landen befindlichen Gerichten seynd abermalen sehr verschiden. Gattungen.

Nur zu einigem Vorschmack davon will ich ein paar Beyspile anzeigen.

Von Oesterreich berichtet Herr BANNIZA:

„ Die Oesterreichische Gerichte können verschidentlich eingetheilet werden: 1. In die weltliche und geistliche Gerichte ꝛc.

Was die Oesterreichische geistliche Gerichte anbelangt, haben wir hier in Wien deren Zwey; nemlich das Wienerische Erzbischöffliche und das Passauerische Bischöffliche Consistorium. In Neustatt haben wir ein besonderes geistliches Gericht, welches unter dem Bischoff von Neustatt stehet, jedoch wenn ein Theil durch das allda ausgesprochene Urtheil beschweret zu seyn glaubet; so kan derselbe die Beruf-

(1) in seiner Samml. landesh. Verordn. 2. Theil, S. 181.
(2) im Tr. von R. Ständen.
(3) in seiner Nebenst. 27. Theil, 87. S.

Beruffung darwider bey dem Wienerischen Erzbischöfflichen Consistorio anmelden.

Die Oesterreichische weltliche Gerichte werden 2. eingetheilt in die bürgerliche, peinliche, Kriegs- Wechsel- und dergleichen mehrere Gerichte ꝛc.

Es werden die Oesterreichische Gerichte ferner getheilet 3. in die Gerichte erster, zweyter und dritter Instanz ꝛc.

Die Gerichte erster Instanz können wieder eingetheilet werden 4. in die ordentliche und ausserordentliche. Die erstere seynd, wenn von denselben die Beruffung (Appellation) an die Nider-Oesterreichische Regierung ergehet; die leztere hingegen, welche ihre eigene zweyte, ja auch dritte, Instanz haben.

Zu den ordentlichen Gerichten erster Instanz werden gerechnet, 1. das Kayserliche Nider-Oesterreichische Landrecht, 2. das Consistorium Universitatis: 3. das Kayserl. Statt und Landgerichte; (Stattgericht bedeutet hier das civil-Gericht und Landgericht das peinliche Gericht:) 4. der Wienerische Stattmagistrat, 5. alle Gründbücher, oder vilmehr die Grundgerichte.

Unter die ausserordentliche Gerichte erster Instanz können gezählet werden: 1. Das oberst Hofmarschallische Gericht; 2. das Nider-Oesterreichische Wechselgericht; und alle übrige, die eine sonderbare Natur und Wesen haben, wodurch sie von allen gewöhnlichen ordentlichen Gerichtsstellen abweichen.

Die zwey geistliche Gerichte können in verschidenem Verstande zu den ordentlichen, wie auch zu den ausserordentlichen, gerechnet werden: In Ansehung der weltlichen Sachen gehören sie zu den ordentlichen Gerichten, weil von disen die Beruffung an die Nider-Oesterreichische Regierung ergehet: In Ansehung aber der ledentlich geistlichen Sachen sind dise den ausserordentlichen Gerichten beyzugesellen; massen selbe in solchen Sachen ihre besondere zweyte Instanz haben ꝛc.

Die Gerichte zweyter Instanz können auf gleiche Art betrachtet werden, nemlich als ein ordentliches und ausserordentliches Gericht. Das erste macht die Nider-Oesterreichische Regierung aus, weil an dise, als an den höheren Richter, alle Beruffungen von den sämmtlichen §. 9. benannten Untergerichten kommen: Das leztere ist einem

jeden

jeden nur in seiner Gattung eigen; z. B. das Wechselgericht zweyter Instanz.

Eben dise nemliche Betrachtung muß bey den Gerichten dritter Instanz bemercket werden. Denn das ordentliche Gericht dritter Instanz bestehet in der obersten Justizstelle. Bey diser werden alle angemeldete Revisionen über die von der Nider-Oesterreichischen Regierung ausgesprochenen Urtheile verhandelt. Zu den aufferordentlichen wird gerechnet das Wechselgerichte dritter Instanz, und die übrige Revisionsgerichte.“

Disem ist noch beyzufügen, daß in besagter Schrifft auch noch gehandelt wird, 1. von dem Mercantil Gericht; 2. von dem Wassergericht; 3. von denen Kriegsgerichten überhaupt; 4. von denen Regiments-Gerichten insbesondere; 5. von dem Judicio delegato mixto in militaribus in Oesterreich ob und unter der Enns; 6. von dem Hofkriegsrath, oder Hofkriegsräthlichen Justiz-Collegio.

Von denen in Bayern üblichen Gerichten meldet der Herr Canzler Freyherr von KREITTMAYR (1): „Die Bayrische Gerichte theilen sich hauptsächlich in Churfürstliche und Landständische ab: Jene bestehen entweder in formirten ganzen Collegiis, oder gewissen Aemtern, und zwar die leztere meistentheils in Pfleg- oder Landgerichten, deren Gränzen und Eintheilungen ursprünglich von der Zeit herrühren, da Carolus M. das alte Regnum Bojariæ - - in so vile Graf- und Herrschafften zertrümmert hat. An mannichen Orten gibt es Pfleg- und Landgerichte zugleich, wie in Scharding, Fridberg, Landsperg und Dachau, allwo aber die Jurisdictionalia durch den Landrichter allein besorgt, und dem Pfleger nur gewisse Amtsnuzungen überlassen zu werden pflegen. ⁂ Die Landständische Gerichte beruhen theils auf der Hofmarchsgerechtigkeit und Edelmannsfreyheit, theils auf gewissen particular-Rechten und Privilegien: Das Jus Hoffmarchiale muß aber mit dem blossen Hofmarchsgericht nicht confundiret werden; sie differiren von einander, wie das ganze von einem Theil.“

Von

(1) in den Anmerck. ad Cod. Jur. Bavar. judic. Cap. 1. §. 21. p. 31.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

Von denen Justizdicasteriis berichtet er (1): „ Dise bestehen in dem Churfürstlichen Revisorio, dann dem Hofrath, und denen vier Regierungen zu Landshut, Straubing, Burghausen und Amberg, welchen auch das Rathscollegium von Ingolstatt so weit mit beygezählet werden kan, als solches noch eine Reliquie von der vorhin allda geweßten Herzoglichen Regierung ist. " Er zeiget hierauf ausführlich, wer unter allen disen Dicasterien stehe.

Ferner belehret er, wer unter denen Hofstäben stehe, und wie weit sich deren Gerichtbarkeit erstrecke: Alsdann handelt er von der Gerichtbarkeit anderer Churfürstlichen Aemter, z. E. des obrist-Jägermeisters, des geheimen Canzlers, des Hofrathscanzlers, der Salzmayere zu Traunstein, Reichenhall und Wasserburg; des Hofkriegsraths, der Regiments-Commendanten, der Universität, der Geistlichen, der Gesandtschafftlichen Personen, der Stätte über die befreyte Inwohner, z. E. die von Adel, Hofbediente, u. d. welches alles aber hieher vil zu weitläufftig ist.

Anderwärts (2) gedencket er: Daß vormals in criminal- und anderen dergleichen das Justizwesen betreffenden Sachen ordinari-Deputationen angeordnet worden, solche aber von keiner langen Dauer gewesen seyen.

Von dem Chur-Bayrischen Revisionsgericht sehe man auch an unten (3) angezeigter Stelle nach.

Von denen Königlich-Preußischen verschidenen Justizcollegien zu Berlin sehe man an unten (4) bemerckten Ort: Derselben seynd 14.

Von der Gerichtsverfassung im Bisthum Brixen in bürgerlichen und peinlichen Fällen kan beym LüNIG (5) nachgesehen werden.

Bey dem Herrn von LUDOLF (6) findet man Nachricht von 20. Arten von Gerichten, so im Hochstifft Lüttich üblich seynd, als:

1. Judi-

(1) l. c. pag. 10.
(2) im Bayr. Staatsr. §. 166. p. 357.
(3) in den Anmerck. ad Cod. jud. Bav. Cap. 15. §. 12. p. 218.
(4) in der Beschreib. von Berlin, (1769.) S. 148.
(5) in seiner Grundfest. 1. Th. 76o. S. u. f.
(6) in Append. Catal. Privil. de non appell. p. 135. sqq.

1. Judicium feudale, 2. Judicium feudale summum, 3. Judicium de allodialibus Bonis immobilibus, 4. de Bonis censualibus, 5. supremum censale Judicium, sive Scabinorum Leodiensium, 6. Consilium ordinarium, 7. Judicium Tenantium, 8. Judicium Maswir, seu Fundiarium, 9. Consilium privatum Leodiensis Principis, 10. Chambre des Comptes, 11. Concilium civicum, 12. Collegium Commissariorum, 13. Deputati Statuum seu Ordinum, 14. Revisores causarum decisarum &c. 15. Consilium vigintiduum virorum, 16. Revisores horum vigintiduum virorum, 17. Officialis Leodiensis, 18. Officialis Capituli cathedralis, 19. Officiales Archidiaconorum, 20. Conservatores Privilegiorum Cleri primarii & secundarii.

Von der Gerichtsverfassung im Herzogthum Bremen meldeten die Stände An. 1662. (1): „Vermöge kundbaren Herkommens seyn hiebevor die Erzbischöffliche Beamte allein, in liquiden Sachen zu richten und zu exequiren bemächtiget, und wann Jemand über ihren Spruch sich beschweret, denselben, an das ordentliche Landgericht, (welches der Landesfürst jährlich in jedem Amt einmal durch den Land-Drosten und Landräthe halten, darinn die Streitsachen entscheiden und der Delinquenten Straffen determiniren, auch darzu allemal die Gutsherren unweigerlich admittiren, und um Sistirung ihrer Gerichts-freyen Meyer schrifftlich requiriren lassen,) zu remittiren schuldig gewesen, wovon ferner die Appellationen an das Ober-Landgericht ergangen.“

Von denen Pfalz-Neuburgischen Instantien berichtet der Freyherr von CRAMER (2): Die Regierung zu Neuburg seye bey allen Neuburgischen Landständen allemal die erste Instanz: Werde ein Theil daselbst gravirt; so beschehe die Appellation bey der Regierung, mit dem Zusaz: *ad manus Serenissimas*, und werde zugleich um Transmissionem Actorum gebeten: Hierauf erlise die Regierung zween Commissarien, vor welchen die Appellations-Instanz vollkommen instruirt, Acta inrotulirt, und nach Mannheim an den Hof versigelt: von da aber auf eine Universität verschicket werden. Kommen die Acta nach Mannheim wieder zurück, so werden solche der

(1) STRUBE von Regier. u. Justiz-Sachen, p. 13.
(2) in seiner Nebenst. 95. Theil, 102. S.

Regierung nach Neuburg ad publicandam Sententiam wider zurückgesandt, alsdann coram Commissione eröffnet, und die ab Extraneis eingehohlte Urthel publicirt; worauf der gravirte Theil entweder Transmissionem Actorum fernerweit bitten, oder ad summa Imperii Dicasteria provociren könne. "

Von denen Pommerischen Gerichten ertheilet MEVIUS (1) Nachricht. Die Untergerichte seynd: 1. Die Land- und Burggerichte, vor welchen die darunter Gesessene die erste Instanz haben; sie seyen dann besonders dagegen befreyet, als einige von Adel und die Burger zu Stralsund. Auch seynd etliche Sachen ausgenommen, welche an das Hofgericht verwisen werden müssen; als criminal-Sachen wider die von Adel und andere vornehme Personen, u. s. w. 2. Die Gerichte in den Fürstlichen Aemtern, wovor die, so unter solches Amt gehörig seynd, stehen müssen, nur gewisse Fälle ausgenommen; doch stehet jedem Theil frey, eine oder mehr Personen zu erwählen, welche, nebst dem Beamten, die Sache verhören und entscheiden helffen. 3. Derer von Adel, welche omnimodam Jurisdictionem haben, Unterthanen müssen in erster Instanz vor ihnen belangt werden. Herrn, so adeliche Affterlehenleute haben, stehet die Gerichtbarkeit über solche zu; doch concurriret der Landesherr darinn mit ihnen. 4. Die Stätte haben zum Theil die ganze Gerichtbarkeit, andere hingegen nur das halbe Gericht, und die übrige Helffte stehet dem Landesherrn zu.

Das Obergericht in Schwedisch-Pommern beslehet in dem Hofgericht. Vor dasselbige gehören 1. die von denen Untergerichten ausgenommene Personen und Sachen, so dann 2. die Appellationssachen von denen Untergerichten.

In Würtemberg haben wir 1. Dorffgerichte, 2. Stattgerichte, 3. Obergerichte, 4. ein Hofgericht, und 5. die Herzogliche Regierung versiehet die Stelle eines Revisions-Gerichts.

Noch will ich hiebey bemercken: In einigen Landen gibt es ordinaire und extraordinaire Gerichte. Jene seynd, welche allezeit, oder doch zu denen bestimmten Zeiten, gehalten werden: Dise hingegen seynd wieder verschidener Art. Nemlich sie werden auser denen

(1) in der Pommer. Regim. Verfaß. in H. von PISTORIUS Amœnit, P. 4. p. 998.

nen gewöhnlichen Zeiten geheget, wann man darum bittet, oder wann vile Sachen vorhanden seynd, welche in denen ordentlichen Gerichten nicht erlediget werden können; oder die ausserordentliche Gerichte instruiren nur die Processe, die ordentliche aber entscheiden sie.

In der Braunschweig-Calenbergischen Hofgerichts-Ordnung von 1639. *Tit.* 2. heißt es: „Von - - - dem Hof-Richter und Beysizern ingesammt sollen Unsere ordinari Hof-Gerichte jedesmals besetzet, auch darüber zu den Audienz-Wochen jedesmal zween aus der Ritterschafft und zween aus den Stätten verschriben, es auch behufigen Berichts halber damit also gehalten werden, daß die von der Ritterschafft aus einer, und die Stätte aus der andern Landschafft, Schichtsweise, auch die, so erfordert und gesandt werden, des Landes kundig, in ihrem Stand erfahren, geübet, aufrichtig und verständig seyn. - - - Die extraordinari Hofgerichte aber belangend, ist die Beschreibung der Ritterschafft und Stätte nicht nöthig, sondern sollen dieselbige durch den Hofrichter und die Hofgerichts-Beysizere allein besezet - - werden. "

Ferner gibt es Gerichte nur zum Behuf gewisser Personen, z. E. in Handlungssachen ꝛc.

Zu Berlin haben die Franzosen ihre eigene Gerichte, vor welchen alle zur Französischen Colonie gehörige Personen, sie seyen von Adel, in Bedienungen, oder Bürger, müssen belanget werden (1).

Endlich gibt es auch hin und her ganz besondere Arten von Gerichten, die nur selten angetroffen werden. Dahin gehören z. E.

Die Holz- und Marckgerichte, oder die Märckergedinge, davon theils in dem Teutschen Nachbarlichen Staatsrecht, theils sonst mit mehrerem wird gehandelt werden; man sehe auch z. E.

LODTMANN (Just. Frid. Aug.) de jure Holzgraviali, præsertim in Episcopatu Osnabrugensi. Lemgo, 1770. 8.

Zu Berlin (2) ist ein Holzgericht, welches über alle mit der Königl. octroyirten Brennholzhandlungs-Gesellschafft über Eingriffe in ihre Rechte entstehende Streitsachen spricht.

(1) Beschreib. von Berlin, (1769.) S. 129, 154.
(2) l. c. (1769.) S. 156.

Eben allda seynd zwey Tobackgerichte; ingleichem ein Zoll- und Accise-Gericht, welche in denen Defraudations-Sachen erkennen.

§. 12.

Nidere Gerichte. Nidere Gerichte heissen deswegen so, weil man sich von derselbigen Erkenntnissen an die höhere Gerichte wenden und beruffen kan.

Es hat aber mit disen nideren Gerichten eine gar verschidene Beschaffenheit in Teutschland.

In vilen Landen, sonderlich gegen Norden, weißt man, so vil mir bekannt ist, von keinen Dorffgerichten; sondern in selbigen Gegenden versehen entweder die Beamte, oder andere Rechtsverständige Personen an dem Ort, oder in der Nachbarschafft, die Stelle eines Gerichts-Verwalters, oder Justitiarii.

In Francken, Schwaben und am Rhein aber findet man überall auch Dorffgerichte, welche aus einem Unter-Amtmann oder Schultheissen, oder (Bauren-) Vogten, so dann einer Anzahl Richter, bestehen.

Auch trifft man in disen Gegenden zuweilen sogenannte Stäbe oder Gerichte an, da mehrere kleine Orte, oder einzelne Höfe, zusammen ein Gericht haben und ausmachen

Hingegen finden sich in allen Stätten in ganz Teutschland Gerichte, welche entweder aus denen gesammten Magistrats-Personen, oder aus denen besonders sogenannten (und denen blossen Raths Verwandten entgegen gesetzten,) Gerichts-Verwandten bestehen: Welcher Stattgerichte Verfassung aber wiederum gar sehr verschiden seyn kan. Z. E. in vilen Ländern ist ein Landesherrlicher Beamter, Oberamtmann, Vogt, ꝛc. das Haupt des Gerichts, ohne welchen ordentlicher Weise nichts vorgenommen werden darff, und welcher alles dirigiret: In andern Landen hingegen ist dises etwas unbekanntes.

Von denen Berlinischen Statt- wie auch denen Französischen Gerichten allda sehe man die unten (1) angezeigte Stelle.

Mehreres dergleichen kommt in dem Tr. von den Rechten ꝛc. der Teutschen Unterthanen vor.

In

(1) cit. Beschreib. von Berlin, S. 176. 177.

In Mecklenburg bestehen die Untergerichte 1. in denen Herzoglichen Amtsgerichten, 2. in denen Gutsherrlichen Gerichten derer von Ritter- und Landschafft, und 3. in der Stätte Gerichten.

Eine Art der nideren Gerichte seynd an theils Orten auch die Ruggerichte.

Sie gehen, nach Herrn Prof. MEISTER (1) bloß auf die Verbesserung der Sitten; dahero auch die von ihnen angesezte Strafen mehr für eine Züchtigung, als für peinliche Strafen gehalten werden müssen, und von welchen sich nichts allgemeines bestimmen lässet.

Anderwärts hingegen ist die Hauptabsicht, bey dem, aus Gelegenh it solcher Ruggerichte, haltenden Durchgang der Burgerschafft und Unterthanen zu erfahren, ob und was in Policeysachen strafbares vorgefallen, oder in bessere Ordnung zu bringen seyn möchte? Und dise heissen nur in uneigentlichem Verstand Gerichte.

Wie es mit Bestellung der nideren Gerichte zu halten seye, kommt auf jeden Landes eigene Verfassung an.

In denen Ostfriesischen Streitigkeiten sprach der Kayser An. 1597. „ Der Nidergerichte Verbesserung halb lassen Wir es zwar bey des Grafen - - - gethanen Erbieten der Zeit beruhen; jedoch soll er es nach Möglichkeit befördern. "

Was in denen Concordaten von 1599. verglichen worden ist, siehe §. 46.

An. 1611. wurde zwischen dem Grafen und seinen Landständen verglichen: „ Und damit die gute Eingesessene diser Sr. Gn. Grafschafft Ostfrießland sehen und versichert seyn mögen, daß Deroselben nichts lieber sey, als daß denenselben gute aufrichtige Justiz administriret, und das Justizwesen, so wohl bey denen Nidergerichten, als bey dem Hofgerichte, so vil es thunlich, nach derselben Vergnügen eingerichtet werde; als ist Se. Gn. zufriden, daß die nider-Gerichte - - innerhalb Monathsfrist à dato dises revidiret werden, durch die - - Juncker Wilhelm von Inhausen und Kniphausen, - - Eger Benninga zu Grimmersum, und Schwehr von Dehlen zu Risum ꝛc. Hauptlinge; Albrecht Pauli, Hector Friderichs und Johannes Althusius, der Rechten Doctores; Johann Ameling, älteren Bürgermei-

(1) in seiner Einl. zur peinl. Rechtsgel. 1. Band, S. 21.

germeister der Statt Emden, Bernhard Aschenberg, Hero Boyen, und Ubbo Foldrichs; und daß dasjenige, welches von denenselben gut gefunden wird, von Sr. Gn. confirmiret und gehandhabet werden solle. "

Graf Enno machte darauf mit Zuziehung der Landschafft, An. 1614. eine Nidergerichtsordnung; welche auch an unten (1) gemeldten Ort zu finden ist.

Der Landtagsabschid von 1620. besagt: „ Was anlanget die Correctur der nider-Gerichte; erinneren Sich Jhro Gnaden, was in dem Osterhausischen Accord Art 15. & 16. deßwegen verabscheidet: Und als, deme zu folge, allbereits eine neue Untergerichts-Ordnung durch die damalige Deputirte abgefasset und von Jhro Gnaden publiciret worden; so wäre unnöthig, solche Arbeit mit der Landschafft Kosten zu reassumiren: Wäre aber Jemand, welcher einige Mißbräuche und Unordnungen bey den Untergerichten wüßte zu erinneren; solches seynd Jhre Gnaden nicht abgeneigt zu vernehmen, und nach Gebühr und Billigkeit darinnen Ordnung und Aenderung zu schaffen. "

An. 1662. wurde wieder geklagt: Daß bey denen Untergerichten allerhand Exactionen, Uebernehmung derer Sportuln, Aufhaltung derer Processe, und andere Mißbräuche, so wohl durch die Richter, als Gerichtsdiener eingeführet werden:

Darauf wurde, nach verschidenen Handlungen, An. 1663. ein specifiquer Vergleich deßwegen getroffen (2).

Weiter hiesse es: „ So begehren auch die Stände, daß bey denen Nidergerichten die Justiz befördert, die dreymalige Dilationen abgeschafft werden ꝛc.

Und der Vergleich von 1663. besagt: „ Es soll, vermög der Untergerichts-Ordnungen, eine promte Justiz administriret werden, oder, in dessen Entstehung, sollen die Klagende oder Interessirte, sich beym Hofgericht oder Canzley zu addreßiren, und, daß ihre Sachen von dannen avociret werden mögen, zu bitten, befugt seyn. "

End.

(1) in der Ostfries. Histor. u. Landesverfaß. 2. Theil, S. 441.
(2) s. Ostfries. Histor. 2. Theil, S. 762.

Endlich wurde auch noch verlangt: „Daß die Beamte ihre gewöhnliche Gerichtstäge selbst gegenwärtig, und nicht per procuratores, auch (vermöge der Untergerichts-Ordnung,) Vormittags, zu halten, angewisen werden mögen; damit die Leute expediret werden, und zeitlich wiederum zu Haus kommen können, nicht aber mit grossen Unkosten aufgehalten werden mögen. (Tit. 3. Unterger. Ordn.)“

Darauf wurde beliebt: „Es soll hierinn Art. 3. der Untergerichts-Ordnung stricte observiret werden; deßwegen denn auch die Beamte, oder einer derselben, auf ihren gewöhnlichen Gerichtstägen selbst gegenwärtig seyn, nicht aber solche durch Substituirte verwalten lassen müssen.“

Noch wurde An. 1662. verlangt: „Daß in Sachen, so 50. Gulden, und darunter, betreffen, keine schrifftliche Processe zugelassen, sondern, auf sattsam eingenommenen Bericht und Gegenbericht, gesprochen werden möge; damit die Sportuln nicht die Sache selbst übertreffen, wie solches offtmals geschehen ist. (Tit. 6. Unterger. Ordn.)“

Der Fürst antwortete: „Sey culpa ipsarum Partium, welche es ihnen selbst, oder ihren Advocaten, zu imputiren haben, so in hisce minoribus causis zu solcher Weitläufftigkeit Anlaß gegeben ꝛc.“

Der Vergleich von 1663. wurde hierinn darauf gestellt: „Dises wird der Richter ihrer Disposition überlassen; ihnen aber anbey recommendirt, solches, so viel möglich, vermöge der Unterger. Ordn. Tit. 6. zu verhüten.“

In gewissen Landen muß einer, dem eine Richterstelle angetragen wird, wann er sie nicht annehmen will, Landesherrliche Dispensation deßwegen erlangen, und Tax dafür zahlen.

Gastgerichte heissen diejenige Gerichte, welche Fremden, die sich nicht lange aufhalten können, zu gefallen, gegen die Gebühr, ausser denen gewohnlichen Zeiten angestellet werden.

§. 13.

Höhere Gerichte.

Die höhere Gerichte werden in gedoppeltem Verstand also genannt:

1. Nemlich, weil von denen nidrigen Gerichten der Recurs an sie genommen werden kan; so dann 2. in so fern gewisse wichtige

Sachen nur an dieselbe, nicht aber auch an die nidrige Gerichte, gebracht werden können.

Die Gattungen derselbigen seynd abermalen sehr verschiden, und man trifft bald da mehrere, bald dorten wenigere, davon an: Ich will die gewöhnlichste nur kurz berühren.

* * *

Von Appellationsgerichten siehe hernach bey: Ober-Appellationsgerichten.

Der Graf zu Ostfrießland ordnete um das Jahr 1593. ein Appellationsgericht an: Weil aber solches zum Nachtheil des von dem Kayser anbefohlenen und mit denen Landständen verglichenen Hofgerichts gereichte, wurde es in besagtem Jahr von einer Kayserlichen Commißion durchaus abgeschafft.

* * *

In einigen Landen, z. E. zu Berlin, seynd eigene Criminal-Collegia, durch welche die vor denen Untergerichten biß zum Schluß verhandelte peinliche Sachen entschiden werden.

Anderwärts aber seynd dergleichen Sachen denen Regierungs- oder Hofraths-Collegiis, oder Schöppenstühlen, überlassen; und zwar entweder schlechterdings, oder daß sie in gewissen Fällen Gutachten deßwegen an den Herrn oder das Geheime-Raths-Collegium erstatten müssen.

* * *

Bey denen Catholischen werden die Ehesachen vor denen geistlichen Gerichten verhandelt:

Bey denen Evangelischen aber wird es verschidentlich gehandelt.

An einigen wenigen Orten werden auch dise Sachen bloß von denen weltlichen Gerichten entschiden.

Meistens aber hat man eigene Ehegerichte, welche insgemein aus dem Regierungs- oder Hofraths-Collegio, mit Zuziehung einiger Theologen, formiret werden.

* * *

Von einem Fiscalischen Gerichte habe ich dises angetroffen:

Die Ostfriesische Landstände klagten An. 1593. einer Kayserlichen Commißion: Daß ein nie gebräuchlich fiscalisch Recht oder

Gericht-

Gerichte disem Lande aufgedrungen werden wollen; unter welches Prätexts und unbilliger gefänglicher Verstrickung, etlichen adelichen und unadelichen Personen auf dem Lande und in den Stätten, laut beygebrachter Exempel, fast gefährlich zugesezt, und dieselbe, ohngeachtet genugsamer offerirter Caution, Judicio sisti & judicatum solvi, und sonsten in andere Wege rechtlich beschehenen Erbietens, nichts desto weniger mit langwühriger Gefängniß und andern beschwerlichen unerweislichen Anschlägen, durch den angestellten Fiscal nichtiglich beklagen, und dermassen geschwind und scharff gegen sie procediren lassen, daß derwegen am Kayserlichen Cammergericht zu Speyer Mandata pœnalia derelaxando haben müssen erhalten werden.

Der Graf antwortete: So vil die gefängliche Hafft und Einziehung etlicher Personen betreffe, wüßten Se. Gn. Sich nicht zu bescheiden, daß Sie einen einzigen mit ungebührlicher Gefängniß sollten belegt haben: sondern hätte es eines Jeden Uebertrettung und Verwürckung verursacht: Und wollten nicht hoffen, daß Sr. Gn. an Deroselben Hoheit Eintrag geschehen sollte. "

Die Kayserliche Commißion aber ertheilte den Bescheid: Der Graf solle alles dasjenige, was mit unordentlicher gefänglicher Einziehung adelicher und unadelicher Personen fürgelauffen seyn möchte, einstellen, und, ohne rechtmäßige erhebliche und beständige Ursache, hinfüro Niemands damit beschweren.

* * *

Die Materie von denen geistlichen Gerichten der Catholischen gehöret, weil sie nicht Krafft der Landes-Hoheit angeordnet werden, gar nicht hieher, sondern in das Päbstliche Kirchen-Recht:

Und von denen geistlichen Gerichten derer Evangelischen Reichsstände, wie auch derer Catholischen Reichsstände über ihre Evangelische Unterthanen, habe ich schon in dem Tr. von der Landeshoheit im geistlichen gehandelt.

* * *

Fast in allen ansehnlichen Teutschen Landen findet man Hofgerichte, welche aber nicht einerley Art seynd.

Von der Reichsstände Hofgerichte Ursprung, besonders dem Oesterreichischen, Chur-Pfälzischen, Sächsischen, Braunschwei-

schweigischen, Mecklenburgischen und Würtembergischen, hat der Freyherr von HARPPRECHT (1) gehandelt.

Das K. Preußische Cammergericht zu Berlin, (so nun aus drey Senaten bestehet,) ist auch eine Art eines Hofgerichts (2).

In einigen Landen seynd die Hofgerichte in gewissen Fällen die ordentliche erste Instanz:

In anderen Landen hingegen seynd sie ordentlicher Weise Appellations-Gerichte, und es werden nur jezuweilen ausserordentlicher Weise Sachen in erster Instanz an dieselbige verwisen.

Es seynd auch wohl in einerley Land verschidene dergleichen Gerichte. Z. E. in Chur-Sachsen.

* * *

Unter denen Justiz-Collegiis verstehe ich hier diejenige allein oder mit zu denen Rechts-Händeln verordnete Landesherrliche Collegia, welche nicht den Namen eines Gerichtes führen.

Dahin gehören, schon oben erwehnter massen, an manchen Orten die Regierungs- oder Hofraths-Collegia, z. E. die Nider-Oesterreichische.

Anderwärts aber hat man eine Justiz-Canzley, z. E. zu Hannover, ꝛc.

Oder einen Justiz-Rath, z. E. zu Onolzbach.

In Mecklenburg seynd drey Justiz-Canzleyen, 1. zu Schwerin, 2. zu Güstrow, und 3. zu Streliz.

* * *

Das Wort: Landgericht hat keine gewisse allgemeine Bedeutung.

Nach Herrn Geh. Arch. SATTLER (3) waren die Landgerichte denen Stattgerichten entgegen gesezt, und schlichteten alles, was denen Stattgerichten und deren Gerichtszwang nicht unterworfen ware, so sich auf dem platten Land ereignete.

Andere

(1) im Cam. Ger. Staatsarch. 1. Theil. S. 293.
(2) Beschreib. von Berlin, (1769.) S. 151.
(3) in den Geschicht. des Herzogth. Würtemb. unter den Gravenate Fortsez. p. 99. 107.

Andere (1) halten sie für das erste und oberste Gericht, so in einem Land gewesen.

Herr WEGELIN, (2) der ausführlich davon handelt, hält dafür, daß jedes seinen gewissen District, Gau und Grafschafft gehabt, welche es nicht überschreiten dörffen.

Heut zu Tag seynd die Landgerichte 1. entweder eine Art von niderern Reichsgerichten, welche ihre Gerichtbarkeit auch über anderer Reichsstände Gebiete in dem ihnen angewisenen Bezirck erstrecken; von welcher Gattung ich in dem Tr. von der Teutschen Justiz-Verfassung gehandelt habe;

Oder 2. seynd es eine Art Obergerichte in gewissen Bezircken eines einigen Landesherrns, die noch von Alters so hergebracht seynd; (3)

Oder 3. seynd es eine Art von Hofgerichten, z. E. in Holstein, Mecklenburg, ꝛc. dahero sie auch Land- und Hofgerichte zugleich benennet werden.

* * *

Mannengerichte, oder Judicia Parium Curiæ, seynd auserordentliche Gerichte, welche nidergesezet werden, wann die Vasallen unter sich, oder die Vasallen und ihre Lehens-Unterthanen, oder auch der Lehenherr und die Vasallen, in Lehensachen Streit mit einander haben; davon in dem Tr. von der Teutschen Lehens-Verfassung das mehrere vorkommen wird.

* * *

Mercantil- oder Handlungs-Gerichte seynd zuweilen mit den Wechsel-Gerichten verbunden, zuweilen nicht.

Sie untersuchen die in Handlungs-Sachen entstehende Streitigkeiten summarisch und sprechen darinn.

* * *

Ober-Appellations-Gerichte seynd in denenjenigen Landen üblich, deren Regenten mit einem unumschränckten Privilegio de

(1) H. Hofr. GERSTLACHER in der Einl. zu dem 1sten Theil der Samml Wirtemb. Geseze ꝛc. p. 2. sqq.

(2) im histor. Bericht von der Landvogtey in Schwaben. p. 222. sqq.

(3) v. WEGELIN l. c.

non appellando an die höchste Reichsgerichte von Kayserlicher Majest. begnadiget worden seynd:

Sie sprechen also in Appellations-Sachen in lezter Instanz.

Von dem K. Preußischen Ober-Tribunal- oder Ober-Appellationsgericht zu Berlin sehe man die unten (1) angezeigte Stelle.

Eine historische Nachricht von der Verfassung und den bißherigen Mitglidern des Hessen-Casselischen Ober-Appellationsgerichts findet sich an unten (2) bemerckten Ort.

* * *

Obergerichte, oder Oberhöf, haben keine gewisse Bestimmung, noch einerley Natur.

Z. E. in Würtemberg seynd dermalen die Stätte Stuttgart, Tübingen und Ludwigsburg Obergerichte, an welche von anderen Statt- oder Dorffgerichten appelliret werden kan, wann die Sache mehr dann 20. Pfund Heller, und doch nicht 50. fl. betrifft, als in welch lezterem Fall an das Hofgericht appelliret werden muß.

Andere Gattungen von Oberhöfen aber gehören gewisser massen zu denen Servitutibus Juris publici in fremden Landen; dahero ich auch in dem Teutschen nachbarlichen Staatsrecht davon handlen werde.

* * *

Die Official-Gerichte seynd eigentlich geistliche Gerichte: Die Officialen in dem Erzstifft Cölln, wie auch in denen Hochstifftern Lüttrich und Münster aber, haben auch eine Gerichtbarkeit in weltlichen Sachen.

* * *

Revisions-Gerichte seynd mit denen Ober-Appellations-Gerichten in der That einerley, und erörtern diejenige Streitigkeiten, in welchen von denen Erkenntnissen deren Appellations-Gerichte ein weiterer Recurs statt findet.

Zu Berlin ist ein eigenes Revisionscollegium darzu verordnet, wann Jemand von dem General-Directorio sich in Justizsachen beschweret zu seyn erachtet. (3)

In

(1) in der Beschreib. von Berlin, (1769.) S. 150
(2) in der Vorrede zu der Decis. supr. Trib. Appell. Cassell. 2tem Theil.
(3) Beschreib. von Berlin, (1769.) S. 155.

* * *

In Ostfrießland ist ein besonderes Straf-Gericht zu denen Geldbrüchen oder Strafen in Steuersachen; davon in dem Tr. von der Landeshoheit in Steuersachen mehreres zu befinden ist.

* * *

Wechsel-Sachen ist, um des gemeinen Bestens willen, und um Handel und Wandel, absonderlich auch den Credit, zu beförderen, der Vorzug vor anderen Rechtssachen beygelegt worden, daß darinn schleunig und kurz verfahren wird, und so gleich die Execution darauf erfolgt, dahero werden je länger je mehr in allen ansehnlichen Teutschen Landen Wechselgerichte angeordnet.

Mehrere Nachrichten davon finden sich in dem Tr. von der Landeshoheit in Policeysachen, Cap. 15.

§. 14.

Derer nidrigen Statt- und Dorff-Gerichte Erfezung pfleget denen obrigkeitlichen Personen solcher Orte überlassen zu werden; auser, daß etwa die Wahl der Personen unter der Direction eines Herrschafftlichen Beamtens vorgenommen wird. Gerichts-Personen.

Ingleichem behält der Landesherr die Ober-Aufsicht, daß auch dise Gerichte behörig besezet werden.

In dem Schweden-Vor-Pommerischen Haupt-Commissions-Receß von 1663. heißt es: „Weil des Landes Einwohnern noch nicht genugsam vorgesehen seye, wo nur allein bey dem Hofgericht, nicht aber zugleich bey allen und jeden Untergerichten auf dem Lande und in Stätten die Weitläufftigkeit und Beschwerde der Processen abgeholffen und remediret werde; so sollen alle, so Gerichtsgewalt haben, obliegender Gebühr nach, bey ihnen alles zu schleuniger und löblicher Administration der Justiz richten, die Untergerichte mit tauglichen und verständigen Leuten besezen, die von Adel auf dem Lande und die kleine Stätte, so die Jurisdiction, aber keine Syndicos, haben, gelehrte Consulenten und Stattschreibere halten, oder eine rechtsgelehrte Person darzu bestellen, die Fatalien und Termine, (weil es bey ihnen der Länge, wie beym Hofgericht, nicht bedürfftig,) einziehen, mit Sportuln, Unkosten und Canzley-Gebührnissen, auch Fremde vor Einheimischen darinn und sonsten, nicht beschweren, nach der Hofgerichts-Ordnung verfahren, auch im übrigen dessen modo procedendi folgen, und andere gute Ordnungen

nungen anrichten, darinn auch nichts versäumen, oder verschieben, daß ernster Einsehung der Königlichen Regierung, (die sonst billig auf ihre Negligenz die abusus abschaffen, und auf zureichende Mittel gedencken müßte,) nicht nöthig seye. "

In Ansehung derer zu denen höheren Gerichten bestellten Personen aber seynd die Landstände, oder auch die Regenten für sich selbsten, öffters sehr sorgfältig gewesen, daß dißfalls alles bestmögsichst besorget werden möge.

Es kommt dabey auf verschidene Umstände an.

§. 15.

Deren Zahl. An manchen Orten ist eine gewisse Anzahl Personen bestimmt, aus welchen das ganze Gericht bestehen solle. Z. E.

In dem Chur-Sächsischen Hofgericht zu Wittenberg sollen 7. von Adel (den Hofrichter mit eingerechnet,) und 5. Gelehrte seyn.

Die Hildesheimische Hofger. Ordn. Tit. 1. §. 1. disponirt: „ Unser Hofgericht soll mit einem Hofrichter, vier ordinariis und zwey extraordinariis Assessoribus, einem Secretario und Scribenten, besezet werden. "

In denen Mecklenburgischen Reversalien von 1572. wurde §. 2. beliebt: Bey dem Hofgericht sollen auf den Rechtstagen jederzeit 12. Personen sizen; nemlich 4. Landräthe, 4. Hofräthe, 1. vom Stifft Schwerin, 1. von der hohen Schule zu Rostock, sodann 2. von Rostock und Wismar, und in solcher Anzahl ohne Veränderung jederzeit gelassen werden.

Wegen des Vor-Pommerischen Hofgerichts wurde Anno 1663. verordnet: Daß es, ausser dem Präsidenten und Hofgerichts-Directore, in fünf Räthen oder Assessoren an Adels und graduirten Personen, auch zween Referendarien oder extraordinari-Räthen, bestehen solle.

An anderen Orten hingegen ist zwar dem Landesherrn freygelassen, wie vil Personen er ernennen wolle; doch pfleget es wenigstens in Ansehung gewisser Bäncke bey dem Herkommen zu verbleiben. Z. E.

In Würtemberg haben, nach der Praxi, die adeliche und Gelehrte Banck keine gewisse Anzahl Personen; auf der Landschafftlichen

chen hingegen waren vormals allemal nur drey, und nun, (nachdeme Ludwigsburg hinzugekommen ist,) vier.

In denen Mecklenburgischen Irrungen wurde in einem Sächsischen Reichs-Vicariats-Concluso von 1741. 14. Mart. gemeldet: Die jedem Land so nöthige Administration der Justiz erheische allerdings, daß die Gerichte mit hinlänglicher Anzahl derer darzu erforderlichen Personen und tüchtigen Subject's sich jederzeit besezt befänden.

§. 16.

Wegen derer Häupter bey denen höheren Gerichten seynd in Chefs. vilen Landen besondere Verordnungen vorhanden; namentlich, daß sie nur aus dem Adel, oder auch nur aus dem inuländischen Adel, genommen werden sollen:

Und so meinen die Landstände jezuweilen, auch sonsten einiges in Ansehung ihrer zu erinneren zu haben.

In dem Neumarckischen Receß von 1653. liset man: „Daß bißhero in der Landvoigtey Schievelbein die Judicia per Substitutos, so nicht von Adel zu Zeiten verwaltet worden, ist injuria Belli geschehen: Es soll ihnen aber dises . . an ihrem alten Herkommen unschädlich seyn.“

Bey dem Chur-Braunschweigischen Hofgericht zu Hannover muß der Hofrichter jedesmalen præcise aus der zu dem Fürstenthum Calenberg gehörigen Ritterschafft genommen werden.

Im Hochstifft Hildesheim behauptet die Ritterschafft: Daß der Hofrichter aus ihrem Mittel genommen werden müsse; welches auch in einer Landesherrlichen Resolution vom 13. Sept. 1666. für bekannt angenommen wurde.

Die Mecklenburgische Landstände klagten An. 1688. daß die Hofgerichts-Präsidenten und Vice-Präsidenten nach Hof abgefordert, daselbst geraume Zeit aufgehalten, auch wohl auser Landes verschicket, und dadurch (wider die Hofgerichts-Ordnung,) von den Quartal-Rechtstagen so wohl, als andern gerichtlichen Handlungen, abgehalten werden:

Der Herzog antwortete: Er seye nicht gemeint, den Präsidenten, oder einige der Assessoren, von dem Land- und Hofgericht abzuhalten; excepta necessitate.

Ferner beschwerten sie sich: Daß der Hofgerichts-Präsident zugleich als Geheimer Rath bestellet seye, welches dem Herkommen zuwider und der Hofgerichts-Ordnung nicht gemäß seye:

Die Resolution darauf lautete: Er habe nur den Titul eines Geheimen Raths, und seye dißfalls mit keinem absonderlichen Eyde belegt.

Wegen Wieder-Besezung der Präsidentenstelle bey dem Mecklenburgischen Hofgericht ist in denen Reichs-Hofraths-Conclusis von 1744. 14 und 17. Jan. 7. Febr. 2. Mart. und in denen Reichs-Vicariats-Conclusis von 1745. 21. und 23. Sept. viles zu lesen.

In dem Ostfriesischen Executions-Receß von 1590. verwilligten die Grafen, daß, so vil müglich, stets der Hofrichter aus ihrer Ritterschafft genommen werden solle: Zum Vice-Hofrichter aber solle D. Sixtinus, oder, wann er sich nicht in das Land begeben würde, einer von den andern Gelehrten, der dazu am besten qualificirt, gebraucht werden.

Uebrigens stehet jedem Landesherrn frey, wann und so offt er will, seine Gerichte in Person zu besuchen, und, nach Gefallen, das würckliche Präsidium darinn zu führen; wann er sich nur keines weiteren anmasset, als desselbigen Gerechtsame mit sich bringen.

Die Ostfriesische Stände verlangten An. 1619. „ Weilen im 3ten Art. der Hofgerichts-Ordnung allein Ihro Gnaden, (dem Grafen,) oder einem der jungen Herrschafften, auf Quartalen dem publico actui, in der Person zu präsidiren, vorbehalten, anderer Gestalt, oder mit Zuziehung Dero Canzler, Räthe oder Dienere, solches präsidirens sich nicht anzumassen. "

Die General-Staaten resolvirten: „ Es kan denen Gräflichen Herrn Canzler und Räthen, wie auch denen andern Bedienten, nicht weniger als sonst andern Leuten, der Eingang in das publicum Auditorium nicht verbotten werden; nur daß sie sich von denen Consultationibus enthalten: Wie denn auch Canzler und Räthe declariret haben, daß sie sich selbigen niemalen immiscirt, noch, sich über die Hofrichter und Assessores, und auf deren Stellen, Plaz zu nehmen, angemasset hätten: "

Und der Graf versezte: „ Ist ganz absurdum, wenn Canzler und Räthe wegen Ihro Gnaden mit dem Hofgerichte zu tractiren

ctiren haben, oder dasselbe visitiren, daß sie alsdann unten an sizen, ja ganz und gar aus dem Gestühlte des Collegii ausgeschlossen seyn sollen. Es gereichet nicht Canzler und Räthen, sondern Ihro Gnaden, als gleichwol des Hofgerichts Superiori, zum Schimpf, und ist hierüber zwischen Canzler und Räthen, Hofrichter und Assessoren niemals kein Streit gewesen: So wird auch der 3 Art. oder das Cap. der Hofgerichts-Ordnung perperam und übel allegiret, in welchem Ihro Gnaden die Präsidentenschafft nach ihrem Gefallen in- und ausserhalb den Quartalen freygelassen wird. "

§. 17.

Die Gattungen derer übrigen Personen, womit ein Gericht besezet werden solle, beruhet auf der Landes-Verfassung; ausser deme hingegen von dem Willen des Regentens. Der übrigen Gerichtspersonen Gattungen.

So auch: Ob und was für eine Proportion zwischen denen verschidenen Gattungen beobachtet werden solle?

Das Chur-Sächsische Oberamtsgericht in der Oberlausiz bestehet aus dem Landvogt, oder, in dessen Abwesenheit, dem Oberamtshauptmann, als Präsidenten, so dann dem Landeshauptmann, beeden Amtshauptleuten von Budißin und Görliz, denen Landesältesten beeder Crayssen, und über dises 2. 3. oder (wenn Supernumerarii erwählet werden,) noch mehreren aus jedem Crays, ferner aus Deputirten von Stätten, 2 biß 3. von Budißin, 2. von Görliz, 2. von Zittau, von denen übrigen Stätten aber aus jeder Einer; darzu kommt so dann der Oberamts-Canzler.

In Mecklenburg ward in dem brüderlichen Vertrag Anno 1555. vestgesezt: Daß das Hofgericht mit geschickten Personen von der Landschafft und Gelehrten besezet werden solle.

Als das Ostfriesische Hofgericht An. 1590. errichtet wurde, nahme man zu Beysizern 2. von der Ritterschafft, 4. Gelehrte, und 2. von der Landschafft, oder aus denen Stätten und Aemtern.

§. 18.

In Ansehung der Ernennung derer Gerichtsglidere wird es gar verschiden gehalten. Ernennung.

In manchen Landen nimmt der Landesherr die sämtliche Gerichts-Personen ganz allein an, und nimmt darzu, wen er will.

Anderwärts concurriren die nicht regierende Herrn vom Hause dabey.

In anderen Landen haben zwar die Landstände kein Jus præsentandi: Doch muß der Landesherr aus gewissen Ständen eine gewisse Anzahl Personen nehmen.

Wieder in anderen Landen werden zwar gewisse Personen aus denen Landständen mit zu denen Gerichten gezogen: Wann sich aber eine ledige Stelle ereignet, hat es schon seinen gewissen Gang damit.

Noch anderwärts präsentiren die Landstände dem Regenten einige Personen und der Herr erwählet eine daraus.

Endlich ernennen wieder anderwärts die Stände, oder gewisse Classen derselben, einige Gerichtsglider nach Gefallen, und ohne eine weitere Bestättigung des Landesherrns.

In der Chur-Braunschweigischen Oberappellations-Gerichtsordnung von 1712. heißt es: "Unter gedachten Personen wollen Wir Uns und Unsern Nachkommen an der Regierung vorbehalten haben die Bestellung des jedesmaligen Präsidenten, Vicepräsidenten und dreyer Oberappellations-Räthe: Dann sollen von denen übrigen Räthen die Stände Unsers Fürstenthums Celle zwey, die Stände Unsers Fürstenthums Calenberg zwey, die Stände Unsers Fürstenthums Grubenhagen Einen, und die Stände Unserer Grafschafften Hoya und Diepholz Einen, Uns zu präsentiren haben: Alle aber, so wohl die von Uns benannte, als von denen Ständen präsentirte, sollen ihre Seßion und Stelle bey dem Gerichte haben, nachdem sie in dasselbe kommen und auf- und angenommen werden, und darinn keine Veränderung gemacht werden."

Als auch An. 1733. dises Oberappellations-Gericht mit zwey neuen Räthen, Einem auf der adelichen und Einem auf der gelehrten Banck versehen wurde, rückte man diser verbesserten Einrichtung §. 13. ein: „Die Ernennung Eines von solchen neuen Räthen bleibet Uns vorbehalten und wollen Wir dabey auf die in der Oberappellations-Gerichtsordnung erforderte Requisita allemal Unsere Absicht nehmen: Die Præsentation des andern Raths aber wollen Wir Unsern getreuen Landschafften, (jedoch die Brem- und Verdische vor Eine, und die Grubenhagische und Hoyische gleichfalls vor Eine gerechnet,) dergestalt überlassen, daß sie durch das Loos auszumachen haben, wer von ihnen vor dasmahl mit der Præsentation den Anfang machen, und wem bey dem 2ten, 3ten

und

und 4ten Fall die Præsentation zukommen solle; welches dann in künfftigen Zeiten zur beständigen Regul wird dienen müssen, so, daß darüber kein fernerer Streit oder Anstoß sich hervorthun könne, indem so dann eine jede Landschafft wissen wird, wem, bey sich ereignender Vacanz, dem Turno nach, die Præsentation zustehe. "

In den Hanoverischen Anzeigen von 1755. n. 22. liset man: „ Der Oberteichgreve und Hofgerichtsassessor von Wersabe ist von der Bremischen Ritterschafft als Oberappellationsrath präsentirt. "

Bey dem Bremischen Hof-Gericht sizet so wohl von der Verdischen Ritterschafft, als von der Statt Verden, ein Assessor, welche bey entstehender Vacanz von dem Stande, dessen Präsentirter abgegangen, dem Könige präsentirt, und von demselben, wenn sie das nöthige geleistet haben, bestättiget werden. (1)

In der der Chur-Braunschweigischen Confirmation der Grafschafft Hoya Landesfreyheiten von 1706. 26. Mart. liset man: „ Anlangend in specie das in besagtem Landtags-Abschid (von 1697.) §. 25. dem Hoyaischen Adel wegen Admittirung in das Hofgericht geschehene Versprechen; so hat es auch billig dabey sein Bewenden: Dieweil auch die von Uns verordnete Anhero- (ins Calenbergische) Verlegung der beiden Grafschafften Hoya die Sachen sich dahin geändert, daß die in jezt-angezogenem §. 25. voran zu geschehen vorbehaltene Communication mit Unserer Zell- oder Lüneburgischen Landschafft nunmehro mit Unserer Calenbergischen Landschafft wird geschehen müssen; so wollen Wir dieselbe Communication forderſamst verfügen, und Uns hernach diserhalben ferner erklären. "

In der Hildesheimischen Hof-Gerichts-Ordnung Tit. 1. §. 1. heißt es: „ Der Hof-Richter, Secretarius und Scribent, soll lediglich nach Unserm Gutbefinden, die Assessores aber, auf Unserer getreuen Stände vorgängige Land-Tags-Abschieds-mäßige Præsentation tüchtiger Personen, von Uns und Unseren Successoren bestellet werden. "

Die Br. Wolfenbüttelische Landesfreyheiten von 1770. besagen Art. 12. „ Das Fürstl. Hofgericht wird, nebst den Gelehrten und Ordinariis, auch aus dem Mittel der getreuen Landschafft mit vier Personen, als einer aus dem Prälatenstande, einer aus der

(1) H. BÜSCHING in seiner Erdbeschr. Tom. 3. pag. 561.

Ritterschafft, und zweyen aus den Stätten, besezt; welche mit Pflichten zu belegen, um dem ordinari-Hofgericht beyzuwohnen: Zu den extraordinari-Hofgerichten aber ist deren Verschreibung eben nicht nöthig.“

Doch haben die Landstände kein Präsentations-Recht; sondern der Landesherr bestellet aus jeder Classe derselbigen, nach eigenem Wohlgefallen, einen, welchen er will, zum Assessor. (1)

Bey dem Land- und Hofgericht in Mecklenburg, haben die Ritterschafft und die Stätte jedes Einen Assessorem zu benennen, welcher der Herrschafft nahmhafft gemacht und gebeten wird, dem Präsidenten zu befehlen, daß er ihn introducire:

Darneben sizen in disem Land- und Hofgericht bey denen quartal-Rechtstägen vier Landräthe von Adel, welche von der Landesherrschafft eine jährliche Besoldung, nebst der Defrayirung bey denen Rechtstägen, geniessen; ingleichem ein Beysizer wegen des Fürstenthums Schwerin, ein Bürgermeister aus Rostock, einer aus Parchim, und einer aus Güstrow, die gleichfalls den gewohnlichen Assessoren Eyd leisten, und quartaliter denen Relationen, Decisionen und Decreten an Rechtstägen beywohnen müssen.

Als Herzog Carl Leopold die vom Kayser anbefohlene Introduction der Landräthe in das Hofgericht in gesezter Zeit nicht verrichtete, befahl der Kayser An. 1723. 14. Maj. seiner Commißion, solche Introduction autoritate Cæsarea, zu Behuf des Landes, und besonders der heilsamen Justiz, zu bewürcken.

An. 1736. 11. Sept. schriebe der Kayser seinem Commissario in Mecklenburg vor, wie das Land- und Hofgericht damalen und künfftig besezet werden solle: Ein gleiches geschahe auch in Ansehung derer Justizcanzleyen zu Schwerin und Gustrow.

Von Wiederbesezung der Stättischen Assessoratstelle handlen die Reichs-Vicariats-Conclusa von 1741. 29. Dec. und 1742. 16. Jan. so auch wegen des Schwerin- oder Bützowischen Assessoris das Concl. von 1736. 11. Sept. ꝛc.

Herr POETKER (2) schreibt von dem Mecklenburgischen Hofge-

(1) H. SCHEID in den Anmerck. zu meinem Braunschw. Staatsrecht. p. 352.

(2) in seiner Samml. Mecklenb. Schrifft. Part. 4. pag. 38. sqq.

Hofgericht: „ Ob und wie es auch nach disem zu effectuiren sey, daß, nach kurz-vorgedachtem 2ten Articul der Fürstl. Assecuration von 1572. auch aus der hohen Schule zu Rostock ein Assessor dermahleins wieder zu den Land- und Hof-Gerichts-Juridiquen admittiret, und wie vorhin, oder sonsten, defrayirt und besoldet werde? wird die Zeit lehren; wiewohl ich so viel mercke, daß man im Land nicht viel darnach frage. Man kan inzwischen von disem Academischen Assessore, und wann, auch warum, er nach An. 1667. aufgehöret, zu erscheinen, eine artige Nachricht finden im Etwas von gelehrt Rostock. Sachen vom Jahr 1737. pag. 129. biß 137. und vom Jahr 1739. pag. 193. 194. seqq. “

In Ostfrießland verglichen sich der Graf und die Stände: „ Wenn einige von vorbesagten Stellen, (bey dem Hofgericht,) durch Todesfall, Renunciation, oder Erklärung des Hofgerichts, vacant wird, sollen die übergeblibene Hofrichter, Vicehofrichter und Assessores innerhalb Monathsfrist Sr. Gnaden drey qualificirte Personen nominiren und vorstellen, aus welchen Se. Gn., binnen Monathsfrist darnach, Einen erwählen, und demselben Commißion geben sollen, die erledigte Stelle zu ersezen. “

An. 1663. wurde verglichen: Wann dem Fürsten mehr als Eine Nomination zu Handen käme, solle er alsdann aus jeder derselben Eine Person innerhalb Eines Monaths, eligiren, ohne die eine mit der andern zu confundiren, oder aus Einer Nomination mehr als Eine zu erwählen.

Von Vor-Pommern berichtet Herr von TESSIN:

Magistratus creare.

Hos quidem præter Consiliarios provinciales, de quibus Cap. 15. & quæstores : Ober-Einnehmer: ac mandatarios ærarii provinciales ejusque visitatores, de quibus cap. 12. Princeps ipse creat, sed his circumscriptus limitibus, ut his solum officia committat, qui 1) in his terris nati sunt & domicilium habent.

L. Priv. §. T. wir wollen auch &c. Erbeinigung de an. 69. §. V. sonsten wollen Wir ein halb der Privilegien. Testam. Ern. Ludov. §. X. Seine Lbd. sollen auch &c. H. O. tit. §. 7. damit nun die verordneten &c. juncto §. fin. Z. Wir wollen auch &c.

& 2) Augustanæ Confessioni addicti. L. A. de an. 92. §. L. und wollen Wir das ganze Justitien &c.

In dem Visitations-Receß des Greiffswaldischen Hof-Gerichts von 1733. liset man:

„ Ordn. §. 12. und Receß N. 5.

3. Als zwar befunden, daß nach Einhalt dises §. und des Recesses in denen darinn benannten Fällen keine Land-Räthe oder andere von der Landschafft zugegen gewesen, aber auch dises, daß ratione modi noch nichts gewisses reguliret, und daher wol fürnemlich der Unterlaß entstanden; so wird die Königl. Regierung, mit Zuziehung der Land-Stände, höchstens in einer halbjährigen Frist, von Zeit der Publication dises Recesses etwas gewisses baldmöglichst, und wann auch das Königliche Hof-Gericht darüber gehöret worden, reguliren und festsezen. "

Bey dem Würtembergischen Hofgericht sizen, zum Theil schon oben berührter massen, allemal vier Burgermeistere, welche Mitglidere des Engeren Ausschusses seynd; nemlich allezeit einer von Stuttgart, einer von Tübingen, und einer von Ludwigsburg, so dann der älteste von denen übrigen im Ausschuß befindlichen Burgermeistern:

An dem Revisionsgericht aber hat die Landschafft keinen Antheil.

Von dem Lippischen Hof-Gericht meldet Herr D. BÜSCHING (1): „ Das General-Hof-Gericht = = besezt der regierende Herr mit zwey Räthen: Die nicht regierende Herren schicken auch jeder einen Rath zu demselben ab; ingleichem die Ritterschafft einen, und die Städte auch einen Deputirten. = = = Das General-Consistorium = = wird auf eben die Weise, als das General-Hof-Gericht, besezt; ausser daß bey jenem die Stätte zwey Deputirte haben. "

§. 19.

Eigenschafften. Die Eigenschafften derer einzelnen Gerichtespersonen in Ansehung des Vaterlandes, der Verwandschafft, des adel- oder bürgerlichen Standes, der Religion, der academischen Würde, auch anderer Qualitäten; richten sich mehrmalen nach eines jeden Landes beson-

(1) In seiner Erd-Beschreib. Tom. 3. Part. 1. p. m. 703.

besonderen Verfassung; ausser deme kommt alles allein auf den Landesherrn an.

Einiges davon ist bereits vorgekommen.

In dem Reichs-Abschid von 1654. §. 108. ist versehen: „Ist solchemnach Unser verordneter Will und Meinung, erinnern auch ernstlich hiemit, und in Krafft dises, daß Churfürsten und Ständ dero Gerichte mit qualificirten Leuten also bestellen sollen und wollen, damit sich Niemand dawider zu beschweren, oder doch um so vil weniger zu beklagen daher Ursach nehme, als wären dieselbe im Reich hin und wieder dermassen übel besezet, daß man sich bey ihnen in rechtlichen und andern wichtigen Sachen einer gleichmäßigen Billigkeit; jeweilen nicht zu versehen habe, und dahero, ans Cammergericht zu appelliren, gedrungen werde.“

In dem Chur- und Märckischen Landtags-Abschid von 1653. verspräche der Churfürst: Sein Cammergericht zu Cölln an der Spree und die Neumarckische Regierung zu Cüstrin jederzeit mit qualificirten Personen (darunter er dann auch den Einheimischen billig den Vorzug vor den Ausländischen, wiewohl dieselbe auch nicht gänzlich auszuschliessen seyen,) gönnen werde, so wohl ex equestri als civium ordine zu besezen.

An. 1723. 16. Sept. ergienge eine K. Preußische Verordnung, daß diejenige, so zu Justizbedienungen und Advocatenstellen befördert seyn wollen, auf innländischen Universitäten studiren, daselbst disputiren, und sich ihrer Capacität halber legitimiren sollen.

Die Hinter-Pommerische Stände baten An. 1654. weil vor disem im Hofgericht keine ungraduirte Personen zum Hofgerichts-Assessorat kommen, solche gute Gewohnheit beyzubehalten: Es wurde auch darauf resolvirt: „Lassen Wir Uns die vorige Gewohnheit, daß von bürgerlichen Standes-Personen keine Assessoren, welche nicht auf vornehmen Academiis ein publicum eruditionis testimonium und einen Gradum Doctoris oder Licentiati mit Ruhm erlanget haben, bestellet werden.“

Im Jahr 1747. schluge der Kayserliche Commissarius in Mecklenburg einen Grafen von Schmettau zum Assessore des dasigen Land- und Hofgerichts vor: Nachhero aber berichtete er an den Kayser: Es habe sich wegen der ex post bekannt gewordenen reformirten Religion des Grafens ein Anstand ereignet.

In Ostfrießland wurde An. 1611. verglichen: Diejenige, welche das Hofgericht bekleiden würden, sollen einander weder in dem dritten Gradu Consanguinitatis, noch in dem zweyten Gradu Affinitatis, oder noch näher, (nach der Computation der Kayserlichen Rechte,) verwandt seyn.

Die Stände forderten ferner An. 1619. Daß zu dem Hofgerichte, so vil möglich, keine andere, als eingebohrene Landsassen, und zu den gegenwärtigen (ersten) drey Stellen Niemand, als aus der Ritterschafft, zu den andern sechs Stellen aber Niemand, als aus der Stätte und Hausmanns-Stand, allerseits Qualificirte und Geschickte, so dises Orts zugelassener Religion verwandt sind, präsentirt und eligirt werden.

Die General-Staaten aber resolvirten darauf: „Dises ist im 2ten Art. der Hofgerichtsordnnng und im 19. Art. des Osterhusischen Vertrages, wie das Hofgericht solle bestellet werden, genugsam versehen.

Und der Graf sagte: Die Postulanten können nicht einen einzigen Actum beybringen, daß Ihro Gnaden in Bestellung des Hofgerichts anderst verfahre, als nach Ausweisung der in der Apostill angezogenen Texte; in welchen gleichwol weder der Religion noch der Landsasserey einige Meldung beschiehet. “

Der Fürst zu Ostfrießland verlangte An. 1691. Daß ins künfftige die Hofgerichtsbediente aus beyden in Ostfrießland zugelassenen Religionen halbscheidlich bestehen sollen: Der Reichs-Hofrath aber ertheilte keine Resolution darauf.

Ferner versprache er in dem An. 1629. mit seinen Landständen geschlossenen Vergleich: Cap. 1. §. 1. Er wolle bey Bestellung der Justitien-Aemter dahin sehen, daß dieselbe mit tüchtigen und gewissenhafften Personen allwege besezet werden.

In dem Schweden-Vor Pommerischen Haupt-Commißions-Receß von 1663. wurde versprochen: Daß zu des Hofgerichts Directorn und Assessoren keine Andere gebraucht werden sollen, als geschickte, gelehrte, der gemeinen und sonderlich des Landes Rechten kundige, der Gerichtshändel erfahrene und gute Autorität zu souteniren taugliche Personen.

In

In dem Würtembergischen Landtags-Abschid von 1514. heißt es: „Auch das Hofgericht mit Räthen der Landschafft besezet werden soll; dabey besteht es auch wohl.“

Nach denen Herzoglich-Würtembergischen Reversalien ist das Hofgericht nur mit Evangelischen Personen zu besezen

In Sachen: Emmelii contra Pörtingen, flosse An. 1714. 9. Febr. in eine Cameral-Urtheil ein: „Auch wird Frau Beklagtin, ihr Gericht mit genugsam qualificirten Leuten, vermöge des jüngeren Reichsabschids, zu bestellen, dergestalt, daß die daselbst vorkommende Gerichtshändel, wie es die Rechte erfordern, gebührend tractiret werden, und dagegen Niemand, sich ferner zu beklagen Ursach haben möge, hiemit ernstlich erinnert.“

§. 20.

Damit man endlich wegen der erforderlichen Geschicklichkeit derer Canditaten um so mehrers versichert seyn möge; so ist an mehreren Orten eingeführet, daß sie eine vorläuffige Probe ablegen müssen. Die Sache an sich ist gut: Aber 1. heißt es auch hier: Lege inventa, fraus inventa est, und 2. wo seynd die welche man abgewisen hätte? Deren, Versicherung.

In dem Chur-Sächsischen Landtags-Abschid von 1718. §. 2. ist versehen: „Ingleichem lassen Wir Uns den allerunterthänigsten Vorschlag gefallen, daß künfftig in die Justiz-Collegia Niemand, auch nicht ein Supernumerarius, recipiret werden soll, wann nicht vorhero, (wie bey denen Reichsgerichten und in benachbarten Landen üblich,) des Ambirenden oder Berufenen Capacität durch Fertigung einer gewissen Probrelation und angehängtes Gutachten aus denen vom Collegio ihm dißfalls auszustellen habenden Actis exploirt, und zugleich von demselben, daß er sich eines Andern Beyhülfe nicht gebrauchet, eydlich behauptet seyn wird. „ Es ist so dann auch, wie dise Tentamina abgelauffen, pflichtmäßiger Bericht und Gutachten zu Unserm Geheimen Collegio zu erstatten, und darauf der Reception halber weitere Verordnung zu gewarten.“

An. 1715. 3. Maj. ergienge ein K. Preußisches Rescript: Daß in Justiz-Collegiis Niemand angenommen werden solle, er habe dann vorhero eine Relation pro statu verfertiget:

Und An. 1716. 4. Apr. folgte ein anderes nach: Daß auch die Protonotarii und Secretarii eine Probrelation verfertigen sollen.

An. 1717. 23. Sept. wurde verordnet, solche nach der Methode der Reichsgerichte zu verfertigen.

Zu Berlin ist auch eine immediate Examinations-Commißion, so aus einigen Tribunals- und Cammergerichtsräthen bestehet, welche diejenige Subjecta examiniret, so zu Justizbedienungen gelangen wollen. Die Candidaten aus allen Königlichen Ländern müssen sich hier stellen (1).

Zu gleichem Endzweck ist es angesehen, wann mehr als Eine Person auf eine erledigte Stelle präsentiret werden muß, um den geschicktesten daraus erwählen zu können. Z. E.

In der Chur-Braunschweigischen Ober-Appelations Gerichts-Ordnung *Part. 1. Tit. 1. §. 4.* ist versehen: „Damit man um desto ehender lauter geschickte Leute in dises Collegium bekommen möge, wollen Wir bey jedesmaliger Vacanz allemal zwey Personen benennen; dergleichen auch die Stände bey jedem Fall zu beobachten haben: Welcher dann unter denen beyden per Majora angeschicktesten und gelehrten befunden wird, den soll das Collegium erwählen, beyde aber so fort nach abgestatteter Probrelation wegreisen lassen, und dann Unsere Resolution darüber erwarten.“

§. 21.

Verpflichtung. Wegen Verpflicht- und Beeydigung derer Gerichtspersonen seynd auch schon Handlungen zwischen Landesherrn, so dann deren Landständen und Unterthanen, gepflogen worden, oder auch Streitigkeiten darüber entstanden.

Als das Ostfriesische Hofgericht An. 1593. eröffnet wurde, erliese man den Hofrichter und Räthe vor ihrer Beeydigung aller anderen Pflichten und Eyde, damit sie sonsten, ausserhalb dises Gerichts, ihrem gnädigen Herrn zu Ostfriesland ꝛc verwandt seyen.

Anno 1611. wurde verglichen: Daß Hofrichter und Assessores des Hofgerichts bey Antritt ihrer Bedienung, und damals das erstemal in Gegenwart des Grafens und der Landschafft Deputirten, hinfüro aber in die Hände des Hofrichters und der Assessoren, nach alter Gewohnheit, den dem Vergleich einverleibten Eid ablegen und schwören sollen.

Anno

(1) Beschreib. von Berlin, (1769.) S. 155.

Anno 1663. (1) wurde wieder ein Eydes-Formular verglichen, wornach der Hofrichter und Assessoren verpflichtet, auch von dem von Jedem unterzeichneten Formular jedesmal denen Landständen, oder Derselben ordinari-Deputirten, und in specie der Statt Emden, eine authentische Copie gesandt werden solle.

Anno 1691. verlangte der Fürst: Daß die Hofgerichts-Personen nur auf den einzigen Fall, wann sie nemlich in causis Principis, ubi jure Privati utitur, (Einhalts Art. 43. Concordatorum,) judiciren, von ihres Landesfürstens Eyd und Pflichten eximiret seyn sollen:

Er erhielte aber vom Reichs-Hofrath keine Resolution darauf.

Und An. 1699. versprache der Fürst: Er wolle zu der Administration der Justiz Niemand committiren, der nicht auf die Justiz und Accorden beeydiget seye, und den Eyd eingesandt habe.

§. 22.

Denen Chur-Bayrischen Justizräthen seynd in der Hofr. Ordn. Art. 1. §. 7. alle inn- und ausländische Nebendienste, samt denen Vormundschafften, und anderen dergleichen unnöthigen Geschäfften, verbotten. Neben-Dienste.

In dem Ostfriesischen Vergleich An. 1611. wurde beliebt: Daß die Personen des Hofgerichts keinen andern Dienst betreten, in keinem andern Dienst noch Eyd seyn mögen.

Anno 1619. verlangten die Stände: Daß denen Hofgerichts-Personen nicht freystehen solle, innerhalb Landes sich in einiger anderen Bestallung gebrauchen zu lassen.

Die General-Staaten resolvirten darauf: Es können die Hofgerichts-Personen, nach dem 21. Art. des Osterhusischen Vergleichs, in keinen andern Dienst noch Eyd tretten, noch einige andere Pensionen, ausser der Landschafft ihre, geniessen; wornach sich ein jeder derselben zu reguliren hat.

Und der Graf merckte dabey an: „ Es ist niemals bescheiniget, daß sich ein Assessor, oder andere Person am Hofgericht dienend, in einige andere Bestallung inn- oder ausserhalb Landes eingelassen; es wäre dann der Pedell, welcher auch das ehrliche Buchbinder-Handwerck gelernet, aber dennoch wenig gebraucht. Sonsten

(1) v. Ostfries. Histor. und Landesverfass. Tom. 2, p. 795.

sten ist es nur ein lauterer Fürwiz, daß ein Assessor des Hofgerichts auch seinem Landesherrn nicht einige extraordinaire Dienste soll leisten, und dagegen etwas jährliches, oder eine andere Gnade, genieſſen möge. "

Anno 1662. behaupteten die Stände, daß, Krafft vorstehenden Vergleichs, denen Hofgerichts-Personen nicht frey stehe, Jemand auſſer Landes zu bedienen, oder deßwegen etwas zu genieſſen, wenn es auch Speyerische oder andere ausländische Processe wären, damit obgedachter Articul nicht eludiret werde; dahero selbiger also zu interpretiren wäre.

Man vergliche sich darauf: Es sollen die Personen des Hofgerichts, als Hofrichter, Vice-Hofrichter, Assessores, Secretarius und Unterschreiber, (vermöge des allegirten 21sten Art. Osterh. Accords,) in keines Andern Eyd und Diensten stehen, noch einige andere Pensionen im Land genieſſen, auch weder Ihrer Fürstl. Gn. noch jemand anders derer Eingesessenen im Lande, directe, oder indirecte, advocando bedienen, sondern sich mit denen auf die resp. Bedienungen stehenden Besoldungen und Emolumenten begnügen lassen: Da denn, solchem ungeachtet, auf dem ersten Landtage proponirt, deliberirt und überlegt werden soll: Ob man, sub beneficio der Verhöhung derer Tractamenten vorgedachter Personen, kein näher und präciser Reglement für das Hofgericht machen und feststellen könne? "

Ferner brachten die Stände vor: „Ueberdas ist in offtgedachtem Art. 21. Osterhus. Accords festgesezet worden, daß die Personen des Hofgerichts in keines Andern Eyde seyn mögen; deßwegen diejenige mit grossem Rechte abzuschaffen seynd, so öffentlich bekennen, daß sie in Ihrer Fürstl. Gn. Eyde und Pflichten stehen ꝛc. "

Der Fürst aber antwortete darauf: „Ist unerheblich und keiner Beantwortung würdig; angesehen die von dem Hofgerichte in keinem andern, dann Sr. Fürstl. Gn. und Dero Successoren Eyde begriffen seynd; vermög Osterhus. Accords Art. 24. "

Der Fürst zu Ostfrießland truge ferner An. 1691. beym Reichs-Hofrath darauf an: Daß die Hofgerichts-Personen jezt und hinfüro in keiner andern fremden Herrschafft Eyd und Pflichten seyn, noch inn- oder ausserhalb Landes sich in denen Landessachen, bevorab wider ihren Landesfürsten, (als in dessen Eyd und Pflich-

ten

ten sie würcklich stehen ꝛc.) sich gebrauchen lassen sollen: Er erhielte aber keine Resolution darauf.

§. 23.

In denen meisten Landen verbleiben die Gerichtspersonen so lang bey dem Gericht, als sie leben, oder ihren Stand nicht verändereu, oder abdancken, oder abgesezt werden; ja die Landstände dringen auch wohl darauf, daß nicht vile Abwechslungen geschehen: Anderwärts hingegen ist erlaubt, oder auch wohl der Landes-Verfassung gemäß, mit denen Personen abzuwechseln. Amts-Dauer.

Von Braunschweig-Calenberg siehe oben.

In Ostfrießland wurde An. 1611. verglichen: Diejenige, welche das Hofgericht bekleiden, sollen Zeit ihres Lebens in ihrer Bedienung bleiben; es sey dann, daß Jemand freywillig Abstand davon thäte, oder vom Hofgericht erkannt und erkläret wäre, solches verwürcket zu haben, oder untüchtig zu seyn, um solcher Bedienung vorzustehen. "

In dem Würtembergischen Landtags-Abschid von 1595. wurde versprochen: Das Hofgericht mit beständigen Personen zu ersezen.

§. 24.

Ferner gibt es eine gedoppelte Art von aufferordentlichen Beysizern derer Gerichte. Einige heissen extraordinarii oder supernumerarii, wohnen aber dennoch allen Gerichts-Seßionen mit bey: Andere hingegen seynd würekliche aufferordentliche Beysizere, indeme sie nur zu gewissen Gattungen von Rechtshändeln mit beygezogen werden. Z. E. Aufferordentliche Beysizer.

Der Churfürst zu Cölln, als Bischoff zu Hildesheim, befahl An. 1733. 13. Aug. wann bey dem Hofgericht Sachen, welche der Ordnung nach zu dessen Cognition qualificirt seyen, vorkommen, wobey das Landesherrliche Interesse mit einschlage, sollen einige Hof- und Cammer-Räthe dabey erscheinen, um denen Rechten nach das nöthige dabey zu beobachten; wie dann dieselbe in dem Hofgericht, gleich dem Hofrichter und Hofgerichtsassessoren, ihre Vota viritim abzugeben haben.

In denen Münsterischen Landesfreyheiten von 1570. lautet es §. 12. von denen Criminalsachen ꝛc. der Ritterschafft und der geschworenen Burger in denen Landtagsfähigen Stätten: „ Und damit

damit dißfalls die Justitia desto richtiger geübet; so sollen und wollen Wir in disen fürgerührten Malefiz- und andern Gewalthaten und Entsezungssachen, auf des Beklagten, oder seiner Freundschafft, Ansuchen, neben zween Unserer Räthe, zween aus Unserer Ritterschafft und zween Verordneten aus dem Stattrath Unserer Statt Münster, alle der Sachen und Personen unpartheyisch, zu dem Gerichte, darunter er beklaget, anstellen und verordnen, welche Wir auch ihrer Pflicht und Eyd, damit sie Uns und Unserm Stifft verwandt, dißfalls erlassen, und von neuem, wie sichs gebühret, wieder beeydigen, und also durch dieselbe Verordnete und das Gericht erkennen lassen sollen, was sich in disem Fall zu Recht eignen und gebühren würde."

Nach der Pommerischen Hofgerichtsordnung sollen jederzeit, und sonderlich zu den Gerichtstagen, darinn die Endurtheile sollen publicirt, oder sonst Ehren- Lehen- oder andere wichtige Sachen verrichtet werden, etliche aus der Landschafft erfordert werden, dem Gerichtstag mit beyzuwohnen.

In Würtemberg muß, wann auf der Landschafft-Banck (wegen zu gleicher Zeit einfallender Land- oder Ausschuß-Täge,) Niemand vorhanden ist, eine andere Person einstweilen disen Banck besizen.

§. 25. a.

Assessores auscultantes. &c.

Endlich sezet man hin und wieder denen höheren Gerichten Personen nur zu dem Ende bey, damit sie etwas dabey lernen und sich eine Geschicklichkeit in gerichtlichen Sachen erwerben mögen. Und auch mit disen wird es verschidentlich gehalten. Einige seynd blosse Assessores auscultantes, die nur sehen und hören dörffen, was vorgehet: Andere dörffen oder müssen referiren, aber nicht votiren; und noch Andere dörffen zwar auch votiren, aber ihr Votum wird nicht mitgezählt.

§. 25. b.

Subalternen.

In Ansehung der zu denen Gerichten gehörigen subalternen Personen wird es gar verschidentlich gehalten.

An vilen Orten ersezet der Landesherr dise Stellen allein.

Anderwärts gehören sie (so vil die nidrige Gerichte betrifft,) unter die Commundienste, welche die Magistrate jeden Orts zu ersezen haben.

In

In Ostfrießland wurde An. 1611. verglichen: „Die übrige zum Hofgericht gehörige Personen, als: Unterschreiber, Procuratores, Pedellen, ꝛc. sollen von dem Hofgerichtscollegio angenommen, und, nach Befindung ihres Verbrechens, abgedancket, und an deren Stelle andere bestellet werden.“

Zuweilen finden sich auch so gar wegen dergleichen Personen Eigenschafften Landesverträge. Z. E.

In dem Ostfriesischen Vergleich von 1699. lautet es ferner Cap. 1. §. 2. „Es haben auch Se. Durchlaucht der Landstände suchen, daß der 18de Art. Osterhausischen Accords, worinn die Gradus Consanguinitatis & Affinitatis unter den Gliedern des Hofgerichts regulirt seyn, auch von dem Secretario desselben verstanden werden solle, gnädigst deferirt.“

§. 26.

Je mehr geschickt- oder ungeschickte, gewissenhaffte oder böse Advocaten und Procuratoren in Rechtssachen resp. gutes oder übels stifften können; um so mehrers haben auch öffters Landstände es dahin zu bringen gesucht, daß es hierinn auf das beste eingerichtet werden möge, oder auch die Landesherrn haben selber darauf gesehen. Advocaten ꝛc.

Die Chur-Bayrische neu-verbesserte Advocaten-Ordnung vom Jahr 1769. ist an unten (1) bemerckten Ort zu lesen.

In Bayern dörffen, vermög der neu-verbesserten Hofraths-Ordn. Art. 10. §. 2. bey dem Hofrath mehr nicht als 16. Advocaten seyn: Bey den Churfürstlichen Regierungen ist die Anzahl nicht einmahl so groß.

In der Chur-Sächsischen Erledigung der Landesgebrechen von 1612. §. 22. ist eine Verordnung wegen der ungeschickten Procuratoren und Advocaten enthalten.

Ein K. Preußisches Edict wegen der Advocaten, Procuratoren und Concipienten kame An. 1715. 17. Apr. zum Vorschein.

Anno 1723. 24. Mart. wurden durch ein allgemeines Edict die wegen der Advocaten und Procuratoren vorhin emanirte Edicte und Verordnungen renoviret und geschärfft.

Was

(1) in der Samml. der Chur-Bayerisch-General. von 1771. S. 34.

Was ferner An. 1723. wegen derer, so Advocaten werden wollen, studierens auf innländischen Universitäten ꝛc. befohlen worden, ist schon oben vorgekommen.

Anno 1738. 11. Jan. folgte ein K. Preußisches Edict wegen der Advocaten und Procuratoren: Daß dieselbe jedesmal, wann sie etwas wider die Wahrheit oder die Ordnung vortragen, gestrafet werden sollen; wobey zugleich deren Gebühren reguliret und eingeschräncket, auch die bey denenselben eingeschlichene Mißbräuche aufgehoben worden.

Ein Königlich-Preußisches Circulare wegen des denen Advocaten zu dem Stempelpapier zu thuenden Vorschusses, von 1767. 31. Jan. findet sich bey H. GEGEL (1).

Eine K. Preußische Cammergerichts-Verordnung von 1767. 18. Jul. wegen Einfindung der Advocaten auf dem Collegienhause an denen Gerichtstägen und zur ordentlichen Abhaltung der Verhörs- und Constitutions-Protocolle, und daß sich kein Advocatenschreiber in die Audienz- und Verhörs-Zimmer zu begeben habe, sehe man auch allda (2).

In dem Braunschweig-Hanoverischen Landtags-Abschid von 1639. wurde beliebt: „Alsdann auch zum öfftern ungeschickte, und sowohl in studio theoretico, als in praxi unerfahrne Leute der Advocatur sich anmassen, und sonsten herein schleichen, so wollen S. F. G. die Landes-Fürstl. Versehung thun, daß in dero Fürstenthumen und Landen nun hinfüro niemand ad forum, oder praxin admittiret, vilweniger in einiges Judicium oder Rath recipiret werden solle, er habe dann vorhero genugsame Documenta legalitatis, vitæ & morum produciret und vorgezeiget; insonderheit aber den Gerichten sich eydlich verwandt gemacht: Daß er wissentlich keine ungerechte Sache an sich oder in sein Patrocinium nehmen, aller Protelation und Verzögerung des Processes sich gänzlich enthalten, und die Parthien einzig und allein zu Recht und Billigkeit verweisen, auch, da er in tractu & progressu causæ seiner Clienten Unfug befinden würde, sich der Sachen alsofort abthun wolle.“

Auch

(1) in seiner Samml. landesh. Verordn. 1. Theil, S. 320.
(2) 2. Theil, S. 450.

Auch die hin und herbestellte Advocati oder Procuratores Fisci, Fiscale ꝛc. haben schon zu Landesverträgen Gelegenheit gegeben. Z. E.

In dem Ostfriesischen Vergleich von 1611. wurde beliebt: „ Damit die gute eingesessene diser Grafschafft noch desto besser von der Justiz am Hofgericht mögen vergewissert seyn; so wird Se Gn. (der Graf,) einen Fiscal bestellen, welcher an dem Ort, wo das Hofgericht ist, wohnen, in Sr. Gn. Namen active und passive procediren soll.

Ingleichem hat ein Landesherr zu entscheiden: Bey welchen Gattungen von Gerichten jede Art von Advocaten sich gebrauchen lassen dörffe. Z. E.

Anno 1714. 7. Sept. ergienge ein K. Preußisches Rescript, daß die Appellations- und Cammergerichts-Advocaten auch bey denen Stattgerichten advociren mögen.

Uebrigens muß ein Landesherr denen innländischen Advocaten allerdings gestatten, seinen Unterthanen oder Anderen auch in ihren gegen den Landesherrn, seine Cammer, Ministers, Räthe, Beamte, ꝛc. habenden Streitigkeiten bedient zu seyn.

In Sachen: Basel contra Basel, sprache der Reichs-Hofrath An. 1735. 10 Jan. „ Quoad formulam Advocatis præscriptam, ist der Bescheid: Nachdem sich - - so vil zeiget, daß die angezogene Formula Advocari nicht erst neuerlich eingeführet, sondern schon von Alters her gebräuchlich gewesen, auch der Herr Bischoff sich von selbsten anerbietet, daß einem jeden Advocato, (wenn er vorhero um Erlaubniß geziemend anruffet,) gegen den Fiscum zu dienen erlaubet werden solle; inmassen es auch ja so gar ex officio verschidentlich gestattet worden; - - so lassen es Ihro Kayserliche Majest. Einwendens ungehindert, bey obgedachter alter Advocaten-Formul und resp. der Fürstlichen Erklärung ein- vor allemal bewenden. “

Von Mecklenburg liset man (1): Nachdem man in den Fürstlich Schwerinischen Judiciis anfieng, aller auswärtigen Advocaten Schrifften zu verwerffen, und verlangte, daß alle Exhibita von eingesessenen und immatriculirten Advocaten sollten verfertiget, und

(1) in dem Vorber. zu den Decis. Imp. in caus. Mecklenb. p. m. 294.

sub pœna rejectionis unterschriben werden: Dise aber den Hof zu menagiren hatten, und in causis fiscalibus so wohl, als gegen den Herzog, zu dienen zu furchtsam waren, dahero die Ritterschafft kein völliges Vertrauen in selbige sezen konnte, und also Beschwerde darüber führete; so erhielten zwar die Stände deßhalb schon An. 1686. die Fürstl. Resolution ad Grav. judic. 14. „ Es sollen die extrajudicial-Suppliquen, wann der Principalis sie eigenhändig unterschreibet, und dieselbe gehöriger massen sonst eingerichtet sind, angenommen werden: “ Allein da es in disem Stück immer schlimmer geworden; so wurde der Kayser An. 1708. dißfalls implorirt, welcher den 5ten Mart. verordnete: Die Ritter- und Landschafft, wider bißherige Observanz, in ihrer Defension und Gebrauchung auswärtiger Advocaten nicht zu bedrängen noch auch deren Schriften und Handlung zu verwerffen, ꝛc. welches den 9. Jul. 1708. nochmals wiederhohlt und es den 19. Oct. 1724. dabey gelassen wurde.

Endlich seynd auch die Procuratoren bey Gerichten der Landesherrlichen Aufmerckſamkeit würdig: Etwas davon ist bereits vorgekommen.

Ein Chur-Brandenburgisches Edict von 1697. 20. Febr. befahle, so gleich bey Anfang eines Processes Procuratores ad Acta zu bestellen.

In denen Ostfriesischen Streitigkeiten liese der Kayser An. 1597. es bey deme bewenden, was der Procuratoren Mängel halber im 5ten Titul der Hofgerichts-Ordnung für Vorsehung geschehen seye.

In denen Concordaten von 1599. wurde ferner verglichen: „ Und wollen Wir demjenigen, was der Procuratoren halber bey diser Landtagshandlung erinnert, und daß dem Hofgericht die Macht zu gönnen, der Procuratoren Unfleiß und Untreu, nach Geiegenheit der Verbrechung, mit Geld, oder Entsezung ihres Dienstes, zu strafen, zu vorstehender Visitation seine gebührliche Maase zu geben, nicht vergessen. “

Die Ostfriesische Stände verlangten An. 1619. Daß die Hofgerichts-Procuratoren, den anruffenden Partheyen wider den Grafen, oder seine Beamte, ohne andere ex officio zu machende Verordnung, aufzuwarten, und vor Gericht zu dienen, bey Verlust ihres Dienstes, schuldig und gehalten seyn sollen.

Die

Die General-Staaten resolvirten: „Es sollen die Herrn Hofrichter und Assessores erinnert werden, den Partheyen, so, keinen Procuratorem, entweder wider den Herrn Grafen, oder wider Andere, bekommen zu können, klagen, mit denen wenigsten Kosten darzu zu verhelffen.“

Der Graf machte aber die Anmerckung darüber: „Herrn Hofrichter und Assessoren haben diese Aufmunterung und Vermahnung nicht verdient, oder verursacht; dann sich Niemand, (welcher mit Ihro Gnaden in Rechten zu schaffen gehabt,) beklagen kan, daß es ihme an der Advocaten und Procuratoren Bedienung gemangelt, und er dabey zu kurz geschossen.“

§. 27.

Notarien seynd zwar keine eigentliche Gerichtspersonen: Doch bedienet man sich derselbigen mehrmalen in allerley gerichtlichen Handlungen, absonderlich bey Einlegung derer Appellationen: Darüber ist es nun auch schon in Ansehung ihrer zu Streitigkeiten zwischen Landesherrn, so dann deren Landständen, gekommen, welche gar durch die Reichsgerichte haben müssen entschiden werden. Notarien.

In Bayern wurden die Notarien vormals so wohl bey dem Hofrath zu München, als auch bey denen Regierungen, immatriculirt; nunmehro aber geschiehet es allein bey dem Hofrath.

In Mecklenburg fienge man, um der Ritterschafft die media appellandi & provocandi zu beengen, oder zu benehmen, Anno 1700. an, die Notarien, so in Ritter- und Landschafft-Sachen ihr Amt verrichten wollten, mit Gefängniß und grossen Straffen dahin zu zwingen, sich eydlich zu verschwören, daß sie sich nicht mehr gegen den Hof und dessen Intention wollten gebrauchen lassen; ja man ließ einen Notarium wegnehmen, mit dem Befehl, ihn lebendig oder todt zu liefern, der hernach 50. Rthl. Straffe geben, und sich reversiren müssen, sich die Tage seines Lebens nicht mehr gebrauchen zu lassen; der Kayser hingegen verbote es den 13. Aug. 1700. sehr scharff.

Als auch Herzog Carl Leopold denen Notarien im Land durch ein Edict verboten, die Insinuationen und Affixionen zu verrichten, auch allen seinen Bedienten untersagte, nichts von selbigen, ohne vorhero zu referiren, anzunehmen, wurde solches Edict An. 1723. 14. Maj. vom Kayser cassirt, und hingegen per Literas patentes,

und zwar cum declaratione Protectionis Cæsareæ und extensione Conservatorii wider alle ungerechte Gewalt, anbefohlen: Daß die Notarii frey und ungehindert, jedoch auch gebührlich, in specie nach dem Reichsabschid von 1512. bey der darinn gesezten und sonst willkührlichen unausbleiblichen Straffe, ihr Amt ausüben sollen; welches An. 1724. 19. Oct. nochmals bestättiget, und alle das Notariat-Amt wider die Reichssazungen einschränckende Verordnungen cassirt und aufgehoben, dagegen ermeldte Notarii lediglich auf die Reichs-Constitutionen verwisen, und bey gebührender redlicher Exercirung ihres Amtes des Kayserlichen Schuzes versicheret worden.

In denen Ostfriesischen Streitigkeiten sprach der Kayser An. 1597. „ Der Notarien Amtsverhinderung halb lassen Wir es bey des Grafen Erklärung, (daß er ihnen in rechtmäßigen ziemlichen Sachen, und in Fällen, so dem Herkommen und Landrecht nicht zuwider, ihr Amt zu üben, nicht verbieten, auch, da einiger Eintrag oder Ungebühr dawider entdecket würde, beharrlichen Einsehens nicht vergessen wolle,) beruhen, und stehet den Notarien, da sie an ihrem Amt widerrechtlich verhindert, wie auch denen desfalls vernachtheilten Partheyen, bevor, an gebührenden Orten darum zu klagen. "

In denen Concordaten von 1599. wurde beliebt: „ Ebenermassen lassen Wir dasjenige, so der Notarien halber angezogen, bey dem Buchstaben der Kayserlichen Resolution bewenden: Und weil gleichwol offenbar am Tage, wie leyder! dise gute Grafschafft mit vilen ungeschickten untüchtigen Notarien überschwemmet, deren etliche, wie Wir glaubwürdig berichtet, nicht wissen, was eines Notarii Amt eigentlich sey, etliche den Titul des Notarii von denen erlangt, so, solchen Jemand zu verleyhen, gar nicht berechtiget, etliche aber alle ihre Anschläge dahin richten, damit sie unnöthig Gezänck stifften, den armen Partheyen das Geld absaugen, und unter dem Titul des Notariats sich viler Licenz und Privilegien in Stätten, Flecken und Dörffern anmassen, deren sie gleichwol zu Recht so wenig, als durch einige Gewohnheit, befugt: Alles denen im heil. Reich publicirten Ordnungen und Abschiden, der Notarien halber aufgerichtet, zuwider und entgegen; so seynd Wir gänzlich gemeinet, allen disen Unordnungen durch General-Edicte, oder andere

re rechtmäßige Remedia, zu begegnen, die untüchtige Notarien abzuschaffen, und ihr Amt denen Reichsconstitutionen gemäß zu reguliren; damit zwischen Tüchtigen und Untüchtigen, Guten und Bösen, ein Unterscheid gehalten, und deme, der es würdig, von den Unwürdigen das Brod vor dem Munde nicht weggerissen, noch die Armuth von dergleichen Leuten, zu ihrem endlichen Verderb, ferner abgemattet werde. "

An. 1662. klagten die Stände: „Ob wohl die Notarii, so wohl Eyds- und Amts-halber, als auch vermöge der Accorden, auf gehörig geschehene Requisition, auch selbst in Sachen, wobey Ihro Fürstl. Gn und Deroselben Canzler Räthe, Drosten, Beamte, und andere Bediente, interessirt sind, stets und unwegerlich sich gebrauchen zu lassen verbunden; (Kayserl. Resol. Art. 11. Decis. de An. 1626. Art. 21.) so wegern sie sich dessen dennoch zum öfftern, werden auch von denen Beamten, ... mit Bedrohung der Gefängniß und andern Brüchen abgeschrecket; welches remediret und abgeschafft werden muß, und zwar so, daß, wenn der Notarius in obgedachten und andern Fällen seinen Dienst wegern würde, selbiger alsdenn seines Amts, und in 100. Gulden Brüche verfallen seyn sollte. "

Der Fürst antwortete: „Dises Gravamen concerniret Se. Fürstl. Gn. oder Dero Bediente nicht, sondern die Notarios; und können Se. Fürstl. Gn. wohl leiden, daß die Notarii in denen Sachen und Actibus, so ihnen ratione Officii competiren, libere wider Männiglichen gebraucht werden. Uebrigens, was facti, wird negiret; sintemahl kein dergleichen Exempel, daß die Notarii mit Bedrohung der Gefängniß oder Brüche von Verrichtung ihres Amts abgehalten worden, wird können beygebracht werden. Ein anders ist es, da sie, limites Officii excedendo, actus jurisdictionales zu exerciren, sich unterwinden wollen; worüber sie billig corrigiret werden. Sonsten wird es bey dem allegirten Text aus der Kayserlichen Resolution gelassen; und hat die Decision de An. 1626. (als welche niemals von Ihro Fürstl. Gn. und den Ständen angenommen,) hierinnen keinen Plaz. "

Hernach vergliche man sich dahin: „Es sollen weder Ihre Fürstliche Gnaden, noch Deroselben Herrn Canzler, Räthe, Drosten und Beamte, keinen Notarium, weder directe, noch indirecte,

in

in Exercirung seines Notariatamts, auch nicht in Sachen, so Ihro Fürstl. Gn. oder Derselben Ministers betreffen, hindern; wie sich denn auch die Notarii auf gehörige Requisition, vermöge ihres Notariatamts, gebrauchen zu lassen, nicht wegern sollen; sub pœna, daß diejenige unter obgedachten Notarien, so solches ohne wichtige und gültige Ursachen wegern werden, ihrer Bedienung entsezet seyn sollen."

Und was An. 1699. wegen der Notarien verglichen worden seye, siehe §. 39.

§. 28.

Der Gerichte Zeit.

Die Bestimmung der Zeit, wann die Gerichte gehalten werden sollen, ist abermalen dem Landesherrn überlassen; wann die Landes-Verträge nicht ein anderes vermögen: Und wird es darinn gar sehr verschiden gehalten. Z. E.

Einige Gerichte gehen Jahr aus und ein ununterbrochen fort, und werden entweder täglich, oder doch an gewissen Tagen in der Woche, gehalten; wie z. E. gewöhnlicher massen, alle Statt- und Dorff-Gerichte.

Andere werden nur zu gewissen Zeiten im Jahr gehalten; davon sie auch zum Theil die Namen haben, z. E. in Holstein die Quartal-Gerichte.

Und so haben auch die nicht beständig fortdaurende Gerichte entweder ihre bestimmte Zeit, und wann solche verflossen ist, werden die noch vorhandene Sachen auf eine andere Zusammenkunfft ausgesezt:

Oder das Gericht wird so lang gehalten, als streitige Rechtssachen vorhanden seynd, welche entweder gänzlich entschiden, oder einstweilen zu fernerer Verhandlung eingeleitet werden können.

Wann nun solche höhere Gerichte nicht zu gebührender Zeit gehalten werden, sezet es endlich Landes-Beschwerden deswegen ab.

Das Chur-Sächsische Ober-Amtsgericht zu Budißin in der Ober-Lausiz wird jährlich dreymal gehalten, entweder vor oder bald nach dem Landtage, Oculi, Bartholomäi und Elisabeth.

In Würtemberg sollte das Hofgericht jährlich viermal gehalten werden; oder, nach dem Landtagsabschid von 1739. wenigstens

stens zweymahl: Nach der Praxi aber wird es meistens jährlich nur einmal, sechs Wochen lang, gehalten. (1)

§. 29.

In Ansehung des Orts, wo die Gerichte gehalten werden, findet sich abermalen mancherley Unterschid. Ort.

Zwar die Statt- und Dorff-Gerichte werden allemal an dem Ort selbst, oder resp. bey denen Stäben ꝛc. an dem verglichenen Ort gehalten:

Ingleichem werden die Justiz-Collegia, auch vile andere höhere Gerichte, gemeiniglich in der Residenz des Herrn, und wo sich auch die übrige Canzley-Collegia befinden, um so mehrers gehalten, weil an manchen Orten z. E. die Regierungs- oder Hof-Räthe zugleich Beysizere solcher Gerichte abgeben.

Das Vor-Pommerische Hofgericht wurde An. 1663. nach Greifswalde gelegt, biß daß ein bequemerer Ort darzu ausgefunden werden könne.

Doch finden sich auch manche höhere Gerichte an anderen Orten angelegt; welches verschidene Ursachen haben kan, z. E. einem solchen Ort mehrere Nahrung zu verschaffen, oder damit der Hof um so weniger Einfluß in die Justiz-Administration haben möge. ꝛc.

Das Würtembergische Hofgericht wurde An. 1514. auf beständig nach Tübingen verlegt, zur Belohnung der Treue, welche die Statt bey der damaligen Aufruhr im Land gegen die Herrschafft bewisen hat.

Wo die peinliche Gerichte geheget werden sollen, kommt auf jeden Landes besondere Verfassung an.

Der Braunschweig-Hanoverische Landtagsabschid von 1639. enthält: Die Uebelthäter sollen an jedem Ort bey den Aemtern gelassen, und daselbst wider sie verfahren werden.

Wann ein Landesherr, gegen die Landes-Verträge, oder auch auch aus anderen beforglich dem Lande nachtheiligen Absichten, Justiz-Collegia, oder höhere Gerichte, an ein anderes Ort verlegen will,

(1) s. meines l. Bruders real-Indic. über die Würtemb. Hofger. Ordn. 1. Anh. S. 287. u. f.

will, gibt es Landes-Beschwerden, und die Reichsgerichte sprechen auf deren Abstellung.

Als Herzog Carl Leopold zu Mecklenburg die Justiz Collegia von Rostock und Güstrow nach Dömiz und Schwerin transferirte, der Herzog zu M. Strelitz aber, nebst der Ritter- und Landschafft, dagegen vorstellete, wie solches zu Hemmung der unaufhältlichen Justiz gereichen würde; so rescribirte der Kayser an den Herzog: Biß auf weitere Kayserliche Verordnung, von obigem gefaßtem Vorsaz hinwieder abzustehen, und dasjenige, welches allbereits hierauf unternommen seyn möchte, ab- und in vorigen Stand herzustellen; erliesse auch Decrete deßwegen an die gesammte Regierungs- und Canzley-Räthe, ingleichem die Land- und Hofgerichts Assessores; der Kayser beharrete auch darauf, mit der Verordnung, daß die erlassene Kayserliche Decreta evocatoria zum Effect gebracht, in eventum auch selbige Gerichte anderweit geziemend, dem Herkommen gemäß, besezet werden sollten; mithin hätte der Kayserl. Commissarius auf dem Landtage zu überlegen, und sich mit sämtlichen Landständen zu vergleichen, wohin solche Justizcollegia eigentlich zu legen wären. v. Concl. 1723. 14. Maj. 1724. 21. Mart. 1732. 30. Oct. 1733. 13. Apr. 1736. 11. Sept.

An. 1735. 2. Maj. sprache der Kayser ferner: Daß die von dem Herzog Carl Leopold eigenmächtig nach Dömiz verlegte Justiz-Canzley weder könne aufgehoben, noch nach Rostock translociret werden, sondern daß solche wieder nach Dömiz zu verlegen seye: Weil sie aber noch zu Dömiz in des Herzogs Händen seye; so solle der Kayserl. Commissarius ohne Aufschub mit der Ritter- und Landschafft überlegen: Wie die Translocation nach Güstrau am füglichsten könne veranstaltet werden? In Ansehung des Hofgerichts hingegen seye nicht thunlich, dasselbe an einen Ort zu legen, an welchem sich eine von beyden Justiz-Canzleyen befinde; es werde aber nach Einlauffung des von dem Herzogen von Strelitz verlangten Gutachtens das weitere resolviret werden.

An. 1736. 11. Sept. wurde so dann erkannt: Daß das Land- und Hofgericht pro futuro, und biß sich der Landesherr mit dem Herzog zu Strelitz, auch Ritter- und Landschafft, einmüthig eines andern vergleichen würden, jederzeit in Parchim seyn sollte: Die beede

beede Justiz-Canzleyen hingegen wurden wieder nach Schwerin und Güstrow verlegt.

Weil sich aber einige Hinderniſſe, das Hofgericht sogleich nach Parchim zu transferiren, ergeben; so ist den 11. Sept. 1736. einstweilen dasselbe nach Güstrow zu verlegen, befohlen worden; jedoch sollte solches, sobald die Hinderniſſe ceßirten, ohne alle weitere Anfrage oder Aufschub, nach Parchim kommen, und dahin auch in solchem Fall alle zu diſem Gericht gehörige Acten und das ganze Archiv gebracht werden.

Als auch der Herzog gegen diſe Wiederherstellung derer Justiz-Collegiorum Patenten in das Land ausgehen lieſſe, wurden solche vom Kayser An. 1736. 11. Septembr. und 1737. 11. Jan. caßirt.

Die Ostfrieſiſche Landstände verlangten An. 1619, „Weilen der Ort, da anjezo das Hofgericht gehalten wird, nicht locus tutus, daß ein anderer, mit der Stände Consens und Beliebung, darzu erwählet werde.“

Die General-Staaten resolvirten darauf: „Wider den 1. Art. der Hofgerichts-Ordnung kan, auſſer des Herrn Grafen Bewilligung, die Stelle des Hofgerichts auſſer Aurich nicht verlegt werden.“

Und der Graf merckte dabey an: „Daß die Statt oder Burg Aurich, wohin das Hofgericht à prima Fundatione in dem Jahr 1593. gelegt, locus non tutus sey, solches müßte mit Exempeln dargethan seyn; welches nicht geschehen, sondern es haben Partheyen daselbst ihren freyen Zu- und Abgang, ist auch weder denenselben, noch Hofrichter und Aſſeſſoren, niemals zu Aurich einiger Affront oder Mißfallen wiederfahren.“

Von dem Haus oder Plaz, wo die Gerichte gehalten werden, will ich nur diſes wenige beyfügen:

Bey Errichtung des Ostfrieſiſchen Hofgerichts An. 1590. hat die Landschafft bewilliget: Wo nöthig, und in der Statt Aurich sonst keine bequeme Gelegenheit zu Haltung des Hofgerichts sich befinden sollte, eine neue Hofgerichts-Canzley oder Haus, zu Fortsezung diſes Justitienwercks, zu bauen.

Und in denen Concordaten von 1599. wurde verglichen: „Belangend den Ort zu Aurich, da jezo das Hofgericht gehalten wird,

seynd Wir hierinn allenthalben einig, daß eines sonderbaren neuen Gebäudes höchlich vonnöthen; und wollen derowegen die Visitatoren des Hofgerichts zugleich darauf mächtigen, daß sie bey Verrichtung jezo vorstehender Visitation sich mit dem Hofrichter und Assessoren vergleichen, wie etwa dasselbe Gebäude füglich anzustellen und aufzubauen: Und wann sie Uns ihr Gutbedenken darüber eingebracht; wollen Wir, nach Befindung, die Verordnung thun, daß mit demselben neuen Gebäude, so bald es müglich, verfahren werde. "

Anno 1619. resolvirten die General Staaten wieder: „ Es stehet denen Landständen frey, ein- oder ander Haus, um Hofgericht darinn zu halten, zu besorgen. "

Und der Graf merckte dabey: „ Einen andern bequemen Ort zu Aurich, als auf der Gräflichen Burg, zu erwählen, haben Ihre Gnaden niemalen verhindert, ist auch in der Hofgerichts-Ordnung versehen, daß das Gräfliche Hofgericht daselbst auf der Canzley gehalten, auch die Acta und Gerichtshändel verwahrlich enthalten werden sollen, biß, mit Rath und Zuthun der Landschafft, daselbst zu Aurich ein neu Hofgericht-Canzleyhaus gebauet werden möge: Woraus folget, daß die vornehmste Direction, so vil den Ort des Hofgerichts belangt, bey Ihro Gnaden stehe; jedoch mit Rath und Zuthun der Landschafft: In diser Apostill aber wird es umgekehrt, und denen Landständen die Direction befohlen; welches die Postulanten auch also verstehen, als wenn Ihre Gnaden das allerwenigste darinnen nicht zu sagen haben, noch mit einrathen sollen, an welchem Ort das Hofgericht zu Aurich dermassen gehalten werden möge, daß es zuforderst der heiligen Justiz und Ihro Gnaden, auch consequenter der Landschafft, eine Ehre sey. "

In dem Nordischen Landtags-Abschid von 1620. §. 3. kommt wieder allerley wegen eines neuen Hofgerichts-Canzleyhauses vor.

* * *

Endlich ist auch noch dises anzumercken:

Besagte Stände begehrten: Weil die Beschreibung der abwesenden Personen des Hofgerichts vilmalen den anruffenden Partheyen zum Nachtheil und Schaden gereiche; so sollten dieselbe alle mit einander in loco Judicii mit ihrer häuslichen Wohnung residiren.

Der

Der Graf declarirte: Er habe nichts dawider, daß die Hofgerichts-Personen alle mit einander in loco Judicii mit ihrer Wohnung verbleiben sollen:

Er merckte aber auch ferner dabey an: „ In der Hofgerichts-Ordnung, oder anderen Recessen, ist nicht versehen oder verabschidet, daß Herr Hofrichter und Assessoren alle häuslich in der Statt Aurich residiren sollen, sondern genugsam erachtet worden, daß alle Mittwochen die Audientien der Gebühr nach versehen werden, und auf die Quartalen, wann die Relationes geschehen, Herrn Hofrichter und Assessoren alle sämmtlich erscheinen sollen: Nichts desto weniger, so erachten es Se. Gnaden gut zu seyn, daß alle zu dem Hofgericht bestellte Personen in loco Judicii ihre ordinaire Residenz haben; wie auch die Gelehrte thun: Die adeliche Assessores aber lassen es an ihrer Seiten manglen, und geniessen nichts desto weniger eben so vil, als die Gelehrten. "

§. 30.

Eröffnung.

Eine Beschreibung, mit was für Ceremonien das Königlich-Schwedisch-Vor-Pommerische Ober-Appellations-Gericht zu Wißmar Anno 1653. eröffnet worden seye, findet man beym LÜNIG (1).

Und wie man das eine Zeitlang stille gestandene Mecklenburgische Hofgericht An. 1736. wieder eröffnet davon hat POETKER (2) das Protocoll bekannt gemacht.

In disem Protocoll wird gemeldet: Daß die Eröffnung in Beyseyn verschiedener Personen von der Mecklenburgischen Ritter- und Landschafft geschehen seye.

Weiter heißt es: „ Daß die zu schon mehrerwehnten Gerichte bestimmte Person, auf geschehene Einladung, sich zu disem Actu allhier eingefunden; nemlich, als Præsident, Herr Hans Friderich von Kettenburg, Vice-Præsident, Herr Ferdinand Albrecht Marggraf; als Hochfürstl. Assessores ordinarii: Herr Assessor und Burgermeister, Johann Christoph Vick, Herr Friderich Wilhelm von Grabau, und der von der Ritterschafft præsentirte Assessor ordinarius, Herr Detloff Friderich von Bülau; als Assessores ex-

(1) im Theatr. Ceremon. Tom. 2. p. 1397.
(2) l. c.

traordinarii, Herr Landrath, Hans Albrecht von Plüskau, Herr Landrath, Siegfried von Oerz auf Vogelsang, Herr Landrath, Gustav Adolph von Behrn, und Herr Landrath, Levin Joachim von Molzahn; von wegen der Statt Rostock, der Herr Burgermeister, Valentin Johann Beselin; von wegen der Statt Parchim, Herr Hofrath Buße; wegen der Statt Güstrow, Herr Hofrath und Burgermeister, Johann Gustav Storch. ... Und da diejenige, so bereits in ihren Bedienungen gestanden, und den gewöhnlichen Eyd abgeleget, als nemlich Herr Assessor Vick, Herr Hofrath Buße, ... auf ihre schon geleistete Eyde und Pflichten zu verweisen wären; als wollte er (Geheimer Rath von Püchler,) solches hiemit gethan haben; hoffend, es werde ein jeder in seinem Stand und Amte sich solchen gemäß bezeugen. Die übrigen Herrn, als der Herr Präsident von Kettenburg, Herr Vice-Præsident Marggraf, Herrn Assessores von Grabau und von Bülau, als Assessores ordinarii; Herr Landrath von Plüskau, Herr Landrath von Oerz, Herr Landrath von Behr, Herr Landrath von Molzahn, Herr Burgermeister Beselin, Herr Hofrath Storch, als Assessores extraordinarii, würden gleichfalls hoffentlich nicht abgeneigt seyn, sich nach dem alten Herkommen in Eyd und Pflicht nehmen zu lassen.

Ehe sich der Herr Præsident zur Eydes-Leistung declarirte, stellte er zuforderst vor, wie er zu dem Eyde zwar willig und bereit wäre, er wolle sich aber nur dises reserviret haben, daß diejenige Stücke, so in der Hofgerichts-Ordnung ganz anders verordnet, als er sie jezo bey der Eröffnung dises Gerichts finde, ihm und seinen übrigen Herrn Collegen zur Verantwortung nicht kommen mögten.

Worauf der Herr Geheime Rath von Püchler regerirte: Daß zwar alle Eyde, so man der obhabenden Bedienung wegen ablegte, gehalten werden müßten; indessen wäre solches jedoch auf die casus nicht zu extendiren, wo entweder eine Landes-Herrschafft von einer Ordnung expresse dispensire, oder wenn solche in ein- und andern Stücken notorie in desuetudinem gekommen; und zweifelte er nicht, sie würden allerseits mit diser Erklärung zufriden seyn,

(Mit diser Anführung sind die Land-Stände nicht zufriden gewesen; solche ist auch nachhero von Kayserl. Majest. improbiret worden;)

daß

daß denenjenigen, so schon geschworen, die Eyde vorgelesen und sie befraget werden mögten: Ob sie solchem Eyd nachkommen wollten? auch solches ad Protocollum zu nehmen.

Es ward darauf mit der Beendigung verfahren; da dann 1. dem Herrn Præsiden en separatim wie nicht weniger 2. dem Herrn Vice-Præsidenten, und 3 sämtlichen Herrn Assessoribus, tam ordinariis quam extraordinariis, conjunctim, weil solches also vorher, & quidem unanimi consensu beliebet, die in der Land- und Hofgerichts-Ordnung vorgeschriebene Eyde vorgelesen wurden; so auch alle, erectis digitis, mit den Worten: „ Demjenigen, was „ mir jezo vorgelesen, und ich wohl verstanden, gelobe und schwere, „ treulich nachzukommen; so wahr mir GOtt helffe, und Sein heiliges Wort! " würcklich abstatteten; wobey der Herr Geheimde Rath von Püchler den Assessorem Herrn Vick und Herrn Hofrath Buße befraget: Ob der von denen übrigen Membris Collegii abgelegte Eyd derjenige sey, den sie geschworen, und ob sie solchem nachkommen wollten? quod affirmabant - - -

Hierauf continuirte der Herr Geheime Rath: Es würde, nach abgelegten Pflichten, nichts mehr übrig seyn, als daß er einem jeglichen den ihme gebührenden Plaz anwiese; welches denn folgender gestalt geschahe, daß dem Herrn Præsidenten der Lehn-Stuhl oben vor dem Tisch, dem Herrn Vice-Præsidenten der Lehn-Stuhl an der Seite zur rechten Hand, denen beyden Fürstl. Assessoribus ordinariis, Herrn Vicke und Herrn von Grabau, die zween erste Stühle zur lincken Seite des Tisches, und dem von löbl. Ritterschafft præsentirten Assessori, Herrn von Bülau, der vierte Stuhl assignirt und dabey declarirt ward, daß der dritte Stuhl für den von Sr. Hochfürstl. Durchl. von Mecklenburg-Streliz zu denominirenden Assessori, und der fünfte Stuhl für denjenigen, so sämtliche Stätte præsentiren würden offen bliebe. Die vier Herrn Landräthe, Assessores extraordinarii, bekommen ihren Plaz auf den vier Stühlen, so zur rechten Seite des Tisches, nächst des Herrn Vice-Præsidentens Stuhl, stehen; der Assessor Rostochiensis ordinarius bekame den sechsten und lezten Stuhl an der Seite, wo die Ordinarii sizen, der Parchimensis und Güstrovensis gegen den Herrn Præsidenten über: Wobey ihnen angezeiget wurde, daß

diſes die Pläze, worauf ſie demnächſt Seſſionem zu nehmen, und ihr Votum abzugeben hätten. "

§. 31.

Bäncke. In manchen Gerichten ſizen alle Glider deſſelbigen unter einander nach dem Dienſtalter:

In vilen Landen hingegen iſt, nach Beſchaffenheit des Standes derer Beyſizere ein Unterſchid in denen Bäncken oder Tafeln.

In der Ober-Lauſi: ſizen bey dem Chur-Sächſiſchen Ober-Amtsgericht zu Budiſſin die Beyſizere an 2. Tafeln: An der erſten die adeliche und an der zweyten die Stättiſche Deputirte.

In der Chur-Braunſchweigiſchen Oberappellations-Gerichtsordnung *Part. 1. Tit. 1. §. 6.* liſet man: „ Und wie Unſer Wille und Meynung iſt, daß bey diſem Gerichte eine adeliche oder Ritter- und eine gelehrte Banck ſeyn ſoll; alſo wollen Wir zu denen Uns zu beſtellen vorbehaltenen Räthen allemahl entweder Einen von Adel und zwey Gelehrte, oder zwey von Adel und Einen Gelehrten, nehmen; denn ſollen auch diejenige Stände, welche zwey zu præſentiren haben, Einen Adelichen und Einen Gelehrten præſentiren; denen Ständen des Fürſtenthums Grubenhagen und derer Grafſchafften Hoya und Diepholz aber bleibet frey, ob ſie adeliche oder gelehrte Perſonen præſentiren wollen; jedoch ſolcher geſtalt, daß, wenn zu der Zeit zwey adeliche Räthe mehr, als Gelehrte, bereits im Gericht ſich befinden, der vacirende Plaz durch einen Gelehrten, und, wenn der Numerus der Gelehrten ſo denn die Adelichen mit zwey überſteigen ſollte, ſolche Stelle durch einen Adelichen erſezet werde. Es ſollen aber die adeliche Perſonen nicht weniger, als die Gelehrte, mit genugſamer und zu gehöriger Verwaltung des ihren bey Unſerem Ober-Appellations-Gericht anvertrauten Amtes erforderter Erudition verſehen ſeyn. "

Bey dem Sachſen-Lauenburgiſchen Hofgericht machen die 3. Land-Räthe die adeliche Banck und die Helffte der Anzahl der Beyſizer aus. (1)

In Würtemberg beſtehet das Hof- oder Appellations-Gericht aus drey Bäncken; 1. der Adelichen, 2. der Gelehrten und 3. der Landſchafftlichen. §. 32.

(1) v. Status Controverſ. &c. wegen des Bierbrauens. Beyl. 33.

§. 32.

In vilen Landen weißt man von keiner Concurrenz weder der nidrigen noch höheren Gerichte, Krafft deren einem Kläger erlaubt wäre, sich an diſes oder jenes Gericht nach freyem Belieben zu wenden; sondern jeder muß eben bey demjenigen Gerichte bleiben, allwo seine ordentliche Instanz ist; z. E. in Würtemberg. Concurrenz.

Hingegen gibt es auch Lande, da man, wenigstens in gewiſsen Fällen, die Wahl hat, wo man die Sache anhängig machen wolle. Z. E.

In dem Chur- und Märckiſchen Landtags-Abſchid von 1653. heißt es: „ Die Grafſchafft Ruppin, wie auch den Bees- und Storckauiſchen Crays wollen Wir jederzeit in Justizſachen durch Hauptleute guberniren laſſen, auch die Sternbergiſchen, weil sie dergleichen ſuchen, und ſich auf eine alte Obſervanz in diſem paſſu beruffen, dabey ſchüzen; nur, daß die Exceptio præventionis statt habe, und Jedermann ſeines Gefallens entweder vor dem Hauptmann, oder vor Unſerm Cammergericht, und reſp. ſo vil den Sternbergiſchen Crays betrifft, vor Unſerer Neumarckiſchen Regierung, ſeine Sachen anhängig zu machen, frey ſtehe. “

In dem Stifft-Hildesheimiſchen Landtags-Abſchid von 1652. Art. 1. iſt verſehen: Daß das Hofgericht mit der Canzley in contentiosis concurrentem Jurisdictionem und die Prävention statt haben, jedoch ſich daſſelbe in Regierungs- und peinliche Sachen nicht einmiſchen ſolle.

Herzog Heinrich Julius zu Braunſchweig lieſſe An. 1596. 18. Sept. eine Conſtitution wegen der concurrirenden Gerichtbarkeit des Hofgerichts und der (Justiz-) Canzley publiciren; und An. 1605. 25. Febr. folgte ein Reſcript an das Hofgericht nach.

Herr Vice-Canzler STRUBE (1) führet diſes Atteſtat an, ſo das Wolfenbüttelische Hof-Gericht auf Verlangen derer Hoch-Stifft-Hildesheimiſchen Land-Stände ausgeſtellet hat: „ Des Durchlauchtigſten Fürſten und Herrn, Herrn Ludewig Rudolph, Herzogen zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc. Wir verordnete Vice-Hof-

(1) in den Supplem. zum Unterr. von Regier. u. Justiz-Sachen. p. 198.

Hof-Richter und Assessores: Fügen hiemit zu wissen: Demnach die Deputirte von der löbl. Ritterschafft und Stätten des Hoch-Stiffts Hildesheim Uns zu vernehmen gegeben, wie Sie eines Arrestati in forma extensa dahin benöthiget, welcher gestalt das hiesige Fürstl. Hof-Gericht nicht weniger, als hiesige Fürstl Canzley, von gnädigster Landesherrschafft zu ordentlicher Administration der Justiz gewiedmet, und diser lezteren nur die Criminalia, Lehn- und diejenige Sachen, so derer mit Ober und Unter-Gerichten versehenen Beamten und Gerichts-Herren Personen betreffen, wann nemlich die Frage ist, ob selbige sub nomine aut prætextu Officii eine Missethat begangen, sammt denen Quæstionibus de peregrinitate aut statu civium allein und privative reserviret seyn, in allen anderen Causis aber, so eine Gerichtliche Cognition erfordern, das Fürstl. Hof-Gericht mit der Fürstl. Canzley allhie concurrentem jurisdictionem habe, mithin, wenn zwischen den Fürstl. Aemtern und Adel. Gerichten wegen der Jurisdictional-Gränzen Zwistigkeiten entstehen, deren Erörterung so wohl vor das eine als andere Dicasterium gehöre, und nur die Vertheydigung der Territorial-Grenzen wider benachbahrte Reichs-Stände der Fürstl. Canzley allein obliege. Und dann dises alles so wohl der hiesigen Fürstl. Hof-Gerichts-Ordnung vollkommen gemäß ist, als auch die im Fürstl. Hof-Gerichts-Archiv verhandene Acta bezeugen, daß absonderlich dergleichen Rechts-Händel, so die Jurisdictional-Grenzen zwischen den Fürstl Aemtern und Adel. Gerichten betreffen, würcklich vor Uns ventiliret worden; So haben Wir Uns solches zu bezeugen nicht entlegen können; Gestalten Wir dann hiemit und krafft dises arrestiren, daß obiges der Ordnung und Observanz nach bey hiesigem Fürstl. Hof-Gericht sich in allen also verhalte. Uhrkundlich des hierunter gedruckten Fürstl. Hof-Gerichts-Secrets. Geben im Fürstl. Hof-Gericht, Wolffenbüttel den 25. Novembr. 1733. (L.S.)

Die Mecklenburgische Justiz-Canzleyen haben zwar quoad primam Instantiam mit dem Land- und Hofgericht concurrentem Jurisdictionem über die von Ritter- und Landschafft: Jedoch wird von denenselben auch an das gemeine Land- und Hofgericht appellirt.

Wo nun eine Concurrenz der Gerichtbarkeit statt hat, da pflegt es auf die Prävention anzukommen; davon ich anderwärts (1) das mehrere gemeldet habe.

Im Braunschweig-Wolfenbüttelischen hat die Prævention in denen höheren Gerichten statt, per Constit. de An. 1596 und 1605. und ist man dahero nicht schuldig, an zwey Orten zugleich zu rechten, per Recess. de An. 1601. §. 2. 1619. §. 9.

§. 33.

Vom beneficio electionis Fori & superioris Judicis der Clöster, und anderer piorum Corporum, selbsten auch gegen ganze Gemeinheiten, hat der Freyherr von CRAMER (2) gehandelt. Wählung des Fori. ꝛc.

add. Cap. 4. §. 12.

§. 34.

Es ist schon gemeldet worden, daß es nidrige und höhere Gerichte fast in allen Teutschen Landen gebe, und von jenen der Recurs an dise offen stehe: Subordination.

Dabey nun kommt es wieder auf den Landesherrn an, vorzuschreiben und zu entscheiden: 1. Was für Sachen an jede Gattung der Gerichte gehören sollen oder nicht? 2. In welchen Fällen man von den Erkenntnissen derer nidrigen Gerichte sich an die höhere wenden dörffe oder nicht? 3. Wann es erlaubt ist, in welcher Ordnung es geschehen solle?

Die gemeiniglich gedruckte Ordnungen derer höheren Gerichte, wie auch die Landrechte und Landesordnungen, erläutern dises mit mehrerem.

Und so entscheidet der Landesherr auch sonsten, allein, oder, wo es Landes-Verfassungs-mäßig ist, mit Zuziehung der Landstände, wie weit sich die Subordination eines Gerichts erstrecken solle, oder nicht.

Z. E. in Würtemberg ergienge An. 1728. 16. Dec. eine Herzogliche Resolution dahin: Die an das Hof-Gericht zu erlassende Rescripta und Befehle sollen jedesmals unter des Geheimen Raths Unterschrifft lauffen, ausser in Revisions-Sachen, Hofgerichtlichen

(1) im Tr. von der Teutsch. Justiz-Verfass.
(2) in seiner Nebenst. 62. Th. 129. S.

Citationen und dergleichen Stücken, in welchen der Regierungs-Rath an das Hof-Gericht zu rescribiren hat.

§. 35.

Gerichtszwang.

Bey dem Gerichtszwang eines Gerichts kommt es theils auf die Personen, theils auf die Sachen an, welche der Jurisdiction eines Gerichts unterworffen seyn sollen, oder nicht, theils auf die Gränzen des Gewalts eines Gerichts in jenem oder disem Fall.

Es kommt zwar auch hierinn eigentlich auf des Landesherrns Belieben und Vorschrifft an: Wo aber die Landstände etwas zu sagen haben, da pflegen die mit ihnen verglichene Ordnungen derer Gerichte, oder auch die sonstige Landes-Verträge, darinnen Zil und Maaß zu geben.

Kommt es aber darüber zu Streitigkeiten zwischen dem Landesherrn und seinen Landständen und Unterthanen, oder zu Landesbeschwerden, welche an die Reichsgerichte gelangen; so gibt alsdann deren Entscheidung den Ausschlag.

Wegen der Mecklenburgischen Gerichte erkannte der Kayser An. 1724. und 1740.

1. Wann die Fürstliche Rentcammer, oder sonst Jemand, wider die von Ritter- und Landschafft zu klagen habe, sollen sie solches allein bey denen zur Administration der Justiz im Lande verordneten Fürstlichen Judiciis, als den Justiz-Canzleyen, oder aber dem Land- und Hofgericht, geziemend anbringen, und daselbst der Sachen rechtlicher Erörterung gewärtigen.

2. Sollen die Fürstliche Beamte und Bediente, wenn sie ihrer anbefohlenen Amts-Verrichtungen halber, oder sonsten, vor dem Land- und Hofgericht belanget werden, schuldig seyn, sich daselbst einzulassen und zu antworten.

3. In Gränz-Irrungen zwischen denen von Ritter- und Landschafft und den Beamten solle das Land- und Hofgericht die rechtliche Entscheidung thun.

4. Die Erörterung derer Streitigkeiten und Irrungen wegen der Wege Besserung, wie auch derer etwa hierunter vorkommenden Contraventionen, solle bey dem Land- und Hofgericht, oder der Justizcanzley, und bey keinem anderen Collegio, geschehen.

§. 36.

§. 36.

In Ansehung der Personen.

Wo die Landesherrn selbst von ihren Landständen und Unterthanen besprochen werden können, davon habe ich anderwärts (1) geredet:

Und so ist allda auch von vilerley privilegirter Personen Gerichtsstand das nöthige gemeldet worden; ingleichem von dem Foro contractus, delicti, deprehensionis, domicilii, &c.

Deme will ich nun noch folgende Anmerckungen beyfügen.

Anno 1702. 25. Maj. ergienge ein K. Preußischer Bescheid auf des Magistrats zu Berlin Memorial wegen der Jurisdiction über die Juden.

Anno 1703. 19. Mart. ein Rescript wegen des Fori der Poststeistere und Postbedienten, und wie weit die Landesregierung die Jurisdiction über sie exerciren könne.

Anno 1706. 12. Apr. eine Verordnung wegen des Fori in Judensachen, so sich nicht über 100. Rthl. erstrecken.

Anno 1708. 23. Nov. wurde eine K. Preußische Juden-Commißion zu Berlin angeordnet, und vorgeschriben, was für Sachen dahin gehörig seyn sollen.

Anno 1719. 19. Apr. wurde eine K. Preußische Verordnung bekannt gemacht, daß die erlassene Königliche und Marggräfliche Bediente, auch abgedanckte Gardes du Corps, sich des Magistrats Gerichtbarkeit nicht entziehen sollen.

Anno 1720. 25. Sept. ergienge ein K. Preußisches Rescript, daß die Juden in criminal-Sachen unter die Regierung gehören.

Anno 1726. 5. Sept. kame eine K. Preußische Verordnung zum Vorschein, wie es mit denen zwischen Magistraten und ihren Statt-Dörffern vorfallenden Streitigkeiten zu halten seye.

Anno 1731. 8. Sept. ergienge eine fernere Resolution wegen der Jurisdiction über die Postbediente in civil- und criminal-Sachen.

Anno 1732. 31. Dec. wurde ein Rescript erlassen: Daß die, so die Cadets informiren, ihren ordentlichen Gerichten unterworffen bleiben.

(1) im Tr. von der Teutsch. Justiz-Verfaß. Lib. 1.

Anno 1733. 26. Jan. eines wegen der Jurisdiction über die Lagerhausbediente und Arbeiter.

Den 16. Dec. dises Jahres eines wegen der Jurisdiction über die Accisbediente in civilibus & criminalibus.

In dem Braunschweig-Hanoverischen Landtags-Abschid von 1639. wurde beliebt: Daß alle Fürstliche hohe und nidere Officiers, auch Untersassen, Unterthanen, Angehörige und Einwohnere, Niemand vom Höchsten biß zum Nidrigsten ausgenommen, dem Fürstlichen Hofgericht und Rathstuben unweigerlich unterworffen, auch der Jagd-, Forst- und Amts-Sachen halber von der Fürstl. Rathsstube und Hofgericht, auf der Parthien Ansuchen, Processe erkannt, und darinn rechtlich cognoscirt und procedirt werden solle.

In denen Mecklenburgischen Landes-Reversalien von 1572. liset man: „Zum 3. sollen Unsere Haupt- und Amtleute zu den Klagen, die in ihrer befohlenen Amts-Verwaltung sich zutragen, oder verursachet werden, an Unserm Hofgerichte zu antworten schuldig seyn, und keiner declinatoriæ Exceptionis Fori - - sich dawider zu gebrauchen haben. So sollen auch die Amtleute durch einige Rescripta von Uns nicht aus dem Gerichtszwang eximiret, oder avociret werden; und da gleich solches per obreptionem geschähe, soll es doch krafftlos und nichtig seyn.“

Unter dem Herzoge Carl Leopold zu Mecklenburg klagte seine Ritter- und Landschafft bey dem Reichs-Hofrath (1): „Nach Innhalt der Landes-Reversalien sollen die Fürstliche Haupt- und Amtleute in ihren Amts- und Cammersachen vor dem Fürstlichen Hofgerichte stehen, 2. weil dasselbe nicht, wie andere Collegia, bloß aus Fürstlichen Bedienten bestehet: 3. Ingleichen sollen solche Haupt- und Amtleute aus solchem Gerichts-Zwang durch Fürstliche Rescripta nicht evociret noch eximiret werden; 4. welches auch in der Land- und Hofgerichts-Ordnung *Part. 2. Tit. 3.* §. So aber jemand ꝛc.“ versehen.

add. §. *præc.*

Wie der Graf zu Ostfrießland um das Jahr 1619. bey denen General-Staaten zu erhalten gesucht, daß die Administratores der Landesmittel von wegen ihrer eigenen Verrichtungen bey dem Hof-

(1) KLüVERS Beschreib. Mecklenb. Part. 3. App. 6. p. 249.

Hofgericht Recht nehmen und geben müssen, sehe man an unten (1) angemercktem Ort.

§. 37.

Von denen besonderen Landes-Verfassungen in Ansehung derer vor dises oder jenes Gericht gehörigen oder nicht gehörigen Sachen will ich zu einiger Probe dises anführen. Der Sachen.

Chur-Maynz liesse Anno 1747. 20. Jul. eine Verordnung publiciren, wie es mit dem Justizwesen in mercantil-Sachen zu halten seye.

Anno 1706. 16. Oct. regulirte der König in Preußen, wo Contributions- und Exemtions-Sachen zu decidiren seyen.

Anno 1714. 14 Febr. folgte ein K. Preußisches Edict wegen der Jurisdiction über die Scharffrichter und Abdecker in denen wegen des Viehsterbens und andern keinen Aufschub leidenden Policeysachen.

Anno 1722. 28. Dec. verordnete der König in Preussen: Daß in denen Fällen, da die Cammer mit denen von Adel oder mit denen Stätten zu thun habe, die Sache von dem Geheimen Justizrath entschiden werden solle.

Anno 1724. 30. Jan. ergienge ein K. Preußisches Rescript an das Cammergericht zu Berlin: Die Bausachen von sich abzuweisen.

Anno 1734. 7. Dec. folgte ein Erläuterungs-Rescript puncto Fori in Sachen zwischen denen von Adel und denen Stätten.

Anno 1735. 3. Febr. ergienge ein K. Preußisches Rescript: Wie es in puncto Fori gehalten werden solle in Gränz-Huth- und Trifft-Gerechtigkeiten zwischen denen von Adel und Stätten, wie auch wann eine Statt, oder einer von Adel, mit Amts-Unterthanen über Huth und Trifft Streit habe.

Anno 1736. 25. Sept. wurde ein K. Preußisches Rescript erlassen, wie weit die Cognition der Bergwercksachen und Processe in der Grafschafft Marck vor das Tribunal gehöre.

In der Hildesheimischen Hofgerichts-Ordnung seynd von dises Gerichts Jurisdiction ausgenommen, Geistliche, Regierungs-Lehens-, Meyerdings-, Freydings-, Pröbstdings-, Höltings- und Hegerge-

(1) in der Ostfries. Histor. ꝛc. 2. Theil, S. 474.

gergerichts-Sachen, sodann die Criminalien, Contributions-Sachen, und der Fürstlichen Aemter Brüchten-Sachen.

Vil anderes, wie weit sich des Hildesheimischen Hofgerichts Jurisdiction erstrecke, oder nicht, findet sich in Herrn Vice-Canzlers STRUBENS Unterricht von Regierungs- und Justizsachen.

Unter Herzog Carl Leopold zu Mecklenburg klagte dessen Ritter- und Landschafft (1): „ In der Fürstl. Resolut. ad Gravamina, & quidem in addit. Grav. de An. 1701. ist versichert, daß die zwischen denen Beamten und dem Adel vorkommende Gränz- und andere Irrungen ans Hofgericht verwisen werden sollen; 6. so, daß die mit denen Fürstlichen Beamten vorkommende und Cammer-Güter concernirende Sachen in keinem andern Foro, als dem Hofgericht, zu tractiren seyn; bevorab 7. schon in An. 1667. in contradictorio ausgemacht, daß in solchen Sachen die von Adel, vor der Fürstl. Amts- oder Rentcammer zu stehen, nicht schuldig seyn sollen. vid. Resolut. provinc. de An. 1667.

8. Disem zuwider hingegen sind solche Sachen bißher vor die Fürstliche Regierung und Cammer gezogen, und daselbst mit fiscalischen Actionibus und harten Straffen wider die von Adel, auch wohl in contumaciam sehr beschwerlich executive verfahren worden, als . . .

13. Die Ritter- und Landschafft hat dißfalls beym Reichs-Hofrath geklagt, und darauf das Mandatum pœnale cassatorium & de restituendo vom 6. Jan. 1708. zwar erhalten: 14. Dieweilen aber dennoch das solchergestalt per executionem abgenommene noch nicht restituiret, sondern mit dem Gravamine vil mehr continuiret worden; so wird

15. Gebeten, daß das Abgenommene, Innhalts Kayserlichen Mandati, restituiret, und das Gravamen - - abgethan werde. “

Der Graf zu Ostfrießland klagte Anno 1619. denen General-Staaten: Es wollen die von der Ritterschafft, welche ihre eigene Herrlichkeiten haben, souteniren, daß sie in Criminalibus keinen Superiorem agnosciren; und zwar dermassen, daß, wann ihre Unterthanen über abusus und üble Proceduren sich beklagen, daß sie als-

(1) KLüVERS Beschreib. Würtemb. Tom. 3. App. 6. p. 247.

alsdann nicht gehalten seyn, weder dem Grafen, noch dem Hofgericht, von ihren Thaten Rechenschafft zu geben; welches aber directe der Natur der Superiorität zuwider seye; inmassen der Graf selbst, solches an den Kayser oder an das Cammergericht gelangen zu lassen, gehalten seye; wie andere Fürsten und Herrn im Reich auch thun müssen.

Die General-Staaten resolvirten darauf: Es laugne die Ritterschafft des Grafen Superiorität nicht, sage aber, daß hier die Quästion nicht sey: Ob die Ritterschafft wegen begangener Excesse oder Mißbräuche der Justiz citiret werden könne? es können aber dieselbe nicht zugestehen, daß der Graf criminelle Proceße, so bey ihnen intentiret worden, avocire, oder ihnen vorschreibe; wornach sie sich in ihren Urtheilen zu richten hätte; welches dann auch die General-Staaten vor recht erkenneten.

Was aber nachhero Landesherrlicher Seits für Glossen über dise Resolution gemacht worden seyen? sehe man anderwärts (1).

Ferner stritte der Graf zu Ostfrießland mit der Statt Emden, ob wann Jemand von diser in Brüche condemnirt, oder mit Unrecht arrestirt worden seye, er sich deßwegen bey dem Hofgericht beklagen möge (2)?

In der Würtembergischen Wechsel-Ordnung Cap. 1. §. 6. wird zu Beförderung des Credits, das Wechselrecht auch auf Conto u. d. erstrecket, welche die Clausul enthalten, daß darauf nach Wechselrecht solle können verfahren werden.

§. 38.

In Ansehung endlich der Grade des Gewalts eines Justiz-Collegii oder anderen Gerichts in peinlichen und bürgerlichen Sachen könnte wiederum aus denen Gerichts-Ordnungen, u. s. w. viles angemercket werden: Ich lasse es aber nur bey disem bewenden. Und der Grade.

Nach dem Braunschweigischen Landtags-Abschid zu Hanover von 1639. sollen zwar die peinliche Sachen vor denen Aemtern verhandelt werden; jedoch die Beamte in zweifelichen Fällen jedes-

(1) in der Ostfries. Histor. 2. Theil, S. 475.
(2) s. Ostfries. Histor. ꝛc. 2. Theil, S. 475.

jedesmal bey dem Landesfürsten und der Fürstlichen Rathsstube sich Bescheides erhohlen.

In Würtemberg ist in peinlichen Sachen denen Stattgerichten bloß die Direction des Processes und die Vollstreckung der Urthel überlassen:

Die Herzogliche Regierung aber darff zwar, Krafft Herzoglicher Resolutionen von 1730. 12. Jun. und 1733. 31. Mart die Tortur, so wohl bey Processibus accusatoriis als inquisitoriis, erkennen: Aber wegen Bestrafung peinlicher Verbrechen muß sie allemal Gutachten erstatten und die Resolution darauf abwarten.

So ist auch, was die bürgerliche Sachen anbelangt, z. E. denen Dorffgerichten vorgeschriben, daß, was eine gewisse Summ übersteigt, nicht allda angebracht werden darff, sondern vor einem Stattgericht anhängig gemacht werden muß.

§. 39.

Collisionen.

Wo in einem Lande mehrere Collegia oder Gerichte Justizsachen zu besorgen, oder auch wohl gar eine concurrirende Gerichtbarkeit haben, oder Commißionen in Justizsachen angeordnet werden, kan es jezuweilen zu Collisionen und Streitigkeiten kommen: Je nachdeme nun die Landesverfassung beschaffen ist, kan der Regent dieselbe allein entscheiden; oder es muß mit Zuziehung derer Landstände geschehen; oder die Sache kan auch wohl gar an ein Reichsgericht zu Kayserlichem obristrichterlichem Spruch erwachsen.

Chur-Bayern liesse Anno 1757. 17. Jun. (1) ein Mandat ergehen: Daß die Inspectio eines im Wasser gefundenen oder an das Gestad ausgeworffenen todten Cörpers nicht denen Mautämtern, sondern denen, welche die Criminal-Gerichtbarkeit selbiger Orten haben, zustehen solle.

Anno 1702. 3. Jan. ergienge eine K. Preußische Resolution wegen der Jurisdiction zwischen den Teutschen und Französischen Gerichten.

Und Anno 1722. 1. Aug. verordnete der König in Preussen: Daß das Cammergericht zu Berlin und das Französische Obergericht allda, auf ergangene Requisitorialien, einander die Zeugen stellen sollen.

Anno

(1) s. die Samml. Chur-Bayrisch. General. von 1771. S. 90.

Anno 1732. 2. Maj. erkannte der Reichs-Hofrath: Das Mecklenburgische Land- und Hofgericht seye, dem Innhalt derer Assecurations-Reverse und der Natur der Sache nach, in Instantia Appellationis allerdings ein Judicium superius derer Justizcanzleyen und des Consistorii; allermassen der Kayser, nach der Sachen genauer und vollkommener Untersuchung, bereits den 19. Oct. 1724. die Jurisdiction des Hofgerichts in Appellationssachen, denen Landesordnungen und Constitutionen gemäß, specifice und ganz klar richtig gestellt, und die dißfalls schon damals vorgekommene Differentien zwischen dem Hofgericht und denen Justizcanzleyen, wie auch dem Consistorio, entschiden habe; wobey der Kayser es, mit Verwerffung alles desjenigen, was gegen besagte Kayserliche Verordnungen vorgegangen, lediglich und in allen Puncten bewenden lasse; welches Anno 1739. 4. Maj. denen Justizcanzleyen nochmals, bey Vermeidung ernstlichen Einsehens, aufgegeben worden.

In Ostfrießland ware durch die Kayserliche Resolutionen und Landesverträge der Gräflichen Canzley und dem Hofgericht in gewissen Fällen eine concurrirende Gerichtbarkeit eingestanden, hingegen auch denen Parthien erlaubt worden, in denen vor der Canzley anhängigen Sachen die Remißion an das Hofgericht zu suchen.

Anno 1619. verlangten also die Stände, daß, wann Jemand bey der Canzley Exceptiones Fori declinatorias übergebe, selbige nicht abgeschlagen, auch erlaubt werden solle, an das Hofgericht zu appelliren, und allda de nullitate, oder sonsten, zu klagen:

Die General-Staaten hielten auch davor: Diser Punct seye in dem 5ten und 6ten Art. der Kayserlichen Resolution wohl fundirt:

Der Graf hingegen replicirte: „In der Kayserlichen Resolution Art. 5. wird disponiret, daß in causis summariis & extraordinariis Ihro Gn. den Partheyen, welche Ihrer Jurisdiction, oder dem Hofgerichte, immediate unterworffen, an der Canzley auch Recht sprechen mögen; wann aber darüber Streit vorfiele, und ein Theil das ordentliche Recht begehren würde, sollen die Sachen ans Hofgericht gewisen werden: Wann nun Jemand in causis prædictis an die Canzley citiret würde, aber Streit vorfällt: an causa sit remittenda ad Dicasterium vel non? und Canzler und Räthe befinden, daß solche Remissio malitiose gebeten würde, allein zu Auffenthalt der klagenden Partheyen, welche etwan Wittwen, Way-

sen und arme Leute seyn, auch offtermals um Alimentation der Streit ist, und die Sache notoria, oder auch also beschaffen, daß dieselbe keinen Verzug leiden kan, und daher dann Canzler und Räthe die Remißion abschlagen und Bescheid ergehen lassen, daran kan man Gräflichen Theils nicht verstehen, daß man unrecht thue, oder wider die Kayserliche Resolution handlen: Sonsten sollen die Gravaministen und Postulanten nicht erweisen, noch beybringen, daß Canzler und Räthe in casibus, qui ad ordinarium Processum pertinent, & summarie, ac de simplici & plano, non possunt expediri, die Remißion verweigert hätten; inmassen ihnen mit der wenigsten Mühe auch gedienet.

Dieweil auch im ganzen Röm. Reich, bey der Kayserl. Maj. Selbst, und allen Churfürsten, Fürsten und Ständen, da Canzleyen und Hofgerichte seynd, notorie also gehalten wird, daß sie concurrentem Jurisdictionem haben; welches in Ostfrießland auch niemals in Zweifel gezogen, sondern je und allwege pro Maxima gehalten worden; so wäre absurdissimum, daß à Decretis & sententiis Cancellariæ ad Dicasterium sollte appelliret, oder auch vor demselben de Nullitate queruliret werden: Da die Postulanten dises anders verstehen wollen, hätten sie billig darüber von der Röm. Kayserl. Majest. (auf Deren Decret und Verabscheidung das Hofgericht fundirt,) und Niemand anderst, die Erläuterung erwarten sollen; cum ejus sit interpretari Legem, qui eam condidit. "

Graf Rudolf Christian erklärte sich An. 1626. „ Was in der Kayserl. Resolution Art. 5. de causis summariis & extraordinariis disponiret wird, daß nemlich ein regierender Graf zu Ostfrießland in denselben an seiner Canzley auch Recht sprechen möge, soll hinfüro verstanden werden von Sachen, welche in Jure & Facto richtig, und keines Beweises der ausführlichen Deduction bedürfftig, auch keinen Verzug leiden können, oder wenn gespühret wird, daß die beklagte Parthey nur Ausflucht sucht. "

Anno 1662. und 1663. kame wieder viles wegen der Remissorialien vor, und endlich wurde verglichen: „ Es solle bey dem 5. Art. der Kayserl. Resolution und Cap. 1. Art. 2. & 9. des Emder Landtagsschlusses verbleiben; und soll das Hofgericht bey Verweigerung derer Remissorialien ebenfalls procediren können. Ferner ist die Meinung, daß die Zeit zur Ablösung derer Remissorialien

auf

auf drey Wochen vergrössert, und der Termin zu derselben Reproduction auf den ersten darauf folgenden Gerichtstag präfigiret werde.“

Anno 1663. liessen ferner die General-Staaten eine ausführliche Decision ergehen, was für Justizsachen vor des Fürsten Canzley verhandelt werden dörffen oder nicht (1)

Anno 1688. 1. Oct. erkannte der Reichshofrath: „Ob auch wohl, sechstens wegen beeder Fürstl. Ostfriesischen Ober-Gerichten, nemlich die Hofcanzley und Hofgerichts-Jurisdiction, sonderlich in Criminalibus, Irrungen vorgefallen, als würde von einigen Jahren her die Judicatur und Malefiz-Sachen gegen den Inhalt der Hofgerichtsordnung, per viam remissorialium & mandatorum de edendis indiciis, factæ apprehensionis, seu incarcerationis, an das Hofgericht gezogen, und man Fürstl. Seiten angeführet, daß die von Kayser Rudolpho dem Andern Lobwürdigen Andenckens confirmirte Hofgerichtsordnung tit. 19. mit sich bringe, was für Sachen bey dem Hofgericht angenommen, und gerechtfertiget werden sollen, wovon die Criminal- und Malefiz-Händel ausgenommen, womit auch die Concordaten de Anno 1599. überein stimmeten; dahingegen sich aber die Landstände auf andere Verträge und viljährige Observanz bezogen, und dann beede solche Obergerichte, die Hofcanzley so wol als das Hofgericht, des Landes-Fürsten Gerichte seynd, auch in dessen Nahmen die Jurisdiction exerciren, daß hauptsächlich nur darauf zu sehen, daß die Justiz an einem so wol, als dem andern Ort, rühmlich und wol administrirt, und sonderlich die Criminal- und Malefiz-Sachen dergestalt vorsichtig und den Rechten gemäß verfahren werde, wie es sowohl die Hofcanzley- als Hofgerichts-Räthe vor GOtt und der Welt gehörigen Orts zu verantworten getrauen: dahero auch der Landesfürst selbsten das Beneficium Remissorialium in peinlichen Sachen an das Hofgericht, dem Angeklagten, auf dessen gerichtliches Ansuchen, bey Unsern Kayserl. Deputirten, aus friedliebendem Gemüth nachgegeben; so hat es auch dißfalls dabey sein billiges Bewenden.“

An. 1691. klagte der Fürst wieder beym Reichshofrath: „Als ... die Erfahrung bezeuget, daß zwischen den beyden Fürstlichen

(1) s. Ostfries. Histor. 2. Theil, S. 759.

Ostfriesischen Obergerichten, der Hofcanzley und dem Hofgericht, (wider den Einhalt des 45sten Art. der Ostfrießländischen Concordaten,) allerhand Unordnungen und Confusio Jurisdictionum, zum Nachtheil des gemeinen Wesens, entstehen, und solches mehrentheils daraus verursacht wird, daß nun einige Jahre her dem Hofgericht auch die Judicatur in peinlichen und Malefiz-Händeln, (welche sonsten, vermöge der von dem Herrn Grafen zu Ostfrießland am 11. Mart. publicirten, und von Kayser Rudolf II. s. confirmirten Hofgerichtsordnung Tit 19. daselbst nicht angenommen noch gerechtfertiget werden sollen,) per viam Remissorialium & Mandatorum, de edendis indiciis facte apprehensionis, sive incarcerationis, durch von den Landständen, (den heilsamen Reichsconstitutionen auch denen in Sachen An. 1597. ergangenen Kayserlichen Resolutionen Art. 24. & 55. entgegen,) zuwege gebrachte fremder Potentaten Einmisch- und Zunöthigung zu untergeben, veranlasset werden wollen; daß demnächst solches ins künfftige eingestellet bleiben, und das Hofgericht sich keiner weiteren Jurisdiction, als demselben in der Hofgerichtsordnung und denen darauf erfolgten Concordaten de An. 1599. in causis duntaxat civilibus & mere secularibus von der Ostfriesischen Landesobrigkeit zugeleget worden, annehmen oder anmassen solle: Und zwar dasselbe um so vil mehr, weilen die Kayserliche Resolution de Anno 1597. Art. 4. ausdrücklich disponiret, daß besagte Hofgerichtsordnung in allen ihren Puncten und Begreiffungen, (es wäre dann, daß ins künfftige die Grafen, nun Fürsten, zu Ostfrießland, mit Zuthuung Dero Ritterschafft und Landstände sich eines andern vergleichen, auch darüber Kayserliche Confirmation erlangen würden,) stet, fest und unverrückt gehalten werden solle.

Der Kayser resolvirte darauf: „ Das 13de Gravamen, wegen der Remissorialium von der Hofcanzley an das Hofgericht ist in dem Decreto de An. 1688. Art. 6. decidiret, und hat deßwegen dabey sein Bewenden. “

Die Landstände stellten ebenfalls vor: „ 19. Ob gleich nach Anstellung des Hofgerichts denen Grafen, nun Fürsten, zu Ostfrießland frey gebliben, in causis summariis & extraordinariis in der Hofcanzley sprechen zu lassen, so ist doch solches mit diser ausdrücklichen Restriction geschehen, wenn die Parthien sich des Hofgerichts begeben; dann sonsten, wann sie das ordentliche Recht von

dem

dem Hofgericht begehren, müssen sie dahin remittiret werden Kayserl. Resolut. de An. 1597. Art. 5. V. 1. Part. 1. p. 145. und mögen die gebetene Remissoriales nicht verweigert werden. Hagisch. Vergleich de An. 1662 Cap. 1. Gen. Grav. Art. 6. v. 2. p. 7. & final-Receß de An. 1663. ad eund. Art. p. 255. & 256. Wann nun eine Zeither Canzler und Räthe denen Canzley-Procuratoren verboten, Remissorialen an das Hofgericht zu suchen; so wird gebeten, daß dises Verbot, als den Accorden zuwider, aufgehoben, und den Canzley-Procuratoren freygelassen werden möge, Remissoriales an das Hofgericht, vor wie nach, den Accorden gemäß, zu suchen."

Die Kayserliche Resolution lautete aber auch hierauf: „Wegen des 19den Gravaminis, betreffend die Remissoriales wegen der Fürstl. Hofcanzley an das Hofgericht, hat es bey dem Kayserl. Decret, de An. 1688. Fürstlichen Reversalen, und denen von den Landständen allegirten Accorden, sein Bewenden."

Endlich verglichen sich beyde Theile An. 1699. also: „Weil bey dem puncto Remissorialium die Landstände sich hauptsächlich graviret, achten, als ob den Partheyen die Suchung der Remissorialien und derselben Bescheinigung schwer gemachet werde; ... so erklären Se. Hochfürstl. Durchl. sich gnädigst dahin, daß die Procuratores bey der Canzley, auf Begehren der Partheyen, Remissoriales zu suchen, und die Secretarii Cancellariæ davon alsofort, oder je längstens innerhalb drey Tagen, Extractus Protocolli und Decreti in probanti forma auszugeben gehalten seyn, keineswegs aber daran verhindert, oder davon abgehalten werden sollen, damit die Parthien nicht nöthig haben mögen, Notarios zu gebrauchen; welchen lezteren Falls gleichwol die Notarii, (so sich keineswegs, bey Verlust ihres Amts, weigerhafft bezeugen sollen,) zu Beobacht- und Verrichtung ihres Amts und Requisition unverhindert admittirt, und unter keinem Prätext, auch nicht, als ob die Denegatio Secretarii & Procuratoris nicht bescheiniget, aufgehalten werden sollen: ... Wobey dann Ihro Durchlaucht sich auch nochmals gnädigst erklären, daß nach gebetenen Remissorialien wider den Inhafftirten oder Arrestirten von der Canzley ferner nichts vorgenommen, noch auch derselbe vorgefordert werden solle."

Von

Von einer in Vor-Pommern sich ereigneten Collision handelt dise Schrifft:

Von BALTHASAR (Augustin) rechtliche Abhandlung der Gerechtsame des hohen Königlich-Schwedischen Tribunals zu Wismar; wie solche nach dem Instr. Pac. Westph. und den Pommerschen Landesgesezen, so wohl in Ansehung der eigentlichen Justiz- als dahin einschlagenden Regierungs- Cameral- und Policeysachen, wenn gleich dieselben unmittelbar vom Landesherrn gewissen Commissariis aufgetragen worden, gegründet. Wismar und Bützow, 1770. fol. s. H. Schotts Critik, 4. Band, S. 339.

Die Sache wurde auch zum Vortheil des Tribunals entschiden.

§. 40.

Eingriffe. Es kommen auch zuweilen Landständische Klagen vor, daß denen Gerichten von dem Landesherrn, oder dessen Collegiis, in derselben Jurisdiction ungebührliche Eingriffe geschehen.

Die Hildesheimische Landstände stellten An. 1690. dem Bischoff vor; „Als auch 2. dem hiesigen Fürstl. Hofgericht, ohnerachtet selbiges nach klarem Inhalt des Landtagsabschids de 1652 §. wie nun hierüber ꝛc. ꝛc. mit der Canzley in contentiosis, die Regierungs- und peinliche Sachen alleine ausgenommen, concurrentem Jurisdictionem und die Prævention statt hat, eine Zeit her vilfältiger Eintrag geschehen, indem die daselbst introducirte und Rechtshängige, auch theils allbereit ausgemachte und entschidene Sachen unterm prætext einiger feudalitæt, prætensi Jurisdictionis conflictus oder anderer unerheblicher Ursachen avociret, resuscitiret, und aufs neue bey Fürstlicher Canzley ventiliret, ja so gar mandata contra mandata abgegeben, und was so wohl von dem Hof als den höchsten Reichsgerichten vor Recht erkannt, und dem Hofgericht zu exequiren anbefohlen worden, wider umgestossen, und dem Hofgerichte durchaus nicht zu pariren, so gar denen Judicibus inferioribus bey willkührlicher Strafe untersaget werden wollen, solches aber nicht allein der Landes-Fürstl. Authoritæt und denen Landtagsabschiden nicht minder zuwider, als dem Judicio selbst höchst verkleinerlich, denen Partheyen aber, als welche in ihrem Recht dadurch mercklichst behindert, auch öffters mitten in Processu per indirectum

von

von dem Hofgericht abgezogen werden, höchst schädlich ist, aus solcher Confusion aber vile Unrichtigkeiten, inconvenientia, und dises erfolget, daß was das Hofgericht heute gebeut u verabschidet, von anderen morgen wider cassiret und verbothen, und also das Hofgericht und dessen nöthige Authoritæt fast ganz unter die Füsse gerichtet wird; So leben Ein Hochw. Thum-Capitül und übrige löbliche Landstände der gerechtesten Zuversicht, Ihro Hochfürstl. Gnaden Dero Hofgericht in denen daselbst befangenen und dahin gehörigen Sachen seinen starcken freyen Lauf vor wie nach ohngehindert zu lassen, die von den muthwilligen Partheyen zu Umtreibung ihres Gegentheils verlangende denen Rechten zuwider-lauffende Avocationes nicht billigen, weder durch einige sub & obreptitié erschleichende Befelcher die von selbigem prævia matura deliberatione vorhin ertheilte Decreta und Mandata entkräfften und hintertreiben, sondern den etwan sich eräugenden Conflictum mittelst einer Deputation von beeden Gerichten forderſamst abthuen zu lassen, was dem bisher zuwider geschehen aufzuheben, mithin dem Hofgericht, welches nicht minder als die Canzley ordinariam jurisdictionem hat, auch alle Befelcher, Decreta und Mandata unter des Gnädigsten Landesfürsten Namen abfasset und publiciret, die so nöthige Authorität zu conservi en gnädigst geneigt seyn werden. Worauf sie von höchstbesagtem Bischoff dise Resolution erhielten: Sie (Ihro Hochfürstl. Gnaden) wollen auch die vom Hofgericht gegen die Regierung, und von diser hingegen wider jenes geklagte Eingriffe in einer mündlichen Conferentz Ihro selbst von beyderseits darzu verordneten Räthen und Assessoren unterthänigst vortragen und selbige demnächst solchergestalt entscheiden lassen, daß dadurch der entstandene Conflictus Jurisdictionis aufgehoben, und vermittelst einer beständigen Hof- und Canzley-Ordnung alle dergleichen Collisionen ins künfftige verhütet werden. "

Mehreres davon findet man bey H. STRUBEN (1).

Eben dise Landstände baten auch An. 1715. und hernach mehrmalen: Die von der Fürstl. Regierung dem Fürstl. Hofgericht beschehende Eingriffe abzustellen, und beyden aufzugeben, sich aller denen

(1) von Regier. u. Justiz-Sach. p. 33. sqq.

nen litigirenden Parthien so gar schädlichen Collisionum Jurisdictionis gänzlich zu enthalten.

Dise Streitigkeiten wurden nachhero durch die An. 1730. publicirte Hofgerichts-Ordnung und einen Befehl vom 13. Aug. beygelegt.

Um das Jahr 1684. klagten die Mecklenburgische Landstände: „ Ein hartes Landes-Gravamen ist, daß, nach Vergönnung ungehinderter Appellation, vile Justizsachen von der Justizcanzley, (wohin sie de jure allein gehörig,) an den Geheimden Rath, Rent- und Lehen-Cammer genommen werden, und dazu davon keine Appellation gestattet werden will “

Die Herzogliche Resolution darauf lautete: „ Sollen die Sachen, welche contentiosæ Jurisdictionis sind, und worinn die Parthien wegen ihres privat-Interesse mit einander zu streiten haben, bey der Justiz-Canzley gelassen, und dafern etliche derselben bey dem Geheimden-Lehen- oder Cammer-Collegio anhängig seynd, von dannen dahin verwisen werden. “

In denen neueren Mecklenburgischen Irrungen hat der Kayser, wann, mit Vorbeygehung des Judicis competentis, bey Hofe Ordnungswidrige Befehle ausgebracht worden, dieselbe annullirt und verordnet, die Parthien an die behörige Instanz bey denen Landesgerichten zu verweisen, um daselbst Recht zu suchen und zu nehmen. v. Concl. 1737. 19. Jun und 6. Nov.

Ueberhaupt wurde per Concl. von 1724 19. Oct. 1735. 26. Sept. 1738 2. Maj und 1739. 4. Maj. verordnet und vestgestellet: Daß, wider die Reichssazungen und Landesverfassungen, die bey dem Land- und Hofgericht, ingleichem bey denen Canzleyen und dem Consistorio, anhängige oder dahin gehörige Sachen nicht avocirt, noch solche an die Fürstliche Regierung oder Cammer gezogen, vilmehr denen Gerichten ihr Lauff gelassen, dieselbe, unter keinem Schein, durch Mandata, Inhibitiones, oder sonst, verhindert und verzögert, oder durch Avocationen und Erforderung derer Acten ad inspiciendum, in Administration der Justiz gehemmet, oder ihnen, so lange selbige denen Rechten und der Ordnung sich gemäß verhalten, auf was Art und Weise sie verfahren und sprechen sollen, vorgeschriben, auch, was seithero in solchen Puncten, der Justiz zuwider, etwa veranlasset worden, hinwieder abgestellet, und das

Land-

Land- und Hofgericht so wohl, als die Justiz-Canzleyen, dafern dergleichen Rescripta avocatoria, suspensiva, inhibitiones und Mandata, wie in denen Processen zu verfahren, oder zu sprechen, an selbige abgelassen seyn sollten, oder noch werden möchten, solcher ungehindert, in denen Rechtssachen dergestalt, wie es ihrer Ordnung, denen Reichs und Landes-Sazungen, gemeinen Rechten und Acten gemäß, verfahren, kurz, denen Processen ihr Lauff gelassen .rden solle.

§. 41.

Landesherrliche Beschwerden über die Gerichte.

Daß hingegen die Landesherrn sich über die Gerichte beschweren sollten, ist etwas sehr seltenes, weil sie sich meistens selbsten helfen können, und kommt daher diser Fall nur da vor, wo die Landstände in ausserordentlichem grossen Ansehen stehen.

Dergleichen hat sich im vorig- und jezigen Jahrhundert in Ostfrießland zugetragen, und seynd eigene Schrifften deßwegen gewechselt worden (1); auch findet sich in BRENNEISENS Ostfriesischer Historie und Landes-Verfassung sehr viles davon, besonders Tom. I. p. 104. sqq. allwo unter anderem dise Reichs-Hofraths-Verordnungen gelesen werden:

1. Ein Kayserliches Rescript an das Ostfriesische Hofgericht in Sachen des Fürstens zu Ostfrießland & Cons. contra die Statt Norden, in puncto des Conrectorats daselbst, d. d. 1704 12. Febr. darin es lautet: „Wie Wir nun, bey so gestalten Dingen die von Euch, angeregter massen, erkannte Processus & Mandatum anheute cassiret, und denen Beklagten, sich vor dem Fürstl. Consistorio = = einzulassen, auferleget haben; also haben Wir Euch solches = = zu Eurer Nachricht und Direction hiemit notificiren lassen wollen."

2. Ein Reichs-Hofraths-Conclusum von 1717. 25. Maj. in Sachen: Zu Ostfrießland Fürst contra Pastoren Harckenroth & Consorten, Appellationis, des Innhalts:

„1) Ihro Kayserliche Majest. lassen es nunmehro, = = bey dem wider den Pastoren Harckenroth vom Fürstl Consistorio ertheilten Verbot und dessen Manutenenz, (derer in disem ad causas judiciarias

(1) v. Mein Tr. von der R. Stände Landen etc. Lib. 5. Cap. 2. p. 1205. sqq. add. mein Tr. von der Teutsch. Justiz-Verfaß.

eiarias ganz nicht, sondern zur Landesfürstlichen Obrigkeit und Disposition, gehörigem Fall incompetenter ergangenen und hiemit aufgehobenen Hofgerichtlichen Decretorum ungehindert, lediglich bewenden

2) Cum notificatione hujus Concluſi reſcribatur dem Fürſtl. Oſtfrieſiſchen Hofgericht: In Fällen, ſo zur Policey gehören, und der Landesfürſtlichen Botmäßigkeit zur Diſpoſition unterworffen, einfolglich von denen juſtitiariis ihrer Eigenſchafft nach ſeparirt ſeynd, ſich nicht einzumiſchen, noch einer Cognition über die derowegen ausgehende Fürſtliche Verordnungen, oder ſonſt einer Einſchränckung der Landesfürſtlichen Obrigkeit in denen dahin gehörigen Sachen, wider die Reichs-Sazungen und Landesaccorden, anzumaſſen; dahingegen auch bemeldtes Fürſtl. Hofgericht bey demjenigen, weſſen ſelbiges rechtmäßig befugt, in allen begebenden Fällen jederzeit geſchüzet und gehandhabet werden ſoll. "

§. 42.

Perhorreſcenz. Von dem heutigen eingeſchränckten Gebrauch des Juramenti Perhorreſcentiæ gegen Fürſten und Stände des Reichs, und deren vollſtändig formirte Gerichte hat der Freyherr von CRAMER (1) gehandelt, auch darinn ergangene Cameral-Urtheln beygebracht:

Doch hat der Freyherr von CRAMER auch eine Cameral-Urthel von 1725. angeführt, des Innhalts: „ Iſt, auf jezig- und vorige Narrata, Supplicantens Principal nunmehro zu dem Juramento perhorreſcentiæ (gegen Solms-Braunfels,) zugelaſſen. "

Der Oſtfrieſiſche Landesvertrag von 1611. beſagt: „ Im Fall Jemand das ordentliche Hofgericht ſuſpectiren ſollte, mag er bitten, daß der Proceß an eine Juriſten-Facultät verſchicket, und nach derſelben Gutfinden das Urtheil ausgeſprochen werde: Und das Hofgericht ſoll gehalten ſeyn, ſolches alſo zu beobachten, und in Gegenwart beyder Partheyen, oder deren Bevollmächtigten, die Acten zu inrotuliren und zu verſieglen, und ehe und bevor das Hofgericht die Acta wiederum eröffnet, die Partheyen, oder deren Bevollmächtigte, das Sigel der Facultät recognoſciren zu laſſen: Oder, daferne Jemand der Partheyen die Sache lieber im Lande abgeurtheilt haben wollte, mag derſelbe drey Perſonen, welche Rechtsgelehrte

(1) in ſeiner Nebenſt. 2. Th. 152, 197. S.

lehrte sind, benennen, welchen, nebst noch dreyen anderen von der Gegenparthey dazu Benannnten, tanquam ex Compromisso, die Sache zu beurtheilen unter Händen gegeben werden soll; von welcher Urtheil Revisio gesucht, und ad Cameram appelliret werden mag, nicht anders, als wann das Urtheil beym Hofgerichte ausgesprochen wäre. "

Man sehe übrigens hievon die oben angeführte Sündermahlerische Schrifft.

§. 43.

Ein Landesherr ist befugt und schuldig, seine Gerichte bey ihrem gehörigen Ansehen zu schützen, und die sich im Respect gegen dieselbige verliehrende Parthien und Sachwaltere gebührend zu bestrafen. Ansehen.

Anno 1708. 10. Dec. ergienge eine K. Preußische Verordnung wegen der Anzüglichkeiten und Excesse derer Parthien gegen des Cammergerichts Autorität, und wie solchen zu begegnen seye.

Die Ostfriesische Landstände verlangten An. 1619. „ Dem Hofgerichte seinen starcken Lauff zu lassen, und desselben Personen nicht zu bedräuen noch durch des Grafens Räthe und Diener unglimpflich schrifft- oder mündlich anzäpfen zu lassen, sondern dieselbe, so es thun, darüber zu strafen, oder dem Hofgerichte solches zu gestatten, und frey zu stellen, sich in offenem Druck zu verthädigen. "

Die General-Staaten resolvirten: „ Es ist denen Verträgen und der Billigkeit gemäß, daß man dem Hofgerichte seinen stracken Lauff lasse, und Niemand die Personen, so solches bekleiden, entweder mit Anhaltung ihrer Person, oder sonst, bedrohen möge: Darneben soll der Herr Graf ersucht werden, daß Derselbe denjenigen, so etwas unglimpfliches wider gedachtes Hofgericht, oder desselben Personen, thun oder reden würde, gehörlich strafen möge. "

Der Graf aber antwortete: „ Ihro Gnaden Räthe und Diener wissen sich nicht zu erinnern, daß sie hieran schuldig, worüber Herrn Hofrichter und Assessoren auch niemals bey Ihro Gnaden einige Klage eingebracht, und hätte dem Postulanten, (als welcher von Herrn Hofrichter und Assessoren zum Vormünder oder Procuratoren nicht bestellt, oder erkohren,) nicht gebührt, die Herrn Staaten, (Deren Bothmäßigkeit und Jurisdiction Ihro Gnaden Räthe und Diener durchaus nicht unterworffen,) hierunter zu bemühen. "

§. 44.

Besoldung ꝛc.

Die Besoldungen derer Landesherrlichen Gerichte werden ordentlicher Weise von dem Landesherrn selbsten entrichtet.

Wo hingegen die Landstände mit bey Gerichten concurriren; da tragen sie auch wohl mit an denen Kosten: Doch geschiehet dises nicht überall.

In Chur-Sachsen verhält es sich wegen Salarirung derer alten Gerichts-Collegiorum, wie in dem Tr. von der Landeshoheit in Regierungssachen bey denen Raths Collegiis gemeldet worden ist.

Anno 1709 12. Oct. wurde der K. Preußisch-Tecklenburgischen Regierung rescribirt: Daß aus der Grafschafft jährlich etwas zu Unterhaltung des Oranjischen Tribunals zu Berlin, (an welches die Tecklenburgische Appellationen giengen,) aufgebracht werden solle.

Zu Hildesheim besoldet der Landesherr den Hofrichter, die Landstände aber die Beysizere.

Die Herzoge zu Mecklenburg verlangten An. 1610. die Landstände möchten bedencken, woher die Unkosten zu denen extraordinari-Rechtstagen zu erheben seyen? Sie gaben aber zur Antwort: Es gehöre solches mit zur Justiz, und seye, nebst den andern Gerichtskosten, von der Herrschafft zu tragen: Weil auch denen Hofgerichts-Assessoren die Zeit der ordinari-Rechtstage versprochene Gelder nicht bezahlet werden, und sie dahero ihre Wirthe nicht bezahlen könnten, solche ihnen auch deßwegen die Herberge aufgekündiget, und sie sonst kein ander Logis zu bekommen wüßten; als werde gebeten, die gebührende Gelder zu rechter Zeit auszuzahlen, und dadurch vile bedenckliche Folgen zu verhüten.

Die Resolution ware: Das vorige Gesuch werde beharret; übrigens sollte die Verordnung gethan werden, daß ein jeder nach Billigkeit befriediget werde.

Eben dise Landstände klagten An. 1688. wieder über unrichtige Besoldung des Hofgerichts, wodurch dasselbe in Verachtung gebracht und vile gute Leute dadurch abgeschreckt, auch der verstorbenen Gerichtsbedienten Wittwen und Wayfen vile Klagen und Seufzer verursacht werden; mehr anderer schädlicher Folgen zu geschweigen:

Die Resolution ware: Diſes gehöre ad curam des Landesherrns, und wolle er darauf bedacht seyn, auch die Verfügung thun, daß selbige ihre Besoldung bekommen.

Dermalen werden die von Ritter- und Landschafft zu dem Hofgericht bestellte Assessoren aus dem Landkasten bezahlt.

Um das Jahr 1726. bekame jeder der beeden Land-Ständischen Hofgerichts-Assessorum jährlich aus der Landescasse 500 Rthl.

Bey Errichtung des Ostfriesischen Hofgerichts An. 1590. wurde verglichen: „ So vil dann den Unterhalt diser vorbenannten Personen belanget, haben beyde Herrn Grafen, dieselbige mit Besoldung zu unterhalten, auf sich genommen: Damit es aber Denselben nicht zu schwer fallen möchte; als hat die Landschafft sich gutwillig erboten, den Unkosten, welcher auf die Haltung so wohl der gemeinen Quartal- als auch der wöchentlichen Hofgerichte, gehen würde, abzutragen; wie sie denn derentwegen auf dem bevorstehenden Landtage sich darüber ferner vergleichen wollen. “

Anno 1611. wurde verglichen: „ Der Hofrichter, Vicehofrichter, Assessores, Secretarius, und Unterschreiber, sollen nicht einige andere Pensiones im Lande genieſen mögen; sondern müssen sich mit der zu ihrer Bedienung gehörigen Besoldung und Emolumenten begnügen; und sollen zum jährlichen Tractament genieſſen: Der Hofrichter 600. Rthl. der Vice-Hofrichter gleichfalls 600. Rthl. und ein jedweder Assessor 400. Rthl der Secretarius 200 Rthl. und der Unterschreiber 150. Rthl. welche Besoldung denenselben Quartalweise, von 3. Monathen zu 3. Monathen von dem Landschaffts-empfanger besorget und bezahlet werden sollen. “

Anno 1613. klagte der Graf denen General Staaten: Daß die Administratores der gemeinen Landesmittel die Assessores des Hofgerichts nöthigten, alle Viertel Jahr ihres Salarii wegen erst um eine Aßignation anzuhalten ꝛc. Darauf schrieben die General-Staaten diſen Administratoren: Eine generale Verordnung zu machen, daß denen Hofgerichts-Personen und Bedienten auf die jedesmalige Verfallzeit ihre Besoldungen ausbezahlet werden, ohne daß sie nöthig hätten, auf jeden Termin eine Aßignation zu begehren.

Anno 1619. beklagte sich der Graf bey denen General-Staaten: Wann das Hofgericht eine Sache annehme, wobey das Collegium

legium der Administratorum interessirt seye; so würden sie alsobalden mit Zurückhaltung ihrer Salarien bedrohet:

Die General-Staaten erkannten dises vor unbillig, und verordneten, daß der Landschafft-Rentmeister die ihnen gehörige Tractamente præcise bezahle, ohne einen Befehl zu regardiren, den die Administratores disem zuwider geben möchten.

Anno 1620. wurden jedem der siben Assessoren jährlich noch 100. Rthl. dem Secretario aber 50. Rthl. zugelegt, und dem Pedellen, statt dessen, was er von denen Procuratoren bißhero von jeglicher Schrifft empfangen, 200. fl. geschöpft.

Anno 1630. thate Graf Ulrich auf einem Landtag eine Proposition, wegen Anschaffung nöthiger Mittel zum Unterhalt des Hofgerichts (1).

Als das Hofgericht An. 1649. von des neuen Grafens Enno Ludwig Vormundschafft vor geleisteter Huldigung ein neues gerichtliches Sigel annahme, sahen die Landstände es als einen Einbruch der Accorden an, und erklärten die Hofgerichts-Personen ihrer Salarien unfähig; wogegen aber dise sich wohl vertheidigten (2).

Anno 1720. liesse der Fürst zu Ostfrießland beym Reichs-Hofrath vorstellen: Daß die Land-Stände schuldig seyen, ohne Zuthun des Landesherrn das Hofgericht zu unterhalten; nach dem dürren Einhalt des Kayserlichen Executions-Recesses von 1590. §. 16. daß demnach der Landesherr von Seinen Landgütern dazu nichts contribuire, Ihm auch wegen des Vergangenen billigmäßige Erstattung geschehe.

Den 18. Aug. 1721. befahle darauf der Reichs-Hofrath denen Ostfriesischen Landständen: Den Kayserlichen Executions-Receß von 1590 §. 16. in puncto des Fürstlichen Hofgerichts-Unterhalts mit ganzem Fleiß in Acht zu nehmen, und ihren Landesfürsten darwider in Zukunfft nicht zu beschweren, wegen des Præteriti aber Demselben gebührenden Abtrag zu thun.

In dem Schweden-Vorpommerischen Haupt-Commissions-Receß von 1663. wurde versprochen: Die Hofgerichts-Personen sol-

ten

(1) s. Ostfries. Histor. 2. Theil, S. 669.
(2) l. c. 2. Theil, S. 711.

len 1. wohl und 2. richtig salarirt, deswegen auch aus denen ordinari-Landes-Intraden auf ein gewisses also gewisen werden, daß sie ihre Salaria zu rechter Zeit jährlich daraus haben und genieſſen, dahero um so vil emsiger und unnachläßiger ihr Amt verrichten können.

In Würtemberg bekommen auch die Landschafftliche Hofgerichts-Assessores ihre Gebühren aus der Herzoglichen Rentcammer, und die Landschafft träget nichts zu Unterhaltung des Hofgerichtes bey.

Zu Unterhaltung des Lippischen Hofgerichts seynd gewisse eigene Steuern verordnet, und in der Stifftung dises Hofgerichts ist namentlich versehen, daß, wo auch die Hertschafft selber damit säumig seyn sollte, die Landstände solchen Falles guten Fug und Macht haben sollen, ohne oder mit Gericht, so vil die jährliche Rente betrifft, an sich zu nehmen und inne zu behalten, auch sich davon aller Nachstände, es seye an der Hauptsumm oder Zinsen, zu erholen.

Die Waldeckische Landstände concurriren bey Salarirung des Hofgerichts; doch hat es Streitigkeiten deßwegen gegeben.

* * *

Der Ostfriesische Landtagsabschid von 1620. enthält: Es seye desto billiger, daß der abgestorbenen Hofgerichts-Personen Wittwen und Erben ein Quartal der gehabten Besoldung, von der Ableibung an zu rechnen, gefolget werde, weil klaren Rechtens seye, daß ihnen die Besoldung des ganzen Jahres gebühre; welches der Graf denen Ständen künfftig in Acht zu nehmen recommendire.

* * *

Mit denen übrigen Neben-Unkosten, die zu Unterhaltung eines Gerichts erforderet werden, hat es eben die Beschaffenheit, wie mit denen Besoldungen.

In besagtem Ostfriesischen Land-Tags-Abschid von 1620. §. 3. ist enthalten: Der Graf habe bißhero das Brennholz zu dem Hofgericht hergegeben; seye aber nicht darzu verbunden; er halte auch nicht vor unbillig, daß von der Landschafft (besage der bey erster Fundation des Hofgerichts aufgerichteter Recessen,) die auf Papier und andere Nothdurfft des Hofgerichts aufgewandte Kosten auslege und bezahle.

* * *

Wann die Gerichtspersonen sich unerlaubte Accidentien machen, kan es zu Beschwerden der Landstände und Unterthanen, auch wohl des Landesherrens selbst, kommen.

Anno 1720. beschwerte sich der Fürst von Ostfrießland: Daß die beyde adeliche Assessores bey dem Hofgericht zur Ungebühr einige heimliche Pensiones aus der Landes-Cassa genossen hätten.

Den 22. Jun. 1722. übergabe der Fürst eine fernere Anzeige, welcher gestalt er vor kurzer Zeit zu seiner äussersten Befremdung in zuverläßige Erfahrung gekommen seye, daß unter denen in den bisherigen Land-Rechnungen, sonder Ausdrückung ihrer Nahmen und Meriten, häuffig vorkommenden, und in dem Kayserlichen Decreto so übel angemerckten Patrioten, mit ihren genossenen Pensionen, selbst auch die dem Fürsten mit specialem Eyd verpflichtete Hofgerichtspersonen, (welchen ohne das alle Pensiones ausser ihrem Salario ausdrücklich verboten) mit begriffen seyen, und lege man davon einen Extract aus der Landrechnung von 1713. 1714. 1715. 1716. 1717. und 1718. sovil man noch zur Zeit davon in Erfahrung bringen können, bey, welcher Extract sich ohne Zweifel bey der von Kayserl. Majest. anbefohlener Vornehmung, und Untersuchung aller Landrechnungen von 1693. her um ein grosses vermehren werde; zur merklichen Probe, wie unerhörter Weise man bishero mit den Landesmitteln umgegangen sey; dahero es dann nicht zu verwundern seye, daß das Hofgericht zu Favour der Landesstände, und zum offenbahren Eingriff des Fürstens, Landesfürstl. Autorität, mit angemaßten Inhibitionen sich auch in alle Regierungssachen wider den klaren Buchstaben der Hofgerichtsordnung, und der in der Kayserlichen Resolution von 1597. Art. 7. und 10. enthaltener Erklärung, mische; wovon das Exempel von dem Aufbot der Eingesessenen zu Wehner angeführet seye, und daß solche Aufsäze ans Licht kommen, als in der Vorrede des zweyten Tomi der Ostfriesischen Historie §. 5. 6. 7. gemeldet seye; da man solche viscata & sanata munera, (wie Plinius rede, aus den gemeinen Landesmitteln bishero so häuffig und reichlich ausgetheilet habe.

§. 45.

Wegen des Betragens derer Gerichtspersonen in ihren Aemtern entstehen nicht selten Landesbeschwerden, welche so dann Landes-Verträge darüber veranlassen; oder die Landesherren ahnden auch wohl selbsten von Amtswegen eines oder das andere (1). Betragen im Amt.

Anno 1716. 3 Jan. ergienge ein K. Preußisches Rescript, wie es wegen des Verreisens derer Mitglidere der Justiz-Collegien zu halten seye.

In dem Braunschweig-Hanoverischen Landtags-Abschid von 1639. wurde verglichen: Daß denen Assessoren der Fürstl. Rathsstuben und des Hofgerichts keinesweges verstattet werden soll, unter einigen, und vilweniger dem Prätext, daß das Interesse Principis mit unterlauffe, oder daß, wann in Sachen deliberiret und votiret wird, dieselbige sich absentiren und auffründen, zu advociren, auch andern Advocatis und Procuratoribus die von ihnen eingebende Schriften zu revidiren, noch in solchen Sachen Rath und That zu geben, sondern es solle solches bey ernstem Einsehen, sowohl in dem Fürstlichen Consistorio, als Rathstuben und Hofgerichte, nochmahls gänzlich verbotten, und die demselben zuwider leben, cum infamia ipso jure removiret seyn.

Als das Mecklenburgische Hofgericht, selbst auf Kayserlichen Befehl, in einer gewissen Sache keine Justiz administriren, noch seine eigene Judicata exequiren wollte, ward es An. 1721. 2. Oct. von dem Kayser nochmals befohlen, mit der Verwarnung, daß widrigen Falls dise Sache von dem Kayser zu weiterer Discußion bey dem Reichs-Hofrath avociret werden sollte:

Und in einer anderen Sache befahl der Kayser An. 1723. 6. Apr. auf der Landschafft Beschwerde, eben disem Hofgericht: Die Justiz in selbiger ausgeklagten, ein pium corpus angehenden, Sache so gewiß administriren zu lassen, als Er im widrigen Fall Sich gemüßiget finden würde, fernere Reichs-Constitutionsmäßige Verordnungen ergehen zu lassen: Als aber das Hofgericht solchem nicht nachlebte, avocirte der Kayser den 23. Sept. darauf die Sache würcklich an den Reichs-Hofrath.

(1) add. Cap. 4. §. 1.

§. 46.

Nortin. Denen höheren Gerichten pflegen gemeiniglich, denen nidrigen aber zuweilen, (ausserdeme, was etwa die Landrechte, Landesordnungen, u. d. dißfalls enthalten,) eigene Ordnungen vorgeschriben, selbige auch in den Druck gegeben zu werden. Z. E.

Eine Chur-Maynzische Ordnung des weltlichen Stattgerichts zu Erfurt ist An. 1680. fol. gedruckt.

Die Ordnungen derer Chur-Sächsischen höheren Gerichte trifft man beym LÜNIG (1) beysammen an.

Churfürst Friderich Wilhelms zu Brandenburg Verordnung, wie es in dem Cammergericht zu Cölln an der Spree, biß zu Publication einer ausführlichen Cammergerichts-Ordnung solle gehalten werden, ist zu Berlin, 1658. 4. gedruckt.

Die K. Preußische neu-verfaßte Cammergerichts-Ordnung in Dero Chur- und Marck-Brandenburg, ist zu Cölln an der Spree, 1709. fol. gedruckt.

Eine K. Preußische und Churfürstlich-Brandenburgische allgemeine Ordnung, die Verbesserung des Justizwesens betreffend, vom 21. Jun. 1713. ist unter anderen zu Halberstatt in 4. gedruckt.

Anno 1714. 28. Nov. wurden Puncten bekannt gemacht, wornach die K. Preußische Regierungen und Justiz-Collegia wegen dessen, so ihnen zu Verbesserung des Justizwesens zu berichten obliege, sich zu achten haben.

Anno 1719. 19. Mart. ergienge wieder ein K. Preußisches Justiz-Reglement.

Anno 1749. 23. Aug. liesse der König eine Instruction vor die Untergerichte, nebst der Sportul Ordnung vor die Unterrichter in dem Herzogthum Cleve bekannt machen.

Im Halberstättischen wurde An. 1717. 31. Mart. eine Interims-Verordnung wegen der eingeschlichenen Justizmängel publicirt.

Die Pommerische Hofgerichtsordnung ist von dem Kayser confirmirt worden.

Die

(1) im Corp. Jur. Saxon. Tom. 1. Part. 2. Lib. 2. Cap. 2. sqq. p. 1219. sqq.

Die Hildesheimische Landstände beklagten sich An. 1733. daß die bereits An. 1730. publicirte Hofgerichtsordnung noch nicht in Observanz gebracht worden seye; worauf der Churfürst den 13. Aug. befahl, es so gleich zu bewerckstelligen.

Marckgraf Christoph I. zu Baden liesse An. 1509. eine Hofgerichtsordnung publiciren;

Marckgraf Philipp erneuert- und verbesserte solche An. 1525.

Herzogs Augusti zu Braunschweig (Justiz-) Canzley-Ordnung kame zu Wolfenbüttel, 1651. 4. heraus, samt etlichen Kayserlichen Privilegien und Fürstlichen Constitutionen.

Die Braunschweigische revidirte und verbesserte Untergerichtsordnung bey der Statt Braunschweig wurde An. 1677. 16. Nov. publicirt.

Die Fürstliche Heßische erneuerte und verbesserte Marpurgische Samt-Hofgerichtsordnung, wurde nach dem alten Exemplar, von neuem gedruckt, Marburg, 1726. 4.

Eine Hessen-Casselische Verordnung wegen Verbesserung des Justizwesens, und Erörterung verschidener strittiger Rechtsfragen, von 1767. 17. Mart. ist bey H. GEGEL (1) zu lesen.

Eine Fürstliche Hessen-Hanauische Hof- und Ehe-Gerichtsordnung wurde An. 1747. 17. Jan. publicirt und zu Hanau in fol. gedruckt.

Die Schleßwig-Holsteinische (2) Landgerichtsordnung wurde An. 1573. publicirt, und erhielte An. 1584. Zusäze: Von 1610. an drunge die Ritterschafft sehr ernstlich auf Verbesserung diser Ordnung; man fienge auch An. 1617. an, Hand an das Werck zu legen; doch kame die neue revidirte Landesordnung erst An. 1636. zum Stande, und wurde, so vil Holstein betrifft, von dem Kayser An. 1641. bestättiget.

Zu Wien kame 1763. eine Wechselgerichtsordnung erster, anderer und lezter Instanz heraus, nach welcher es in dem Erzherzogthum Oesterreich unter und ob der Ens gehalten werden solle.

(1) in seiner Samml. landesh. Verordn. 1. Theil, S. 704.
(2) H. SCHOTTS Critick, 3. Band, 269. S.

Der Ostfriesischen Hofgerichts-Ordnung von 1590. ist schon oben § 9. gedacht worden; ingleichem der Ordnung für die nidere Gerichte § 12.

In denen Concordaten von 1599. wurde ferner verglichen: „Damit aber die Jurisdiction Unsers Hofgerichts und Unserer Canzley nicht confundiret, noch eine von der andern verhindert werde; zudeme auch in denen Untergerichten ein gewisser Modus procedendi, und was eine jede Parthie an Citation-Protocoll-Sententien-Geld und anderen Sportulis den Gerichten zu erlegen schuldig, richtige Ordnung angestellet werden; so haben Wir Uns dahin erkläret, daß Wir Unsere Canzley sowohl, als die Untergerichte mit gewisser Ordnung fassen wollen; alles der Kayserlichen Resolution gemäß, und damit die eingerissene Mißbräuche gänzlich abgeschafft, und die Gerichtskosten zur Unbilligkeit nicht überhäufft werden.“

Weiter begehrten die Stände: Das Hofgericht solle seine Ordnung fleißig vor Augen haben und observiren.

Und die General-Staaten resolvirten: Den Hofrichter und Assessoren darzu zu ermahnen.

Der Graf hingegen antwortete: „Demnach Herrn Hofrichter und Assessoren darauf beeydiget, daß sie die Hofgerichts-Ordnung, wie auch die zwischen Herrn und Unterthanen aufgerichtete Recessen, wohl wissen und fleißig vor Augen haben sollen; so ist es vor dieselbe eine Verkleinerung, daß die Postulanten sie bey Ihro Hochmögenden diffamiret haben, als wenn daran Mangel und Gebrechen verspühret worden.“

Die Grafschafft Lippe hat eine Hofgerichts-Ordnung, welche von dem Kayser confirmirt worden ist.

Eine weitere, so vil möglich, vollständige Nachricht von dergleichen Ordnungen trifft man in Hrn. Hofraths von SELCHOW Bibliotheca Juris provincialis & statutarii Germanici an (1).

In disen Ordnungen, oder auch sonsten, oder in Landtags-Abschiden, wird sodann ferner gemeldet, nach was für Rechten ꝛc. die Gerichte sich zu achten und zu sprechen haben. Z. E.

In

(1) in den Prolegom. zu seinen Elem. Jur. Germ. priv. hodiern. §. 75. sqq.

In dem Bayerischen Codice civili wird im 1. Theil Cap. 2. gemeldet:

§. 8. „ Das Canonische Recht solle in Bayern nur in geistlichen Händeln, und so weit solches mit denen Concordaten und der Observanz einstimmig seye, beobachtet werden.

§. 9. heißt es: Das Röm. Recht, welches zwar ursprünglich nur denen Römern gegeben, hernach aber auch in andern, und sonderbahr in Teutsch- und hiesigen Landen eingeführet worden, soll in Sachen, welche etwan durch einheimisches Recht nicht genug bestimmet sind, auf schicklich- und thunliche Weis zur Hülf gebraucht werden.

§. 10. Mit denen Longobardischen Lehenrechten, welche den Römischen Gesäzbüchern mit beygefügt seynd, hat es die nemliche Beschaffenheit; , nemlich, es solle in Sachen, welche etwan durch einheimisches Recht nicht genug bestimmt seynd, auf schicklich und thunliche Weis zur Hülff gebraucht werden. "

§. 11. Des heil. Röm. Reichs gemeine Satz- und Ordnungen kommen in bürgerlichen Sachen nur so weit in gebührende Beobachtung, als durch besondere Landes-Statuta, Privilegia und Gewohnheiten, kein anderes versehen und hergebracht ist.

§. 12. Alle obige §. 4. (natürliches,) 8. (canonisches,) 9. (Römisches,) 10. (Longobardisches,) & 11. (Teutsch- und einheimisches,) benannte Rechten seynd unter dem Namen des gemeinen Rechts (Juris communis) begriffen: Der Sachsen- und Schwaben-Spiegel aber wird in hiesigen Churlanden so wenig, als andere dergleichen veraltete Teutsche Gesezе, darunter verstanden.

§. 14. Die bey der obristen Justiz-Instanz ergangene res judicatæ und præjudicia haben zwar die Krafft eines geschribenen General-Gesäz nicht, dienen aber in zweifelhafften gleichen Fällen zur usual-Interpretation; und ist mithin auch alle Contrarietät hierinn zu vermeiden. "

In dem Halberstädtischen Homagial-Receß von 1650. heißt es: „ 13. Sezen, ordnen, versprechen und wollen Wir, daß das Justiz-Wesen, die Canzley-Ordnung und Sächsische Rechte, wie die bißhero üblich gewesen, so lange observiret werden sollen, biß Wir jezt ermeldte Canzley-Ordnung . . . revidiren und verbessern lassen werden. "

In

In der Braunschweig-Calenbergischen Hofgerichts-Ordnung von 1639. Tit. 32. in fin. ist versehen: „Und als biß daher im Eingang der rechtlichen Sachen = = = vilerley Streit fürgefallen, und aber diß Unser Hofgericht nicht nach Sächsischen, sondern nach den gemeinen geschribenen Kayserlichen Rechten zu reguliren ist; wollen Wir, daß hinfüro die Partheyen = = zu ichtwas, dazu sie gedachten gemeinen Kayserlichen Rechts wegen nicht, sondern nach Sachsen-Recht, etwan gehalten seyn möchten, nicht angestrenget werden sollen.“

So dann in der Calenbergischen Canzley-Ordn. von 1663. *Tit. 28. §. 4.* In Decisionibus solle nicht auf Sachsen-Recht, (als welches in disem Fürstenthum und Landen vorlängst abgeschafft seye,) sondern auf des heil. Röm. Reichs gemeine beschribene Rechte, wie auch in der Observanz hergebrachte ehrbare und vernünfftige Gewohnheiten, Statuten und Landesgebräuche, gesehen werden.

In denen Mecklenburgischen Irrungen wurde vom Reichs-Hofrath befohlen: Das gesammte Justizwesen denen gemeinen Rechten und besonderen Landes-Verfassungen gemäß einzurichten, die Justiz denen Verträgen, Landesordnungen und gegen einander errichteten Pacten gemäß zu adiministriren, und in denen Rechtssachen dergestalt zu verfahren, wie es der Gerichte Ordnung, denen Reichs- und Landes-Satzungen, auch gemeinen Rechten und den Acten gemäß seye. Concl. 1724. 19. Oct. 1732. 30. Oct. 1735. 2. Maj. 1737. 11. Jan.

Dem Vor-Pommerischen Hofgericht wurde An. 1663. befohlen: Denen ordentlichen beschribenen Rechten, vorigen Gerichtsgebräuchen und wohlgesprochenen Præiudiciis nachzufolgen, auch sonsten der Hofgerichtsordnung, so weit sie in Observanz und durch fürgenommene Revision gebessert und erkläret seye, nachzusezen.

Unter solche Vorschrifften derer Gerichte gehören, wann auch gleich solcher nicht namentlich gedacht wäre, allerdings auch mit die Landes-Reversalien, Freyheiten und Verträge; und die Landstände, oder andere Unterthanen, seynd befugt, darauf zu dringen, daß selbige denen (zumalen höheren,) Gerichten legaliter insinuiret werden, um sich desto weniger mit einer Unwissenheit entschuldigen zu können.

Die

Die Ostfriesische Stände verlangten An. 1619. Denen Hofgerichtspersonen solle nicht freystehen, in Sachen, Materie vom Staat rührend, sich bey ausländischen Academien Raths und Rechts zu belernen und zu erholen, und in ihrem Votiren sich darnach zu reguliren, sondern sie sollen schuldig seyn, vor sich allein in allen andern Sachen, als ordinarii Judices, zu procediren und zu urtheilen, wie es den gemeinen Rechten und den Accorden ähnlich und gemäß seye.

Die General-Staaten resolvirten darauf: Die Interpretation derer gemachten Recesse, Tractaten und Accorden, müsse nach dem Innhalt des Osterhusischen Vertrags Art. 90. ersuchet werden.

Der Graf aber replicirte: Was unter dem Namen: Materie vom Staat, verstanden werden wolle, seye noch zu errathen: Wenn aber Quæstiones fürfallen, deren Decision ex Jure communi dependire, wer solle dem Hofrichter und Assessoren, (sämtlich, oder Etlichen ihres Mittels,) incidente aliqua diserepantia, verbieten, zu Versicherung ihres Gewissens, andere ausländische Rechtsgelehrte zu consuliren? ꝛc. Es seyen zwar Art. 90. des Osterhausischen Accords die Herrn Staaten ersuchet worden, die aufgerichtete Accorde und Verträge, da sie dunckel und unverständlich, zu interpretiren, auch alle Theile dabey zu manteniren: Aber dieselbe, de casu ad casum, etiam tum temporis incogitatum, zu extendiren, auch der Kayserlichen Majest. Verabscheidungen zu verändern und zu gloßiren, oder in einen andern Verstand, contra Constitutiones, usum & mores Imperii, zu ziehen, solches seye dem Grafen niemals in den Sinn oder Gedancken gekommen, denen General-Staaten aufzutragen, und Denselben sich und seine von dem Reich herrührende Grafschafft unterwürffig zu machen.

Und Graf Rudolf Christian erklärte sich An. 1626. „So offt über die Haltung, oder auch Verstand, der Accorden Quästion fürfällt, welche Hofrichter und Assessoren so dunckel befunden, daß sie, oder andere Rechtsgelehrte, solche secundum Leges & rationes zu erörtern Bedencken haben, und eine oder andere Parthie es hoch urgiret; sollen Hofrichter und Assessoren, auf der Partheyen, vornemlich aber der Begebrenden, Kosten, die Herrn Staaten über das Dubium zu consuliren, und alle rationes dubitandi pro & con-

tra anzumelden Macht haben, und alsdann gehalten seyn, im sententioniren sich darnach zu richten. "

Der Würtembergische Engere Ausschuß bate An. 1660. 14. Jan. das Hofgericht zu Tübingen durch gn. Befehl dahin zu erinnern, daß sie in Fällung der Urtheile so wohl nach den Landtags Abschiden, Compactaten und Verträgen, als andern Landesordnung- und Verfassungen, sprechen:

Es wurde auch den 23. Mart. bewilliget, und zu dem Ende unter eben disem Tag von dem Herzog dem Hofgericht ein Exemplar aller Landtags-Abschide zugeschickt, mit dem Befehl, die Dijudication der zwischen denen Fürstlichen Unterthanen und Forenſibus haftenden Streitigkeiten nach solchen nicht weniger, als nach denen Fürstlichen Landrechten und Ordnungen, zu richten und zu beobachten.

Wie nun ein Landesherr seinen Gerichten überhaupt die Norm vorschreiben kan, wornach sie in Rechtssachen sprechen sollen; so ist er ordentlicher Weise zu einem gleichen auch bey einzelnen Materien befugt. Z E.

Durch eine Chur-Brandenburgische Verordnung von 1674. 24. Mart. wurde wiederhohlter, und der Landschafftlichen dagegen gethanen Vorstellung unerachtet, befohlen: Daß in allen und jeden Fällen, wo die Præscriptio opponiret werde, die Kriegszeiten von 1626. biß 48. und also 22. ganze Jahre, abgezogen werden sollen.

* * *

Ins besondere die peinliche Sachen betreffend, so wird es darinn gar sehr verschiden gehalten.

In einigen Landen seynd die Gerichte schlechterdings auf Kayser Carls V. peinliche Halsgerichtsordnung angewisen

In der Münsterischen Landger. Ordn. Tit. 1. heißt es: „Und soll vor solch Gericht mit Verklagung, Antwort, Defension, Beweis, und sonst durchaus vermög und nach Innhalt der durch Kayser Carl V. hochl. Ged. im Jahr 1530. und 32. auf den Reichstägen zu Augspurg und Regensburg im heil. Reich beschlossen und aufgerichteten peinlichen Halsgerichtsordnung procediret und fortgefahren werden. "

Und in der Solmsischen Gerichts- und Lands-Ordn. Part. 1. Tit. 40. §. 7. wird gemeldet: „ So haben Wir in alle Unsere

sere Gerichte, neben diser Unserer Ordnung, auch ein Exemplar mehrgedachten Kayser Carls V. peinlicher Gerichtsordnung übergeben lassen."

In anderen Landen hat man die Halsgerichtsordnung zum Hauptgrund gelegt, selbiger aber eine Erläuterung beygefügt. Z. E.

In dem Würtembergischen Landtagsabschid von 1554. lesen wir: „Wiewohl Wir in Unserer angefangenen Regierung berichtet worden, und darzu in etlichen Fällen selbs befunden, daß in den Malefizsachen von den Gerichten Unsers Fürstenthums, (gleichwol aus Einfalt und Unverstand,) nach Gestalt der Verhandlungen, etwa zu scharff, und zu Zeiten zu mild, geurtheilt worden; (welches zuforderst vor GOtt dem HErrn, und dann auch der Welt, abscheulich;) so haben Wir . . gnädiglich befohlen, daß alle Malefizgericht Unsers Fürstenthums des heil Röm. Reichs im Druck ausgegangene Halsgerichts-Ordnung kauffen und sich derselben gemäß halten sollen: Dieweil aber die Nothdurfft Unsers Landes und der Richter erfordert, dieselbige etwas zu erläutern; so haben Wir Unserer Juristen-Facultät zu Tübingen gnädiglich auferlegt, hierinn auch ihr Bedencken zu begreiffen, welches Wir auf nächstkünfftigem Landtag gemeiner Landschafft zu erwägen vorlegen lassen, auch Uns auf solches alles gnädiglich resolviren wollen."

Und der Landtagsabschid von 1565. besagt: „Des malefiz-Rechten halben ist verabschidet: Dieweil keine bessere, dann des heil. Reichs, Halsgerichts-Ordnung erhalten und fürgenommen werden mag; so soll fürohin in Unserm Fürstenthum allerdings darnach geurtheilt werden: Dieweil aber in etlichen derselben Puncten nicht gleicher und lauterer Verstand genommen möcht werden; so sollen sie dieselbigen, mit Unserm Vorwissen und Rath, auch dem grossen Ausschuß, und sondern darzu erforderten der Rechte Gelehrten von Unserer Juristen-Facultät zu Tübingen, und rechtsgelehrten Räthen erläutern, und bey denselben die gebührende Straf, so vil seyn kan, sezen und bestimmen lassen: Wo aber die Sachen solche Umständ haben, oder also beschaffen, daß darinn kein lauteres kan gesezt werden, und die zweifelich seyn, in selben Puncten mögen alsdann die Gericht bey Unserer Juristen-Facultät zu Tübingen, (vermög jüngsten Landtagsabschids,) wohl Raths erhohlen, damit Niemand verkürzt, vernachtheilt, noch beschweret werde."

In noch anderen Landen hat man selbige und das Herkommen mit einander verbunden. Z. E.

In dem Braunschweigischen Abschid zu Hanover von 1639. wurde verglichen: In peinlichen Sachen solle Innhalts der peinlichen Halsgerichts-Ordnung Caroli V. oder wie es an jedem Ort unstreitig hergebracht, verfahren werden, auch deßwegen, so bald möglich, rechtliche Verfassung ergehen.

Gar vile Reichsstände endlich haben ihre eigene Criminalgesez und Ordnungen. (1) Z. E.

Von Oesterreich kame noch unlängst heraus:
Constitutio criminalis Theresiana, oder der Röm. Kayserl. zu Hungarn und Böheim, ꝛc. ꝛc. Königl. Apostol. Majest. Mariä Theresiä, Erzherzogin zu Oesterreich, peinliche Gerichtsordnung. Wien, 1769. fol. v. H. Schotts Critik, 1. Band, 507. S. H. von Selchow juriſt. Bibl. 3. Band, S. 498.

Anno 1717. 8. Jul wurde eine K. Preußische criminal-Ordnung für die Chur- und Neumarck bekannt gemacht, und An. 1720. 29. Apr. erläutert.

Die Marckgrafen zu Brandenburg liessen schon An. 1516. eine peinliche Halsgerichtsordnung ausgehen, welche An. 1582. und 1709. wieder aufgelegt worden ist.

Vile Reichsständische particular-criminal-Geseze erzählet H. HOFFMANN (2).

Eine Chur-Pfälzische Verordnung gegen den Kindermord, von 1767. 9. Apr. stehet bey H. GEGEL (3) zu lesen.

* * *

Dem Herzogen zu Mecklenburg wurde An. 1724. 19. Oct. von dem Kayser befohlen: Ueber der von seinen Vorfahren publicirten und von dem Kayser confirmirten Land- und Hofgerichtsordnung alles Ernstes zu halten:

Als auch Herzoglicher Seits geäuffert wurde, daß die Landesherrschafft befugt seye, von diser Ordnung zu dispensiren, ward solches An. 1738. 2. Maj. von dem Kayser ernstlich mißbilliget; in Betracht,

(1) add. Lib. 1. Cap. 4.
(2) de orig. &c. Jurispr. crimin. Germ. §. 58.
(3) in seiner Samml. landesh. Verordn. 2. Theil, S. 32.

Betracht, daß nach denen Mecklenburgischen Landesverträgen und Reversalen das Land- und Hofgericht nicht einmal von dem zeitigen Landesherrn allein dependire, sondern bey Errichtung der Land- und Hofgerichtsordnung so wohl der Herzog zu Streliz, als auch Ritter- und Landschafft, zu concurriren berechtiget seyen, und in keinem Punct, ohne ihre Einwilligung etwas an der Land- und Hofgerichtsordnung geändert, noch vilweniger also gegen dieselbe in dem mindesten dispensiret werden könne.

* * *

In einigen Landen gibt es auch unbeschribene Rechte, wornach die Gerichte sprechen müssen; nemlich alte Gebräuche.

Denen Chur-Sächsischen Ständen wurde An. 1716. abschrifftlich mitgetheilt, was, auf die, der Observantien und deren Einschickung halber an die Collegia, ergangene Befehle, so wohl die Ober- und Hofgerichte, als Juristenfacultäten und Schöppenstühle zu Leipzig und Wittenberg, einberichtet haben.

Die Insul Rügen (1) hat ihre absonderliche Landgebräuche, so noch aus dem alten Wendischen Recht herrühren, und wornach bey dem Landgericht geurtheilet wird: Weil aber nichts publica autoritate beschriben ist, sondern alles auf einem Herkommen beruhet, welches zuweilen variiret, entstehet daraus vilfältiger Streit; dahero die Rügenische Ritterschafft An. 1609. angewisen worden ist, darauf bedacht zu seyn, wie das prätendirte Landrecht möchte gesammlet und zur Richtigkeit gebracht werden: Immittelst folget man, wo ein Herkommen nicht in beständiger Uebung ist, denen gemeinen Rechten.

* * *

Etwas sonderbares ist, was an den Kayserlichen Commissarium in Mecklenburg An. 1736. 11. Sept. rescribiret wurde: Nachdeme an das Land- und Hofgericht per viam Appellationis endlich die wichtigste Sachen im Lande kommen, welche Rechtsbeständig decidiren zu können, eine genaue Wissenschafft von denen ergangenen Kayserlichen Erkenntnissen in denen Mecklenburgischen Streitigkeiten præsupponiren; als habe er, Commissarius, alle Kayserliche Resolutionen, Erkenntnisse und Rescripte disem Gerichte

(1) MEVIUS in H. von Pistorius Amœnit. P. 4. p. 1000.

insinuiren zu lassen, und dasselbe anzuweisen, in judicando, wann dergleichen Fälle vorkommen, die nach denen Kayserlichen Resolutionen decidiret werden müssen, sich nach denenselben zu richten; zu welchem Ende er dann auch an die beyde Justiz-Canzleyen solche zu geben habe.

§. 47.

Avocationen ꝛc. Ein Landesherr ist nicht befugt, Sachen, welche vor ein Gericht gehören, für sich oder seine Canzley und Raths-Collegia zu ziehen, und allda zu entscheiden; (1) noch die an denen Gerichten bereits rechthängige Sachen von dannen abzufordern, oder die gerichtlich entschidene Sachen, ausser denen Landes-Verfassungs-mäßigen Rechts-Mitteln, von neuem in Untersuchung zu ziehen, oder einem Gericht zu befehlen, gegen disen oder jenen, z. E. in Wechsel-Sachen, nicht nach der Ordnung und Strenge des Rechts zu verfahren ꝛc. Geschiehet es aber doch, seynd die Landstände, oder andere Unterthanen, berechtiget, sich dagegen zu beschweren, und allenfalls Hülffe an denen Reichsgerichten zu suchen.

An. 1706. 16. Jan. ergienge ein K. Preußisches Rescript an das Ober-Appellationsgericht zu Berlin wegen des Mißbrauchs erschlichener Rescripten.

In dem Braunschweig-Hanoverischen Landtags-Abschid von 1639. hat der Herzog Sich erklärt: Daß er die schwebende Processe mit extrajudicial-Befehlen, Decreten oder andern Rescripten, in keine Wege hemmen, noch daß jemanden darinn eine Beschwerde zugezogen werde, verstatten wolle, und da sich dessen etwas begeben hätte, oder inskünftige noch begeben würde, so soll nicht alleine solches alles ipso jure, als sub & obreptitie ausbracht, null und nichtig seyn, sondern auch solche unfugsame Impetranten nach Befindung, andern zum Abscheu, ernstlich gestraffet werden.

Was die Münsterische Landesfreyheiten wegen nicht-Avocirung der gerichtlichen Sachen enthalten, ist schon Cap. 1. vorgekommen.

In denen Mecklenburgischen Irrungen hat der Kayser An. 1722. 6. Febr. die, gegen die kundbare Landes-Verfassung, von dem Land- und Hofgericht nach der Canzley geschehene Abziehung der

(1) add. Cap. 1. §. 17.

Sachen sehr improbirt, und befohlen, solche wieder an das Land- und Hofgericht zu verweisen:

Und als schon zuvor ein gewisser Proceß von dem Hofgericht an die geheime Cammer gezogen worden, hat der Kayser den 20. Mart. 1720. der Cammer Verfahren caßiret, und dem Herzog befohlen, dise Justizsache an das Hofgericht, als woselbst selbige anhängig, zu weisen, dabenebenst bey der geheimen Canzley zu verordnen, daß sie sich weiteres Decretirens enthalten solle; wie dann auch der Kayser An. 1721. 19. Maj. dem Hofgericht alles Ernstes befahle, vermöge des ihme obligenden richterlichen Amtes, selbige Justizsache, in dem Stande, wie sie an dasselbige gediehen, mit behöriger Integrität und Application fortzusezen, und zur Endschaft zu beförderen; dahingegen der Kayser dem Hofgericht, zu ruhiger Ausübung seines richterlichen Amtes, den Kayserlichen Schuz gegen alle etwa besorgende Eingriffe und Beschwerden zu leisten, nicht ermanglen würde.

In denen Ostfriesischen Streitigkeiten sprache der Kayser An. 1597. „Die Avocationes causarum, so gemeiniglich unzählige vile Klagen und Gezänck verursachen, und ohne grosse Confusionen nicht wohl bestehen können, heben Wir, aus disen und andern rechtmäsigen Bedencken, auf, und wollen, daß bemelte Avocationen weder beym Hof- noch Nidergerichten gestattet, sondern gänzlich nachbleiben sollen."

Anno 1619. beklagten sich aber die Stände wieder bey denen General-Staaten über Avocirung derer Sachen von den Untergerichten; und die General-Staaten hielten die Klage nicht für ungegründet:

Der Graf hingegen stellte vor: „Was anlanget die Avocationes causarum, welche Art. 6. Cæs. Resol. aufgehoben, und weder bey dem Hof- noch Nidergerichten gestattet werden, sondern gänzlich nachbleiben sollen; (wie die Formalien lauten;) dabey haben es Ihro Gnaden auch jederzeit lassen bewenden: Wann aber eine Parthey sich beklaget, daß sie am Nidergericht nicht fortkommen könne, sondern umgetriben und aufgehalten werde; so ist die Frage: Ob Ihro Gnaden, als die hohe Landesobrigkeit, nicht möge befehlen, daß der Niderrichter die Acta zur Canzley einschicken solle, sie daselbst zu visitiren? und ob Canzler und Räthe dem Officier und

Nider-

Niderrichter nicht mögen verordnen, wie er den Bescheid abfassen solle? welches, wann es geschiehet; so bleibet nichts desto weniger dem Theil, welcher sich graviret achtet, von dem Bescheid oder Urtheil, als des Niderrichters, an das Hofgericht zu appelliren, frey und bevor. Ingleichem ist eine Frage, wann über das Hofgericht de protracta vel denegata Justitia geklaget würde, ob Ihro Gn. tanquam Principi Provinciæ, nicht gebühret und geziemet, darinn zu providiren, Jurisdictionem Dicasterii excitando, & mandando, ut juris ordine servato procedatur? Ist doch Ihro Gnaden, = = Art. 8. Cæs. Resol. die Visitation und Inspection des Hofgerichts alleine, ohne Zuziehung und Maaßgebung der Ritter- und Landschafft, vorbehalten! "

Graf Christian Rudolf erklärte sich An. 1626. „ Wie dann dem regierenden Grafen freystehet, wenn über die Beamten geklaget wird, daß Partheyen nicht fortkommen können, auch die Acta an die Canzley abzufordern, und dem Amtmann gebührliche Verordnung zu geben; worüber, wenn sich Jemand zu beschweren, demselben freystehen soll, an das Hofgericht sich zu beruffen. "

Anno 1662. klagten die Stände: „ Ob wohl alle Avocationes causarum, und was deme anhängig, verboten sind; so wird solches dennoch bey der Canzley practicirt, daß die Urtheile und Interlocuten von denen Beamten und Untergerichten gesprochen werden, als wenn solches aus Commißion der Canzley geschehen, darauf sie von denen Untergerichten abgefordert werden; wodurch den Unterthanen das Remedium Appellationis an das Hofgericht per indirectum genommen wird, welches denn notorie causarum avocatio ist; contra Art. 6. Cæsar. Resol. Emdischen Landt. de An. 1618. Cap. 1. Art. 2. "

Darauf wurde An. 1663. verglichen: „ Es sollen die Avocationes causarum weder durch obberührte Mittel, noch sonsten per directum oder per indirectum geschehen. "

Was hingegen eben damals wegen erlaubter Avocirung der Acten und Processe von denen nachläßigen Nidergerichten beliebt worden ist, siehe oben §. 12.

Der

Der Freyherr von CRAMER (1) untersuchet die Frage: Ob einem Landesfürsten, in denen von ihm lediglich abhangenden Gerichten und Instantien eine Aenderung zu machen, und davon Sachen, wann sie schon daselbst rechtshängig geworden, zur Cognition einer andern Instanz abzuruffen, frey stehe? bejahet sie in seiner Maasse, und bestärcket es mit einer Cameralurthel von 1750.

Und anderwärts (2) handelt er davon: „Ob bey denen Reichsständen eine Landesregierung, ohne Verlezung des Rechts der ersten Instanz, bevorab in causis Subditorum, von denen untergebenen Gerichten, aus was Ursache es immer geschehen möge, valide avociren, und zur selbstigen Erkenntniß ziehen möge?

Mehreres hievon siehe oben Cap. 1.

WABST (3) schreibt auch noch: „Die Universität Leipzig „ hat „ vormahln alle Sachen, so Universitäts-Verwandten concerniret, intra tres Diætas, oder binnen einem Bezirck von 15. Meilen avociren, und sich auf ein Privilegium Pabst Sixti V. de An. 1481. nach welchen die Gliedmassen der Universität für keinen fremden Richter zu stehen schuldig, vilmehr, daß die Universität dieselben auf 15. Teutsche Meilen könne abfordern lassen, beruffen wollen, welches Pabst Leo im Jahr 1519. bestätiget, daß die Universität auf 15. Meilen könnte ihre delinquirende Doctores, Magistros und Scholares avociren, test. *Thom.* in Annal. ad Ossæ Testam. p. 13. vid. Reser. Christiani I. d. d. 22. Aug. 1590 C. A. T. I. p. 911. Weiln sich aber die Landstände hierüber zum öfftern beschwehret und bey beschehener Visitation die Academie das Privilegium in Originali nicht vorzeigen können, auch sonst zu allerhand Irrungen Anlaß gegeben, ist solches in Visitat. Decret. de An. 1658. Tit. Disciplin. III. §. 6. aufgehoben, und der locus delicti zu attendiren befohlen worden."

§. 48.

Endlich ist schon oben erinneret worden, daß ein Landesherr auch von Amtswegen schuldig seye, darauf zu halten, daß die Gerichte Visitationen ꝛc.

(1) in seinen Wezlar. Beyträg. 1. Theil, S. 42.
(2) in seiner Nebenst. 115. Theil, 378. S.
(3) von der Chur-Sächs. Justiz-Verfass. p. m. 230.

richte ihr Amt getreulich verrichten; noch vilmehr also hat ein Regent es zu beobachten, wann seine Landstände und Unterthanen ihne darum ersuchen:

Zu solchem Ende seynd besonders auch die von Zeit zu Zeit vornehmende Visitationen derer Gerichte ein gutes Hülffsmittel; wiewohl es auch darüber zu Streitigkeiten kommen kan.

Die Mecklenburgische Stände baten An. 1610. Es möchte denen Landräthen befohlen werden, daß sie vor oder nach geendigten Rechtstagen, und also jährlich zum wenigsten viermahl, die Hofcanzley visitiren, fleisige Inquisition anstellen, wie und welchergestalt der Ordnung und denen Rechten nach procedirt werde, auch darauf die Mängel der Herrschafft referiren, damit denen vilfältigen Klagen dermahleins abgeholffen werde:

Die Herzoge aber antworteten darauf: Daß sie ihre Canzley-Visitation gewissen Personen anbefehlen sollen, solches werde die Landschafft ihnen nicht anmuthen, weil dasselbe zu ihrer Landesobrigkeit gehören, und wollten sie solche Visitation, Krafft tragenden Fürstlichen Amts, wohl zu verrichten wissen, daß die Ritter- und Landschafft sich deßwegen nicht zu beschweren habe.

Als sich ferner in Mecklenburg bey dem Land- und Hofgericht verschidene Mängel äusserten, ward von dem Kayser An. 1738. 2. Maj. seinem Commissario aufgegeben: Von dem Land- und Hofgericht sich specifice anzeigen zu lassen, worinnen die nach und nach gegen die Land- und Hofgerichts-Ordnung eingeschlichene Gebräuche dem Justizwesen hinderlich oder schädlich wären: Sodann aber, in Verfolg der Kayserl. Verordnung vom 19ten Oct. 1724. auch Ritter- und Landschafft mit ihren Erinnerungen zu hören, und zu dem Ende solche des Land- und Hofgerichts Anzeige und Gutachten ferner der Ritter- und Landschafft zu communiciren, und auch derselben Gutachten darüber einzuhohlen, ꝛc.

Was der Kayser in denen Ostfriesischen Streitigkeiten An. 1597. wegen der Visitation des Hofgerichts gesprochen habe, ist schon oben gemeldet worden.

In denen Concordaten von 1599. wurde beliebt: „Weil Wir (der Graf) vernommen, daß bey demselben (Hofgericht) allerhand Defect und Mängel vorhanden, welche durch eine Visitation emendiret und verbessert werden müssen; so haben Wir allbereits entschlos-

entschlossen, so bald dise Zusammenkunfft vollendet, etliche gewisse Personen aus Unsern Räthen und den Ständen zu diser Visitation zu bevollmächtigen; welche sich darnach achten werden, so bald ihnen Unsere Instruction und fernerer Befehl zukommt, daß sie ohne Säumniß sich zusammen begeben, eines gewissen Tages, wann sie mit der Visitation den Anfang zu machen vermeinen, sich vergleichen, solchen dem Hofrichter und Assessoren zeitlich vermelden, und darauf dieselbe gebührlich an die Hand nehmen, förderlich verrichten, und, wie sie es befinden, zu Unserer Decision Uns, neben ihrem Bedencken, getreulich referiren; so wollen Wir dasjenige darbey schaffen und verordnen, was der Justiz zum Besten und förderlichsten wird befunden werden."

Anno 1619. klagte der Graf denen General-Staaten: Daß die Ritterschafft und Statt Emden sich unterstehen, die Visitation und Reformation des Hofgerichts vorzunehmen; wider den 8ten Art. der Kayserl. Resolution, den Tit. 2. und 52. der Hofgerichts-Ordnung, und den 18. Art. des Osterhausischen Vertrags, als worinnen ihnen solches abgeschlagen und allein dem Grafen und dem Hofgericht reserviret worden seye:

Die General-Staaten resolvirten darauf: Es werde bey denen allegirten Texten gelassen.

Hinwiederum verlangten die Stände auch An. 1619. „In Sachen, da Ihro Gnaden (der Graf,) dem Hofgerichte unterworfen, und jure Privati utitur, den Ständen die Aufsicht unpartheyischer Administration der Justiz nicht zu streiten, damit so wohl den Ständen, als Sr. Gnaden, gut unpartheylich Recht mitgetheilet werde:"

Die General-Staaten aber resolvirten nochmals: „Wird bey denen vorhergegangenen Recessen und Accorden gelassen."

Anno 1662. klagten die Stände wieder: „Dieweil Ritterschafft, Stätte und dritter Stand, sich zum höchsten beschweren, daß die Sachen im Hofgerichte ligen bleiben und aufgehalten werden; so begehren die Stände, daß die Visitation des gedachten Hofgerichts von Ihrer Fürstlichen Gn. und deren Stände Deputirten mit dem ehesten, vermöge derer Concordaten Art. 42. 49. 50. in derer hochansehnlichen Staatischen Herrn Deputirten Gegenwart, vorgenommen werden möge."

Nachdeme lang darüber gehandelt worden wäre, wurde diser Punct in dem Finalreceß von 1663. also gefaßt: „Es haben die Fürstliche Herrn Abgesandte in dem Haag soutenirt, daß denen Ständen das jus visitandi gar nicht competire, sondern daß solches Ihrer Fürstl. Gn. allein zukomme; wobey sie die Kayserliche Resol. Art. 8. Hofger. Ordn. Tit. 2. & 52. it. Osterhus. Accord Art. 17. & 18. allegirt; mit der Beyfügung, daß dises Gravamen allbereits durch Ihro Hochmögenden An. 1620. gethanen Spruch, in puncto Ihrer Fürstl. Gnaden Gravaminum, Tit. von der Justiz, oder vom Hofger. Art. 6. finaliter decidirt und abgethan seye: Darauf man sich endlich unter einander verglichen und vertragen, daß obgedachte Visitation, vermöge derer hinc inde allegirten Texten und Concordaten, mit dem ehesten vorgenommen werden solle; wie denn auch Ihre Fürstliche Gn. (auf Ihrer Hochmögenden allhier anwesenden Deputirten gethane Recommendation,) denen Herren, Hero Moriz von Kloster, zu Dornum Hauptling, Bucho Wiarda, und Jodoco Ammersbeeck, Fürstl. Räthen, ingleichem D. Johann Hilling, Burgermeister zu Emden, (so durch hochgedachte Ihre Fürstliche Gn. bereits zu mehrgedachter Visitation committiret worden,) mit dem ehesten die Instruction zu formiren, versprochen haben, damit sie vermöge derselben fortfahren, sich auch mit denen Andern, wegen der zu bestimmenden Zeit, vergleichen mögen. "

Anno 1691. klagte der Fürst beym Reichs-Hofrath: „Weilen besagtes Hofgericht im Namen und von wegen des Landesherrn die ihm anvertraute Jurisdiction notorie exerciret, und also auch Urtheil und Recht sprechen muß; inmassen dann auch darum in dem 52. Art. der Hofgerichts-Ordnung klärlich statuiret wird, daß solche aus Macht der Gräflichen und Fürstlichen Landes-Obrigkeit, und Krafft habender Regalien, gemacht worden; daß demnächst auch dem Landesfürsten das jus visitandi selbiges seines Hofgerichts nicht gestritten, sondern damit, seiner habenden Landesherrlichen Befügniß nach, und nach Disposition der Concordaten Art. 42. zu verfahren, freye Hände gelassen : : werden sollen. "

Die Kayserliche Resolution aber lautete bloß: „Wegen Visitation des Hofgerichts wird der Herr Fürst auf : : : die Concordaten Art. 43. angewiesen. "

Die

Die Landstände stellten ebenfalls vor: „ Nachdem die Visitation des Hofgerichts schon in fin. Recess. de An. 1663 Cap. 1. Gen. Grav. Art. 32. v. 1. p. 272. festgestellet, und zu derselben aus den Fürstlichen Ministris Bucho Wiarda und Jodocus Ammersbeck, aus den Ständen aber Hero Moriz von Closter, Herr zu Dornum, und D. Joh. Hilling, Burgermeister zu Emden, committiret gewesen; dises nüzliche Werck aber durch leyder gar zu frühzeitiges Absterben Fürst Georg Christians hochseel. And. ins Stecken gerathen; indessen aber die Abusen in Processu und sonsten nicht ab-sondern zugenommen; so wird gebeten, daß diß so heilsame Werck endlich effectuiret, und zu dem Ende in der vorigen Deputirten Stelle, welche alle verstorben, andere qualificirte Subjecta aus den Fürstl. Ministris und den Ständen committiret werden mögen. "

Der Kayser resolvirte darauf: Wird der Herr Fürst erinnert, solche schon vor langer Zeit beliebte und verglichene Verordnung förderlich fort- und in das Werck zu sezen. "

Anno 1699. verglichen sich der Fürst und die Landstände dahin: „ 5. Zur Visitation des Hofgerichts haben Ihro Hochfürstl. Durchl. Haro Joachim von Closter, zu Dornum Hauptling, und beyde Regierungsräthe, Hajonem Laurentium Palm und Enno Wilhelm Rüssel, nebst dem Syndico zu Emden, Franz Heinrich Stoschio, und Eberhard ter Bracke, für dißmal committiret, um dieselbe, so bald möglich, nach der ihnen zu ertheilenden Instruction, den Accorden gemäß, zu bewerckstelligen. "

Unter Herzog Barnim zu Pommern-Stettin sezten seine Landstände die Bewilligung seiner Anforderungen unter anderem darauf aus, wann die Visitation und Reformation der Gerichte und Aemter vorgenommen würde.

Auf dem Pommerischen Landtag An. 1627. wurde in Ansehung der Visitation des Hofgerichts beschlossen: Daß aus jeder Regierung sechs Personen darzu sollten genommen werden; doch nicht allein aus den Landräthen, sondern auch aus Andern, so in guter Autorität seynd, und darunter etliche graduirte Personen, welche sich mit denen aus den Fürstlichen Geheimen Räthen darzu Verordneten conjungiren, jährlich die Hofgerichte visitiren, die concluſa wegen der Aussteuersachen revidiren, die Conformität zwischen beeden Hofgerichten, so vil möglich, befördern, die über schlechte Justiz-Ad-

miniſtration klagende Parthien hören, und dahin ſehen, daß ein jeder bey Gleich und Recht erhalten werde. An eines Abgehenden ſtatt durfften die übrige eine andere Perſon vorſtellen, welche der Landesherr confirmirte.

Die Hinter-Pommeriſche Landſtände baten An. 1654. daß die auf dem Landtage zu Alten-Stettin den 12. Mart. An. 1627. verordnete jährliche Viſitation des Hofgerichts wieder in Gang gebracht werde: Die Reſolution darauf aber lautete: Weil ſich indeſſen die Zeit und Umſtände geändert, und der Churfürſt den Ständen, aus ihren Mitteln von Prälaten, Ritterſchafft und Städten, bey den ordinari-Rechtstägen und Relationibus Actorum ihre Beyſizer beym Hofgericht zu haben, vergönnet; ſo bedörffe es der jährlichen Viſitation des Hofgerichts ſo eben nicht: Würden aber ins künfftige in dem Hofgericht einige Mängel vorkommen, deßwegen die Stände um eine Viſitation des Hofgerichts anzuhalten, vor nöthig befinden, ſoll ihnen alsdann der Gebühr nach damit gratificiret und dieſelbe verordnet werden.

In dem Abſchid der 1732. 33. gehaltenen Viſitation des Vor-Pommeriſchen Hofgerichts zu Greiffswald heißt es: „Demnach Ihro Königl. Majeſt. = = = eine Viſitation über Dero Hofgericht in Pommern in Gnaden verordnet, und dazu, mittelſt gnädigſten Conſtitutorii vom 24. Jan. 1732. Dero und des Reiches Rath und Præſidenten des hohen Tribunals zu Wiſmar, Herrn Grafen Johann Lilienſtedt, als Præſidem, imgleichen den Regierungs-Rath in Pommern, Erich Matthias von Nolcken, den damahligen Land-Rath und Erb-Land-Marſchall in Pommern und Rügen, Grafen Maurlz Ulrich zu Putbus, wie auch den Land-Rath und Bürgermeiſter zu Greiffswald, David Gerdes, als Viſitatores allergnädigſt ernannt, = = = nicht weniger der Land-Rath in Pommern, Bernhard Ulrich von Bilow, als Viſitator gnädigſt mit beſtellet worden, = = = daß die = = zur Abhelffung derer eingeſchlichenen Fehler und Mängel in Adminiſtrirung der Juſtice ins Mittel gebrachte Vorſchläge, nächſt gepflogener Communication darüber, ſo wohl mit dem hohen Tribunal zu Wiſmar, der Königl. Landes-Regierung in Pommern und dem Königl. Hofgericht ſelbſt, als auch mit geſammten Pommerſchen Land-Ständen, = = = in nachfolgenden Receß = = = verfaſſet und zuſammen getragen worden.“

In

In dem Würtembergischen Landtags-Abschid von 1595. versprache der Herzog: Bey dem Hofgericht eine nüzliche Reformation vorzunehmen.

Und An. 1599. sagte er zu: Er wolle der ab dem Hofgericht geklagten Fehl und Mängel halber Bericht erhohlen, und, da sich dieselbige also befinden, sollen sie der Gebühr nach abgestellet werden.

§. 49.

Die Erlassung derer Gerichtspersonen stehet ordentlicher Weise deme zu, welchem die Annahm zukommt: Wann also bey der Annahm der Landesherr und die Landstände concurriren; so kan auch kein Theil einseitig die Erlassung verfügen. Erlassung.

Was der Kayser in denen Ostfriesischen Streitigkeiten An. 1597. wegen Absezung der Hofgerichts-Beysizere gesprochen habe, ist schon oben gemeldet worden.

add. §. 23.

Anno 1619. verlangten die Stände: Vermöge des 18den Art. Osterhausischen Vertrags, Niemanden des Hofgerichts-Diensts, ad tempus, oder in perpetuum, ohne ermeldten Hofgerichts Erkenntniß, zu entsezen, und desselben Personen, tam in criminalibus, quam in civilibus, vor andere Gerichte, als daselbsten, nicht zu ziehen, sondern, was dawider allenthalben fürgelauffen, aufzuheben, und in vorigen Stand zu stellen.

Die General-Staaten resolvirten: Es ist durch den 18. Art. des Osterhausischen Vertrags ganz klar, daß kein Hofrichter oder Assessor seines Dienstes entsezet, oder ad tempus suspendirt werden soll, wider seinen Willen; es sey dann mit Erkenntniß des Hofgerichts: So wird es auch dem Herrn Grafen zur Ehre und dem Hofgerichte zum Respect dienen, daß, wenn einige Personen des Hofgerichts criminaliter angeklagt werden, solches vor gedachtem Hofgericht geschehe.

Der Graf machte aber dise Anmerckung darüber: „ De suspensione ad tempus, donec de causa cognoscatur, wird in dem Osterhausischen Abschid nichts statuirt; derowegen auch solcher Abschid nicht so weit kan extendiret werden, ne quidem ex identitate rationis; wie solches die Rechte vor eine Regel in allen Contractibus, Pactis & Transactionibus, sezen. Das Hofgericht hat regula-

gulariter in Criminalibus keine Jurisdiction; ergo, wenn eine Hofgerichts-Person criminaliter delinquirt, also, daß nicht auf die Strafe der Remotion, sondern auf eine höhere geklagt würde, so verstehen Ihro Gnaden nicht, daß Sie schuldig, in Krafft des Osterhausischen Abschids, (welcher disponiret, daß ein Hofgerichts-Assessor von seinem Amt nicht mag removiret werden ohne Erkenntniß des Collegii des Hofgerichts,) solchen Criminal-Proceß vor dem Hofgericht anzustellen; und geben die Committirte mit ihren Formalien, die sie in ihrer Resolution hievon gebrauchen, genug zu verstehen, daß das Postulatum nicht gegründet gewesen seye: Denn sonsten würden sie positive gesezet haben, daß die Hofgerichts-Personen in Criminalibus schlechterdings nur allein vor dem Hofgericht justitiabel seyn sollten."

§. 50.

Schliessung der Gerichte.

Wir haben ferner bereits vernommen, daß ein alter Herzog in Pommern aus Unwillen über seine Landstände, alle hohe Gerichte in seinem Land hat schliessen lassen: Gleichwie aber dises die Justiz im höchsten Grad verweigert heißt; so würde ohne Zweifel der Kayser, wann ein Regent dergleichen sich jezo unterstünde, denselben bald auf eine nachdrückliche Weise zu Beobachtung seiner Landesherrlichen Pflichten durch ein Reichsgericht anzuhalten wissen.

Als der Herzog zu Mecklenburg-Schwerin das Land- und Hofgericht um das Jahr 1660. nicht wieder eröffnen lassen wollte, wurde es den 28. Jan. vom Kayser befohlen:

Auch ward An. 1735. die Sperrung dises Gerichts und die Versieglung der Acten von dem Kayser mißbilliget, und den 2. Maj. so dann den 26. Sept. Dessen Commissario rescribirt: Mit Wiedereröffnung des Gerichts nicht zu warten, sondern, damit die heilsame Justiz im Lande nicht aufgehalten, und dises Appellationsgericht, zum Schaden der Parthien, in Inactivität gesezet werde, es sogleich wieder zu eröffnen, die Acta zu entsieglen, und den Processen ihren Lauff zu lassen.

§. 51.

Gemeinschafftliche Gerichte.

Es gibt auch gemeinschafftliche Gerichte, so wohl zwischen Herrn von einerley Hause, als auch zwischen verschidenen Reichsständen.

So

So haben die Herrn Landgrafen zu Hessen-Cassel und Darmstatt ein gemeinschafftliches Hof- und Revisions-Gericht.

Ein mehreres davon belehren die zwischen Cassel und Darmstatt An. 1627. geschlossene beede Abschide über das Samt-Hofgericht und das Samt-Revision-Gericht; so beym H von LUDOLF (1) gelesen werden können.

Die Herzoge zu Holstein-Glückstatt und Gottorff haben gemeinschafftlich die Quartal- und Landgerichte.

Nach dem Reichs-Hofraths-Concluso vom 2. Maj. 1735. ist das Land- und Hofgericht in Mecklenburg, vermöge der alten Landes-Union, derer Landes-Reversalen und des Hamburgischen Vergleichs von 1701. mit dem Herzog zu Streliz ein Judicium commune; dahero auch mit demselben wegen des Orts dises Gerichts zu communic ren seye.

Schwerinischer Seits thate man zwar Vorstellungen dagegen: Der Reichs-Hofrath beharrete aber An. 1735. 26. Sept. 1736. 11. Sept. und 1737. 11. Jan. daß dises Gericht, so vil den Stargardischen Crays mit betreffe, ein Judicium commune mit dem Herzog zu Streliz und der Ritter- und Landschafft, folglich in deme, worzu Streliz, Krafft Hamburgischen Vergleichs, dabey zu concurriren habe, mit Demselben in dahin einschlagenden Vorfallenheiten zu communiciren seye.

Damit auch die so nöthige Union des Landes nicht getrennet werde, seye zu dem Hofgericht von dem Herzogen zu Streliz ein Assessor zu sezen, und demselben gleiche Würde und Immunität mit denen übrigen zu geben; vi Concl. vom 11. Sept. 1736.

Den 11. Jan. 1737. wurde so dann wegen der Introduction dises Strelizischen Assessoris das weitere verordnet, und An. 1736. 11. Sept. und 1738. 2. Maj. wurde entschiden, welcher gestalten diser Assessor bey denen Rechtstägen zu concurriren habe, auch wie die Stargardische Sachen vorzunehmen und wie es mit Ausfertigung derselben zu halten seye; wobey zugleich der Herzog zu Streliz ermahnet wurde, darauf zu sehen, daß von seinen Unterthanen auch denen

(1) in Symph. Consult. &c. Vol. 2. App. 2. p. 682. und 687.

denen Erkenntnissen des Hofgerichts die schuldige Folge geleistet werde.

Die Herzoge zu M. Schwerin und Strelitz errichteten zwar An. 1748. einen Vertrag, darinn es unter anderem heißt: „8. Wegen des bißherigen gemeinschafftlichen Land- und Hofgerichts, auch Consistorii, ist zwischen beyden Durchl. Durchl. Pacisenten es dergestalt verglichen: Daß in Ansehung beyder Gerichte ebener massen eine gänzliche Separation verabredet und festgestellet seyn soll; jedoch lassen Ihro Durchl. zu Schwerin aus freund- vetterlicher Willfahrung geschehen, daß, so lange man Strelitzischer Seiten mit der beliebten Anordnung eines besondern Hof- und Land-Gerichts nicht fertig, ein Fürstlicher Strelitzischer Assessor bey dem Hofgericht bleiben, und über die Stargardische Sachen mit cognosciren möge, auch daß die Expeditionen so ins Stargardische gehen, unter des Herrn Herzogs Adolf Friderichs Namen und Sigel allein ausgefertiget, und nicht, wie bißher geschehen, der Fürstlich-Schwerinische Name und Sigel mehr mit darein gesezet werden solle: In Ansehung des Consistorii aber ist verglichen, daß es damit auf den jezigen Fuß, wie es damit zu Strelitz gehalten wird, sein Verbleiben haben möge."

Weil aber die Mecklenburgische Lande diser Abrede widersprachen; so verbliebe es in dem An. 1755. getroffenen Erb-Vergleich bey der alten gemeinschafftlichen Verfassung.

Die Herzoge zu Sachsen haben ein gemeinschafftliches Hofgericht zu Jena.

Rheingraf Philipp Franz vereinigte sich mit der Rheingräflich-Kyrburgischen Vormundschafft über der Aufrichtung eines gemeinschafftlichen Hof- und Appellationsgerichts über die gesammte Wild- und Rheingräfliche Lande; welches Gericht auch in dem Jahr 1561. seinen Anfang nahme, und eine geraume Zeit fortdauerte, biß es durch die nachgefolgte betrübte Zeiten seine Endschafft fande, und seit deme nie wieder erneuert worden ist (1).

Wo mehrere Herrschafften bey Besezung eines Gerichtes concurriren, kan es leicht zu Streitigkeiten darüber kommen, und diese so gar an die höchste Reichsgerichte erwachsen. Z E.

In

(1) Geschicht. des Wild- u. Rheingräfl. Hauses, S. 122.

In Sachen: Dhaun contra Salm-Kyrburg resolvirte der Reichs-Hofrath An. 1748. 20. Sept. unter anderem: „4. Rescribatur denen Herrn Fürsten zu Salm-Kyrburg: Wie zwar Ihro Kayserlichen Majest. zu allergnädigstem Wohlgefallen gereiche, daß Dieselbe ihre schuldigste Parition in provisorischer Bestellung derer Kyrnischen Gerichte bewürcket hätten: Nachdeme aber derer Herrn Fürsten Beamte zu Kyrn so wohl bey der von Dhaun beschehenen Ansezung derer ihm zu bestellen zugekommenen beyden Gerichtsleute, dem Herkommen zuwider, nicht erscheinen wollen, als auch, (da doch dise Beamte selbsten, ihrer eigenen Beylage sub Num. 3. nach, disen von Dhaun bestellten Gerichtsleuten ihren Ort nachmals mit anweisen helffen, und mithin die Bestellung, wie billig, anerkennet,) dennoch die Herrn Fürsten solcherhalben sich „ die Absezung des Gerichtsschultheissens und Bestrafung derer alten Gerichtsleute vorbehalten wollen; als werde ihnen solches hiemit, als unziemlich, verwisen, auch, den Oberschultheiß und alte Gerichte diser Sache wegen in etwas zu beschweren, noch weniger aber einen einseitigen Gerichtsschultheissen anzusezen, hiemit auf das ernstlichste untersaget; da im widrigen Fall Kayserliche Majest. zu schärfferen Verfügungen bewogen werden möchten.“

Von Gerichten aber, wobey mehrere Reichsstände zugleich concurriren, kan das Kayf. Landgericht Burggrafthums Nürnberg zum Beyspil dienen, welches von Brandenburg-Culm- und Onolzbach, von dem Teutschen Orden und von der Statt Nürnberg besezet wird.

Dergleichen gemeinschafftliche Gerichte seynd auch die Märcker-Gerichte in denen Marcken, oder zwischen mehreren Herren gemeinschafftlichen Waldungen; davon ich anderwärts (1) geredet habe.

§ 52.

Wie weit sich nun auch derer Landsassen Gerechtsamen in disem Stück erstrecken können, oder auch da und dorten würcklich erstrecken? darüber habe ich mich hier, da ich eigentlich von der Landeshoheit rede, nicht einzulassen. Genug, auch hierinn seynd die Landes-Verfassungen gar sehr unterschiden. Z. E. in Würtemberg, wo keine Gerichte der Landsassen.

(1) in meinem Tr. von der R. Stände Landen ꝛc. Lib. 1. Cap. 7. p. 95.

Landsassen anzutreffen seynd, weißt man gar nichts davon. Anderwärts, wo es Landsassen gibt, haben sie bald die Erb- oder Grund- oder nidere Gerichte, oder die Vogteylichkeit, oder Hofmarchs-Gerechtigkeit, u. s. w. bald in höherem bald in nidrigerem Grad; und ein Landsaß hat hierinn mehr, der andere weniger Rechte: Die Hessen-Darmstättische Landsassen, die Freyherrn von Riedesel, haben so gar eine Appellations-Instanz bey ihren Gerichten, ehe die Sache an die Landesherrliche Gerichte gelanget.

Und so ist es auch mit dem Blutbann der Landsassen; daß nemlich es in Ansehung derer Lande und derer einzelen Landsassen in einerley Land gar sehr verschiden darinn gehalten wird: Nur kan man überhaupt so vil sagen, daß aller Orten die wenigste Landsassen disen Grad der Gerichtbarkeit haben oder doch ihre Urtheile in criminal-Sachen zuvor an die Landesherrschafft zur Confirmation einschicken müssen.

Ueberhaupt aber behält der Landesherr bey allen Gerichten derer Landsassen 1. die Ober-Aufsicht, daß in allem nach Recht und Billigkeit, wie auch nach denen Landesgesezen und Ordnungen verfahren werde, 2. das Recht der lezten Instanz, wenigstens in bürgerlichen Sachen, und in so ferne es eine Summ betrifft, die nach der Landes-Verfassung, oder auch ein- und anderen Landsassens besonderen Freyheiten, appellabel ist.

Das mehrere davon sehe man in dem Tr. von den Rechten der Teutschen Unterthanen.

§. 53.

Commissionen. Bißhero habe ich von ganzen formirten und ordentlichen Gerichten geredet.

Es werden aber auch zuweilen einzelne gerichtliche oder Rechts-Sachen für eigene zu solchem Ende angeordnete Commißionen verwisen, und vor denenselben verhandelt:

Da ich aber schon oben Cap. 1. davon gehandelt habe; so lasse ich es hier dabey bewenden.

§. 54.

Justiz-Beamte. Endlich werden in sehr vilen Landen manche Rechtssachen in erster Instanz auch bloß vor einzelnen Personen, Beamten, oder Justitiariis, ꝛc. verhandelt:

(r) in materia des Tr. von den R. der T. Unterthanen ꝛc. Theile 1. Cap. 7.

Dises

Dises nun geschiehet auf zweyerley Weise, 1. nemlich ausserge-richtlich: Der Beamte hört die Parthien selbst, ohne Gestattung eines Advocatens, summarisch, und ertheilet so dann einen amtlichen Bescheid: Seynd beyde Theile damit zufriden, wohl und gut; wo nicht, so wird die Sache vor das ganze Gericht gezogen.

2. Oder die Parthien dörffen sich wenigstens wann sie wollen der Advocaten bedienen, geben wechselweis ihre Nothdurfft zum Protocoll; so dann spricht der Beamte, oder Justitiarius, ꝛc. selbst, oder verschickt die Acten zum Spruch Rechtens.

§. 55.

Wer mehreres hievon wissen will, schlage die Cap. 1. §. ult. angezeigte Schrifften und den Tr. von der Landeshoheit in Regierungssachen, Cap. 2. und 3. wie auch den Tr. von den Rechten der T. Unterthanen, nach. Mehreres Remissive.

Viertes Capitel.

Von der Art und Weise, an denen Gerichten zu verfahren.

Innhalt.

§. 1. Recht, ꝛc. Processe zu verhüten, §. 2. sie zu ordnen, §. 3. und über der Ordnung zu halten, §. 4. sonderlich in Verhütung der Weitläufftigkeit. §. 5. Versuch der Güte. §. 6. Summarische Verhöre. §. 7. Peinlicher Proceß. §. 8. Bürgerlicher Proceß. §. 9. Summarischer Proceß. §. 10. Besondere Gattungen des Processes. §. 11. Instantien. §. 12. Electio Fori. §. 13. Citationen. §. 14. Cautionen. §. 15. Eyde. §. 16. Fatalien. §. 17. Privilegia Fisci. §. 18. und Anderer. §. 19. Concursachen. §. 20. Protocolle. §. 21. Inspectio Actorum. §. 22. Salvi Conductus. §. 23. Votiren. §. 24. Verschickung der Acten. §. 25. Urtheile. §. 26. Rechtsmittel dagegen. §. 27. Strafen. §. 28. Executionen. §. 29.

Gerichtesportuln ꝛc. §. 30. Andere Kosten. §. 31. Oberaufsicht des Kaysers.

§. 1.

Recht, ꝛc. Processe zu verhüten.

Ein Landesherr ist befugt, so vil möglich und der Landesverfassung nicht zuwider ist, zu verhüten, daß die Processe nicht mißbraucht und keine klare oder auch gewisse andere Sachen zum Proceß verwisen werden.

In Bayern (1) sollen, vi Decreti vom 5. Dec. 1671. und 13. Apr. 1688. in liquiden Landschafftsgefällen bey denen Dicasteriis keine Processe gestattet werden.

Und in dem Mandat wegen der Landescultur von 1762. 3. Jun. wurde versehen: „ Wo beynebens Wir ꝛc. Unseren sammentlichen Justiz-Dicasteriis hiermit gnädigst befehlen, über die so wohl in gegenwärtiges als vorbenannte Zwey General-Mandata einschlagende Puncten Niemand einen Proceß zu gestatten, sondern die Parthey, auf Anmelden, directe an Unsern Geheimen Rath und die hierinn eigens angeordnete Deputation anzuweisen, mithin sich derselben weiter nicht, als Wir es ihnen etwann specialiter committiren würden, zu unterziehen, und die Hand einzuschlagen. “

In einer Chur-Sächsischen Resolution vor die Landstände von 1718. heißt es: „ Gestalt dann auch öffters, wo die Sache klar, durch decisiv-Rescripte kostbaren Processen vorgebauet wird, und ist jezo ein Mandat unter Handen, wodurch, ein solches ꝛc. universaliter in allen Judiciis zu beobachten, anbefohlen werden soll; gleichwie nicht minder auch schon dergleichen Verordnungen an die Ober- und Hofgerichte, Ober- und Consistoria, auch die Stiffts-regierung zu Wurzen, ergangen. “

Anno 1731. 3. Dec. ergienge ein K. Preußisches geschärfftes Edict: Daß keine Klagen oder Wechsel über Spilschulden bey denen Gerichten in den Königlichen Landen angenommen werden, denen Klägern auch hierunter keine Hülffe wiederfahren, sondern vilmehr alle diserhalb annoch vorseyende Processe hiedurch aufgehoben und annullirt seyn sollen.

Die Ostfriesische Stände verlangten An. 1617. Daß das Hofgericht in Executions-Sachen (der Steuern) des Collegii Administ-

(1) F. von KREITTMAYR Bayr. Staatsr. §. 186. S. 427.

ministratorum keine Proceß erkennen solle, wodurch dasselbe, zu mercklichem Präjudiz der Stände, in seiner Verwaltung und Exercitio verhindert und beeinträchtiget werde:

Die General-Staaten resolvirten auch darauf: Sie sollen keine Processe wider den 21. Art. der General Pfachtordnung verleyhen.

Der Graf machte aber die Anmerckung dabey: „Hat das Hofgericht wider die angezogene Texte gehandelt, so hätten die Postulanten Herrn Hofrichter und Assessoren vor Ihro Gnaden sich darüber beklagen, und dieselbe zur Rede stellen, nicht aber fremde Potentaten darüber bemühen sollen: Diß aber stecket unter disem Postulato verborgen, daß man gerne das Collegium Aßignatorum oder Administratorum von aller Justiz eximiren, und demselben Collegio die hohe Obrigkeit dises Landes auftragen will.“

Eben dise Landstände klagten ferner An. 1691. beym Reichs-Hofrath: „16. Seynd in Ostfrießland gewisse Landrichter, so von dem Landesherrn angestellet werden, um geringe Delicta, so nicht an Leib und Leben gehen, als verbal- und real-Injurien, nach einem gewissen alten - - Landrechte zu vindiciren: Dise Leute nun, welche sehr geringe Salaria haben, und noch dazu gar unrichtig bezahlet werden, über dem auch die Bedienungen um ansehnliche Summen (nachdem sich mehr oder weniger Concurrenten finden,) kauffen müssen, emungiren die Eingesessene auf dem Lande, sub prætextu allerhand aufgeraffter Landgerichts-Processe dergestalt, daß es fast nicht zu beschreiben: - - Wird demnach gebeten, - - - zu verordnen, daß in verbal- auch geringen real-Injurien, so intra privatos parietes sine ullo scandalo, irgend in Gesellschafften geschehen, da kein Kläger ist, sondern die Parthien sich verglichen haben, die kostbare Landgerichts-Processe ex officio ceßiren sollen.“

Der Kayser resolvirte aber: Daß der Landstände Begehren, daß in verbal- und real-Injurien, so intra privatos parietes geschehen, und darüber sich die Partheyen verglichen haben, die Landgerichts-Processe gänzlich ceßiren sollen, keine statt habe.

Weiter klagten die Ostfriesische Stände: „Hierzu kommt noch der Commissarius in Matrimonialibus, dessen Officium ist, nach den Delictis carnis, als adulterii, fornicationis, stupri &c. zu inquiriren, und dieselbe zu bestrafen: Wann diser nun in termi-

nis

nis Justitiæ bliebe, und Ehebruch und Hurerey bestraffete, wäre es ein löbliches Werck: Aber er verfolget auch diejenige, welche sich einander heurathen, wann die Frauen nur einige Wochen ante legitimum tempus in das Kindbett kommen, und zwar eben, als wann sie publicæ fornicationis überführet wären; ja diejenige, so im siebenden und achten Monath à die Copulationis in dem Kindbette befallen, lässet er nicht ungemolestirt, sondern es müssen dieselbe sich wenigstens Juramento purgiren, daß sie ante Copulationem nicht beygeschlafen, wann sie nicht als Fornicatores prostituiret und bestrafet werden wollen; cum tamen secundum commune traditum Medicorum & JCtorum, & observantiam omnium moratiorum Gentium, partus septimestris, imo etiam in fine sextimensis sc. 182. die natus, (*L. 3. §. 12. de suis & legitim. hæred.*) pro legitimo habeatur, ita ut Parentibus ne quidem Juramentum purgationis deferri debeat. Und was noch mehr ist, und demjenigen, so dise Vexation nicht betrifft, lächerlich vorkommen muß, wird noch wohl Eheleuten, nachdeme sie 10. und mehr Jahre schon im Ehestand gelebet, dergleichen Juramentum purgatorium, daß sie ante Copulationem nicht beygeschlafen, angemuthet und würcklich abgenommen: Wird demnach gebeten, daß die Commissarii in Matrimonialibus so mögen instruiret werden, daß sie wenigstens Eheleute, da die Frauens etwa vor der Zeit in das Kindbett kommen, nicht gleich, als ob sie in Fornicatione begriffen, sondern allenfalls mit einer geringeren proportionirten Brüche ansehen; diejenige aber, so in fine mensis sexti usque ad nonum & decimum mensem à die Copulationis sacerdotalis darnider kommen, gänzlich ungemolestirt lassen, auch mit dem widerrechtlichen Juramento purgationis verschonen sollen."

Die Kayserliche Resolution darauf lautet: „Zu Abschaffung des 17den Gravaminis wird der Herr Fürst angewiesen, dem Commissario in Matrimonialibus solche denen Rechten und der Billigkeit gemässe Instruction ertheilen zu lassen, damit alle Excessen abgestellet werden mögen; insonderheit aber, daß er die Eheleute, welche schon fünf Jahr mit einander gelebet, wegen vermeintlich zuvor geschehener frühzeitiger Cohabitation nicht molestiren solle."

In dem Vergleich von 1699. wurde darauf beliebt: „Se. Durchlaucht wollen auch 3. die Landrichter dahin nachdrücklich anhalten,

halten, daß sie ihren Instructionen, (welche den Rechten und Landesverträgen gemäß eingerichtet werden sollen,) gebührend nachleben, und die Eingesessene dawider mit keinen, auch nicht den geringsten, Excessen, (als welche so fort ohne Kosten der klagenden Partheyen würcklich redreßirt, und ernstlich, ohne einige Connivenz, gestraffet werden sollen,) auch insbesondere in der Erndtezeit in Sachen, so Verzug leiden können, mit Citationen nicht beschweren, noch auch in Processen, welche ex officio angestellet werden, den Partheyen ante condemnationem einige Sportuln abnehmen sollen. Nicht weniger wollen Ihro Durchlaucht auch

4. wider des Commissarii in Matrimonialibus Excessen ernstliche Verordnungen machen, auch keine Eheleute, wann die Frau am 182sten Tage, à die Nuptiarum an zu rechnen, oder hernach, niderkommen, deßwegen citiren, oder mit Juramentis purgatoriis, noch in Delictis carnis wider die Præscriptionem Quinquennii Jemanden, beschweren lassen. "

Der Würtembergische Landtags-Abschid von 1583. besagt: In allen fürfallenden Streitigkeiten, sonderlich Schmachsachen, sollen 1. Amtleut und Gericht die Güte suchen; 2. umständlich zur Canzley, ex officio darinn Bescheid zu geben, berichten; 3. die Sachen alsdann erst, da sie etwas zweifelich, zu dem ordentlichen rechtlichen Weg und schleunigen Austrag gewisen werden.

Hingegen ist es auch nicht an Seiten des Landesherrens zu mißbrauchen, und, unter disem Vorwand, denen Parthien der ordentliche Weg Rechtens abzuschneiden.

§. 2.

Sie zu ordnen.

Wann und in so ferne nun Processe Plaz greiffen, ist ebenfalls ein Landesherrliches Recht, und Schuldigkeit zu verordnen, wie es mit Untersuch- und Entscheidung der Rechtssachen, das ist, mit dem Proceß in peinlichen und bürgerlichen Sachen, gehalten werden solle: In so ferne nun dises überhaupt durch die Landes-Verfassung beschränckt oder unbeschränckt ist; in so weit ist es auch in Ansehung der Gerichts- und Proceß-Ordnungen, beschränckt oder unbeschränckt.

Chur-Sächsische Proceß-Ordnungen, und darzu gehörige Mandaten hat LüNIG (1) gesammelt.

An. 1748. kame heraus ein Project des Codicis Fridericiani Marchici, oder eine nach des Königs in Preußen selbst vorgeschribenen Plan entworfene Cammergerichts-Ordnung, nach welcher alle Processe in Einem Jahr durch drey Instanzen zu Ende gebracht werden sollen und müssen.

Im Magdeburgischen wurde An. 1686. eine Proceßordnung publicirt.

Eine Gerichts- und Proceß-Ordnung, wie sich die Marckgräflich-Brandenburg-Onolzbachische verordnete Instanzen, so wohl bey denen Ober- und Aemtern in denen Stätten und auf dem Land, als auch bey dem Justiz-Collegio und Apellationsgericht, in denen vorfallenden Rechtssachen zu verhalten haben, trate zu Onolzbach, 1730. fol. an das Licht.

Im Braunschweig-Wolfenbüttelischen ergienge An. 1711. 31. Mart. eine Verordnung, wie die Landgerichte zu hegen seyen.

Eine Fürstlich Hessen-Darmstättische Ordnung, wie es in den Fürstlichen Unter- und Ober-Gerichten mit denen Rechtsfertigungen und Appellationen gehalten werden solle, kame zu Darmstatt, 1724. fol. heraus.

Wie nun ein Landesherr seinen Gerichten im ganzen Geseze vorschreiben kan; so darff er es auch in einzelnen Stücken. Die Beyspile davon seynd fast unzählig; ich will bloß zur Probe ein paar neuer gedencken.

Eine Chur-Bayrische Verordnung wegen Communication der Proceßschrifften, Signirung derer Exhibitorum von denen Advocaten, auch Zusammenhefftung derselben, von 1766. 27. Nov. findet man bey H. GEGEL (2).

Anmerckenswerth ist auch, daß in Bayern und der obern Pfalz, die doch unter Einem Herrn stehen die Gantordnungen gar sehr in der Claßification der Glaubiger verschiden seye, man dennoch aber

(1) im Corp. Jur. Saxon. Tom. 1. Part. 1. Lib. 2. Cap. 1. pag. 1043. sqq.

(2) in seiner Samml. landesh. Verordn. 1. Theil, S. 84.

aber bedencklich gefunden habe, eine durchgängige Gleichförmigkeit hierinn einzuführen (1).

Auf K. Preußischen Befehl, wurde von dem Ober-Appellationsgericht zu Berlin An. 1734. 12. Jan. ein gemeiner Bescheid erlassen und gedruckt, wie es bey Uebergebung der Appellationen, Einbringung der Vollmachten, Ablegung der bißher gewöhnlichen Appellations-Eyde, Ansezung der Termine zur Introtulation der Acten, und bißherigen Reclusion derselben, auch sonsten, gehalten werden solle.

Anno 1759. 9. Jul. ergienge ein K. Preußisches Rescript an das Cammergericht, wegen dessen Aufsicht über das Depositenwesen der Untergerichte.

Anno 1760. 3. Dec. lieffe ein K. Preußisches Circulare aus, wegen des Verfahrens bey Wiederklagen.

Anno 1760. 3. Dec. bestimmete ein K. Preußisches Circulare die Art und Weise des Gegenbeweises in erster und zweyter Instanz, und ob solcher in der zweyten angetretten werden könne, wenn man sich dessen in der ersten begeben hat?

Und ein anderes von eben disem Tag verordnete, wie das Appellatorium von einem Urthel instruiret werden solle, das über die Zuläßigkeit eines Zeugens erkannt hat.

Anno 1760. 6 Dec ergienge eine K. Preußische normal-Resolution wegen der Einwilligung des grösseren Theils der Glaubiger.

Anno 1761. 21. Aug. wurde in einem K. Preußischen Rescript vorgeschriben, wie über Grundstücke und Pertinenzien eines Schuldners, welche in verschidenen Provinzen ligen, der Concursproceß zu eröffnen seye.

Eine Königlich-Preußische Verordnung von 1767. 31. Mart. wegen Verhütung des bißherigen Mißbrauchs bey Desertions- und Präclusions-Terminen, lifert Herr GEGEL (2).

Eine andere Verordnung von 1767. 28. Apr. wie es bey Weigerung eines Eydes, wann der, so schwören solle, einen Religionsscrupel vorschüzet, item wegen der Quacker und Mennonisten

(1) Anmerck. über den Cod. judic. Bavar. p. m. 280.
(2) l. c. 2. Theil, S. 13.

Zeugeneyde zu halten seye, hat Herr GEGEL (1) ebenfalls aufbehalten.

Ferner ein Königlich-Preußisches Circulare von 1767. 9. Jul. wegen Attestirung durch die Justizcollegia, daß eine Ehescheidungsurtheil Rechtskräfftig worden seye (2).

Noch eine Verordnung von 1767. 17. Jul. was die Advocaten bey der an das Tribunal bringenden Revision in Ansehung der Kosten zu beobachten haben (3).

Eine Fürstlich-Baden-Durlachische Verordnung von 1767. 15. Jul. gegen die ungebührliche Fristgesuche in Proceßsachen, ist bey H. GEGEL (4) zu lesen

§. 3.

Und über der Ordnung zu halten.

Ferner ist es ein Landesherrliches Recht so wohl, als auch eine Regenten-Pflicht, darüber zu halten, daß die Justiz-Collegia und Gerichte denen ihnen vorgeschribenen Gesezen und Ordnungen auch würcklich nachleben: Noch vil weniger solle er also selbsten dagegen handlen.

In Mecklenburg wurde An. 1606. geklagt: Daß über der Hofgerichts-Ordnung nicht gebührlich gehalten, auch die gemeine Bescheide nicht in Acht genommen würden, und An. 1610. ward gebeten: Die Hofgerichts-Ordnung wieder aufzulegen, auch die gemeine Bescheide zu confirmiren und in Druck zu geben.

Darauf wurde den 26. Jun. 1610. resolvirt: Der Herzog wolle seinen sämtlichen Hof- und Landräthen befehlen, daß sie sich zu forderlamster ihrer Gelegenheit einer Zusammenkunfft vergleichen, die publicirte Gerichtsordnung und die darneben gegebene Bescheide mit Fleiß übersehen, und dem Herzog ihr Bedencken zu seiner Verbesserung und Confirmation ehester Möglichkeit einschicken, wie die geklagte Mängel zu remediren seyen.

Die Stände replicirten: Sie bäten, daß ihnen vor der Publication die Canzley- und Hofgerichts-Ordnung ad revidendum möge communicirt, und der Landräthe, wie auch der anderen Stände,

(1) Daselbst, S. 114.
(2) S. 383.
(3) S. 448.
(4) l. c. 2. Theil, S. 436.

de, nothwendiges Erinneren in Acht genommen und allenthalben hinzugethan werden.

Die Herzoge antworteten: Daß sie die Revidirung obiger, auch anderer Ordnungen, so ihnen von tragender Fürstlicher Obrigkeit und Amts wegen allein zustehe, der Landschafft einraumen sollen, dessen tragen sie nicht unbillig Bedencken, wäre auch bißhero bey Chur- und Fürstlichen Höfen unerhört, weniger hergebracht; daher man sie mit dergleichen Zumuthen wohl hätte verschonen mögen.

Die Landschafft versezte nichts darauf.

Die Ostfriesische Stände verlangten An. 1619. der Graf solle wider des Hofgerichts Inhibition den Beamten kein Gebot thun.

Ferner: Der Graf solle, aus Landesobrigkeitlicher Macht keine gerichtlich eingeführte Processe, (wie am 23. Mart. An. 1616. geschehen,) aufheben:

Und die General-Staaten resolvirten: Der Graf solle ersuchet werden, daß Derselbe, wegen Landesobrigkeitlicher Macht, keine beym Hofgerichte introducirte Processe aufheben und hemmen möge:

Der Graf antwortete: Es seye unwahrhafftig, daß er jemals, von hoher obrigkeitlicher Macht, einigen vor dem Hofgericht introducirten Proceß aufgehoben habe: Was aber im Merz 1616. geschehen, solches seye in ardua causa Injuriarum zwischen vornehmen Partheyen, im Collegio des Hofgerichts, aus beweglichen Ursachen also gut gefunden worden, und salvo utriusque Partis honore geschehen; welches nichts neues seye, sondern man habe deren Exempel vil in Camera Imperiali, und andern wohlbestellten Gerichten.

Anno 1663. verlangte die Ostfriesische Ritterschafft wieder: „Daß Ihro Fürstl. Gn. (vermöge der Verträge,) belieben wolle, dem Hofgerichte seinen starcken Lauff zu lassen, und, wenn die Ritterschafft unter sich Streit hat, selbiger, vor dem Hofgericht zu procediren, nicht zu verbieten, vil weniger den Proceß aufzuheben. (v. Emd. Landt. de An. 1620. Cap. 1. Art. 6.)“

Nun ware zwar der Fürst der Klage nicht geständig, sondern wollte vilmehr der Ritterschafft und Statt Emden dergleichen Schuld geben; indessen wurde dennoch in dem Hagischen Vergleich von

neuen beliebt: „ Es sollen Ihre Fürstl. Gn. dem Hofgerichte seinen starcken Lauf nicht verhindern, noch, wenn die Ritterschafft unter sich Streit vor dem Hofgerichte hat, selbiger, ferner darinn zu procediren, verbieten, vilweniger aber auch, daß Sie selbige ganz aufheben sollen, sondern soll es (vermöge des 1. Cap. Emd. Landt. Schlusses Art. 6.) verbleiben lassen. “

In dem Würtembergischen Landtags-Abschid von 1583. liset man: „ Als Wir dann über diß etliche Zeit her aus allerhand Erfahrungen scheinbarlich und genugsamlich befunden, wie daß vil und mancherley Unordnungen in dem Justitienwerck und allen selbigen anhangenden Puncten und Sachen, zu nicht geringer Verhinderung des stracken und schleunigen Lauffs der Gerechtigkeit, etwan auch grosser Beschwerd und Verderbung Unserer Unterthanen, in vil Wege eingerissen: = = = Und aber alle heilsame Sazungen ganz verlohren und vergebens angerichtet, wo denselben mit der That nicht ernstlich und beständiglich gelebt und nachgesezt: Damit nun durch fleißige Observation der nuzlichen Ordnungen in durchgehendem, schuldigem und willigem Gehorsam, ein beständiges Regiment rechtschaffen angestellet und fortgepflanzet, und dadurch sowohl jedes der Unterthanen insonderheit, als des gemeinen Vaterlandes Frommen und Bestes gesucht und befördert werde; so ist diß falls, auf derwegen mit Unsern gehorsamen Prälaten und gemeiner Landschafft gehabte Handlung von Uns mit gutem Bedacht befohlen, und von ihnen gehorsamlich und billig bewilliget und angenommen, daß berührten Unsern municipal-Statuten, Sazungen und Befehlen in allem emsiges Fleisses, und so vil immer möglich, unveränderlich nachkommen werde. “

Wann Landesherrn darinn nachläßig seynd, oder es kommt in dergleichen zur Klage an einem höchsten Reichsgericht, ersezen dieselbige den Mangel des Landesherrns, und entscheiden die darüber entstandene Streitigkeiten oder Beschwerden.

In denen Mecklenburgischen Angelegenheiten erkannte der Reichs-Hofrath An. 1733. 23. Mart. Die Herzogliche Untergerichte und Aemter sollen schleunig und unpartheyisch Recht und Gerechtigkeit einem jeden, auch denen von Ritter- und Landschafft, und derselben Unterthanen, administriren, in allen und jeden Sachen richtige Protocolle halten, dieselbe, auf Begehren, denen Interes-

sirten

sirten communiciren, auch die von denen ihrer Jurisdiction untergebenen Bedienten und Unterthanen begangene Verbrechen und Excesse gebührend untersuchen und bestraffen: Widrigen Falles aber, in casu protractæ aut denegatæ Justitiæ, nicht allein der Avocation der Sachen, sondern auch einer Bestrafung und Ersezung des Schadens, zu gewärtigen haben.

Und An. 1737. 11. Jan. Es solle denen Parthien, auf ihr Ansuchen, so weit es Rechtens seye, mit denen Acten an die Hand gegangen werden.

§. 4.

Insbesondere ist eine alte Klage, daß, seit deme die Römische und Päbstliche Rechte in Teutschland eingedrungen seynd, die Rechtshändel an denen Teutschen Gerichten so unnöthig weitläufftig behandelt und offt unsterblich werden. Sonderlich in Verhürung der Weitläufftigkeit.

An Gesezen und Vorschrifften in peinlichen und bürgerlichen Sachen fehlet es nicht; aber noch immer an denen mehresten Orten an der erwünschten Würckung.

Wegen Abbrevirung der Processe in den Hinter-Pommerschen und Camminischen Landen kame An. 1718. 6. Jun. eine K. Preußische Constitution heraus.

Anno 1732. 12. Jul. ergienge eine K. Preußische Verordnung, wie die Inquisitions- und Criminal-Processe in allen Königlichen Landen auf das kürzeste und legaleste geführet und prompt zu Ende gebracht werden sollen.

Der König in Preussen liesse ferner An. 1734. 8. Febr. eine allgemeine Ordnung und Declaration ausgehen, wie in denen Injurien-Sachen überall solle verfahren, und selbige auf das kürzeste und schleunigste ausgemacht und zu Ende gebracht werden.

Anno 1736 9. Jan folgte ein Edict nach, wie die mehreste criminal-Processe in wenigen Tagen oder Wochen zu Ende gebracht werden können und sollen.

Eod. 2. Maj. lieffe ein neues allgemeines Edict wegen Abkürzung und Beschleunigung der Processe aus.

Von An. 1739. 24. Febr. hat man ein Königlich-Preußisches Edict: Daß bey allen Ober und Unter-Gerichten diejenige Sachen, welche Bagatellen concerniren, wenig oder nichts importiren, oder auch unter 50. Thl. sich belauffende Schulden betreffen, niemals zum ordent-

ordentlichen Proceß verwiſen, ſondern bey mündlichem Verhör, ohne Advocaten und Koſten, auf einmal abgethan, die Präſidenten und Chefs derer Juſtiz-Collegiorum auch davon respondiren, und inſonderheit auf die Untergerichte beſſer Achtung geben ſollen.

Von der durch den Codicem Fridericianum zu bewerckſtelligen geſuchten Abkürzung derer Proceſſe iſt ſchon geredet worden.

Eine Braunſchweigiſche Verordnung wegen Erequirung untadelhaffter Brieff und Sigel kame An. 1617. 3. Nov. heraus.

Und in dem Braunſchweig-Hanoveriſchen Landtags-Abſchid von 1639. wurde, auf Anhalten und Bewilligung der Landſchafft, verordnet: Daß in klaren, richtigen, liquidirten, auf Hand und Sigel beruhenden Schuldſachen dem klagenden Theil ſchleunig verholffen, und dawider keine Appellationen, noch Inhibitionen, noch auch andere Exceptiones, als Solutionis, Compenſationis, und dergleichen in continenti liquidirliche, ſtatt finden und attendiret werden ſollen.

Die Mecklenburgiſche Landſtände klagten An. 1606. und 1610. Die Advocaten und Procuratoren trieben die Proceſſe zu weitläuffig; worauf der Herzog verſprache: Von ſeinen Hof- und Landräthen Gutachten zu erforderen: Wie in Entſtehung der Güte, der Proceß, ſo vil möglich, zu kürzen, denen muthwilligen Appellationen zu begegnen, und die Sache allenthalben anzuſtellen; damit ſich Niemand verweigerten oder verzögerten Rechtens mit Fug und Billigkeit zu beklagen habe?

In dem Würtembergiſchen Landtagsabſchid von 1583. wurde beſchloſſen: „Daß in allen Rechtsſachen ſo vil zu geſchehen immer möglich, aufs förderlichſte zu verfahren, darinnen kein ſchrifftlicher Proceß, es erfordere es dann der Sachen Wichtigkeit, geſtattet, keine unnothwendige und gefährliche Dilationes und Aufzüg gegeben noch zugelaſſen, keine überflüßige, impertinente und undienliche Articul und Interrogatorien paßirt, ſondern mit gerichtlicher Erkenntniß abgeſprochen und verworffen, keine effrænata reſtium multitudo und übermäßige Zeugen-Verhör bewilliget, ſondern in allem, mit vernünfftiger wohlbedachter Erwägung aller Umſtände, dermaſſen ſo gebührlich und gleichmäßig fürgeſchritten und ſententiirt, daß die liebe Juſtiz zum beſten gefördert werde; in welchem auch die Gericht gegen diejenige, ſo temere litigirt und, über Verwarnen,

warnen, unbefugte Handlungen mit angestelltem rechtlichem Proceß bestritten, mit Erkenntniß ernstlicher Straffen, nach jedes Verschulden, und wie das, nach jeder Sachen Beschaffenheit, am füglichsten zu erwägen, gebührliches Einsehen zu thun, selbiges auch, zum Fall von ihnen noch ferner appellirt, den Acten, (dem Oberrichter zu mehrerer Information und Wissenschafft,) einzuleiben wissen werden."

Zuweilen werden auch einige civil-Sachen besonders privilegirt, daß darinn schleunig verfahren werden solle; z. E. Wechsel-Handlungs- u. d. Sachen.

Eine Chur-Maynzische Verordnung wegen der ausgeborgten Waaren, und daß auf derselben unterschribene Conto, gleich einem Wechsel, die stracke Execution erfolgen solle, kame An. 1749. 18. Dec. heraus.

Als ein anderweites Mittel, die Gerichte zum Fleiß anzuhalten, ist hin und her angesehen worden, daß man die Gerichte anhält, von Zeit zu Zeit wegen der von ihnen entschidenen, oder vor ihnen noch rechtshängigen, Sachen Berichte zu erstatten. Z. E.

Anno 1717. 11. Nov. ergienge eine K. Preußische Verordnung wegen einer jährlich einzusendenden Tabell derer Processe.

Und An. 1755. 4. Sept. befahl der K. in Preussen über die Criminal-Sachen Tabellen einzuschicken, deren Innhalt diser ware: 1. Name des Richters oder Landgerichts, 2. Name und Stand des Inquisitens und seines Verbrechens, 3. wann der Inquisit arretirt, und die Inquisition ihren Anfang genommen; 4. wann die Inquisition geendiget, oder wovon sie sich aufhalte; 5. Wann Acta distribuirt und wer Re- und Correferent seye; 6. wenn und was erkannt worden; 7. ob ulterior defensio gesucht worden; 8. was zulezt auf ulteriorem defensionem oder sonst confirmatorie erkannt, und wie das Erkenntniß vollzogen worden.

Und es ist bekannt, daß bey wenigen Jahren her mehrere grosse Herrn eben dises Mittels sich auch bedienet haben, die Gerichte dadurch zu vermögen, daß die Processe bälder abgethan werden: Es hat aber auf beyden Seiten mehr als Eine Ursach, warum es dennoch meistentheils wenig hilfft.

§. 5.

Versuch der Güte.

Von dem Versuch der Güte ist zum Theil schon oben Cap. 1. §. 20. geredet worden; deme ich hier dises beyfüge:

In der Chur-Sächsischen Erledigung derer Landesgebrechen von 1612. lautet es §. 21. „ So sollen sie (die Beamte,) auch geringe und schlechte Sachen, nicht alsobalden, ihres Geniesses halber, in Proceß weisen, sondern möglichen Fleiß anwenden, damit denenselben, fürnemlich zwischen Obrigkeit und Unterthanen, amicabili compositione, oder durch gebührende Weisung, abgeholffen werde: Da aber ihnen einiger Zweifel vorfiele; mögen sie ausführlichen Bericht einschicken, und, wie sie die Partheyen entscheiden sollen, sich Bescheides erhohlen. "

Eine andere Resolution für die Landstände von 1718. besagt: „ In Justizsachen lässet man sich bey der Landesregierung die Pflegung der Güte aufferstен Fleisses angelegen seyn: Und ob wohl, alle Sachen ohne Unterscheid in Vorbescheid zu ziehen, ohnmöglich; gestalten auch in der neuen Erledigung §. 39. solches wohl erkannt, und die darinnen angezogene Verhinderungen seit der Zeit um ein grosses vermehret worden; so wird doch in allen Fällen, da es sich nur practiciren lässet, das anbefohlene genau beobachtet. "

In dem Chur- und Märckischen Landtags-Abschid von 1653. versprache der Churfürst: Er wolle dem Cammergericht zu Cölln an der Spree und der Neumarckischen Regierung zu Cüstrin anbefehlen, zuforderst die gütliche Handlung mit allem Fleiß zu versuchen.

Anno 1717. 13. Mart. ergienge ein K. Preußisches Edict wegen Abkürzung der Processe, insonderheit durch den Versuch der Güte vor Anfang aller Processe.

Die Mecklenburgische Landstände baten An. 1609. daß bey dem Hofgericht allezeit erstlich die Güte gesuchet werden solle:

Sie erhielten auch den 26. Jun. 1610. zur Resolution: Der Herzog wolle von seinen Hof- und Landräthen Gutachten erforderen, wie die streitende Parthien durch gütliche Behandlung ohne Proceß zu entscheiden seyn möchten, und sollen fürnemlich bey dem extraordinari-Hofgericht gütliche Handlungen unter denen Parthien gepflogen werden.

§. 6.

§. 6.

Summarische Verhöre.

In peinlichen, manchmalen auch in bürgerlichen, Sachen gehen vor dem formlichen Proceß summarische Verhören vorher; auch disen nun kan der Landesherr Ordnungen vorschreiben.

Eine gedruckte Fürstl. Hessen-Hanauische Hofgerichts-Verordnung wegen der summarischen Verhören kame An. 1742. heraus.

§. 7.

Peinlicher Proceß.

In denen Kayserlichen Lehenbrieffen für Reichsstände und Andere über den Blutbann pflegen gewisse Reglen vorgeschriben zu werden, wornach man sich in peinlichen Sachen richten solle. Z. E. in einem von 1711. für den Abten zu Ochsenhausen lautet es also: „ Leihen ihme den (Blutbann) auch von Röm. Kayserlicher Macht, „ also, daß er solches alles von Uns und dem heil. Reich in Lehenweis innehaben, und den jeztberührten Bann, über das Blut zu richten, fürters den Seinen, die ihn zu einer jeden Zeit darzu nüzlich beduncken, und Vernunfft und Erbarkeit halber darzu schicklich und gut seyn, zu richten befehlen soll und mag, bey dem Eyd, so er Uns, als hernach stehet, darum gethan und von seinen Richtern und Amtleuten, denen er solchen Bann befehlen wird, auch nehmen soll, in allen Händeln, die für sie kommen, gleich unpartheyische Richter zu seyn, gegen dem Armen als dem Reichen, und dem Reichen als dem Armen, und darinn nicht anzusehen weder Muth, Gab, Gunst, Furcht, Freundschafft, Feindschafft, noch sonst ganz keine andere Sachen, dann allein gerechtes Gericht und Recht; inmassen sie das gegen GOtt dem Allmächtigen an dem jüngsten Gericht verantworten wollen. “

Uebrigens ist die Art des peinlichen Processes öffters durch die Landes-Gesezе und Verfassung bestimmt. Z E. so muß in Würtemberg gegen diejenige, welche der Landesfreyheiten fähig seynd, wie wir oben gehöret haben, ein formlicher Proceß angestellet werden, und es hat kein summarischer Proceß statt.

Hingegen ist durch Schwäbische und andere Crays-Schlüsse mehrmalen festgestellet worden, daß gegen Jauner, Zigeuner, und andere Diebsbanden, auch herrenloses und herumschweiffendes Gesind, nur ein summarischer peinlicher Proceß gebraucht werden solle. vid.

MOEGLING (Joh. Frid.) de Circularibus Edictis contra Personas palantes, in specie Zingaros, Jauner und Spizbuben. Tübingen, 1746. 4.

Und, vermöge einer Herzoglich Würtembergischen Resolution von 1730. 5. Jun. sollte ein aus dem Land gebürtiger Jauner ebenfalls nach disen Craysschlüssen ohne Proceß behandelt werden.

Von anderen hieher gehörigen Sachen melde ich, über das bereits oben angeführte, noch folgendes:

Die Chur-Sächsische Erledigung der Landesgebrechen von 1612. enthält §. 5. eine Verordnung wegen des Inquisitionsprocesses.

An. 1720. 16. Oct. ergienge ein K. Preußisches Edict, daß die Diebshehler, wann sie überführet werden, ohne Weitläufftigkeit und Formalität des Processes zu bestraffen seyen.

In dem Braunschweig-Hanoverischen Landtagsabschid von 1639. wurde verglichen: Der zu peinlichen Sachen bestellte Secretarius solle die vorfallende Sachen auf der Fürstlichen Rathstube unaufhaltlich anmelden, damit die Beamte mit schleunigem Bescheid versehen und es also angeordnet werde, damit die Delinquenten nicht lang in der Verhafftung gehalten, sondern, nach Befindung, schleunigst zu verdienter Straffe gezogen werden.

Hieher gehöret auch, was in denen Münsterischen Landesfreyheiten von 1570. §. 11. gemeldet wird: Der Landesherr wolle die Hafftung, nach Beschaffenheit der Personen und Thaten, bescheidentlich anstellen und verordnen, ohne Gefährde.

Eine Baden-Durlachische Verordnung, wegen der, statt der Besiehnung, nochmaligen Vernehmung der Inquisiten, kame 1755. 13. Dec. heraus.

Die Ostfriesische Stände verlangten An. 1619. Daß bey dem Hofgericht keine criminal-Proceß, - - erkannt werden mögen, es sey dann demselben durch vorgehende rechtliche Inquisition kund und offenbar, daß eine Uebelthat begangen, und derjenige, so angeklaget werden will, dessen aus redlichen Ursachen verdächtig seye.

Die General-Staaten aber resolvirten darauf: Man muß denen Herrn Hofrichter und Assessoren zutrauen, daß sie ihrer Pflicht eingedenck seyn, und wissen, mit wie viler Circumspection in criminalibus procediret werden müsse. "

Die

Die Kennzeichen eines peinlichen Processes seynd nicht überall einerley.

In gewissen Landen wird die Responsio ad articulos inquisitionales dafür angesehen.

In anderen Landen ist die Läutung des Malefiz-Glöckleins ein Zeichen eines criminal-Processes: Es wird aber zuweilen, gegen Erlegung eines gewissen Taxes, darin dispensirt.

In unsern Tagen hat man absonderlich auch die Mißbräuche derer Hexen-Processe abzustellen gesucht.

Wegen der Hexen-Processe und deren Verbesserung ergienge An. 1714. 13. Dec. ein K. Preußisches Edict

Und An. 1766. 5. Nov. erfolgte eine K. Böhmisch-Oesterreichische Verordnung wegen der Zauberey, Hexerey, Wahrsagerey, &c.

Ingleichem haben einige Landesherrn in Ansehung der Tortur neue Grundsäze angenommen.

Die K. Preußische seit 1740. ergangene Verordnungen wegen Abschaffung der Tortur, ausser in gewissen ausgenommenen Fällen, seynd an unten (1) angezeigtem Ort zu lesen.

Der Herzog zu Mecklenburg-Streliz schaffte An. 1770. die Folter, biß auf einige wenige ausserordentliche und bestimmte Fälle, ab.

Noch ist die Frage: Ob es sich zu einer Landesbeschwerde qualificire, wann in peinlichen Processen einem Inquisiten nicht von Amtswegen ein Defensor zugegeben wird?

In Sachen Basel contra Basel erkannte der Reichs-Hofrath den 10. Jan. 1736. ad Grav. daß in Criminalibus kein Defensor gestattet oder gebrauchet worden: Es liessen zwar Ihro Kayserl. Maj. quoad modum defensionis der Inquisiten es bey dem alten, so wohl in dem Bisthum Basel, als in vilen anderen Orten, üblichen Herkommen, (daß nemlich bey der Hauptrelation derer Inquisitions-Acten in dem Fürstlichen Hofrath & in pleno Consilio, auch allenfalls mit Zuziehung des general-Advocati, die defensio Inquisiti ex officio sorgfältig beobachtet und untersuchet werde,) jedoch dergestalt, bewenden, daß, wann ein Inquisit einen besonderen Defen-

(1) in H. BEHMERS nov. Jur. controv. 1. Theil, n. 74.

forem verlangte oder gebrauchen wollte, ihme solche niemalen versaget, und, wie der Herr Fürst sich selbsten gar billigmäßig erkläret hätte, solcher special-Defensor unweigerlich zugelassen werden solle."

Wie Reichsstände, welche in vermeinten oder angeblichen criminal-Fällen illegal verfahren, von denen Reichsgerichten in die rechtliche Schrancken gebracht werden, kan man aus Beyspilen bey dem Freyherrn von CRAMER (1) ersehen:

Absonderlich aber wird davon in meinem Tr. von der Teutschen Justizverfaß. 2. Buch, 19. Cap. gehandelt.

§. 8.

Bürgerlicher Proceß.

Bey denen bürgerlichen Processen und deren Gattungen kommt es abermalen lediglich auf das Landesherrliche Belieben, oder, wo dieselbige nicht allein hinreichend ist, auf die Vernehmung, oder auch Mit-Einwilligung, derer Landstände, an:

Dahero findet man auch in denen verschidenen Teutschen Landen so vilerley Arten von civil-Processen; die aus denen Schrifftenstellern von Processen und deren besonderen Gattungen erlernet werden müssen, wobey ich mich aber hier nicht aufhalten kan.

In dem Reichs-Absch. von 1654. §. 137. ist zwar versehen: „Es sollen auch Churfürsten und Stände des Reichs bey ihren Untergerichten die Verordnung thun, damit, so vil möglich, bey denenselben die Norma des Cammergerichtlichen Processes observiret werde:" Es stehet aber sogleich dabey: „Jedoch mit diseim ausdrücklichen Vorbehalt: Dafern bey solchen Judiciis ein anderer Modus eingeführet, und biß dahero beständig hergebracht worden, daß es auch dabey sein ungeändertes Verbleiben haben solle: Gleichwohl aber was von Abschneidung der Productorum Weitläufftigkeit oben versehen, in Acht genommen werde."

Es entstehen auch manchmalen Landesbeschwerden über Mißbräuche derer Gerichte in modo procedendi.

In denen Mecklenburgischen Reversalien von 1572. wurde versprochen: Es solle kein pönal-Mandat aus der Gerichts- oder Hofcanzley im Anfang ohne Justificatori-Clausul ausgehen.

Unter

(1) Obs. 172. Tom. 1. p. 443.

Unter Herzog Carl Leopolden zu Mecklenburg klagte dessen Ritter- und Landschafft bey dem Reichs-Hofrath (1): „ 1. Wie de Jure communi ab executione der Anfang nicht zu machen, noch so fort Mandata S. C. & quidem pœnalia, zu ertheilen; also sollten ebenfalls 2. nach Inhalt derer Mecklenburgischen Landes-Reversalen im Anfang keine Mandata pœnalia sine clausula justificatoria ausgehen.

3. Disem ist eine geraume Zeit her fast in allen Fürstlichen Gerichten, insonderheit gegen dem Adel dergestalt zuwider gelebt, daß 4. wenn solchen Mandatis, etiam in causis privatis, nicht schlechterdings Folge geleistet, der Fiscalis so fort wider die von der Ritterschafft excitiret worden. " " "

Weshalb 5. zu verfügen gebeten wird, daß künfftig im Anfang keine Mandata sine clausula justificatoria ausgelassen werden, oder selbige widrigen Falles unkräfftig seyn sollen "

Die darauf erfolgte Resolution von 1724. 19. Oct. lautet: „ Es solle von denen Fürstlichen Judiciis im Anfang des Processes kein Mandatum pœnale anderer gestalt, als mit Einverleibung der Clausulæ justificatoriæ, (ausser in denen eximirten vier Fällen,) erlassen, ingleichem sub pœna irriti & cassationis, nicht mit gewaltsamer That, Zugriff und Einziehung derer Güter, oder Execution, ausser in denen höchst-sträflichen peinlichen Fällen, sondern mit Citation zu Verhör- und Erkundigung der Sachen, ordentlich verfahren werden. "

In denen Ostfriesischen Streitigkeiten sprach der Kayser An. 1597. „ Mandata executiva die sollen dem Grafen in Fällen, da man de Jure à præcepto anfangen kan, unverwehrt, hingegen aber denen, so jezo oder künfftig dadurch gravirt, an gebührenden Orten den Grafen zu besprechen, unbenommen seyn.

§. 9.

Ein Landesherr ist befugt, zu verordnen, in was für Fällen summarisch solle verfahren werden, und wie? Summarischer Proceß

Dahin gehören z. E. die Processe in Wechsel- und anderen Handlungs-, wie auch in Policey-Sachen.

Anno

(1) KLüVERS Beschreib. Mecklenb. Tom. 3. App. 6. p. 252.

Anno 1717. 8. Oct. wurde ein K. Preußisches Rescript wegen des Processus summarii, und welche Sachen für summarisch zu halten, erlassen.

Anno 1718. 12. Apr. kame ein anderweites K. Preußisches Edict zum Vorschein wegen des summarissimi Possessorii, und wie die Streitigkeiten wegen der Poßeßion kurz auszumachen.

Der Herzog zu Br. Wolffenbüttel verordnete An. 1722. 16. Febr. Daß die vor das Landgericht gehörige Sachen summariter zu tractiren seyen.

Wann in Mecklenburg ein Processus summariissimus statt haben solle, wurde durch ein Reichs-Hofraths-Conclusum von 1724. 19. Oct. entschiden.

Der Graf zu Ostfrießland vergliche sich mit seinen Landständen An. 1614. umständlich, wie in Pönfällen und Brüchsachen, wie auch in Teichsachen, an denen Obergerichten summarie procediret werden solle.

Die Stände verlangten An. 1618. ferner: „ Daß in causis summariissimi Possessorii, vel aliis, quæ moram ferre non possunt, das Hofgericht die Parthien mündlich vorbescheiden, und, nach eingenommenem Verhör, provisionaliter alsbald darauf entscheiden möge.

Die General-Staaten meldeten, statt einer Resolution darauf: Der Gräfliche Canzler und Räthe hätten sich declarirt, sie hätten nichts darwider, daß dises beständig also observiret werde:

Der Graf aber machte die Anmerckung dabey: „ Es ist zu verwundern, was die Postulanten zu diser Klage verursachet; sintemal jederzeit es also gehalten worden, es auch der Hofgerichts-Ordnung gemäß ist; darwider wann von Herrn Hofrichter und Assessoren etwas geschehen, hätte man es billig Ihro Gnaden, und nicht fremden Potentaten zu klagen. “

Dise Stände klagten aber An. 1662. wieder: „ Obwohl Ihro Fürstl. Gn. in dem 19den Art. des Emdischen Landtagsschlusses de An. 1618. Cap. 1. Sich erkläret, zufriden zu seyn, daß die Herrn Hofrichter und Assessores in causis summariissimi possessorii, vel aliis, qui moram ferre non possunt, die Parthien mündlich verbescheiden, und geschwind Recht sprechen; so werden dennoch Partheyen, durch die Ferien, Dilationen, und langsame Ordnung derer

rer Procuratoren, darinn zurückgesezt, und ihnen in solchen privilegirten Sachen das ihrige lange Jahre vorenthalten; deßwegen die Stände begehren, daß, mit Ihrer Fürstl. Gn. Consens, die Versehung gethan werden möge, daß in solchen Sachen, in specie wenn in Judicio retinendæ Possessionis vel Spolii gehandelt wird, wie auch in Contraventionssachen wider die Accorden, item in Teich- und Syhlsachen, von 14. Tagen zu 14. Tagen, derer Quartalen, Ferien und Procuratoren-Ordnung ohngeachtet, procediret, und darzu, wie in Landgerichtssachen gebräuchlich, ein gewisser Tag, ausser denen ordinairen Audientien, anberahmet werden solle."

Der Fürst antwortete: „Ueber disen Punct haben Ihre Hochfürstl. Gn. Dero Hofrichter und Assessoren unterthäniges Bedencken vernommen, welche dafür halten, daß dises postulirter massen nicht zu practiciren sey; erachten sich auch nicht schuldig, derjenigen Zeit, so dieselbe in den Ferien zu nothwendiger Verrichtung ihrer privat-Geschäffte übrig haben, sich zu begeben."

Endlich vergliche man sich An. 1663. dahin: „Es soll sich das Hofgericht in denen obberührten Sachen præcise nach dem 17den Art. des Emdischen Landtags-Schlusses de An. 1618. richten: Was aber die Terminen, so in denen Processen derer allegirten Sachen gehalten werden müssen, anlanget; so wird die Versehung deßwegen zu thun ausgestellet, damit bey der Visitation des Hofgerichts gute Ordre zur kurzen Expedition der Justiz gestellet werden möge: Und soll das lezte Membrum der obberührten (Beschwerde,) zugleich ein Ingrediens in der Instruction für die Herrn Visitatores des Hofgerichts seyn."

Doch gehet es nicht an, in denenjenigen Sachen einen summarischen Proceß anzuordnen, worin nach der Landesverfassung der ordentliche Weg Rechtens statt haben solle; z. E. in Würtemberg in peinlichen Rechtssachen derer Unterthanen, besonders derer Burger.

§. 10.

Besondere Gattungen des Processes.

Wo es in einem Land auch sonst eigene Gattungen von Processen hat, oder ein Landesherr gut findet, dergleichen anzuordnen, äussert sich des Regentens Gesezgebungsrecht auf eine seiner Landes-Verfassung gemässe Art auch darinn. Z. E.

Anno 1706. 8. Maj. ergienge eine K. Preußische Verordnung an das Ober-Appellationsgericht, wie es in fiscalischen Processen zu halten seye.

Eine F. Baden-Durlachische Verordnung, wie die Gantprocesse zu erkennen, ist absque dato im Druck.

Eine Instruction und Ordnung, wornach man sich bey denen Aemtern und Gerichten des Fürstenthums Brandenburg-Onolzbach bey sich ereigneten Concursen und Schuldaustheilungen, so wohl ratione Processus, als Locationis Creditorum zu achten, kame zu Onolzbach, 1731. fol. heraus.

§ 11.

Instanzien. In allen Reichsständischen Landen, (ausser denen, welche kaum in ein paar Dörffern bestehen,) gibt es verschidene Gerichts-Instantien, oder nidere und hohe Gerichte.

Solchen Falles nun wird es als ein Stück derer Landes-Freyheiten angesehen, daß dise Instanzien behörig beobachtet werden müssen, und man keine derselbigen übergehen darff:

Wo auch Landsassen, Stätte, ꝛc. die Erb- oder nidere Gerichte besizen, haben sie noch ein besonderes Interesse dabey, daß dieselbige nicht vorbeygegangen werden.

Anno 1726. 27. Apr. gienge ein K. Preußisches Patent aus: Daß Niemand, er seye wer er wolle, mit seinen Klagen die geordnete erste Instanz vorbeygehen solle.

Anno 1729. 1. Nov wurde ein K. Preußisches wiederhohltes und geschärfftes Edict bekannt gemacht, daß unter militair- und civil-Personen in allen Klagsachen die beyderseits ordentliche Instantien, nach ihrem hierinn festgesezten Unterscheid, ohne einigen Eingriff, von allen und jeden genau beobachtet, und darinn, wie auch bey Judiciis mixtis, vorgeschribener massen ponctuel verfahren, von Niemand einige eigenmächtige Execution vorgenommen, und der Mißbrauch der Commißionen abgestellet werden solle.

In Sachen: Basel contra Basel, sprache der Reichs-Hofrath An. 1736. 10. Jan. Kayserliche Maj. versehen Sich zu dem Herrn Bischoffen, er werde von selbsten dahin besorgt seyn, daß hinkünfftig denen ersten Instanzien nicht präjudiciret werde

Die Mecklenburgische Ritterschafft und andere Begüterte beschwerten sich An. 1685. daß die Beamte und Andere, so Ansprach

an

an sie zu haben vermeinen; ihre Unterthanen, und Andere, so in ihrer Bottmäßigkeit wohnen, irrequisito Judice competente, darunter sie wohnen, für Gericht ziehen und daselbst wider sie erkennen; da doch dem Adel und Landbegüterten, weil sie die Jurisdiction haben, prima Instantia gebühre.

Der Herzog erklärte sich darauf: Daß er Ritter- und Landschafft bey der ihnen cum Feudo und übrigen Gütern verliehenen Jurisdiction und deren Instanz, durch die Beamte oder Andere beeinträchtigen zu lassen, nicht gemeint; solchergestalten der Herzog einem Jeden seine Jurisdiction, um die Sache zu erst, (dafern er anderst selbst dabey nicht interessirt,) wider die unter seiner Jurisdiction Befindliche, zu verhören und zu entscheiden lassen, vorher aber die Cognition vor die Justiz-Canzley, Land- und Hofgericht, auch Consistorium, (es möchten dann simpliciter Consistorialia, oder solche Sachen seyn, welche quoad primam Instantiam ans Consistorium, oder jeztgedachte hohe Gerichte gehören,) zu ziehen nicht verstatten wolle. Es müssen aber auch die von Ritter- und Landschafft den Parthien gebührlichen und forderſamsten Rechts verhelffen.

Dises bestättigte der Reichs-Hofrath An. 1733. 23. Mart. mit dem Anhang: Daß, extra casum denegatæ vel protractæ Justitiæ, die Acten von denen adelichen Gerichten nicht avociret werden; hingegen aber auch die von Ritter- und Landschafft bey ihren Gerichten denen Parthien gebührlichen und forderſamsten Rechtens verhelffen, und, dafern sie gegen die in ihrer Jurisdiction Befindliche selbst zu klagen haben, solche Sache vor und von geschworenen Justitiariis, oder wenigstens darzu besonders vereydigten Notariis, instruiren, und in wichtigen Fällen, oder auch auf Verlangen einer Parthie, die Acta jedesmahl zum auswärtigen Rechtsspruch verschicken lassen sollen.

Der Fürst zu Ostfriesland und seine Stände verglichen sich An. 1699. dahin: „Der Fürst wolle es bey jedes Orts ordentlicher Justiz bewenden lassen.“

Hinwiederum müssen auch die Unterthanen nicht selbst die behörige Instantien und sich per saltum an ein höheres, oder gar ein

Reichsgericht wenden; davon an unten (1) angezeigtem Ort das mehrere nachzusehen ist.

Wann wegen des Rechts diser oder jener Instanz Streit entstehet, kommt es eigentlich dem Landesherrn zu, denselbigen zu entscheiden.

In dem Braunschweig Hanoverischen Landtags-Abschid von 1650. liset man: „ Zum fünften wegen des Juris primæ Instantiæ in civilibus der kleinen Städte über ihre Bürger, resolviren S. Fürstl. Gnaden sich dahin: Daß diejenige kleine Städte, welche solche Jura primæ Instantiæ beweislich haben, dabey sollen geschützet, dafern aber hierunter zwischen den Beamten und kleinen Städten Streit fürfiele, solle derselbige für der Fürstl. Rath-Stuben entschiden, immittelst aber ein jedweder bey seiner Possession, darinn er sich beweislich befindet, bis zu Austrag der Sachen gelassen werden. "

Wie ferne aber erlaubt seye, solcher Personen, die unter einem Foro stehen, welches keine Rechtssachen in gerichtlicher Form verhandelt, Processe an ein hohes oder anderes Gericht, (so sonsten der Regel nach nicht in der Sache zu erkennen hätte,) zu remittiren? kommt auf jeden Landes eigene Verfassung an:

So auch, ob, wann und wie ferne man bitten könne, eine Sache von ihrem ordentlichen Gericht abzuruffen, und an ein anderes Gericht zu verweisen?

In Würtemberg muß für die Remißion einer Sache von der Regierung an ein Gericht ein gewisser Tax bezahlt werden.

Ferner ist ein Landesherrliches Vorrecht, daß von derer Untergerichten derer Landsassen und Communen Sprüchen an ihn und an seine Gerichte appelliret werden kan, und in so weit muß, daß die Appellation sonsten nirgends wohin ergehen darff.

In dem Halberstättischen Homagial-Receß von 1650. wurde §. 3. dem Domcapitul die Gerichtbarkeit in civilibus & criminalibus in prima Instantia, una cum Lehnerationes, bestättiget, mit dem Anhang jedoch: „ Solle aber ein- oder anderer Theil durch die in prima Instantia ausgesprochene Sentenz sich gravirt befinden; stehet ihme in alle Wege frey, davon zu appelliren: Welche Appellation

(1) im Tr. von der T. Justiz-Verfaß. 2. Buch, 2. Cap.

lation alsdann an Niemanden anderst, dann an Uns, als den Landesfürsten, immediate dirigiret werden muß. "

Doch gibt es auch Abfälle von diser Regel; davon in dem Teutschen nachbarlichen Staatsrecht nachzusehen ist.

§. 12.

Etwas besonderes ist, wann ein Beklagter Electionem Fori hat. Electio Fori.

So haben in Ostfrießland, (Krafft Vergleichs von 1611.) die Personen bürgerlich- oder Bauren-Standes, (wegen derer von Adel streitet man noch,) wann sie criminaliter belangt werden, die Wahl, ob sie sich vor der Fürstlichen Canzley, oder dem Hofgericht, wollen processiren lassen.

Die Ostfriesische Stände klagten An. 1662. „ Ob wohl dem Reo, oder gefänglich Eingezogenen die Electio Fori absolute freystehet; (Osterhus. Accord. Art. 23.) so will doch solche, unter allerley Prätexten, als, daß derselbige, ob gleich gefangen, dennoch nicht angeklaget worden, und sonsten, eludiret, auch dem Actori Fori electio gewegert werden „.

Darauf wurde An. 1663. verglichen: „ Diser Punct wird bey dem allegirten 23sten Art. des Osterhusischen Accords und bey dem Jure communi gelassen, damit in vorfallenden rechtmäßigen Klagen darinn, nach Befinden, wie sichs gehöret, die Versehung gethan werden möge. "

add. Cap. 3. §. 33.

§. 13.

Ob ein Landesherr und dessen Gerichte seiner Landsassen Unterthanen unmittelbar vorladen, oder solches durch die mittelbare Obrigkeit verrichten lassen müssen? dißfalls kommt es auf jeden Landes besondere Verfassung, Verträge und das Herkommen an. Citationen.

In der Sachsen-Gothaischen Erledigung der Altenburgischen Landesgebrechen von 1684. den Adel betreffend, heißt es Cap. 2. §. 5. „ Die Citationen an der schrifftsäßigen von der Ritterschafft Untersassen ergehen von der Regierung immediate, und lässet sich von dem dißfalls üblichen, auch in gemeinen Rechten gegründeten, Stylo nicht abweichen. §. 18. Und allermassen dann in Obergerichts-Fällen Unserer und Unserer Herrn Brüder Aemter nicht schuldig sind, die auf Canzleyschrifft sizende Erbgerichts-Herren um Stel-

lung derer unter des Amts Obergerichten gesessenen Unterthanen zu requiriren; also hat es aber in Erbgerichts Sachen eine andere Gelegenheit, und werden die Beamten, wenn ihre Jurisdiction ratione causæ oder sonst fundirt, und sie also in der Sache zu cognosciren haben, gleichwohl die beschuldigte, oder litigirende, oder auch zum Zeugen angegebene Person, unter des Amts Erbgerichten nicht gesessen, oder wohnhafft, den Erbgerichtsherrn, wenn derselbe schrifftsäßig, gebührend zu requiriren wissen: wenn aber derselbe amtsäßig, mögen sie in obigen Fällen, wie Herkommens, auch ohne Requisition citiren: Und weilen nicht zu zweifeln, daß ein- und anderen Orts diser Dinge halber richtige Verträge vorhanden, werden dieselbe hierunter nicht unbillig in behörige Obacht gezogen. "

Nassau-Saarbrücken vergliche sich An. 1729. mit seinem Landsäßigen Closter Wadgassen: Daß die Clösterliche Gemeinden und Unterthanen nicht unmittelbar vorbeschiden, sondern die Vorladung dem Prälaten zugeschickt, und alsdann denen Citirten von ihme die Erscheinung auferlegt werden solle: Doch werde der Landesherrschafft die unmittelbare Vorladung in Appellationssachen, auch Forstfrevel-Fällen, so sich in denen Landesherrschafftlichen Waldungen ereignen, gelassen.

Und der Fürst zu Ostfrießland vergliche sich An. 1699. mit seinen Landständen, 1. daß (wie wir bereits gehöret haben,) die Unterthanen zur Erndtezeit in Sachen, welche Verzug leiden, nicht mit Citationen beschweret werden sollen; 2. Sollen die Citationen ad reassumendum, nach dem Exempel des Kayserl. Cammergerichts ceßiren, und die Mandata Procuratorum darnach eingerichtet werden; 3. daß bey der Hofcanzley denen Citationen ex officio (ausser in pönal- und criminal-Sachen,) die Ursachen einverleibet werden sollen.

§. 14.

Cautionen. Auch die gerichtliche Cautionen seynd zuweilen eine Materie der Landesverträge. Z. E.

In denen Münsterischen Landesfreyheiten lieset man §. 13. „ Da einer . . . flüchtig oder vagabund wäre, soll er, Bürgen, des Rechten Erkenntnisses genug zu thun, zu stellen, schuldig seyn: Da er aber in Unserm Stifft Münster begütert, sollen seine Güter zum Pfande stehen und davor hafften. "

Was

Was die Würtembergische Landesverfassung wegen stellender Bürgschafft derer, welche um Geld wollen gestraft werden, mit sich bringe, siehe oben Cap. 1.

§. 15.

Eine Baden-Durlachische Verordnung wegen des Perhorrescenz-Eydes kame 1757. 10. Sept. heraus; Eyde.

Und eine gegen den Mißbrauch der Eyde, 1762. 9. Oct.

Eine K. Dänische auch im Holsteinischen ꝛc. publicirte, Verordnung wegen Einschränckung des überflüßigen Gebrauchs der Eyde, von 1758. ist an unten (1) angezeigtem Ort zu lesen.

§. 16.

Ob gleich die in Rechtssachen zu beobachtende Fatalien entweder in denen Landesgesezen bestimmet seynd, oder, in deren Ermanglung, darinn denen gemeinen Rechten nachgegangen wird; so kan es doch auch darüber zu Landtags-Handlungen kommen. Z. E. Fatalien.

Nach dem Braunschweigischen Landtags-Abschid von 1770. solle es dabey sein Verbleiben haben, daß die in der Hofgerichts-Ordnung usque ad proximam gesezte Fatalien und Fristen auf 4. Wochen eingeschräncket worden.

§. 17.

Ferner hat ein Landesherr nicht zu verlangen, daß in denen ihne, seine Cammer, Fiscum, u. d. betreffenden Angelegenheiten, zu Anderer Nachtheil, ermeldter Cammer oder Fisco mehrere Vorzüge gestattet werden, als sich denen gemeinen oder Landes Rechten nach gebühret. Privilegia Fisci.

In dem Chur- und Märckischen Landtags-Abschid von 1653. liset man: „Zum 27sten begehren Wir dem Fisco keine weitere Privilegia einzuraumen, als demselben de jure communi zustehen, und gebühret ihm in pœnis kein jus prælationis.“

Anno 1709. 30. Mart. wurde ein K. Preußisches Ediet erlassen: Daß die Königl. Cassen die Präferenz und hypothecam tacitam auch in feudalibus haben sollen; welches den 11. Jun. auf die general-Hypothequen extendiret wurde.

In Sachen: Basel contra Basel, liesse es der Reichs-Hofrath An. 1736. 10. Jan. bey des Fürstens Erklärung: Daß er bey Gant-

(1) in den nov. Act. hist. eccl. 2. Band, 470. S.

Gantsachen in privat-Sachen keine Prælation, auſſer mit Recht, verlangen werde, bewenden.

Von denen rechtmäßigen Gränzen derer Privilegiorum des Fiſcalis und Advocati Cameræ, wie auch derer cauſarum fiſcalium ſelbſt, in Mecklenburg, iſt die Kayſerliche Reſolution von 1724. 19. Oct. Art. 2. in fin. nachzuſehen.

§. 18.

Und Anderer. Ein Landesherr iſt befugt, auch anderen Corporibus, Collegiis, Societäten, oder einzelnen Perſonen, in Concurs- und anderen Sachen gewiſſe rechtliche Vorzüge als ein Privilegium zuzugeſtehen; wann anderſt ſelbige 1. nicht wider die Landesverfaſſung anſtoſſen, 2. noch zum Nachtheil eines Dritten gereichen, der ein älteres unwiderrufliches Privilegium hat, 3. noch auf eine widerrechtliche Weiſe auch rückwärts würcken ſollen:

Wie wir gleich jezo bey denen Concursſachen mit mehrerem vernehmen werden.

§. 19.

Concurs-ſachen. Wer in Concursſachen vor andern Glaubigern ein Vorrecht haben ſolle, davon hat man allerley Landesherrliche Verordnungen in Landrechten, eigenen Concurs-Ordnungen und einzelnen Geſetzen. Z. E.

In Bayern (1) iſt der Tuch-Niderlags-Compagnie zu München An. 1689. das jus Prælationis bey denen dahin haffenden Schuldnern per Privilegium ſpeciale beygelegt worden; und An. 1730. wurde der Landſchafft bey damahliger Uebernehmung der innländiſchen Fabriquen das Privilegium Prælationis auf dem Vermögen der Kaufleute, welchen von der Fabrique creditiret worden, gleich nach denen Landſteuren und Aufſchlägen, vor allen übrigen Creditoren eingeraumt, dabey aber durch ein Generale declarirt, daß ſolches nur von jenen Creditoren zu verſtehen ſeye, deren Schuldverſchreibungen und Hypothequen jünger ſeyen, als obiges Privilegium.

In der Chur-Sächſiſchen Erledigung der Landesgebrechen von 1612. iſt §. 17. in Concurſen denen Stätten, in Anſehung vierjähriger Land- und Tranck-Steuern, die Priorität, nach dem Lie-

lohn,

(1) Anmerck. ad Cod. Judic. Bavar. p. m. 279. ſq.

lohn, aus Landesfürstlicher Macht und Hoheit, zugesprochen worden.

Anno 1707. 24. Jul. ergienge ein K. Preußisches Edict wegen der Steuer-Cassen juris Prælationis.

An. 1719. 20. Sept. wurde vom König in Preussen denen, so die Woll-Arbeiter mit Geld oder Wolle verlegen, ein jus Prælationis zugestanden:

Und An. 1727. 12. Nov. wurde es dahin ausgedehnet: Daß die denen Woll-Arbeitern vorgeschossene Wolle, auch die den Kauffleuten von denen inländischen Fabricanten creditirte wollene Waaren, so vil davon noch in natura vorhanden, nicht zur Concurs-Massa gezogen werden sollen.

Eine Königlich Preußische Verordnung von 1767. 17. Aug. wegen Locirung der Feuer-Societätscassen bey Concursen, findet sich bey H. GEGEL (1).

§. 20.

Anno 1763. liesse das Cammergericht in Sachen sämtlicher Criechingischer Unterthanen contra Criechingen in eine Urthel einfliessen: Der Gräflichen Canzley seye die Communication der original-Gerichts- und Contracts-Protocollen von der Gemeinde Büdingen, gegen abgebenden Schein, nicht zu versagen: Nach genommener Einsicht aber sollen solche auch wiederum gehörig zurückgegeben werden. Protocolle.

§. 21.

Zu theuerst die Inspectio Actorum hat zu Landesbeschwerden und Verträgen Gelegenheit gegeben. Z. E. Inspectio Actorum.

§. 22.

In dem Bayrischen Codice criminali vor 1751. liset man Cap. 6. §. 13. „ Da hiernächst das jus conducendi ein besonderes Chur- und Landesfürstliches Regale ist, welches von dem Blutbann nicht abhanget; so sollen sich dessenweder die Churfürstliche Justiz-Dicasteria, noch andere Obrigkeiten, ohne Churfürstlichen special-Befehl, bey Vermeidung der Nullität eigenmächtig unterziehen, sondern, wann das Geleit entweder von oder zum Rechten begehret wird, Salvi Conductus.

(1) in der Samml. landesh. Verordn. 2. Theil, S. 667.

wird, den casum, nach eingenommener genugsamer Information, höchster Orten einberichten, und Resolution darüber erwarten. "

Und An. 1662. begehrten die Stände: „ Daß denen Fürstlichen Ministern die Inspectio Actorum Dicasterii eben so wenig, als denen privat-Partheyen, zugelassen werden möge. "

Der Fürst antwortete: „ Wäre ganz unerheblich und absurd, daß den Fürstlichen Ministris die Inspectio Actorum Dicasterii sollte verweigert werden, zumalen ejusmodi Acta judicialia publica seynd, und deren Inspectio & Communicatio keinem Menschen verweigert wird, noch den Rechten nach kan verweigert werden; ist derowegen diß kein Gravamen, sondern ein novum & iniquum Postulatum. "

Darauf vergliche man sich: „ Es soll obgedachte Inspectio Actorum auf dem Hofgerichte in des Secretarii Gegenwart geschehen. "

Der Graf zu Ostfrießland klagte An. 1619. denen General-Staaten: Daß die von der Ritterschafft, welche ihre eigene Herrlichkeiten haben, sich unterstehen, Maleficanten und Uebelthätern, so aus denen Stätten und Aemtern entwichen, ein frey Geleit zu geben:

Die General-Staaten antworteten: Die Ritterschafft gebe vor, daß sie in immemoriali possessione wäre, das Geleit zu geben, und man ihnen solches niemalen bestritten hätte; sie, General-Staaten, hielten also dafür, daß, woferne man ihnen obgedachtes Recht oder Possession streitig machen wolle, solches durch die ordentliche Wege des Rechtens geschehen müsse.

Der Graf meinte aber: Er habe, als Landesherr, die Regel für sich, und die Ritterschafft müsse also ihre prätendirte Exemtion beweisen.

Und in dem Ostfriesischen Vergleich von 1699. heißt es: „ 8. Ihro Durchlaucht wollen denenjenigen, welche vor das Hofgericht citiret sind, einen freyen Accessum und Recessum, wenn sie sonsten sich geleitmäßig verhalten, verstatten. "

Die Ostfriesische Stände verlangten nemlich An. 1619. den Procuratorem generalem so wohl, als andere Procuratores, von denen Gerichts-Protocollen zu separiren, und keine Inspection zu gestatten.

Die

Die General-Staaten resolvirten: Hofrichter und Assessoren sollen ermahnet werden, die Protocollen also aufzuheben, damit durch derselben Einsicht denen Partheyen kein Schade oder Nachtheil darob entstehe.

Der Graf aber antwortete: Daß billig zu des Hofrichters und Assessoren Discretion stehen solle, wie weit denen Partheyen die Inspection der Protocollen zu gestatten seye; man verstehe auch nicht, warum dasjenige, was publice gemeldet und receßiret worden, wann es die Procuratoren in ihrem Verbal so bald und vollkommen nicht assequiren können, ihnen sollte verboten seyn, aus dem Gerichtsprotocoll zu compliren.

§. 23.

Votiren.

Wer sich in Rechtscollegiis des Votirens enthalten solle, geben die gemeine Rechte an die Hand: doch kommet auch wohl etwas dergleichen bey Handlungen zwischen Landesherrn und deren Landständen vor. Z. E.

Die Ostfriesische Stände verlangten An. 1619. „Daß in Sachen, da Advocati Partis Verwandter im Hofgericht sizen wird, derselbe sich des referirens und votirens gänzlich enthalten, und jederzeit, wann von solchen Sachen etwas vorkommt, und im Hofgericht gehandelt wird, auch ohnermahnt, aufstehen und abtreten; sonderlich in Ihrer Gnaden (des Grafens,) Sachen die Assessores, so ihre Verwandten an Ihrer Gnaden Hof haben, oder deren Diener sind, sich hiernach zu richten wissen sollen.“

Die General-Staaten aber resolvirten darauf: „Wird bey dem 18. Art. des Osterhusischen Accords gelassen, und hält man davor, daß durch den 25. Art. obgedachten Vergleichs vor diejenige, so das Hofgericht suspectiren, Versehung gethan worden.“

Hinwiederum solle auch kein Mitglid eines Gerichts sich derer odiosen, z. E. wider den Landesherren selbsten gehenden, Materien und Processe entziehen.

§. 24.

Verschiekung der Acten.

Von denen Fällen, welche die Summ nicht erreichen, da an ein Reichsgericht appellirt werden kan, heißt es im R. Absch. von 1654. §. 113. „Auf den Fall die Summ nicht appellabel und den effectum devolutivum an das Camnergericht nicht gehaben könnte, daß alsdann der Parthey ordentliche Obrigkeit, auf derselben gebü-

rendes Ansuchen und Begehren, die vollkommene Acta, vermöge des R. Deput. Abschids de An. 1600. auf deren zuvor mit Zuziehung und in Gegenwart beyderseits Partheyen oder deren Gewalthaber, vorgehende Inrotulation, (ohne nebenseitige Recommendation,) durch gewisse unpartheyische Rechtsgelehrte revidiren, oder auf eine unpartheyische Universität, oder anderes Collegium juridicum, zu schicken, und dero rechtliches Gutachten darüber zu erfordern, schuldig seyn; jedoch abermals dise Verordnung denen Ständen des Reichs an ihren erlangten und hergebrachten Privilegiis, Freyheiten, Landsordnungen, Statuten, und sonsten, ohne Nachtheil verstanden, sondern dieselbe in ihren Kräfften gelassen werden. "

In dem Ostfriesischen Final-Receß von 1663. liset man: „ So ist auch ferner, mit Ihrer Fürstl. Gn. und der Stände Deputirten Vorwissen und Bewilligung resolviret worden, daß forthin Niemand, es sey Hofrichter, Vice-Hofrichter, oder Assessores, sich derer Sachen, so schon vor ihrem Gericht anhängig sind, oder noch anhängig gemacht werden sollen, auf einige Recusation, wie die auch Namen haben möge, nicht enthalten sollen; ohne daß dessen Ursachen, so entweder am nächstfolgenden Gerichtstage, oder aufs höchste innerhalb 14. Tagen sub præjudicio beyzubringen sind, vorhero exacte und vollkommen examiniret worden; worüber denn (aufs äusserste in 6. Wochen) von gedachtem Hofgerichte so, wie es den Rechten und der Billigkeit gemäß befunden werden wird, judiciret werden soll, ohne daß davon weder revidiret, appelliret, oder Verschickung der Acten gesuchet werden möge. "

Wie nun durch dise leztere Clausul die Landesgeseze, wodurch dergleichen Verschickung der Acten eingeschräncket oder gar verbotten wird, bey ihrer Rechtskrafft erhalten werden; so scheinen eben dadurch auch die andere Reichsstände, welche für gut finden möchten, dergleichen von neuem einzuführen, darzu berechtiget zu werden. Man schlage hiebey nach meine *Diss. de Transmissione Actorum* 2tes Capitel: De nullo vel exiguo Transmissionis Actorum usu in nonnullis Provinciis vel causis (1).

In Bayern ist die Verschickung der Acten an auswärtige Rechtsgelehrte schon An. 1626. 20. Aug. verbotten worden.

Anno

(1) in meinen Opusc. acad. p. 296. sqq.

Anno 1704. 2. Dec. verordnete der König in Preussen: Daß dem Ravensbergischen Appellationsgericht die Verschickung der Acten nicht mehr verstattet werden solle.

Anno 1742. 14. Aug. rescribirte der Kayser an die Fürstlich-Hessen-Rheinfelsische gesammt-Canzley: Einem gewissen Kläger die gebetene transmissionem Actorum, Falls keine hergebrachte Privilegia oder Statuta dagegen vorhanden, angedeyhen zu lassen.

Ferner ist die Frage: Weil der Text die Verschickung der Acten in dem Fall gestattet, wann die Summ in Ansehung eines Reichsgerichts nicht appellabel ist, ob dann die Verschickung, auf Begehren, auch in dem Fall gestattet werden müsse, wann die Summ appellabel ist? Es könnte scheinen: Nein! 1. weil sonst nicht nöthig gewesen wäre, die Verordnung auf disen besonderen Fall einzuschränckten; 2. weil die Verschickung ein Surrogatum der Appellation seyn solle: Wo nun die Appellation statt findet, da fället das Surrogatum hinweg.

Indessen hat doch das Cammergericht davor gehalten: Es seye genug, daß in denen Reichsgesezen nicht verboten seye, in casu Summæ appellabilis, statt der Appellation, das Remedium Transmissionis Actorum in vim Revisionis zu ergreiffen, und im Jahr 1763. für eine solche Transmißion gesprochen (1).

* * *

Anno 1720. 30. Dec. ergienge eine K. Preußische allgemeine Verordnung wegen Verschickung der Acten zum Spruch Rechtens durch die fahrende Post, nebst einem Post-Reglement, so deßwegen ergangen.

Anno 1723. 17. Febr. wurde ein K. Preußisches allgemeines Edict bekannt gemacht: Daß die Justiz-Collegia und Richter zum erstenmal selbst sprechen, zum andernmahl aber die auswärtige Verschickung statt haben, auch andere Vorsichtigkeit gebrauchet werden solle.

Anno 1736. 20. Aug. aber wurde dises dahin erläutert: Daß, wann das Gericht nur in einer einigen Person, als dem Richter, bestehe, alsdann die Verschickung der Acten auch in erster Instanz zugelassen seyn solle.

(1) v. Freyh. von CRAMER Nebenst. 37. Theil, 21. S.

Anno 1738. 19. Dec. ergienge ein K. Preußisches Edict wegen schleuniger Abfassung derer Urthel in denen an die Königliche Universitäten und Schöppenstühle zum Spruch Rechtens kommenden einheimischen Sachen.

Auf dem Braunschweigischen Landtag Anno 1770. wurde angesucht, daß bey Verschickung der Acten den auswärtigen Sententionantibus facultas decidendi in puncto Expensarum überlassen werden möchte; welches auch bewilliget und versprochen wurde, die Verordnung ergehen zu lassen, daß selbige den Acten jedesmal beygefüget werde.

In Mecklenburg klagten die Landstände An. 1606. Wann es beym Hofgericht in einem Proceß zum Beschluß käme, würden die Acten mit der Parthien grossen Unkosten auf weit-abgelegene Universitäten zum Spruch geschickt, die Parthien mit grossem Urtheil-Geld und Botenlohn beschwert, und das Hofgericht nur ad dirigendum Processum gehalten.

Und An. 1609. baten sie wieder: Daß die Verschickungen der Acten eingezogen, und bey dem Fürstl. Hofgericht, Canzley oder im Land gesprochen werde, allwo die Gewohnheiten und Gebräuche besser, als an fremden Orten, bekannt seyen.

Daß in causis fiscalibus das beneficium transmissionis Actorum, so wohl in prima als secunda instantia, sumtibus petentium, verstattet werden solle, ist durch eine Kayserliche Entscheidung von 1724. 19. Oct. und 1738. 2. Maj. ausgemacht.

Was in Ostfriesland An. 1611. wegen Verschickung der Acten verglichen worden ist, siehe Cap 3. §. 42.

In dem Würtembergischen Landtags-Abschid von 1554. wurde beliebt: „Daneben lassen Wir Uns, laut Unserer Landschafft beschehenen Vermeldens, gnädiglich wohlgefallen, es ist auch Unser gnädiger Will und Meinung, wann in den Gerichten dises Unsers Fürstenthums sich Malefizsachen zutragen, darinn die Richter was Bedenckens oder Zweifel haben, daß sie deßhalb bey gemeldter (Juristen-) Facultät (zu Tübingen) Rath suchen; die dann von Uns Befehl haben, den Gerichten in dergleichen Sachen treulich zu rathen.“

Was aber der Landtags-Abschid von 1565. hievon enthalte, siehe Cap. 3.

§. 25.

Die Justiz-Collegia und Gerichte sollen nach denen ihnen vorgeschribenen Ordnungen und Gesezen selber und ohne Anfrage an höhere Orte, oder erstattende Gutachten dahin, sprechen; ausgenommen in Fällen, die ihnen nicht zum Spruch Rechtens überlassen seynd. Urtheile.

Anno 1729. 9. Mart. ergienge ein K. Preußischer Befehl an das geheime Justiz-Collegium: Daß es in denen an selbiges verwisenen Sachen die Urtheile publiciren solle, ohne darüber ein Gutachten abzustatten.

Anno 1714. 13. Dec. hingegen wurde ein K. Preußisches Edict erlassen: Daß die peinliche Urtheile zur Confirmation eingeschicket werden sollen; welches den 2. Mart. 1717. erläuteret wurde, wann die Einsendung und Confirmation geschehen solle.

Ein Landesherr kan nicht vorschreiben, wie die Gerichte in particular-Fällen sprechen sollen, und eben so wenig in Rechtssachen Machtsprüche ergehen lassen:

Wohl aber gehet es an, daß, wie sonst, so auch überhaupt auf gewisse Fälle, denen Justiz-Collegiis und Gerichten in peinlichen und bürgerlichen Sachen vorgeschriben werde, nach was für Grundsäzen sie sprechen sollen; wann es nur die Reglen der Billigkeit und die Rechte eines Dritten nicht verlezet. Ob nun dises allemal beobachtet werde? mögen Andere untersuchen.

Anno 1723. 17. Febr. wurde vom König in Preußen dem Geheimen Justiz-Collegio zu Berlin aufgegeben, daß in streitigen Gränzsachen zwischen den Aemtern und Stätten in dubio für die Aemter gesprochen werden solle.

Ferner kan ein Landesherr wohl verordnen, wie es von seinen Justiz-Collegiis und Gerichten in Ansehung der Formalien auch Publicationen derer Urtheile, auch anderen damit zusamenhangenden Puncten solle gehalten werden. Z. E.

In einer denen Chur-Sächsischen Landständen An. 1715. 30 Apr. ertheilten Resolution heißt es: „Also haben Sie (Se. Königl. Majest.) nicht weniger dasjenige, was wegen Inserirung derer rationum decidendi in die definitif-Urthel, und welche denenselben gleich zu achten, sonderlich bey Klagen die angebrachter

massen

massen rejiciret werden, gesuchet worden, an Dero geist- und weltliche Collegia, auch Facultäten und Schöppenstühle, verfüget. "

In der Resolution vor die Landschafft von 1716. wurde bewilliget: Daß die rationes decidendi denen Urtheln einverleibt, oder, (wann es mit wenigen Worten nicht geschehen könnte,) selbigen beygelegt werden sollten.

In der Ober-Lausitz wurde An. 1742. 7. Jul. durch ein gedrucktes Oberamts-Ausschreiben bekannt gemacht, was bey denen Landes-Verweisungen vor ein Formular gebrauchet werden solle.

Anno 1717. wurde dem Ober-Appellationsgericht zu Berlin befohlen, die ergehende Verordnungen in Königlichem Namen abzufassen.

Anno 1735. 15. Nov. wurde der Magdeburgischen Regierung rescribirt: Denen Parthien, auf Verlangen, entweder rationes decidendi, oder Apostolos refutatorios cum rationibus, zu ertheilen.

§. 26.

Rechtsmittel dagegen.

Bey der Materie von denen Rechtsmitteln gegen die gerichtliche Bescheide und Erkenntnisse kommt es, so vil meinen gegenwärtigen Zweck betrifft, auf zweyerley Gattungen derselbigen an, nemlich 1. auf die, so von denen Untergerichten an höhere Landesgerichte, sodann 2. auf die, so von denen höchsten Landesgerichten an die Reichsgerichte ergehen.

Von jenen bemercke ich dises:

Wann eine Parthie mit einer Urtheil, so an einem niderern Gericht im Land ergehet nicht zufriden ist, darff sie ordentlicher Weise, (wann nemlich die Sache oder Summ nach der Landesverfassung darnach beschaffen ist,) an ein höheres Gericht im Land appelliren; und die Unterrichtere seynd nicht befugt, es zu verhinderen.

Der Fürst zu Ostfrießland bate An. 1691. am Reichs-Hofrath: „ Daß die Ritterschafft, und Bürgermeister und Rath zu Emden, in ihren Herrlichkeiten und der Statt, ihren Unterthanen, Bürgern und Einwohnern, die Appellationen und Provocationen an ihren Landesfürsten und dessen beyde hohe Gerichte, benanntlich die Hofcanzley und das Hofgericht, (als welche in civilibus & mere secularibus causis concurrentem Principis sui Jurisdictionem, salvo tamen jure Remissorialium & Prævention is, administriren,) den

den Rechten und des heil. Reichs Constitutionen, Kayserl. Wahlcapitulation, auch den Juribus Superioritatis territorialis Principi Ostfrisiæ indubitato competentibus zuwider nicht verbieten, vilweniger dawider unter der Hand mit ihren Unterthanen und Heuerleuten paciſciren, noch auch denen Procuratoren und Advocaten ſolche Appellationen bey arbitral Straf, ſo dann bey Verluſt des Burgerrechts und Expullion aus der Statt zu inhibiren, oder die an ſie abgegangene und inſinuirte original-Proceſſe, (maſſen die von Emden ſich vor einiger Zeit unverantwortlicher Weiſe unternommen,) bey ſich behalten ſollen. "

Der Kayſer reſolvirte auch darauf: „ Wird denen Landſtänden, wie auch Burgermeiſtern und Rath der Statt Emden, ernſtlich anbefohlen, in ihren Herrlichkeiten und der Statt, ihren Unterthanen, Bürgern und Einwohnern, die Appellationen und Provocationen an ihren Landesfürſten und deſſen hohe Gerichte, benanntlich die Hofcanzley, und das Hofgericht, wann es ſich alſo befinden ſollte, nicht zu verbieten, vilweniger mit ihren Heuerleuten und Unterthanen zu paciſciren, noch auch denen Advocaten und Procuratoren, ſolche Appellationen, bey arbitrairer Straf, ſo dann bey Verliehrung des Burgerrechts und Expulſion aus der Statt zu inhibiren, oder die an ſie abgegangene und inſinuirte original-Proceſſe bey ſich zu behalten; bey Kayſerlicher Ungnad und anderer ſchärfferer Verordnung: Geſtalten Ihro Kayſerl. Majeſt. ſolche Verhinderung der Appellationen deſto weniger nachgeben können, als dadurch auch die fernere Provocation an Sie, und Dero höchſte Gerichte, aufgehoben würde. "

Beſonders wurde auch der Statt Norden befohlen: Die Appellationen an den Fürſten keineswegs zu hindern.

Weſſen das Haus Naſſau-Saarbrücken mit ſeinem landſäßigen Cloſter Wadgaſſen ſich An. 1729. wegen der Appellationen in cauſis Juſtitiæ ordinariæ & civilis verglichen habe, ſiehe in meiner Reichs-Fama. (1)

Wann nun an den Landesherrn appelliret wird, darf ſolche Appellation vor kein anderes Collegium gezogen oder allda erörtert wer-

(1) Tom. 9. p. 253.

werden, als welches zu Verhandlung derer Justizsachen verordnet ist.

In Sachen derer Eingesessenen des Mecklenburgischen Fürstenthums, oder vormahligen Stiffts Schwerin wurde vom Reichs-Hofrath An. 1738. 2. Maj. und 1742. 15. Nov. befohlen: Die Appellationen sollen nicht an den Fürstl. Geheimen Rath oder Regierung gezogen werden, sondern von der Schwerinischen Justiz-Canzley an das Land- und Hofgericht ergehen.

Zuweilen collidiren auch die Gerichte mit einander darüber: Welches die höhere Instanz seye, wohin man sich zu wenden habe?

Vom Reichs-Hofrath wurde An. 1766. 26. Aug. in Sachen: Von Wildenstein contra Fränckels Erben, die Einwendung abermalen verworffen, als ob von denen beschwerlichen Bayreuthischen Hofgerichts-Bescheiden nicht, wie gleichmäßig von denen Sententien des Kayserl. Landgerichts Burggrafthums Nürnberg, unmittelbar an die höchste Reichsgerichte zu appelliren seye, auch die von denen Bayreuthischen Regierungs-Bescheiden und Urtheln sich gravirt erachtende Parthien immediate an das Fürstliche Hofgericht sich zu wenden hätten, sondern denen Parthien freygestellt, nach ihrer Willkühr, an das Fürstliche Hofgericht, oder das Kayserliche Landgericht Burggrafthums Nürnberg zu gehen.

Da übrigens die Landesherrliche Verordnungen in Ansehung derer Rechtsmittel gegen die an ihren Justizcollegiis und Gerichten ergehende Erkenntnisse ein Stück des Gesezgebungs-Rechts seynd; so kommt es auf eines jeden Landes eigene Verfassung an, was der Regent darinn für sich allein thun dörffe, oder worinn und wie fern er das Gutachten oder Miteinwilligung seiner Landstände nöthig habe.

Es seynd dabey mancherley Umstände in Betracht zu nehmen, z. E. in welchen Sachen Rechtsmittel statt haben sollen oder nicht? was für? in welcher Ordnung? ob und was die, so sich derselbigen bedienen wollen, dabey zu beobachten haben? wohin die Beruffungen ergehen sollen? wie vile Instantien erlaubt seyen? wer über dise ergriffene Rechtsmittel erkennen dörffe? wie dem Mißbrauch derselben vorzubiegen, oder er doch zu bestrafen seye? u. s. w.

Ein

Ein Chur-Bayrisches Mandat von 1770. 23. Maji die Appellationen in Policey- und Confiscations-Sachen betreffend, ist an unten (1) angezeigtem Ort zu lesen;

So auch eines vom 20. Jun. besagten Jahres wegen der Appellationen in Mauth-Sachen.

Die Statt München (2) ist von ihrem Landesherrn An. 1500. mit einem Privilegio de non appellando dergestalten begabet worden, daß man von des dasigen Magistrats Ausspruch nicht weiter gehen darff, 1. in Streitigkeiten zwischen eheleiblichen Eltern und Kindern, 2. in Bausachen, ohne Unterschid, ob sie in das Kundschaffts- oder in ein anderes Recht einschlagen. Des nemlichen Privilegii berühmet sich die Statt auch in ewigen Geldsachen; wovon aber B. *Schmid ad Proc. edict. Tit. 2. art. 28. n. 4.* nichts wissen will. An. 1669. haben sich auch die Bayrische Stände, auf den Fall, wann sie gegen ihre Beamte eine Untersuchung vornehmen, ein solches Privilegium ausgebeten; welches ihnen aber per Decretum vom 16. Aug. e. a. abgeschlagen worden.

In der Chur-Sächsischen Resolution für die Landstände von 1716. wurden die Strafen wegen mißbrauchter Appellation auf das Duplum erhöhet; und zwar sowohl in Ansehung der Parthien, als der Advocaten; mit dem Anhang: „ Eine mehrere Licenz aber dem Judici, à quo appellatum, zu gestatten, als bereits in dem Dippoldiswaldischen Mandat de An. 1691. enthalten, (wann nicht vorhero in einem aus hiesiger Landesregierung ergangenen Rescript die Clausula remotæ Appellationis enthalten,) fället aus vilen erheblichen Ursachen bedencklich. “

In der Ober-Lausiz wird vom Landvogt, Amtshauptmann, Landesältesten und Stattdeputirten an das Oberamtsgericht zu Budißin appellirt, darinn die Richter erster Instanz wiederum mit sizen.

Ein Chur-Brandenburgisches Edict von 1697. 20. Febr. verordnete: Wann von einem Untergericht an das Berlinische Cammergericht appellirt würde, solle zum wenigsten inner 8. Wochen à tempore latæ Sententiæ die Appellation daselbst introducirt und

(1) Samml. der Bayrisch. General. von 1771. S. 383.
(2) Annerck. ad Cod. judic. Bav. Cap. 15. §. 4. p. 203.

Inhibitoriales & Compulsoriales ausgebracht, widrigen Falles aber die Appellation für desert gehalten werden.

Anno 1701. 9. Dec. ergienge eine K Preussische Verordnung, wie in Französischen Processen in der Revisions-Instanz verfahren werden solle: So auch An. 1715. 2. Sept. und 1716. 22. Jan.

Anno 1704. 23. Apr. wurde ein K. Preußisches Rescript an die Magdeburgische Regierung erlassen: Daß die Appellationen in Processen, welche über 400. Rthl. biß 2500. Goldgulden im Petitorio betreffen, wie auch in Possessorio ordinario in höheren Sachen, an das Ober-Appellationsgericht zu Berlin geschehen sollen.

Anno 1705. 7. Apr. verordnete der König in Preussen: Daß auch die Advocaten den Appellations-Eyd abstatten sollen: An. 1707. 15. Nov. aber wurden die Advocati Fisci davon dispensirt.

Anno 1707. 3. Nov. ergienge eine K. Preußische Verordnung, wie es mit der Appellation von denen vom Collegio Medico ertheilten Bescheiden solle gehalten werden.

Und An. 1708. 16. Maj. eine wegen der Succumbenz-Gelder bey der Bau-Commißion, und An. 1717. 10. Dec. wegen der bey dem Geheimen Justizrath.

Anno 1709. 6. Apr. befahl der König dem Ober-Appellationsgericht: Keine Appellation in Policey- Statt- und Oeconomie-Sachen anzunehmen; und den 18. ej. auch keine in das general-Commissariat lauffende Sachen.

Anno 1710. 1. Apr. ergienge ein K. Preußisches Rescript, daß die in denen Schweizer-Aemtern vorkommende Appellationen an das zum Schweizer-Etablissement verordnete Ober-Directorium gewiesen werden sollen.

Anno 1713. 1. Sept. sezte der König in Preussen die Summam appellabilem im Meursischen auf 400. Rthl.

Anno 1717. 3. Maj. ergienge eine K. Preußische Verordnung, wie mit denen Remediis extraordinariis beym Cammergericht zu Berlin zu verfahren seye.

Anno 1717. 6. Jul. wurden die Clevische Regierung und Hofgericht beschiden, wann die Nullitätsklagen an das Tribunal zu Berlin verwisen werden sollen.

Wegen der Succumbenz-Gelder bey dem geheimen Justiz-Rath kame An. 1717. 10. Dec. eine K. Preußische Verordnung zum Vorschein.

Anno

Anno 1718. 18. Mart. ergienge ein Königl. Befehl an das Ober Appellationsgericht zu Berlin, daß der Appellations-Eyd, gegen 100. Rthl zur Straffe, erlassen werden solle.

Den 4. Apr. e. a. wurde eine K. Preußische Verordnung erlassen, daß hinfüro diejenige, so von denen Untergerichten an das Cammergericht appelliren, den sonst erforderten Appellations-Eyd zu schwören, nicht necessitiret werden sollen.

Den 19. Sept. e. a. hingegen folgte ein Rescript nach, daß jeder Appellant, sub pœna desertionis schwören, oder 100. Rthl. legen solle.

Den 8. Dec. e. a. ergienge ein K. Preußisches Rescript: Daß bey dem Geheimden Justiz-Collegio, wann hinkünfftig, ohne Restitution zu erwarten, 100. Rthl. erleget werden, die dritte Instanz verstattet werden solle.

Anno 1719. 13. Dec. wurden die Succumbenz Gelder bey dem Cammergericht für beständig aufgehoben.

Anno 1720. 22. Jun. erfolgte eine Verordnung, daß das bey Appellationen eingeführte Jurament in der dritten Instanz nicht erfordert werde.

Anno 1722. 26. Jul. wurde verbotten, wider die bey dem Tribunal zu Berlin ergangene Urtheile Commißionen zu suchen.

Den 31. Aug. e. a. verordnete der König, wie es zu halten seye, wann von denen Sentenzien bey denen Pfälzer-Colonien appelliret werde.

Anno 1723. 11. Nov. wurde befohlen, daß in causis dividuis singuli Litis Consortes den Appellations-Eyd schwören, oder jeder 100. Rthl erlegen müsse.

Anno 1727. 7. Jul. verordnete der König in Preussen: Daß in Bausachen der Freyhäuser die Appellationen an das Kriegs-Hofgericht ergehen sollen.

Anno 1729. 8. Nov. wurde vom König der Halberstättischen Regierung befohlen: Wann nach der Ober-Leuterung appelliret werde, Apostolos refutatorios zu ertheilen.

Baden-Durlach gabe An. 1748. 10. Jun. eine Ordnung heraus wegen des Remedii Revisionis gegen diejenigen dem Fürstl. Hofrathscollegio in bürgerlichen Sachen ergehende Urtheile.

Der Braunschweigische Landtagsabschid von 1770. Art. 11. besagt: Da bereits An. 1755. und 1757. dem Fürstl. Hofgericht

aufgegeben worden seye, daß in dessen extrajudicial-Sessionen keine Erkenntnisse super relevantia Gravaminum, in Instantia so wohl Appellationis, als Supplicationis, geschehen, oder die Annehmung oder Verwerffung der eingewandten Remediorum juris jemals beschlossen, eben so wenig definitive erkannt, noch solche Erkenntnisse, die vim Definitivæ haben, oder den Partheyen ein merckliches præjudicium bringen können, abgegeben, sondern solches alles, nach Vorschrifft der Hofgerichts-Ordnung im gemeinen Hofgerichtsrath vorgenommen werden solle: Von der Landschafft Deputirten aber angezeigt worden, daß solches nicht in alle Wege befolget werde; so habe der Herzog diserhalb abermalige Verordnung ergehen lassen, und wolle deren sträckliche Beobachtung handhaben.

In Pommern wurde An. 1566. durch den Landtagsabschid beliebt, und hernach der Hofgerichts-Ordnung einverleibt: Daß vor Prosecution der Appellation der appellirende Theil das Juramentum malitiæ abschwören und Caution bestellen solle.

In einigen Landen seynd die Wechselgerichts-Sprüche keiner Appellation unterworffen; in anderen hingegen hat man noch eine, oder wohl gar noch zwey Instantien, in dergleichen Sachen.

Bey dem Freyherrn von CRAMER (1) ist der Saz ausgeführt, und mit einer Cameral-Urthel von 1750. bestärcket: Das in einem Land zu interponirende Remedium Revisionis supponiret eine solche Urtheil, welche von dem obersten Gericht desselben ertheilet worden.

Auch hält er (2) davor, daß kein Reichsstand befugt seye, Revisionem Revisionis zu gestatten.

2. Was nun aber auch die Erkenntnisse derer höchsten Gerichte eines Landes betrifft; so mercke ich davon folgendes an.

In Sachen, so nach denen Reichsgesezen, oder besonderen Freyheiten, nicht an die Reichsgerichte appellabel seynd, gestatten 1. besagte Reichsgeseze kein weiteres Reichsmittel; es ist sich also mit denenjenigen zu begnügen, welche eines jeden Landes besonderen Gesezen, Ordnungen und Herkommen gemäß seynd:

2. Ist die Summ und Sache an ein Reichsgericht appellabel; so kan ordentlicher Weise kein Reichsstand seinen Unterthanen, oder Fremden

(1) in seiner Wezlar. Beytr. 1. Theil, 4. S.
(2) in seiner Nebenst. 94. Theil, 114. S.

Fremden, die Appellation an ein Reichsgericht abschlagen, noch un- oder mittelbarer Weise beschränckeu, oder erschweren; davon anderwärts das mehrere.

So gar dörffen die Reichsstände, oder deren Gerichte nicht einmal beurtheilen: Ob die an ein Reichsgericht eingewandte Appellation zuläßig seye, oder nicht? sondern müssen solches dem höheren Richter überlassen.

In Sachen der Bentheimischen Vormundschafft zu Steinfurt contra den Magistrat zu Steinfurt wurde der Vormundschafft An. 1742. 17. Dec. vom Kayser rescribirt: Weil die Canzley zu Steinfurt sich so gar ermächtigen wollen, super admissibilitate der Appellation an den Kayser zu cognosciren; als sollte sie dieselbe anweisen, denen Unterthanen den Recurs ad summa Imperii Tribunalia auf keinerley Weise schwer zu machen, ꝛc.

Nur, wann ein Reichsstand in Ansehung derer Appellationen gewisse Privilegien hätte, und eine Parthie dennoch gegen den klaren Innhalt derselben appelliren wollte, hat man nicht Ursach, sich daran zu kehren.

Vor wenigen Jahren stritten die Herzoge zu Mecklenburg und ihre Landstände darüber (1): Die Herzoge klagten, die Ritterschafft mißbrauche die Appellationen, und bediene sich derselbigen, so offt der Landesherr, als Landesherr, und nicht als Richter, etwas befehle, so ihro nicht anstehe; da doch ein Regent in dergleichen keine Appellation zu erkennen habe: Sie, die Herzoge, wollten zwar in dergleichen Fällen allemal gerne Recht geben, aber, nach Anleitung der Reichsgeseze, vor ihrer ersten Instanz, und so fort in rechtlicher Ordnung nach derselben Stuffen weiter.

Ich finde disen Streit in dem An. 1755. getroffenen Vergleich nicht erörtert; und ist also derselbe nach denen gemeinen Rechtsregeln von dem Gravamine judiciali & extrajudiciali zu beurtheilen; wobey man Herzoglicher Seits nichts gewinnen dörffte: Wie dann auch die Reichsgerichte dergleichen Appellationen, z. E. von Steuer- oder Duell-Edicten, u. d. häuffig angenommen haben.

Dörffen aber Reichsstände, mit Bewilligung ihrer Landstände, gewisse Solennien festsezen, welche einer, der an ein Reichsgericht appel-

(1) v. Mein Teutsch. Staats-Archiv. 1752, Tom, 1, p. 343. sqq.

appelliren will, zu beobachten haben solle? Ich sorge, die Reichsgerichte werden es nicht zugeben wollen, weil dadurch die Appellationen erschweret, mithin der Reichsgerichte Jurisdiction eingeschräncket werde: Indessen lässet sich doch auch für das Gegentheil viles sagen.

Wann aber dergleichen etwas in einem Land alten ruhigen und nicht widersprochenen Herkommens ist, scheinen die Reichsgerichte solches selbst zu erkennen; dahin diser Fall gehören mag:

In Sachen: Basel contra Basel, sprache der Reichs-Hofrath An. 1736. 10. Jan. „Den Appellations-Gulden betreffend: Nachdeme sich der Herr Bischoff selbsten erkläret, daß er hinkünfftig nicht mehr den Appellations-Gulden von 10. Pfund, (so doch zu der Unterthanen Besten angesehen gewesen, mithin sie, sich dagegen zu beschweren, keine befugte Ursach gehabt hätten,) begehren, sondern, anstatt dessen, in Appellations-Fällen, nach dem alten Fuß, ein Mauth Haber in natura gelifert werden solle; so lassen es Ihro Kayserliche Maj. auch dabey gnädigst bewenden."

3. Ist endlich ein Reichsstand von dem Kayser gegen die Appellationen an die Reichsgerichte ganz befreyet; so findet sich z. E. in dem Chur-Trierischen Privilegio de non appellando von 1721. daß bey dessen Nachsuchung der Churfürst sich anerboten, daß er hingegen seines Erzstifftes Gerichter nothdürfftiglich bestellen, auch mit einem ordentlichen Judicio revisorio, so mit einem Directore und Räthen versehen, nicht weniger eine Revisions-Ordnung gebührend verkünden lassen werde, wohin die Partheyen sich von berührten Gerichtern beruffen mögen, anordnen wollen; wie es dann auch hernach heißt: „Jedoch sollen Ihre Liebden und Dero Nachkommen, vorangeregter massen, festiglich gehalten seyn, Dero Unter- Ober- und Hof- wie auch das Official-Gericht nothdürfftig zu bestellen, und ein Judicium revisorium beständig anzuordnen."

In dem Hessen-Darmstädtischen unumschränckten Privilegio de non appellando von 1747. hingegen findet sich nichts dergleichen, sondern es wird nur zufälliger Weise eines Ober-Appellationsgerichts gedacht;

Es ist auch ein Reichsstand, der ein solches Privilegium de plane non appellando erhält, allerdings schuldig, seinen Unterthanen

nen die ihnen dadurch entgehende Instanz, mittelst eines Oberappellations- oder Revisions-Gerichts, zu ersezen.

* * *

Unter denen im Druck vorhandenen, oder gar an ein höchstes Reichsgericht gediehenen Beschwerden verschidener Landstände und denen etwa darauf erfolgten Vergleichen finden sich auch manche, welche den Punct der Rechtsmittel betreffen, wann nemlich solche verweigert oder erschweret worden, oder andere Mißbräuche dabey vorgegangen seynd.

Unter Herzog Carl Leopolden zu Mecklenburg klagte dessen Ritter- und Landschafft beym Reichs-Hofrath: „ 1. Ob schon, juxta Reversales de An. 1572. jedermann erlaubt, vom Consistorio ans Land- und Hofgericht zu appelliren, und solchen Appellationibus der stracke Lauff gelassen werden soll; auch 2. dises in dem Assecurations-Revers de An. 1621. §. 5. auf die Justiz-Canzley extendiret, und 3. in denen Fürstlichen Resolutionen noch weiter ratione Consistorii & Cancellariarum versichert worden; 4. so ist doch von solchen Collegiis vilfältig dawider gehandelt worden, indem man

1) der Appellation vom Consistorio simpliciter nicht deferiren wollen, - - oder man

2) Die Distinctionem Processus summarii & Petitorii dabey zu introduciren sich bemühet, - - oder man

3) in causis, worinnen Fiscalis agiret, die Appellation nicht admittiren, und 9. in causis fiscalibus überhaupt bey keinem Fürstlichen Judicio der Appellation deferiren wollen. 10. Von welchen Gravamine insonderheit die Ritter- und Landschafft um so vilmehr an Ihro Kayserliche Majestät schon hiebevor zu appelliren gezwungen worden, je gefährlichere Suiten sie daraus zuvoraus gesehen, und 11. man dadurch das Remedium Appellationis völlig abzuschneiden intendiret, zumalen man fast alle privat-Streitigkeiten zu fiscalischen Processen zu machen gesuchet, insonderheit wann selbige die von Adel angegangen, e. g. entweder 12. in causis injuriarum, - - oder 13. so fort in causa civili Mandata S. C. emaniren lässet, und in casu der nicht gleich erfolgten Parition deshalb den Fiscalem excitiret. - - - In causis fiscalibus will transmissio

Actorum nicht anders, als post Sententiam in Supplicationis instantia verstattet werden. 16. Soll der Appellation renunciret werden. 17. Ja man hat auch

4) in Judiciis à quo, sub prætextu præstationis Solennium, sich der Cognition super relevantia Gravaminum angemasset, die Appellationes abgeschlagen, und die Decreta à quibus exequiret, ⁋ ⁋ 20. oder man hat

5) wenn gleich die Sache per Appellationem schon ans Land- und Hof-Gericht gediehen, dennoch zuweilen ante publicationem Sententiæ die Acta nach einem anderen Fürstlichen Collegio abgefordert, und daselbst in der Sache procedirt, ⁋ ⁋ ⁋ 27. oder es wird auch

6) dem Hof-Gerichte, auch Justiz-Canzleyen, aus der Regierung inhibirt, in denen schon zu Urthel stehenden Sachen nicht zu sprechen, ⁋ ⁋ 29. oder es wird denen Gerichten per Rescripta Regiminis vorgeschriben, wenn sie in der Sache selbsten sprechen, oder die Acta transmittiren, oder 30. was und welchergestalt sie in der Sache sprechen oder verfahren sollten. ⁋ ⁋ 32. Oder es werden

7) Gar noch wohl post Sententiam & rem judicatam die Acta aus dem Hofgerichte ad inspiciendum abgefordert, und dadurch die Executio entweder gar verhindert, oder wenigstens nach dem Willen des Hofs remoriret.

34. Welche Kränckung der Justiz, wodurch Herr und Land bißhero in so vile Weitläufftigkeit und verdrießliche Processe gestürzet worden, wider die Landes-Reversalien lauffen; angesehen es 35. mit denen verbis expressivis des Assecurations-Reverses streitet,

1. Die Appellationen an das Land- und Hofgericht simpliciter abzuschlagen. 36. Die ersonnene Distinction des Processus in summarium & petitorium gehöret

2. nicht hieher, weil der Assecurations-Revers davon nichts im Munde führet, vilmehr 37. solche Land- und Hofgerichts-Ordnung zuwider, und müssen 38. die Appellationes sine distinctione Processus angenommen, 39. denenselben

3. etiam in causis fiscalibus deferiret werden, weil selbige 40. de Jure communi zuläßig. vid. *L. 6. ff. de Appell. recip. vel non L. 29. Cod. de Appell.* BRUNNEMANN *in Comm. ad hanc L. 29. n. 90. sq.* PEREGRINUS *de J. Fisci Lib. 4. Tit. 5. n. 9.*

&

& Lib. 7. Tit. 4. n. 1. & seq. SCACCIA *Tr. de Appell. Quæst. 17. lim n. 4.* BERLICH *P. 2. Dec. 231.* FRID. MINDANUS *Tr. de Proc. Lib. 4. Cap. 9. n. 16.* L. B. à LYNCKER *Tr. de Grav. extraj. P. 2. Cap. 6. §. 16.* 41. in denen allgemeinen Landes-Reversalien von der allgemeinen Freyheit, zu appelliren, nicht ausgenommen, 42. in der Fürstl. Resolution ad Grav. jud. 1. die Restriction annectiret, daß in causis fiscalibus, statt der Appellation, das Beneficium Supplicationis und alsdann Transmissio Actorum verstattet werden sollte, 43. auch solchemnach bey denen Gerichten in causis fiscalibus bißher keine Appellation, sondern nur das Remedium Supplicationis, 44. und die Transmissio Actorum nicht eher, als in secunda, nempe Supplicationis, instantia verstattet werden wollen; indem man 45. vermeinet, daß dadurch der Appellation renunciiret sey; 46. so redet doch solche Restrictio nicht von dem Consistorio, sondern nur allein von denen Justiz-Canzleyen; mithin mag selbige ad Appellationes à Consistorio gar nicht extendiret werden; welches auch 47. die Fürstl. Resolution ad Grav. eccl. 3. bestättiget; 48. das zweydeutige Wort: rechtlich, gegen dem rechten Verstand der Reversalien nichts reliviren kan. Zu dem hat 49. Ritter- und Landschafft wegen der zweyen Justiz-Canzleyen sothane Restriction noch niemahls angenommen, sondern es ist 50. solcher Punct bey der vorigen Kayserlichen Commißion, so An. 1685 in Mecklenburg gehalten, noch mit unter die Excepta gebracht, die biß zur Kayserlichen Resolution ausgesezet worden; biß dahin 51. es bey den klaren indistincten Dispositionen der Reversalien sein Bewenden haben muß; gestalt denn auch 52. Ritter- und Landschafft sich noch immer fest an die Reversales gehalten, und jederzeit, auch in causis fiscalibus ans Land- und Hofgericht und von disem an Kayserl. Majest. appelliret haben, woselbst 53. die Appellationen angenommen worden, wovon neun Casus nur exempli gratia specificiret werden. 54. Es befindet sich also die Ritter- und Landschafft zwar annoch in Possession in causis fiscalibus: 55. Dieweil aber die Fürstliche Gerichte, selbige abzuschlagen, noch immer continuiren; = = so wird 57. um die gänzliche Abstellung dises Gravaminis angesucht. Ferner ist 58. denen Rechten und Landes-Reversalien zuwider, daß

4. Die Judicia à quibus sich der Cognition super relevantia Gravaminum anmassen wollen, die 59. de jure nur dem Judici ad quem zustehet, 60. den klaren Worten der Landes-Reversalien gemäß ist, und 61. in der Fürstlichen Resolution ad Gravamen judiciale 1. versicheret worden; da hingegen 62. die dem Judicio à quo vorbehaltene Ermäßigung: Ob dasselbe die Appellations-Eyde so fort leisten lassen oder aussezen lassen wolle? ad potestatem rejiciendi sich nicht erstrecket. Am meisten aber ist 63. denen Reversalibus zuwider, daß

5. Die Acta ante publicationem Sententiæ ex Judicio appellationis ab- und nach der Regierung gefordert werden; immassen ausser dem, daß 64. die avocationes Actorum ab inferioribus Judiciis auch de Jure communi unzuläßig seyn; (vid. Cammer-Gerichts-Ordn. *P. 2. Tit. 35.* SCHRADER *Tr. de Feud. P. 10. Sect. 1. n. 280.* BERLICH *P. 1. Dec. fin.*) 65. der stracke Lauff der Justiz nicht mehr, als durch solche Avocationes der Acten gehindert wird: welches denen Worten der Reversalien und 66. der Disposition der Land- und Hofgerichts-Ordnung *P. 1. Tit. 1. §.* gemeldete Unser ꝛc. contradiciret, und womit 67. noch mehr streitet, wenn

6. dem Judici ad quem gar befohlen wird, wie und was er sprechen solle: Obgleich das Land- und Hofgericht dergleichen Rescripta de Jure nicht attendiren sollte; per *l. pen. C. de præcit. princ. tot. tit. C. de diverf. Reſcript.* 68. Das Gerichte, da à Serenissimo dasselbe salarirt, wird solchen Befehlen nicht widersprechen dörffen. Und endlich 69 lauffet contra Reversales, wenn

7. post Sententiam die Acta sub specie Revisionis nach Hofe abgefordert und dadurch die Executiones gehindert worden, 70. der Disposition der Land- und Hofgerichts-Ordnung und denen Fürstlichen Resolutionen ebenfalls zuwider ist. 71. Serenissimus hat zwar in der Resol. ad Grav. jud. 2. sich 1. die Erforderung derer rationum decidendi und 2. die Revisionem Actorum vorbehalten wollen: 72. Die erstere aber gehöret, laut der Hofgerichts-Ordnung, nur zur generalen Visitation, weßhalb 73. vorberührte Resolutio mit unter die Excepta gebracht worden, und 74. unter der lezteren, nemlich der Revision der Acten, wird nur die Nachsicht

bey der general-Visitation, nicht aber das Remedium Revisionis Actorum verstanden.

75. Wird also Remedirung in denen vorher deducirten Beschwerden gesucht "

Darauf erfolgte beym Reichs-Hofrath 1. in Ansehung derer Appellationen von denen Justiz-Collegiis dises (1):

1. Verordnete der Kayser: Daß allen und jeden Appellationen an das Land- und Hofgericht, sowohl bey dem Fürstl. Consistorio, als denen Justiz-Canzleyen, nach Innhalt derer Reversalen, der ungehinderte Lauff gelassen werden solle. Concl. 1724. 18. Oct. 1738. 2. Maj. 1739. 4. Maj. 29. Aug. 1742. 30. Aug. 1743 26. Jul.

2. Mithin sollen gedachte Judicia à quibus einer Rejection derer bey ihnen eingewandten Appellationen, unter dem Vorwand, causam non esse appellabilem, vel Gravamen verum non adesse, oder einiger nichtiger Cognition super relevantia Gravaminum & ratione Devolutionis, sich nicht anmassen; dahero auch die Justizcanzleyen der Cognition: Ob die Appellation zuzulassen sey, oder nicht? sich nicht anzumassen hätten: Concl. 1724. 19. Oct. 1738. 2. Maj.

3. Sondern es soll die Cognition super relevantia Gravaminum in puncto Devolutionis & super admissibilitate Appellationis, und ob causa appellabilis seye, oder nicht? dem Judici ad quem und dem Land- und Hofgericht, vermöge der Fürstl. Resolution ad Grav. judic. 1. von denen Justizcanzleyen und dem Consistorio gelassen werden. Concl. 1738. 2. Maj.

4. Die Judicia à quibus sollen ohne Unterschid, sie mögen der Appellation deferiren, oder nicht, solche dennoch billig respectiren; Concl. 1724. 19. Oct.

5. Ingleichem die Acta primæ Instantiæ dem Judici ad quem gebührend und unweigerlich, præstitis prius præstandis, ediren und abfolgen lassen. Ib. und Concl. 1738. 2. Maj. 1739. 4. Maj.

6. Da es denen Rechten und Mecklenburgischen Landesverordnungen nicht entgegen lauffe, von denen Canzleyen, als Judiciis à quibus, Bericht abzufordern; so habe das Land- und Hofgericht,

(1) v. Berber. zu den Decis. Imp. in caus. Mecklenb. p. 297. sqq.

nach Beschaffenheit der Sache und der angemeldeten Gravaminum, so offt dasselbe es nöthig finde, von denen Canzleyen zuforderst Bericht zu verlangen, diese aber solchen so dann unverzüglich zu erstatten; Concl. 1738. 2. Maj.

7. Es sollen auch die Justizcanzleyen denen Appellirenden die præstationem Solemnium nicht schwer machen. Ib.

8. Was hingegen das Land- und Hofgericht bey Annehmung der Appellationen und Vorerkennung derer Appellations-Processe wegen derer Formalien und Materialien zu beobachten habe, wurde l. c. §. 7. verordnet.

9. Die Justiz-Canzleyen und das Consistorium sollen in Bestraffung derer Appellanten denen dißfalls ergangenen Fürstl. Constitutionen von 1654. und 55. wie auch der Fürstlichen Resolution ad Grav. judic. 1. sich gemäß bezeugen, mithin nur in denen Appellationen, worinn ihre Erkenntniß derselben pro frivolis zusammt den Urtheln und Decreten selbiger Instanz, im Hofgericht confirmirt, und die Sache an sie ad exequendum remittiret, anbeneben die Execution auf die deßfalls gesezte Straffe mit dirigiret wird, solche à Parte appellante beytreiben, und dasjenige, was demselben zuwider etwa geschehen seyn möchte, abstellen. Concl. 1724 19. Oct.

10. Als auch wegen der in der Fürstl Constitution de An. 1654. anfänglich zwar gesezten nachgehends aber durch die Fürstl. Constitution de An. 1655. wieder aufgehobenen Caution und Legegeldes in casum Succumbentiæ, einiges Mißverständniß entstanden; so ward vom Reichs-Vicariat erkannt, daß, die Justizcanzleyen, wie auch das Consistorium, auf solche der älteren Constitution de An. 1654. derogirende, Constitution de An. 1655. in dergleichen Sachen lediglich zu verweisen, und daß erwehnte Justizcollegia in Appellationsfällen an das Hofgericht, biß zu Entscheidung der Hauptsache, sich hiernach stracklich zu achten, ihnen gemessen aufzugeben: (Concl. 1741. 1. Dec. 1742. 3 Febr.) Als aber die Justiz-Canzley zu Schwerin dennoch, durch eine zu bestellende Caution, oder durch ein zu bestellendes Legegeld, denen Parthien die Appellationen schwer zu machen suchte; so improbirte es der Kayser den 30. Aug. 1742. und verordnete: Die Appellationen keineswegs durch Abforderung der Caution und Legegeldes, noch sonst, zu behindern; es solle aber auch von dem Hofgericht deme, was in gedachter

dachter Constitution und Kayſ. Verordnungen wegen der frivole Appellirenden befohlen worden, genau nachgelebet werden.

11. 12. Der Kayſer improbirte auch ſehr, daß die Justizcanzley zu Schwerin in denen vorgekommenen Appellations-Fällen dem Hofgericht unbefugten Eingriff gethan habe, ib. Concl. 1739. 4. Maj. ꝛc.

15. Wegen der Appellationen in cauſis ſummariis wurde An. 1724. 19. Oct und 1738. 2. Maj. eine Norm vorgeſchriben.

16. In cauſis fiſcalibus ſollen die Appellationen von dem Conſiſtorio und den Justizcanzleyen an das Hofgericht, (cauſas criminales proprie & cum effectu an Leib und Leben ſic dictas ausbeſchiden, jedoch mit Vorbehalt des dißfalls üblichen Remedii Defenſionis,) zugelaſſen werden; und iſt ſolchemnach auch das an das Hofgericht dißfalls ergangene Fürſtliche Inhibitorium vom 9. Aug. 1709. autoritate Cæſarea caßirt und aufgehoben worden, per Concl. 1724. 19. Oct. welches zu wiederhohlten mahlen beſtättiget worden iſt per Concl. von 1737. 12. Dec. und 1738. 2. Maj.

In Anſehung der Appellationen an die höchſte R. Gerichte aber wurde befohlen (1):

1. Wegen unterlaſſener Reſpectirung derer an die Reichsgerichte interponirt- und intimirten Appellationen, auch begangener Attentaten, hat der Kayſer ernſtlich verordnet, daß in Zukunfft von denen Fürſtl. Räthen und Bedienten, ins beſondere aber von denen Fürſtlichen Gerichten, denen aus den beyden höchſten Reichsgerichten an ſie abgelaſſenen und fernerhin abzulaſſenden Verordnungen und Judicatis der ſchuldige Gehorſam zu leiſten; inſonderheit die an ſelbige Reichsgerichte bereits eingewandte, oder auch in Zukunfft interponirte und intimirte Appellationen gebührend zu reſpectiren, und, ſo lange ſolche bey gedachten Gerichten in unentſchidenen Rechten ſchweben, von allen Innovationen gänzlich zu abſtrahiren; Concl. 1724. 19. Oct. ꝛc.

2. Welches auch in beſonderen Fällen vilfältig anbefohlen worden iſt.

3. Ob zwar, was bey dem Kayſer gegen die Erkenntniſſe derer Juſtiz-Collegiorum per modum Appellationibus angebracht würde,

(1) v. Vorber. zu den Deciſ. Imp. in cauſ. Mecklenb. p. 303. ſqq.

würde, ob es admißibel seye, oder nicht? nach dem Mecklenburgischen Privilegio de non appellando zu beurtheilen seye, und der Kayser demselben keinen Eingriff thun, oder in Sachen, wovon nach demselben nicht appelliret werden könne, Appellationen zulassen werden; so seye jedoch in dem, was vermöge Kayserlicher Commißion verrichtet würde, auf solches Privilegium sich nicht zu beziehen, sondern darinn müßte jedem freygelassen werden, wann er sich beschweret zu seyn erachte, à Commissario ad Imperatorem appelliren zu können, es betreffe auch die Sache an, was es wolle. Concl. 1740. 11. Mart.

4. Wegen der Appellationen in denen Mecklenburgischen Cammersachen hat das Chur-Sächsische Reichs-Vicariat es bey denen Mecklenburgischen Justiz- und Landes-Verfassungen, dem Privilegio de non appellando, und auf alles dises sich gründenden ehemals hierunter ergangenen Kayserl. Verordnungen, bewenden lassen. Concl. 1741. 17. Febr.

5. Als der M. Strelizische Fiscal wider den von Gentzkon, wegen angeblicher Verlezung des Mecklenburgischen Privilegii de non appellando, eine Actionem fiscalem angestellt; ward solche Anmassung von dem Kayser nicht allein nachdrücklich verwisen, und befohlen, dergleichen ungegründeten fiscalischen Verfahrens hinfüro in so gestalten Fällen, bey unausbleiblicher Kayserlicher Ahndung, sich zu enthalten; sondern der Kayser rescribirte auch an den Herzog zu Streliz: Wie Er, der Kayser, daraus die unzuläßige und zu seiner sonderbaren Empfindlichkeit gereichende Absichten des Fiscals gar wohl wahrnähme, als welche dahin zu gehen schienen, durch dergleichen ungegründete Actiones fiscales die Parthien von denen an den Kayser zu interponirenden Appellationen abzuschrecken, mithin dieselbe zu hemmen, und dadurch die Kayserliche Jurisdiction einzuschränckeu; dergleichen aber der Kayser keineswegs verstatten, sondern sein obristrichterliches Amt im Reich dagegen nachdrücklich vorkehren würde; laut Concl. 1742. 16. Nov. welches 1744. 16. Mart. nochmals wiederhohlet worden.

An. 1752. hat die Mecklenburgische Ritter- und Landschafft an den Reichs-Hof-Rath deßwegen appellirt, weil die Appellation von einer Fürstlich-Mecklenburgischen Canzley-Verordnung an das Land- und Hofgericht verbotten worden ist.

Es

Es wurde darauf den 10. Jul. d. J. von dem Judice à quo Bericht erfordert, mit dem Anhang: Biß auf weitere Kayserliche Verordnung mit allem ferneren Verfahren inne zu halten.

Was der Ostfriesische Vergleich von 1611. wegen der Rechtsmittel gegen die von unpartheyischen Rechtsgelehrten gefällte Urtheile enthalte, siehe Cap. 3. §. 42.

Ferner wurde An. 1611. verglichen: „ Dasjenige, was in causis possessorüs bey dem Hofgericht ausgesprochen und geurtheilt seyn wird, soll, etiam non obstante Revisione, vel Appellatione ad Cameram, exequiret werden. “

Anno 1614. vergliche sich der Graf mit seinen Landständen dahin: „ Daß die nach Landrecht an den Untergerichten und von dem Landrichter (in Pönen und Brüche) condemnirte Parthien, da sie beschweret, (elective) an Ihro Gnaden Canzley oder Hofgericht, als beyde von Ihro Gnaden, ein jeder in seiner Ordnung, (vermöge der Kayserlichen Resolution und anderer Recessen;) zur Administration der Justiz verordnete Räthe und Diener, sich mögen beruffen, und daselbsten dise Sache revidiren lassen. “

Die Stände verlangten An. 1619. Daß Niemand die Revision gestattet werde, er habe dann zuforderst in Supplicatione pro ea impetranda der Appellation renunciirt, und deren sich begeben.

Die General-Staaten resolvirten: Es soll der Herr Graf ersuchet werden, disen Articul zuzustehen, und Niemanden die Revision, wie in dem Articul gemeldet, zu wegern.

Der Graf aber antwortete: „ In disem Punct ligt es nicht am Ersuchen, oder der Postulanten Begehren; sintemal das Kayserl. Cammergericht, in sui & Imperii præjudicium, unsere Recesse, Abschide und Verträge nichts achtet, ist auch, wie in dem Articul gesucht wird, nicht practicabel: Nichts desto weniger aber haben Ihre Gnaden, mit Rath Herrn Hofrichter und Assessoren, in einer erneuerten Hofgerichts-Ordnung, allbereits lang zuvor, ehe dise Postulata gebohren worden, hierinnen eine nüzliche Provision gemacht, worinnen Sie Sich von denen Postulanten nicht können meistern lassen. “

Um eben diſe Zeit ſtritte der Graf mit der Statt Emden: Ob diſer erlaubt ſeye, Statuten zu machen, welche zum Nachtheil derer Appellationen gereicheten? (1)

Die Oſtfrieſiſche Stände klagten ferner An. 1662. Ob wohl in Criminalibus die Reviſionen keinen Plaz haben; ſo gebrauchen ſich derſelben dennoch die Fürſtliche Miniſtri, und verweigern ſolche dem Gegentheil in eben derſelben Sache.

Endlich beliebte man An. 1663. „Es ſoll in Criminalibus keine Reviſion erkannt werden: Da aber ſolche der einen Parthey über Vermuthen zugeſtanden würde; ſo ſoll ſolche dem andern Theil ingleichem vergönnet werden.“

Ferner wurde geklagt: „Da einer, durch des Hofgerichts Urtheil oder Spruch beſchwert, ſich des Benefitii Reviſionis bedienen will; ſo können Ihre Fürſtliche Gnaden ſolches nicht wegern; wie ſolches offtmals zu der Stände Präjudiz geſchehen: Wann aber wider Ihre Fürſtliche Gn. oder Deroſelben Procuratorem generalem, oder ſonſten, Reviſio erſucht wird; ſo ſoll ſolche gleichfalls unverwegert zugelaſſen werden, oder in deſſen Entſtehung ſoll das Hofgericht die Reviſionen erkennen: Und ſoll der Procurator generalis ſeine erhaltene Reviſionen innerhalb 10. Tagen à die lactæ Sententiæ, ſub pœna deſertionis dem Hofgericht andeuten ꝛc.“

Der Vergleich darauf lautet: „Es ſoll nach dem Emder Landtags-Schluß de An. 1618. Cap. 1. Art. 17. reguliret werden, ohne daß obberührte Reviſionen verweigert werden ſollen: Im Fall aber ſolches, über Vermuthen, geſchähe; ſo ſoll das Hofgericht nichts deſtoweniger procediren.

Endlich meldeten die Stände auch noch: „Ob wohl bey Erkennung der Reviſion Ihro Fürſtl. Gn. oder Deroſelben Canzley die Judicatur über die Materialia Proceſſus gar nicht zuſtehet; ſo laſſen ſich dennoch die Fürſtlichen Miniſtri dann und wann die Acta des Hofgerichts dabey geben: Welches abgeſchaffet werden muß.“

Es wurde aber verglichen: „Es ſoll dem Hofgericht nicht verwegert ſeyn, wenn Revision geſucht wird, die Schrifften, Acta und Munimenta des Proceſſes der Canzley zu überſenden.“

Ferner klagten die Stände: „Ob wohl à Sententiis in puncto Reviſionis, und in ſpecie cauſis poſſeſſoriis, latis, nicht appelli-

(1) Oſtfrieſ. Hiſtor. ꝛc. 2. Theil, S. 476.

pelliret werden mag; (Osterhus. Accord. Art. 26. Hofger. Ord. Tit 44) so wird dennoch, sowohl von Ihro Fürstl. Gn. als auch Andern, dawider gehandelt; welches aber abgeschaffet werden muß."

Der Vergleich darüber lautet: „Es wird diser Punct bey denen allegirten Texten gelassen, und, so dawider etwas gethan seyn, oder nachmals unternommen werden möchte, solches soll so gleich reparirt werden: Und ist zur Elucidation oder Erklärung des 17den Art. Emdisch. Landtagsschlusses de An. 1618. die Meinung, daß der Petitor, vermöge eines Eydes, in isto puncto der Appellation sowohl ad Cameram, als Aulam Imperialem renunciiren müsse."

Anno 1699. verglichen sich der Fürst und seine Stände dahin: Es sollen bey beyden Obergerichten in Sachen, deren Hauptstuhl unter 50. fl. ist, keine Appellationen angenommen werden.

§. 27.

Von denen Straffen, derer hier auch hätte können gedacht werden, will ich in dem Tr. von der Landeshoheit in Cameralsachen handlen. Strafen.

Vom Nachlaß, Milderung oder Verwandlung derer Straffen aber wird in dem Tr. von der Landeshoheit in Gnadensachen geredet werden.

Denen Chur-Sächsischen Landständen wurde An. 1716. zur Resolution ertheilt: Es solle so fort in die Rechts-Collegia Befehl ertheilet werden, daß in den Fällen, wo alternative auf Gefängniß- oder Geldstrafe gesprochen werde, die Urthel auch durchgehends mit, (ohne Unterschid, ob es Amts- oder andere Unterthanen betreffe,) auf drey Tage Arbeit, statt Eines Tages Arbeit, abzufassen.

§. 28.

Bey der Vollstreckung derer Urtheile und derer darzu benöthigten Personen oder Werckzeuge, kan sich die Landeshoheit wiederum auf allerley Arten äusseren, durch Vorschreibung der Art derselbigen in peinlichen und bürgerlichen Sachen, u. s. w. Z. E. Executionen.

Eine K. Preußische verbesserte Landreuter-Ordnung der Chur-Marck Brandenburg ist von 1709. 4. vorhanden.

Anno 1718. 22. Oct. ergienge eine K. Preußische Verordnung wegen der ohne Unterschid der Jurisdiction zu verrichtenden Execution in Policey-Sachen.

Anno 1724. 21. Sept. wurde ein K. Preußischer Befehl an das Cammergericht zu Berlin erlassen: Daß es in Schuldsachen wider die Beamte, ohne Vorwissen der Kriegs- und Domainen-Cammer, keine Execution veranlassen solle.

Anno 1733. 12. Apr. aber wurde es wieder abgeändert, und erlaubt, Executionen gegen die Beamte zu vollstrecken, ohne bey der Kr. und Dom. Cammer anzufragen.

Anno 1750. 15. Jan. ordnete der König zwey Landreuter in Clev- und Märckischen an, um die rechtliche Urtheile und Bescheide zu vollstrecken, und liesse die denselben vorgeschribene Ordnung durch den Druck bekannt machen.

Wann aber eine Execution vorgenommen werden solle, muß die Sache, denen Rechten nach, reiff darzu seyn.

In dem Halberstättischen Receß von 1653. §. 10. wurde beliebt: „ So wollen auch Se. Churfürstliche Durchl. ohne vorgehende Erkundigung der Sachen, auch eingehohlten Bericht der Regierung und Landschafft, so ferne es dieselbe betrifft, hiernächst keine Execution und dahin zilende Befehle ergehen lassen. “

Und so erstrecken sich auch die Landesherrliche Rechte auf die Art und Folgen einer Execution, und was sonsten damit einen Zusammenhang hat. Z. E.

Ein K. Preußisches Edict von 1730. 2. Nov. erlaubet zwar denen Handwerckern, bey Erbauung der Galgen ꝛc. ihre übliche Gebräuche zu beobachten; jedoch daß sie denen Gerichtsobrigkeiten, ausser dem Arbeitslohn, keine besondere Unkosten verursachen.

Anno 1733. 31. Aug. ergienge ein K. Preußisches Edict: Daß keine Halbmeister oder Abdecker scharffrichterliche Executionen verrichten, sondern darzu allein rechte Scharff- und Nachrichter gebraucht werden sollen.

Anno 1735. 2. Nov. befahl ein K. Preußisches Edict: Daß keine Gerichts-Obrigkeit sich unterstehen solle, ohne Königliche besondere Erlaubniß, die Cörper derer hingerichteten Delinquenten ihren Verwandten abfolgen zu lassen.

Ein Landesherr selbst darff keine widerrechtliche Executionen vornehmen, oder darinn die Maaß überschreiten.

Der reformirte Fürst zu Nassau-Siegen wurde dahero vom Cammergericht An. 1727. 26. Sept. angewiesen: Die Executionen nicht zu hart anzulegen.

Auch kan sonst die Materie von Executionen Stoff zu Landesverträgen und Landtagshandlungen, ja zu Streitigkeiten und Processen an den höchsten Reichsgerichten, abgeben. Z. E.

Im Br. Wolfenbüttelischen solle dem Collegio des engeren Ausschusses und Schazraths in dem, was de modo exequendi, und insonderheit wegen der in allen Districten verordneten perpetuirlichen Executoren vorgeschlagen, gewillfahret werden. Landesfreyh. von 1770. Art 15.

In dem Ostfriesischen Vergleich An. 1611. wurde bedingt:

1. Der Graf solle in peinlichen Sachen nicht härter, als nach Innhalt der Hofgerichts-Urthel, strafen oder exequiren lassen.

2. Se. Gnaden, (der Graf,) soll dem Hofgericht die starcke Hand bieten; als warum Dieselbe ersuchet werden, damit alle Urtheile, welche von vorbesagtem Hofgericht, oder von vorhin gedachten erwähleten Personen, (ab Impartialibus) ausgesprochen, und die Krafft Rechtens erhalten, vollzogen werden mögen; und sind zufriden, daß die Urtheile, welche zu Dero Nachtheil ausgesprochen seyn sollten, auch ihren vollkommenen Effect haben, und nach der Hofgerichtsordnung die Execution darinn vollstrecket werden möge: Und daferne in vorhin erwehntem Mangel erscheinen sollte, und Se. Gnaden, nachdeme Dieselbe zu zwey- oder dreyen mahlen vom Hofgericht vermahnet worden, um zu machen, daß die Urtheile vollstrecket werden, dennoch im Verzug wäre; so sollen die vom Hofgericht gehalten seyn, solches denen Landständen zu remonstriren, welche dem Hofgericht, zu Handhabung guter Justiz und dessen Autorität, so aßistiren mögen, wie es die Gelegenheit der Sachen erfordern wird."

Die Ostfriesische Stände verlangten An. 1619. „Daß Hofrichter und Assessores, wann Ihro Gnaden (der Graf,) in einigen Sachen niderfällig werden, und 3 mal, von 8. zu 8. Tagen, unterthänig ermahnet, dem Judicato vollkommene Parition unverzüglich zu leisten, oder in causis Privatorum die Execution hemmen würde, das Collegium Deputatorum & Administratorum, (welches die Stände hierinn repräsentiren soll,) darüber imploriren und

anruffen mögen; welches der Justiz die Hand bieten und der ausgesprochenen und in rem judicatam erwachsenen Urtheil Execution beförderen helffen solle. "

Die General. Staaten bezogen sich auf die bald folgende Resolution:

Der Graf hingegen meldete: „ Es ist noch nie kein Exempel gesehen oder gehört worden, daß Jhro Gnaden sich gesperret oder verweigert hätten, dem Judicato zu pariren; vilweniger seynd Jhro Gnaden von Herrn Hofrichter und Assessoren darzu ersucht oder ermahnet worden, oder haben denen Postulanten zu diser Klage Ursach gegeben: Daß aber die Ersuchungen und Ermahnungen ad parendum an Jhro Gn. von 8. zu 8. Tagen 2. oder 3. mal geschehen sollen, wird im Text nicht gesagt; sondern stehet im Gutbefinden Herrn Hofrichter und Assessoren, welchen die Postulanten keine Regel oder Maaß haben vorzuschreiben. So ist ebenfalls kein Exempel beyzubringen, daß Jhro Gnaden in causis Privatorum die Execution hemmen und aufhalten lassen. Das Collegium Assignatorum ist allein auf die gemeine Landescontributiones bestellt; worzu es Jhro Gnaden confirmirt: Aber daß selbiges Collegium in allen anderen Sachen die Landstände repräsentiren, auch über Jhro Gnaden regieren, und, anstatt ordinarii Superioris, nemlich der Kayserlichen Majest. prætoriam potestatem in Executionibus exerciren solle, solches können, wollen noch haben Jhro Gnaden nicht nachgeben. "

Die vorhin gedachte Staatische Resolution gienge dahin: Die Stände können ihren ordinairen Deputirten committiren, daß sie, (im Fall der Graf, nach dem Jnnhalt des Osterhusischen Accords Art. 27. vom Hofgericht, die Sententien zu exequiren, oder effectuiren zu lassen, erinneret worden, und doch darinn saumselig gewesen, (besagte Stände repräsentiren, dergestalt, daß, in der Stände Abwesen, das Hofgericht sich an die Deputirte addreßiren, dise aber, in der Stände Namen, dem Hofgerichte, zur Handhabung guter Justiz und desselben Autorität, nach Gelegenheit der Sachen, aßistiren, und darzu den Commendanten der Völcker der General-Staaten, so in Emden ligen, gebrauchen, oder, in dessen Abwesen, Jemand anders, so von den General-Staaten hierzu zu autorisiren, welche instruiret werden sollen, ihnen die hülffliche Hand hierinn zu bieten: Jedoch müssen sie vorhero die General-Staaten davon avertiren.

Der

Der Graf aber machte die Anmerckung darüber: „ Diser Articul ist zu keinem anderem Ende angestellt, als alleine dem Collegio die Superintendentenschafft über Jhro Gnaden und deren Regierung zuzuschanzen; welches die Herrn Staaten selbst in denen „ Resolutionen von dem 22. Jan. An. 1611. und 3. Apr. An. 1613. und 12. Jun. An. 1619. vor unbillig, unziemlich und ungebührlich ermessen haben. Dises aber hat man sich Gräflichen Theils am höchsten zu beschweren, daß den Herrn Staaten gefallen, daß den ordinariis Deputatis der Landschafft zu der Inspection des Collectenwercks Macht und Gewalt möge gegeben und aufgetragen werden, den Commandeur über das Kriegsvolck in Emden, mit seinen unterhabenden Soldaten, zur Execution derer Urtheile, welche etwan wider Jhro Gnaden am Hofgericht ausgesprochen, zu gebrauchen; jedoch nicht ohne Jhro Hochmögenden Vorbewußt und Zulassung: Dann dieweil alle Executiones, præsertim militares, prætoriæ ac supremæ potestatis seyn; so muß folgen, daß hiedurch entweder besagten Deputirten das jus Superioritatis über Jhro Gnaden Grafschafft, (quæ Provincia tamen Romani Imperii est,) gegeben, oder den Herrn Staaten angeheimscht werden wolle: Quorum neutrum salvo statu nostro fieri potest vel debet; ist auch destoweniger vonnöthen gewesen, einen solchen Eingriff in die Superiorität dises Landes zu thun, dieweil kein einziges Exempel soll beygebracht werden, daß Jhro Gnaden Jemand Recht geweigert, oder sich des Hofgerichts Urtheilen de facto opponiret hätten. “ u. s. w.

Die Stände verlangten ferner An. 1619. Der Graf solle wider des Hofgerichts anbefohlene Execution den Beamten keine Verhinderniß thun:

Was sie aber wegen Exequirung derer gegen den Grafen selbsten ausgefallenen Urtheile gesuchet haben, kommt anderwärts vor.

Graf Rudolf Christian erklärte sich An. 1626. „ Wenn ein Urtheil für den Landesherrn am Hofgericht ausgesprochen, soll Procurator generalis nicht gehalten seyn, Executoriales oder Mandatum executoriale zu bitten und auszubringen; sondern Ihre Gnaden, als hohe Landesobrigkeit, mögen Selbst die Execution verrichten lassen: Mit dem Verstand gleichwohl, da sich Jemand beklagen würde, daß man modum Executionis überschritten, Hofrichter und Assessoren darüber zu erkennen haben sollen. “

Der

Der Fürst zu Ostfrießland bate An. 1691. beym Reichs-Hofrath:

„ Daß die Landstände ins gemein, und in specie das Collegium Assignatorum & Deputatorum, sich wider die Landgerichtssachen und Urtheile, auch Executionen, welche ex officio getriben und erkannt werden, nicht sperren, vilweniger sich dawider mit Gewalt und Zuziehung fremder militar-Völcker, (gleich in dem Amte Gretsyhl, unterm vermeinten Namen als Beschüzern der gemeinen Freyheit geschehen,) legen sollen "

Der Kayser resolvirte darauf: „ Die Landgerichts-Urtheile und Executionen sollen, gegen die Accorden, von denen Landständen, und dem Collegio Assignatorum oder Deputatorum, nicht gestöhret werden; oder daferne der Herr Fürst einige billige Beschwerung dagegen zu führen hätte, und es bey Ihro Kayserl. Majest. anbringen würde, soll darauf erfolgen, was Recht ist. "

Anno 1699. verglichen sich der Fürst und die Landstände: „ Es sollen die nach Teich- und Syhlrecht vorzunehmende Executionen nicht gehindert, noch auch den Teich- und Syhl-Officianten das Abgepfändete ohne förmlich Recht wieder abgenommen werden. "

§. 29.

Gerichts-Sportuln ꝛc.

In Ansehung der Gerichts-Sportuln kan der Landesherr zwar befehlen, wie es solle gehalten werden: Wann aber die Landstände und Unterthanen glauben, dadurch beschweret zu seyn, können sie bey dem Landesherrn, und, im Fall allda entstehender Hülffe, bey einem Reichsgericht, dagegen Vorstellung thun: Bringt es endlich die Landesverfassung mit sich, daß auch dergleichen Dinge zwischen dem Landesherrn und den Landständen verglichen werden müssen, verbleibet es billig dabey.

Nach der Chur-Sächsischen Erledigung derer Landesgebrechen von 1612. §. 20 solle die Tax derer Gerichtsgebühren auf eine Tafel vor der Amtsstube affigiret werden.

Und in einer Chur-Sächsischen Resolution für die Landstände von 1716. wird gemeldet: Es solle denen Dicasterien Andeutung geschehen, bey Abforderung derer Urthelsgebühren sich aller ungebührlichen Steigerungen zu enthalten, auch eine Specification mit einzuschicken, in was Proportion dieselbe angesezet zu werden pflegeten.

Anno

Anno 1717. 15. Junii kame eine Königlich-Preußische Französische Ober- und Unter-Gerichts-Sportul-Taxe zum Vorschein.

Durch ein K. Preußisches Rescript von 1726. 3. Apr. wurden die unvermögende Soldaten Sportul frey erklärt.

Anno 1736. 12. Mart. ergienge ein K. Preußisches Reglement wegen der Sportuln bey dem Ober-Appellations-Gericht zu Berlin, wodurch alle dabey eingeschlichene Mißbräuche abgeschaffet worden.

Anno 1738. 2. Mart. wurde ein K. Preußisches Edict wider den Mißbrauch derer übermäßigen Sportuln bey denen Justiz-Collegiis und anderen Gerichten, auch bey denen Advocaten bekannt gemacht.

In dem Halberstättischen Homagial-Receß von 1650. wurde §. 13. versprochen: „ So soll auch a) die bißhero gewöhnliche Canzley- und Gerichts-Taxa nicht erhöhet, b) auch die Hülffgelder (Executions-Gebühren,) ehe nicht, biß die realis Immissio vollstrecket, gezahlet, c) auch in den Taxationibus der verholffenen Güter ein billiger Respect, nach Qualität und Austrag derselben, gehalten werden. “

Und in dem Halberstättischen Receß von 1653. §. 10. lieset man: „ Mit den Sportel- und Sigel-Geldern bey der Canzley und andern Untergerichten sollen die Parthien inskünfftige gar nicht beschweret, so wohl auch die Taxe der Canzley, des Stattgerichts, des Amts der Majorey, und was in Aemtern desfalls ersodert, soll es bey dem, was die diserhalb in Fridens-Zeiten errichtete und revidirte Taxa mit sich bringt, überall gelassen, und Niemand übersezt, auch dabey nullo modo einiger abusus admittiret, sondern was in una Supplicatione gebeten, die Expensen und Canzley-Gebühr nicht multipliciret werden. “

In dem Braunschweig-Hanoverischen Landtags-Abschid von 1650. wurde beliebt: „ Zum 2. die Justiz-Canzley-Taxa betreffend, resolviren : : Se. Fürstl. Gn. dahin, daß die in An. 1629.

gemachte und renovirte Canzley-Taxa hinfüro festiglich gehalten, und dieselbige nicht überschritten werden solle: "

In Sachen: Schwarzische Kinder ꝛc. contra Schwarzin ꝛc. rescribirte der Reichs-Hofrath An. 1761. 23. Maj. „ Rescribatur dem Herrn Bischoffen zu Bamberg: Es hätten zwar Ihro Kayserliche Maj. aus des Herrn Bischoffs unterm 9. Febr. 1758. erstatteten allergehorsamsten Bericht ganz gerne ersehen, wie das von ihme neuaufgestellte Pupillar-Appellations-Gericht denen Pupillen ohnentgeldlich und ohne einige Sportuln-Aufrechnung die Processe fertigen lasse: Da aber auch zugleich der Herr Bischoff in dem angezogenen Bericht mit vorkommen lassen, wie daß von dasiger Regierung, besonders bey Auslösung der Acten, wann an die höchste Reichsgerichte appelliret worden, keine ordentliche Sportulntax beobachtet, sondern bald mehr bald weniger vom Bogen genommen, und sonst an den Appellanten übermäßige Forderungen gemacht werden; dergleichen Mißbrauch hingegen den streitenden Partheyen zu grosser Beschwerde und zu Hemmung der Gerechtigkeit gereiche; als befehleten Ihro Kayserliche Majestät ihme, Herrn Bischoffen, hierinnen die gebührende Vorsehung zu thun, und Dessen nachgesezten Instantien eine leidentliche und beständige Taxam, worüber nicht geschritten werden dürffte, vorzuschreiben, und darüber vest zu halten, auch, wie solchem nachgelebet worden, zu seiner Zeit bey Kayserl. Majest. allergehorsamst anzuzeigen ꝛc. "

Zu Onolzbach seynd bey dem Justiz-Collegio Revisions- und Succumbenz-Gelder üblich.

Von Braunschweig-Wolffenbüttel ist im Druck eine Verordnung wegen der Amts- und Gerichts-Gebühren, d. d. 1720. 2. Aug.

Die Br. Wolfenbüttelische Landesprivilegien von 1770. enthalten Art. 13. Es solle über der Sportulordnung nachdrücklich gehalten, der Armuth die Justiz ohne Entgeld administriret, jedoch, zu Verhütung des daher etwa zu befürchtenden Mißbrauchs, Niemand leichtlich zu dem Juramento paupertatis gelassen werden.

Und auf dem Braunschweigischen Landtage An. 1770. hat von denen Landschafftlichen Deputirten davor gehalten werden wollen, als ob die bey der Fürstl. Justiz-Canzley seit einigen Jahren geordnete Berechnung und Vergütung der Sporteln den intendirten Nuzen nicht beschaffet; dahero sie deren Wiederabschaffung abgerathen: Es wurde aber bloß beschlossen, nach dem Landtage solches Gutachten nochmals auf das genaueste prüfen zu lassen, und darauf, in so fern es nüzlich befunden werden werde, gn. Bedacht zu nehmen.

Unter dem Herzog Carl Leopold zu Mecklenburg klagte dessen Ritter- und Landschafft bey dem Reichs-Hofrath: „1. Sind die in denen Reversalien und der Hofgerichts-Ordnung befindliche Taxen mit Genehmhaltung der Ritter- und Landschafft gemacht. 2. Ist in der Fürstlichen Resolution ad Grav. jud. 7. versprochen, daß ante publicationem der zu machenden Renovation der Tax die Ritter- und Landschafft mit ihren Monitis gehöret werden sollte.

3. Solchem entgegen ist An. 1703. eine Verordnung, worinn einige Sportuln erhöhet, ohne Zuziehung der Ritter- und Landschafft herauskommen, und ausser dem die Sportuln gar sehr gesteigert worden; 4. dessen Remedirung nicht erfolget.

5. Weil nun Ritter- und Landschafft dadurch contra Reversales beschweret, wird 6. gebeten, es bey der alten Taxa zu lassen, was der zuwider eingeführet werden wollen, zu cassiren, und über die Renovation der Tax-Ordnungen die Ritter- und Landschafft vorhero zu hören.“

Was darauf von dem Kayser wegen der Gerichtssportuln und Abstellung derer neuerlich eingeführten Collations-Gebühren, auch Verfertigung einer neuen Taxordnung, mit Zuziehung Ritter- und Landschafft, nach Maaßgab derer Landesgesezе, und insonderheit derer Fürstlichen Resolutionen ad Grav. judic. 7. & ad Grav. addit. de An. 1701. verordnet worden ist, ersiehet man aus der Kayserlichen Resolution vom 19. Oct. 1724.

Der reformirte Fürst zu Naßau-Siegen wurde Anno 1727. 26. Sept. vom Cammergericht angewiesen: Die übermäßige Schöpfengebühren leidlich einzurichten.

Was die Ostfriesische Concordaten von 1599. wegen der Gerichtskosten enthalten, siehe Cap. 3. §. 46.

Der Fürst zu Ostfrießland und seine Landstände verglichen sich ferner An. 1699. „Es sollen bey den Untergerichten die Eingesessene mit übermäßigen Sportuln und Immißionskosten nicht beschweret, sondern nach Einhalt der Untergerichts-Ordnung verfahren werden.“

In denen Schwarzburg-Rudolstättischen Streitigkeiten wurde vom Reichs-Hofrath An. 1724. 10. Oct. einer Kayserlichen Commißion aufgegeben: Die eingeklagte Beschwerde wegen der übermäßigen Sportuln und abgeforderten Inquisitions-Unkosten zu untersuchen.

Eine Cameral-Urthel von 1763. in Sachen samtlicher Criechingischer Unterthanen contra Criechingen, die Vergrösserung der Canzleysportuln und Proceßkosten betreffend, liset man bey dem Freyh. von CRAMER (1).

Endlich so könnte hier auch noch einiger in neuen Zeiten entstandener Cameral-Gefälle gedacht werden, welche die sinnreiche Erfindung derer Cameralisten zum Vorschein gebracht; wohin absonderlich der Gebrauch des Stempel-Papiers in gerichtlichen Verhandlungen gehöret, so auch die Befreyung oder nicht Befreyung davon. Z. E.

Anno 1720. 21. Febr. ergienge ein K. Preußisches Rescript, daß kein Soldat in gerichtlichen Sachen vom Stempelpapier befreyet seyn solle.

Und An 1726. 6. Mart wurde ein K. Preußisches Edict erlassen: Daß in der ganzen Chur-Marck keine andere, als mit der Re-

(1) in seiner Nebenst. 100. Th. 93. S. u. f.

Recruten-Casse Stempel bestempelte und von gewissen Procuratoren unterschribene Vollmachten, das Stück à 6. gr. gelten und gebraucht werden sollen.

§. 30.

Was endlich die in peinlichen Fällen aufgehende Kosten anbelangt; so kommt es auf jeden Landes oder Orts besondere Verträge oder Herkommen an, wer solche zu tragen habe? Andere Kosten.

Sie werden, je nachdeme es in einem Land hergebracht, oder verglichen, oder befohlen ist, 1. entweder von der Herrschafft übernommen, getragen, der Delinquent mag sie bezahlen können, oder nicht, oder 2. von dem Delinquenten, 3. oder die Unterthanen, müssen ein so genanntes Henckergeld entrichten.

Wo die Fraischliche Obrigkeit üblich ist, müssen offt die Fraisch-Eingesessene an denen Unkosten mit tragen.

Die Chur-Sächsische Erledigung der Landesgebrechen von 1661. enthält Tit. von Justizsachen, §. 117. eine Verordnung wegen der Gebühren der Nachrichter.

Anno 1735. 10. Dec. wurden durch ein K. Preußisches Edict die bey denen criminal-Processen nöthige Kosten regulirt.

Im Brandenburg-Onolzbachischen ist ein verschidener Malefiz-Tax üblich, je nachdeme 1. entweder der Delinquent kein Vermögen hat, und die Herrschafft, oder die Unterthanen, die Kosten zu zahlen hat, oder 2. der Delinquent die Kosten zahlen oder abverdienen kan.

Die Würtembergische Landstände brachten An. 1764. die unterblibene Bonificirung derer von denen Stätt- und Aemtern prästirten criminal- und Inquisitionskosten und Consulenten-Gebühren unter die Landesbeschwerden:

Der Herzog antwortete: Wann dergleichen Kosten, so dem Fisco und der Rentcammer zukommen, specificirt würden, solle die Rentcammer darüber vernommen und nach dem Erfund Remedur verschafft werden.

Der Vergleich von 1770. enthält Cl. 4. §. 26. dises: „ Die von der Herzogl Rentcammer denen Stätt- und Aemtern wieder zu ersezen schuldige criminal-Inquisitionskosten und Consulenten-Gebühren werden denenselben pro præterito nach der Schulden-Zahlungs-Claßification richtig abgeführet: In Zukunfft aber soll denen Lagerbüchern und dem Herkommen hierunter nachgegangen werden. “

§. 31.

Ober-Aufsicht des Kayſers.

Gleichwie schon oben angemercket worden ist, daß dem Kayser, und in Dessen Namen denen Reichsgerichten, oblige, überhaupt die Oberaufsicht zu tragen, daß die Justiz in denen Landen derer Reichsstände gebührend verwaltet werde; also verstehet sich dises auch insbesondere von der Oberaufsicht über die Processe in einzelnen Fällen.

1. Nemlich kan ein Reichsgericht, aus genugsamen Ursachen, von Amtswegen, zum Voraus dafür besorgt seyn, und verordnen, daß entweder überhaupt legal in der Sache verfahren werden solle, oder auch namentlich anzeigen, worinn und wie? Z E. so habe ich anderwärts (1) eine grosse Menge Reichs-Hofräthlicher und Cammergerichtlicher Sprüche angeführt, darinn, so wohl in civil- als criminal-Sachen, befohlen worden ist, nach geschlossenem Proceß die Acten behörig zu inrotuliren, so dann aber selbige an auswärtige unpartheyische Rechtsgelehrte zum Spruch Rechtens zu verschicken.

2. Eben so wohl kan dises auch geschehen, auf Anruffen einer Parthie, wann dieselbige entweder würcklich in modo procedendi beschweret worden ist, oder auch vernünfftiger Weise besorgen muß, daß dergleichen künfftig geschehen möchte.

Anno 1747. (2) erkannte das Cammergericht in einer Appellations-Sache: „ Noch zur Zeit abgeschlagen; sondern versiehet man

(1) in meinen Opusc. acad. p. 305. sqq.

(2) Freyh. von CRAMER Nebenst. 50. Th. 146. S.

man sich zu Richtern voriger Instanz, daß derselbe zu Herbeyschaffung deren in denen zwey ersteren Instanzen abgehandelten Acten alle ersinnliche Mühe anwenden, hiewegen Registratores und andere Canzleypersonen ihrer Eyd und Pflichten erinneren, und, Falls sothane Acta weiter nicht vorzufinden, selbe aus der Partheyen so wohl, als ihrer Procuratoren, manual-Actis, previa Citatione, jurato redintegriren zu lassen, den Appellanten, prævia Restitutione in integrum, in so weit es allenfalls erforderlich, diser Sache besonderen Bewandniß nach, ad Beneficium Revisionis zuzulassen, und hiernächst, nach der Sache Befund, in Revisorio zu sprechen, von selbsten bedacht seyn werde: widrigen Falls dem Appellanten der weitere Recurs an dises Kayserliche Cammergericht ohnbenommen, sondern vorbehalten bleibt. "

Anno 1766. ergienge in Sachen: Rheinfelder wider die Fürstl. Onolzbachische Regierung die Cameral-Urthel unter anderem dahin: „ Dann wird beklagte Regierung, Klägern = = wegen der 1753. ex capite imputati Criminis von ihm eingebrachte Strafgelder nochmals mit seiner Defension genüglich zu hören, so fort in der Sache per Extraneos imparriales erkennen zu lassen, hiermit angewisen. "

Mehreres anderes dergleichen ist schon oben hin und her vorgekommen.

Fünftes Capitel.

Von Collegien zu Rechts-Belehrungen.

Innhalt.

§. 1. Landesherrns Recht, §. 2. bey Juristen-Facultäten, §. 3. und Schöppenstühlen. §. 4. Noch einiges. §. 5. Parere gewisser Personen.

§. 1.

Landesherrns Recht.

Wann ein Landesherr will, ist er befugt, autoritate publica eines oder mehre Collegia anzuordnen, bey welchen Einheimische und Ausländer in zweifelhafften Rechtsfällen sich des Rechtens belehren, oder auch in geschlossenen Acten Bey- oder End-Urtheile einhohlen lassen können:

Schuldig aber ist kein Landesherr, dergleichen Collegia aufzustellen; es wäre dann in einem Land etwas deßwegen insbesondere verglichen: Wie dann auch würcklich in denen allerwenigsten Teutschen Landen sich dergleichen Rechts-Collegia befinden.

§. 2.

Bey Juristen-Facultäten.

Forderist gehören nun hieher die so genannte Juristen-Facultäten, oder das Corpus derer öffentlichen und ordentlichen Lehrere derer Rechten auf jeder Teutschen Universität; wiewohl hin und her entweder nicht alle ordentliche Lehrer derer Rechten Beysizere der Juristen-Facultät seynd, oder auch Andere, als ordentliche Rechtslehrer dergleichen Facultäts-Beysizere abgeben.

Uebrigens werden keine besondere Juristen-Facultäten errichtet; sondern sie seynd ein Stück einer Universität: Von disen aber

ist

ist bekannt, daß selbige von einem Reichsstand nach freyem Belieben gestifftet werden, von dem Kayser aber bestättiget werden müssen, wann sie anderst befugt seyn sollen, die Academische Würden zu ertheilen.

Zu Herborn ist zwar keine Universität, aber doch eine Oranien-Nassauische Landesherrliche Academie, oder academisches Gymnasium, wobey sich auch eine Juristenfacultät befindet, welche Rechtssprüche und rechtliche Gutachten ertheilet.

Und bey dem Freyherrn von CRAMER (1) liset man eine Rechtsbelehrung, welche die Unterschrifft hat: „ Decanus Doctores und Professores der Juristen-Facultät zu Burgsteinfurth, „ in der Grafschafft Bentheim-Steinfurt.

Da auch etwas gar gemeines ist, daß bey denen Juristen-Facultäten die dahin gelangende Rechts-Sachen nicht mit behörigem Fleiß oder Unpartheylichkeit ausgearbeitet, oder auch die Arbeiten gar an andere nicht darzu behörige, öffters junge und unerfahrene, Leute gehänget werden; so ist eine Regentenpflicht, selbigem vorzubauen oder abzuhelffen.

Zu Franckfurt an der Oder durffte die Juristen-Facultät kein rechtliches Gutachten, so in das Staatsrecht einschluge, ausfertigen lassen, ohne das Concept zuvor an das Königliche Staats-Ministerium zu Berlin eingeschickt zu haben.

In dem Würtembergischen Landtags-Abschid von 1680. liset man: „ Nachdeme bey gehaltener Haupt-Visitation Unserer Universität zu Tübingen im Jahr 1652. in die neue Statuta deroselben Juristen-Facultät Cap. 3. §. 2. auch dises eingestellet worden, daß selbige Facultät nicht allein einige Sach, worinnen Unser Interesse versiret, ohne Unsere Verwilligung nicht annehmen, sondern auch Niemanden in dergleichen Sachen avociren solle; als haben Un-

(1) in Supplem. Opusc. p. 551.

Unsere Vormundschafftliche treu gehorsamste Prälaten und Landschafft bereits im Jahr 1662. den 18. Dec. sich darab beschweret, und solches als eine Neuerung, wider die Landtags-Abschide lauffende, und so wohl der Consulenten einschränckende Libertät, als der Unterthanen erlangte Gerechtigkeit und die Justiz hemmende Hinderung abzustellen, und es wieder in den alten Stand zu stellen, unterthänigst gebeten; welche Bitte sie auch den 4. Mart. 1665. item den 28. Jan. 1667. wiederhohlet haben; worauf endlich den 30. Dec. 1675. die Erläuterung dahin erfolgt: Daß von gemeinen Prälaten und Landschafft, Communen und Unterthanen, in deren Angelegenheiten, so nicht in die Regiments und Staats Sachen einlauffen, (als in welchen ohne Unsere special-Resolution sich des Consulirens zu enthalten,) bey mehrbesagter Tübingischer Juristen-Facultät die Consilia eingehohlet werden mögen: Und obwohlen von dem grösseren Ausschuß unterm dato den 28. Nov. 1676. ein ferner unterthänigstes Anbringen übergeben, und darinnen weitere Considerationes vorgestellet worden, ist doch, nach reiffer Berathschlagung und genauer Ueberlegung dises Gravamen unterm dato den 20. Nov. 1679. von Uns dahin gnädigst resolviret worden: Daß Wir weder Unsern Vormunds-Prälaten und Landschafft, noch andern Communen und Unterthanen, in ihren privat-Angelegenheiten, da es auch schon wider Unserer Fürstlichen Cammer Interesse gehen würde, an bedürfftiger Rechts-Belehrung, (nach weyl. Unsers freundlich geliebten Herrn Bruders Lbden weyl. Herzog Wilhelm Ludwigen zu Würtemberg ꝛc. höchseel Ged. bereits ertheilter Fürstlicher Resolution,) benöthigte Consilia einzuhohlen, nicht hinderlich seyn wollen; also Wir auch nicht gestatten mögen, daß, auf zutragende Fälle, wider das Fürstliche regierende Haus in denen demselbigen allein zukommenden Regierungs- und Staats-Sachen, ohne sonderbare Schmälerung des Fürstlichen Respects, bey der Juristen-Facultät zu Tübingen, als Unsern verpflichteten Dienern, rechtliche Bedencken eingehohlet werden sollen; allermassen es auch vor An. 1652. an Seiten der Landschafft nicht prätendirt, weniger üblich oder Herkommens gewesen, und also vor keine Neuerung angezogen werden kan;

kan; dannenhero es nochmals bey vorangezogener Fürstlicher Erläuterungs-Resolution verbleibt, die vorhin ertheilte gnädigste Declaration, (als wodurch das Statutum, so auf die Staats- und Regierungs-Geschäffte niemalen angesehen gewesen, gänzlich aufgehoben worden,) hiemit confirmirt und damit disem Gravamini abgeholffen seyn solle; welches auch gleichbalden bemeldter Juristen-Facultät Unserer Universität zu Tübingen gnädigst notificirt worden ist. "

§. 3.

Und Schöppenstühlen.

Ferner gehören daher die sogenannte Schöffen oder Schöppen-Stühle: Welche aber meines Wissens nur in denen nördlichen Gegenden Teutschlands bekannt seynd; wo hingegen man in denen südlichen Theilen desselbigen nichts davon weißt.

Schöppen- oder Schöffen-Stühle seynd von der Landesherrschafft angeordnete Collegia von Rechtsgelehrten, bey welchen inn- und ausländische Parthien, so es freywillig thun wollen, entweder sich des Rechts belehren, oder auch ihre habende Streitigkeiten entscheiden lassen können: Einige haben auch, nach der Landes-Verfassung, gewisse Sachen cumulative oder privative zu erörtern.

Von dem Chur-Sächsischen Schöppen-Stuhl zu Leipzig berichtet Herr D. WABST (1): „Die Sachen, in welchen die Schöppen zu sprechen und zu erkennen Macht haben, sind entweder bürgerliche, oder peinliche, und zwar, so vil die Cognition derer letzteren betrifft, scheinet ihnen solche, nach angezogener Fundation, cum exclusione derer übrigen Rechts-Collegiorum, zugetheilet zu seyn; immassen sie denn auch denenselben, wenn sie in dergleichen Fällen erkannt, diserwegen von Zeiten zu Zeiten litem moviret. Aber dises Privilegium wurde zuerst limitiret, als auf dem Landtage zu Torgau An. 1593. der Churfachsen Administrator, Herzog Friderich Wilhelm, auf derer Landstände Anlangen, denen Doctoren des Hof-Gerichts zu Wittenberg in peinlichen Sachen, gleich denen Schöppen zu Leip-

(1) von der Chur-Sächs. Justiz-Verfaß. p. m. 295.

zig, hinführo zu sprechen, verstattete, welches jedoch, auf derer lezteren dargegen gethane Vorstellung, dahin restringiret wurde, daß es lediglich auf derer Landstände Personen und Gerichte zu verstehen seyn, die Amtleute und Schöffer hingegen bey denen Schöppen zu Leipzig alleine, in dergleichen Fällen Urthel und Recht sich erhohlen sollten. Ja, es sind endlich gar die Schöffer und Beamte im Chur-Crayß, derer peinlichen Urthel halber, gänzlich nach Wittenberg gewisen worden. "

In der Chur-Sächsischen Erörterung der Landesgebrechen von 1612. Tit. von Justizsachen heißt es unter anderem: „ Ferner so haben zum 11ten, die von Adel und Stätte beschwerlichen angezogen, daß in denen Schöppenstühlen sonderlich die peinliche Sachen sehr nachläßig befördert, die Boten lange aufgehalten, und bißweilen ohne Urtheil zurück geschicket würden; dahero nicht allein denen Erb- und Gerichts-Herrn, sondern auch denen Unterthanen und Einwohnern grosse Unkosten verursachet, die Uebelthäter mit langem Gefängniß gequälet, und bißweilen dieselbigen, weil man nicht an allen Orten verwahrte und verschlossene Thürne haben kan, gar entbrechen, und hierdurch die Nachbarn in besorgliche Gefahr gesezet werden: Damit nun auch disem beschwerlichen Mißbrauch abgeholffen werde; so befehlen Wir hiermit obgedachten Unseren zu denen Schöppenstühlen verordneten Assessoren, daß sie forthin ihre gesetzte Stunden in denen Schöppenstühlen richtig halten, vor allen Dingen die peinliche Sachen befördern, auch sonsten in Verfassung derer Urtheile gebührenden Fleiß anwenden, und die Fundation und ihre Pflicht in Acht nehmen sollen, damit obangedeutete Ungelegenheiten verhütet, und die landschafft dergleichen Klagen und Beschwerungen sich anderweit zu gebrauchen, nicht Ursach bekomme. "

Anno 1715. 5. Aug. ergienge ein K. Preußisches Rescript, daß die Acten beym Justizrath und Cammergerichte sowohl an die Schöppenstühle, als an die Juristen-Facultäten, verschicket werden können.

Herr von BALTHASAR schreibt aber (1): Weilen die Schöppenstüh-

(1) von den Landesger. und Ord. in Pommern, p. 301.

penstühle in Teutschland nicht allemal, wie sichs gebühre, pflegen bestellet zu seyn; so seye bey Verschickung derer Acten, so wohl in Hinter-Pommern, nach dortiger Hofger. Ordn. *Tit.* 65. §. 15. als auch, nach der Observanz, in Vor-Pommern und andern Orten erlaubt, wider alle Schöppenstühle in Teutschland zu excipiren.

Zu Aachen ist eine besondere Gattung eines berühmten Schöppenstuhls, welcher nicht unter dem Stattmagistrat, sondern unmittelbar unter dem Kayser und Reich stehet. Mehreres davon habe ich an denen unten (1) angezeigten Orten gemeldet.

Es gibt auch Gattungen von Schöppenstühlen, welche nur zu gewissen besonderen Geschäfften gewidmet seynd, z. E. zu Bergsachen.

Die Geschichte des Bergschöppenstuhls zu Freyberg in Chur-Sachsen seynd an unten (2) angezeigtem Ort beschriben.

§. 4.

Noch einiges.

Wie viles übrigens sich auch nur von diser einigen Materie sagen liesse, wann ich alle dahin einschlagende Landesgeseze aller Reichsstände anführen wollte, kan daraus ersehen, da es z. E. in LüNIGS real-Register über den *Codicem Augusteum*, (ohne der Articul: Juristen Facultaten und: Schöppenstühle zu gedencken,) allein unter dem Articul: Rechts-Collegia heißt: „Sollen sich keiner Interpretation der Landesgeseze anmassen, sondern die Casus dubii eingeschickt werden, l. 227. in Sachen der Selbstmörder nicht sprechen, sondern solche an die Consistoria verweisen. l. 1011. Wie sich selbige in Inquisitions-Sachen zu verhalten. l. 1048. Sollen im sprechen und erkennen Gleichheit halten. l. 1051. Von selbigen wird wegen ungleicher

(1) im Tr. von den R. Ständen ꝛc. Lib. 3. Cap. 2. § 104. pag. 1519. absonderlich aber in dem Staatsrecht der R. Statt Aachen. Cap. 8. § 37. sqq. p. 1101. sqq.

(2) in der Samml. verschid. Nachr. zur Sächs. Geschicht. 3. Band, n. 3. v. H. SCHOTTS Critik, 3. Band, 557. S.

gleicher Meinungen, die Münzsorten bey Lösung der Obligationen betreffend, ein Bedencken erfordert l. 1068. Wenn geraubte Sachen vindiciret werden, sollen die Collegia darinn nicht sprechen, sondern es nach Hofe einberichtet werden. l. 1128 Wie selbige hinfüro ratione des Staupenschlags und ewiger Verweisung sprechen sollen. l. 1139. Dises wird wieder aufgehoben, und sollen wieder nach denen Landesconstitutionen sprechen, l. 1151. bey Gefängniß und Geldstrafen zugleich auf Handarbeit mit erkennen. l. 1167. Wohin und in welches die Acten zu verschicken. l. 2453 Leichte Sachen sollen darinn nicht über 3. Wochen, und weitläufftige nicht über 6. Wochen, aufgehalten werden. l. 2453. Sollen denen Urtheln die Rationes decidendi beyfügen. l. 375. 1185. Wie sie wider die eingefangene Diebs- und Räuber-Rotten erkennen sollen l. 1171. 1172. Wie dieselben wider die Gotteslästerer wegen der Strafe des Prangers gleichförmig sprechen sollen. l. 1805. Sollen in Injurien- und Duellsachen nach dem §. 22. und 59. des Duellmandats sprechen, sich keiner Interpretation anmassen, und Gleichheit in Urtheln halten. l. 1854 1855. 1857. Wie sie beym Hausdiebstahl, wenn der Inquisit vor der Inquisition das Factum gestehet, pönitiret und restituiret, sprechen sollen. l. 1929. Wo sie gleich definitive zu erkennen haben l. 2388 Sollen so gleich auf die in der Ladung enthaltene Communication in contumaciam erkennen. l. 2401. Sollen ohne Ansehen der Person auf poenam Inficiationis sprechen, l. 2423. über die neue Tax-Ordnung halten, l. 2517. die darnach liquidirte Gebühren nicht weiter moderiren. l. 2518. Wie sie in Steuersachen über zweiffelhaffte Fälle erkennen sollen. l. 1580. Deren Responsa in Postsachen sollen sich auf die Postordnung gründen. ll. 1076.

§. 5.

Parere gewisser Personen.

Endlich so geschiehet es auch, daß, wann Streitigkeiten über Sachen vorfallen, die eine besondere Kenntniß von etwas erforderen, welche von einem Rechtsgelehrten nicht erforderet werden kan, alsdann entweder Personen, die eine Erfahrung darinn haben, mit zu Entscheidung der Sache gezogen werden, oder doch ihr Gutachten, oder sogenanntes Parere, in der Sache erforderet wird.

So

So haben wir theils in dem Tractat von der Landeshoheit in Regierungs-Sachen Cap. 2. theils oben Cap. 2. vernommen, daß verschidene Reichsstände ihre Justiz-Collegia angewiesen haben, in gewissen Fällen mit dem Ober-Jägermeister zu communiciren.

Anno 1668. verlangten die Reichsstätte, daß in Kauff- und Handels-Sachen bey den höchsten Reichsgerichten, vor Eröffnung der Urtheln, verständiger und erfahrener Handelsleute Gutachten circa factum mercantile zu hören und nicht beyseit zu sezen: Die Chur- und Fürsten hingegen wollten es dem arbitrio derer höchsten Reichs-Tribunalien überlassen: Der Kayser trate aber denen Reichs-Stätten bey.

In dem zweyten Reichsgutachten vom 22. Jun. 1669. wurde replicirt: Daß die Reichsgerichte, beschaffenen Dingen nach, verständige Kauffleute mit ihrem Gutachten vernehmen mögen und sollen: Der Kayser beharrete aber nochmals darauf, daß in Gewerb-Meß- und Handels-Sachen vor Eröffnung der Urtheil verständiger Kauffleute Gutachten circa factum mercantile vernommen, und im bevorstehenden Reichsabschid behörige Verordnung deßwegen beschehen solle.

Eben dises ist nun auch auf die Gerichte derer Reichsstände applicabel: Es werden auch würcklich öffters zu denen Handlungs- und Wechsel-Gerichten Kauffleute als Beysizer ernannt, oder von denen ordentlichen Gerichten in dergleichen Fällen Gutachten von angesehenen Kauffmanns-Collegiis erfordert, oder von denen Parthien eingehohlt und gerichtlich vorgelegt.

Ein gleiches geschiehet auch in Bau-Sachen.

Nicht weniger werden in Münzsachen, wo es auf den Werth alter Geldsorten und deren Vergleichung mit denen jezigen ankommt, die Münzwardeine zu Rath gezogen.

In Rechnungssachen, zumalen die verwirrt seynd, wird öffters von denen Reichs- und anderen Gerichten darauf gesprochen, daß

daß Rechnungs-verständige Personen die Sache untersuchen und Bericht erstatten, oder auch die Streitigkeiten selbst entscheiden.

In des Freyherrns von CRAMER Nebenstunden findet man hin und her Beyspile von Processen, die in solcherley Sachen von der Reichsstände Gerichten an das Cammergericht gediehen seynd, und dise Säze erläuteren und bestättigen.

daß Rechnungs-verständige Personen die Sache untersuchen und Bericht erstatten, oder auch die Streitigkeiten selbst entscheiden.

In des Freyherrns von CRAMER Nebenstunden findet man hin und her Beyspile von Processen, die in solcherley Sachen von der Reichsstände Gerichten an das Cammergericht gediehen seynd, und dise Säze erläuteren und bestättigen.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Moser, Johann Jacob,

Johann Jacob Moser, Königlich-Dänischer Etats-Rath, von der Landes-Hoheit in Justiz-Sachen Nach denen Reichs-Gesezen und dem Reichs-Herkommen, wie auch aus denen Teutschen Staats-Rechts-Lehrern, und eigener Erfahrung; Mit beygefügter Nachricht von allen dahin einschlagenden öffentlichen und wichtigen neuesten Staats-Geschäfften, so dann denen besten, oder doch

Franckfurt und Leipzig 1773

4 J.publ.g. 784
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10516297-9
VD18 1213547